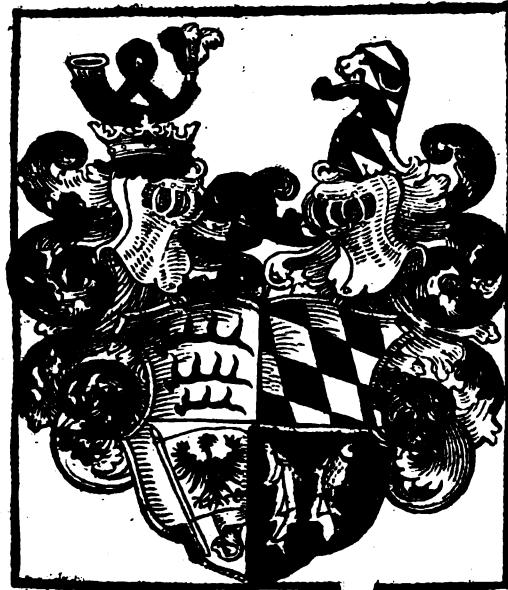


**Im Landt
recht des Fürstenthiums
Württemberg in vier Theil
verfasset.**

Erst }
Der Ander } Thal von } Dem Gerichtlichen Proces
Dritt } Conträcten vnd Handeierungen } vnd was
Viert } Testamenten vnd letsten willen } dem sel-
} Erbschafften on Testament } bigen an-
} hangt.



M. D. LIII.



On Gottes gnaden/

Wir Christoff Herzog zu
Württemberg vnd zu Theck/
Graue zu Dümpelgart / &c.
Embieten allen vnd jeden vns
seyn Rathen/ Ober vnd Un-
deruögten/Ampelütten Pfles-
gen/ Verwaltern/ Schult-
beissen/Burgermeistern/ Ge-
richten vnd Rath/ auch allen andern vns
seyn Untertönen / Jügehörigen vnnnd Verwandten vnsers Fürstens
thums Württemberg / vnsern gruß/gnad vnd alles güt
zūvor/vnd geben euch hiemit gnediglich zu erkennen.

Nach dem wir hievor in vnsrer angehnden Regierung
Gott dem allmechtigen zū lob vnd befürderung seines heiligen
seligmachenden worts / versehung thän lassen /
das anfenglich mit allein vnsers Fürstenthums Pfarr-
hen / Predicatur vnd ander hierzū gehörige Dienst oder
Empter mit Frommen / Gelerten vnnnd Gotsförchtigen
Männern besetzt/sonder auch die Kirchendienst mit Pre-
digen / einhelligem gebrauch der heiligen Sacramenten/
auch Christlichen / lateinischen vnnnd deutschen Gesang-
en/samt den Letanis vnd Gebeten/ Desgleichen der
Recht vrsprung / pflanzung vnd erhaltung der Kirchen/
auch burgerlichen Regiments oder wesens/ Namlich / die
lateinischen vnnnd deutschen Schulen zum gerewlichsten
widerumb ernewert / angericht vnd in ordnung gebracht.
Darzu fürnemlich die Armen in jren Spitäln vnd Kä-
sten/ vnd dann die Waisen / auch andere nottußige/ mit
gerewlicher Pfleg/Vormundschafft/ oder Verwaltung
zum fleißigsten vnd besten zūorderst versehen wurden.

A ii. Volgends

Volgendes in allen andern politischen gemein vnd sondern Sachen/ was zu gemeinem nutz vnd woltart vnserer von Gott dem Herrn beuolhnien Vnderthonen vnd Angehörigen fürstendig oder dienstlich geachtet/ mit zeittiger wolsbedächtlicher vnser selbs/ auch vnserer Rāth vnd etlichen von vnser Landeschafft erfarnen / verständigen Berat schlagung / vnderschidlichen zusammen in Schriften ver fassen/in truck bringen vnd publiciern lassen/ Wie des/die darüber im truck aufgegangen / vnser Kirchen / Ehe/ Landts/ Policei/ Waisen/ Kästen/ Vorsts/ Visch vnd Hergger ordnungen aufweisen.

Über das alles wir auch hernacher/ mit Berat schlagung vnd gut ansehen des von gemeiner vnserer Landeschafft verordnetem Aufschutz/einerlei oder gleiche El/Gewicht/ Maß/Eich/ auch Maß durch vnser ganz Fürstenthumb allenthalben/ an einem ort wie am andern/ anrichten vnd ordnen/ Damit die alte vil vnnnd mancherlei vngleichheit außheben / dieselbig zu einem gleichen billichen / auch rich tigen Kauff/Verkauff oder Handtierung bringen lassen/ dadurch(souil möglich) die vernachtheilung/abgang oder gefahr/so auß derselbigen vngleichheit (sonderlich dem armen gemeinen vnuerständigen Mann) eruolgen mögen/ abgestelt vnd verbiet würden.

Vnd wir dann auch in vnser Regierung/von tag zu tag/ se lenger je mehr / fürnemlich in dem ferner trefliche mens gel/vnd vnrichtigkeiten gesehen vnd erfarn/ das von wegen mancherlei vnserer Stett vnd Flecken widerwertigen/bes riempften vnnnd den mehrtheil vnbüllichen Satzungen/ Gebreüchen vnd herkommen/darzu auch vuler vnrühigen/ zumzanzk vnd rechten geneigten vnserer Vnderthonen vnd Ausländischen anstiftung/ treibens/ vnd in einander hetzens halb / bei allen ynsers Fürstenthums Nider vnnnd Ober-

Obergerichten allerhand Sachen und Handlungen / ein
solichs stäts / täglich / vnuwigs rechtens und Gerichts
zancens / Das es nit allein den strittigen Parteien zu
merdlichem vnkosten / umtrieb / widerwillen vnd ver-
derben / Desgleichen den Richtern zu beschwärlicher vnu-
rw / versammlung des jren / vnd verwirrung oder verbles-
dung ihres richterlichen Spruchs : sonder auch zu verhin-
derung gleichmessigen Rechtes / auch Gerecht vnd Billig-
heit gerächen thüt.

So haben wir deshalb (als der Landesfürst vnd
ordenlich Oberkeit) auch diesen sachen nachgedacht / vnd
hierüber mit unsren Prelaten und Landeschafft in etlich-
en unsren gehalten Landtagen beratschlagen vnd erwe-
gen lassen / ob vnd wie doch mit gnaden des Allmächtigen
ein gemein / erbars / billichs und gleichmessigs Recht / bei
allen unsers Fürstenthums Untertanen und Angehöri-
gen gemacht vñ angericht / dadurch obuermelte beschwer-
liche gebrechen / zanc vnd umtrieb (so uil möglich) wa nit
genzlich gewendet / doch zum wenigsten dieselbige zur rich-
tigen besserung / vnd einhelligen gütten Ordnung gebracht
möchten werden.

Darauff nun unsre Prelaten vnd Landeschafft auf
sinen einen Ausschutz erklaßt / neben etlichen benannten uns-
ren gelerten hierzu verordneten Räthen / diese sach vnder-
hand zänemen / vnd auff besichtigung aller Stett vnd
Flecken sonder habend / überschickt / bischanher gebraucht /
Statt oder Dorffrechte / solches alles bests fleiß zuerwe-
gen vnd züberatschlagen. Wölchs sie gehorsamlich ge-
thon / vnd nach langer wolbedachtlicher Beratshagung
über die gemeinsten und gebreuchlichsten Fall oder Hand-
lungen sich einer meining verglichen / vnd darauf ferner
der massen entschlossen / Das solch vorhabend gleichmes-

A iii sig

ig Landrecht/ in vier Hauptstück oder Thell gestellt/ vnd
zum ersten von Gerichten/ auch seinen Processen/ vnd was
demselbigen mit appelliern/ equequieren/ Einfazung/ Pfand
vnd Sanetungen durchaus anhengig.

Volgendis von Contracten / auch Heiratgüttern /
Pflegschäften/ vnd der gleichen aller hand hierunder be-
griffen Handlungen.

Fürs drit von Testamenten/ letzten Willen/ Geschäftten
vnd was weiter hierzu gehörig.

Vnd dann zum vierdten/ von gemeinen Erbschäften
oder Succession (wie die in auff vnd absteigender / auch
zwerch Lini/ vnd dann der Lhegemecht halb/ allenthalben
gleich gehalten) in solchem Landrechten gehandelt / für-
sehung beschehen/ vnd in dem allem ein billich/ gleichmessigs
Recht / Satzung vnd Ordnung durch etliche vnser ver-
ordnete gelerte Räth vnd Juristen Facultet zu Tüwingen
begriffen vnnnd zusammen getragen werden soll / des dann
auch von jnen bests vnnnd getrews fleiß verricht vnnnd in
Büchstaben begriffen/gemeiner versamleten Prelaten vnd
Landtschafft für gelegt/gelesen/ erwegen/ vnd letztlich vns
mit freier einhelligen adprobation/ annemen vnd wogefal-
len / überracht/ darbei vndertheiliglich gebeten worden/
solches also in Truck bringen / vnd zu gemeinem Landt-
rechten zu publiciern vnd halten zulassen.

Dieweil wir dann solch zusammen getragene Ordnungen
vnd Begriff/auff fleissigs ersehen/vnd erwegen/nach geles-
genheit vnser s Fürstenthums Vnderthonen für billich/
erbar/.

erbar/recht vnd gleichmessig/ auch dem gemeinen geschäf-
ten Rechten im mehrtheil nit ungleichformig befunden.
So haben wir demnach solch von gemeiner vnserer ge-
trewen Landtschafft eneschlossen/vnd wolgefellig Landt-
recht item vnderthenigen bitten nach/in Truck bringen/
vnnd biemit in krafft vnser habenden Landtsfürstlichen
Regalien vnd Freiheiten/publiciern lassen wöls-
ken/wie dieselbigen vnderschidlich in vier
Theil abgesondert/ hernach
volgen.

A iii Register

Register über das Landes- recht vnd desselbigen er- sten Theil/

Vom Gerichtlichen Proces/

Erster Instanz.

Das disem Proces nit in allen sachen / sonderlich vor den Dorffgerichten/nachgesetzt werden soll	fol. ii
Von Bestellung der Gerichten/vnd wie die besetzt werden sollen.	eod.
Von ersetzung der Gerichten.	eod.
Der Richter Ahd.	iii
Ahd des Gerichtschreibers / vnd von desselbigen Substitu- ten/	iv
Der Stattschreiber Ahd / zu fertigung der Testamens- ten/vnden im dritten Theil.	ccvyyg
Von Tax vnd Ordnung der Statt oder Gerichtschreiber belonung.	vj
Vom Gerichtsbüch in Stetten.	vi
Von Starknechten oder Gebütteln / vnnd derselbigen Ahd.	vii
Von theilung des Gerichts/ Namlich was sachen vor eins Amptman vnd ganzen Gericht / oder vor ein Ampt- man vnd allein vier Richtern berechter oder entschei- den werden sollen.	viii
Wie die Amptleüt / so vmb Tagsatzung angesucht / die Partheien gütlichzäuer gleichen vnderstehn sollen.	ix
Wie die mütwillig kriegenden Partheien gestrafft werden sollen	eod.
Wie den Richtern zum Gericht zäuerkünden vnd fürzu- bieten.	xv
Von	

Register.

- Von straff der Amtleut vnd Richter/solangsam zu Gericht kommen/oder gar außbleiben. eod.
Von Citation vnd Fürbot der Parteien. xvij
Wann vnd zu welcher zeit etlichen Personen nit fürgebosten werden / vnnd ob das geschehe/ das Fürbitten nit wirkung haben soll. xviii
Von ungehorsame/decontumacia, vnnd wie die gestrafft werden soll / vnd erstlich von des Klägers ungehorsame. xix
Von ungehorsame des Antworters. xx
Wie dem Kläger sein Recht auff des Antworters ungehorsam ergehn soll. xxii
Von erster vnd zweiter Einstzung/de primo & secundo decreto. xxiv
Von entschuldigung der ungehorsame/vnd derselbigen Restitution. xxv
Von Sporteln/Leg/ oder dem Gerichtgelt/in erster vnd andern Instanz. xxvi
Von Anwälten vnd Anwaltschäfften. xxvii
Das die Vrthel gegen dem Principal/ vnd nit gegen dem Anwalt exequiert werden soll. xxviii
Wer nit Anwalt sein mög. eod.
Von Personen/die jemanden gewalt in Recht vertreten mögen. eod.
Was sachen sondern beuelich / speciale mandatum haben müssen. xxix
Von Fürsprechern vnd Rednern eod.
Die Entenmeier sollen an Gerichten nit geduldet noch gehörer werden. xxx
Die Abudcater vnd Redner sollen die Parteien auff Kein öffentlich mütvillig gezenck weisen oder leiten. xxxi
Item das sie ein jede Handlung nit mehr das mit dreiern Geuen vnd Widerreden oder Schriften begreiffen. eod.
Item das sie sich der geschöpfsten Tap benügen lassen. eod.
Item

Register.

- Ienn das sie sich überflüssiger / schmelicher wort enthalten. vxyij
Das der Fürsprech wider die Parthei / deren sachen heimlichkeit er erfaren / inder selben sach nit dienen soll eod.
Das die Fürsprechen kein Pact noch Beding pro quotalitis, vmb ein theil der strittigen sach machen sollen xxyij
Vom Acht der gmeinen bestalten / auch anderer Fürsprechen. eod.
Von Personen/die als vntauglich im Rechten züstehen nit zugelassen. xxyvj
Wenn ein Ehefrau on jren Mann rechten mög. xxyvij
Das die Amptleut einschens haben sollen / wa von nöten Curatores ad litem zugeben xxyvij
Das niemandts verpfendt oder entsetzt zum Rechten kommen / oder zu antworten schuldig sein. eod.
Von Einbringung der Klag / vnd wie die geschaffen sein / auch geändert / gemindert / gemeiat werden / vnnid wenn das beschehen soll. xxyvij. xxyix
Wie die schriftlich Klag vnd antwurt verwahrt vnd verzeichnet werden soll. xxyix
Wie vnnid wenn die mündlichen Handlungen beschrieben werden sollen vnd mögen. eod.
Das die Klagen manigerlei vnd schädlicher natur / vnd zuförmlicher stellung des selbigen bei den Rechtsgeleerten ratsch gepflegt werden mög. eod.
Wie Caution / sicherheit oder tröstung zum Rechten geschehen soll / beiß der Principal vnd Anwälde xl
Wie Dilation / Schub vnnid Tag in den Gerichtlichen handlungen geben werden oder nit. xlii
Memuramentum malitiae, der Acht der Bosheit außerlegt vnderstatet werden soll. xlii
Von Ferien / vnnid zu was zeitten nit gerechtet werden soll. eod.
Von Exception / Einreden oder Aufzügen / wölcherlei art die seien / vnd wann sie für gebracht werden mögen lxvij
Das

Register.

- Das alle Exceptiones allein mit zweien Schriften oder Reden aufgeführt und erörtert werden sollen. xlviij.
- Von Gegenklagen / vnd in was fällen die nit statt haben. xlviij. xlviij.
- Von befestigung oder verfahring des Kriegs / vnd derselbigen wärckung/ auch wie die bescheben soll. xlviij. xlviij.
- Vom Aid für geuärde/ durch wen vnd wann der geschworen soll werden. xlviij. t.
- Form des Aids für genärd. b
- Vom Aid bosheit zuvermeiden/de Juramento malitiae, vnd desselbigen form/wenn der Principal selbs zugegen/ oder durch ein Anwalt das Recht fürt. kj. lij.
- Von übergebung der Position vnd Artikeln / vnd wie das rauß zuantworten/ auch der peen der jehn / so daraufz zuantworten sich wägern würden/ auch mit was morten der Kläger vnd Antwortter oder dero Anwalt den Aid erstatten sollen. liij.
- Das die Anwalt gnügsamen gewalt zu solchem Aid haben sollen. lij.
- Von Probation / Beybringung oder Beweisungen / vnd erstlichs von der Partheyen selbst bekanntnüssen. eod.
- Von schriftlichen Vtunden vnd Bewisungen. kj.
- Von besiegelten Brieffen. xlviij.
- Von Handtschriften. cod.
- Von Beweisung der Rödel / Urbar / Zins / Steut vnd Rechenbücher. cod. (lvii)
- Von der Kaufleut vnd Handwercker Schuldbüchern.
- Von fürbringung gmeiner brieff vnd Vtunden. kj.
- Von Kerffzetteln oder Hölgern. eod.
- Von Personlicher Kundtschaft. kj.
- Wölche Personen nit Zeugnissen geben mögen. eod.
- Von Ordnung der Zeugen verhör. liij.
- Ob einer wider die Zeugen in dero Verhör Encipieren mög. eod.

Dic

Register.

Dar Zeugen zude.	lxviii
Das die Zeugen jeder in sonderheit verhöre werden.	lxviiij
Das dem Gerichtschreiber oder Commissarien jemandes mög adwängt werden.	eod.
Das die Verhöre über feld bekannten/ frommen/ relichen/ geschickten Schreibern oder Commissarien befolhen werde.	eod.
Von besonderer Fragstücken.	lxxv
Von gmeinen Fragstücken.	eod.
Wie die Zeugen/ so ein im freien den Gerichtswang untersworfen/ verhöret werden sollen / vnd also von Bit oder Compasbriefen.	eod.
Von Dekation oder Schub/ so zu fürtung der Zeugen geben werden sollen.	lxvij
Von verhöhung etlicher sonderer Personen / als Statiknechten/ Feldschützen/ Arzget vnd Handwercks leutzen/vnderschlich/ Von Statiknechten.	lxviij
Von der Feldschützen Bundeschafft.	lxvij
Von verhöhung der Arzget vnd Handwercksleute.	eod.
Von Kantschafft so vor biefestigung des Kriegs/ ad perpetuam rel memoriam eingenommen werden mögen.	lxvj
Item wie lang solch Kantschafft gelten soll.	lxvij
Von eröffnung der Zeugen sagen/ vnd eingeleger brieflich er Dikunde.	lxvij
Von Abschaffung der Gezeügen sag/ vnd wie dar anff ferter zu procedieren.	eod.
Von Einreden wider der Zeugen Person.	lxvij
Von Einreden wider der Zeugen sag / auch eingeleger Instrument vnd brieflicher Dikunde.	lxvij
Ob nach eröffneter Zeugen sag / weiter Zeugen gefürt/ oder Instrument eingebracht werden mögen.	lxvij
Wie zugeschlossen vnd der Rechtsatz zürcklin.	lxvij
Ob den Parteien nach beschluß der Sachen ichzt weiters einzubringen zugelassen.	eod.
Von Beweisung durch Augenschein,	lxvij
	Von

Register.

Von Bilden so zu ergentzung vorgelieferter Rechtsbüchern
völnsiet werden.

Von Bei vnd Endurtheln vnd wie dēselben eröffnett werden
sollen.

Wie die Richter vmb Kosten vnd schäden sprechen mög-
gen.

Von erkanneten Kosten vnd schäden / wie die eingetrag-
vnd vom Richter ratiert oder gemessige werden sol-
len.

Tay Ordnung.

Von Erecutio nach der Vollziehung der Urtheil.

Von nichtigkeit der Urtheiln vnd da die angezogenen wentsch-
darinn zuhalten.

etw. 1. Es ist die urtheil zu befragen ob es ein richter

**Vom Procesz anderer In-
stantz.**

Von Appellationen.

Wie die Appellatur geschehen mög.

Wabin appelliert / und wie doch die Hauptfach jemals
darinn appelliert werden mög.

Was von der Urtheil nit appelliert / soll seliger Domänen-
ung geschehen.

Wann an fremde oder ausländische Gerichte mög appels-
liert werden.

Wann vnd wie der Appellant Appel und Gleiches Acta
begeren / und die gebhonz Appellation dem Richter be-
künden soll.

Wie die Statt oder Gerichtsschalter die Acta vertheidig-
baren Appellanten hütend / und von Gerichten das so
gehalten werden sollen.

In welcher Zeit dāwo die die Appellation bei dem Ober-
vnd Pauschal gebracht / vnd eingeleget werden
soll.

Regester.

- Die Hauptleute und Richter sollen den Appellanten waken vnd erinnern das er die Apostel vnd Gerichts Acta eingeburkender zeit beger vnde einleg. ccc
Von aufzubleiben vnd ungehorsame der Parteien. ccc
Wie in Appellation sachen procediert vnd fürgangen werden soll vnd erslich der Formalien halb. c
Zum andern der Materialien halb. c
Vom Jurament calumniae. c
Das abermals jeder Partei mit dem Beschluss nun drey Reden oder Schriften zugelassen werden. c
Vom vnd wieferher Beweisung oder Kundtschafft zuges lassen werden soll. c
Was an die Appellant in erster Instanz etwas vnderlassen/ wie es in ander Instanz wider erholt vnd eingebrachte mög werden. c
Remission vnd weisung für das Obergericht folgen bleib/ wie von alter her kömmen. c
Was von Beurtheiln appelliert würde/ wie solches beschrieben soll. ca
In was sachen nit mag appelliert werden. cod.
Von Zwangsurkunden/ Compulsorial genannte. co
Was in anhangender Appellation von der Partei attestirt/ vnd newerung fürgenommen/ wie gehandelt werden mög. ci
Von aufsprechung der Endurtheil / Kosten vnd schäden/ sampt selbiger Taxation oder missigung. ce
Von Execution vnd Vollstreckung der Urtheiln in Appellation sachen. co
Vom Angriff/Pfändung vnd Vergantung. c
Ordnung der Pfändung oder Angriffe. cod.
Von Verpfändung/ Vergantung vnd Umschlag des seimigen Schuldner haab vnd gueter. cy
Die vnd mit was ordnung vnd manier Vergantung beschrifpter vnd verschubner Pfändengescheben soll. ccc
Von der Thädigung / wie der Schuldner aufz anheilen. des

Register.

Des Gleubigers vor den Amtman betragt / vnd jme die zeit der Bezahlung erstreckt werden soll.	cypij
Vom Angriff vnd wieder beschehen soll.	cypig
Wiefarend haab angriffen soll werden.	eod.
Wie ligend güt angriffen werden soll.	cyp
Von öffentlichem anstreissen / vmbtragen oder vmschla- ben.	cypj
Wie vnd wann farend verpfendt haab vnd güt öffentlich verrißt werden soll.	cypj
Wölche Personen durch Pfandung oder Vergantung angegriffne haab vnd gütter nicht auffen sollen.	cypij
So jemandt die aufgetragne Pfandung für aigen ana- sprech.	eod.
Wie ligende Pfand verrißt vnnnd vmbgeschlagen / der Gantkäußer darin gesetzt / vnnnd dem Schuldner das rauß gebotten werden soll.	cypvij
In was zeit vnd jarn ein ligendt güt / so einer durch Ver- gantung erkauft / oder an sich bracht / prescribirt wer- de.	cypvij
Wie wider den Schuldner / dem das güt vergangen / pres- cribirt werde.	eod.
Wie prescribirt werde wider die / so auff dem vergantten ligenden güt / auch Verschreibung vmb Schuld oder Gült haben.	cypvij (cypix)
Wie prescribirt werde wider den Aigenthums Herrn.	
Wie bekannt vnnnd angüchtig Schulden / darumb kein Pfandt bestimpt vnnnd verschrieben / verpfendt werden sollen.	eod.
Wa ein Schuldner sich Rechens erbeut / wie sich zühal- ten.	cypx
Wann vil Gleubiger sich anzeigen / mit was ordnung sie bezalt werden / vnd einander vorgehn sollen.	cypvij
Begrabde vnd Pfleglon soll vor allen dingem aufgericht werden.	cypvij
	Bij Mann

Register.

- Wann der gmein nuz oder verschafft in der Vergangen-
tung vorghe. cxviii
- Der eingesetzte vnd verscheibne Underpfand hat/geht an-
dern allen vor. cxix
- Wölchen tacit'e, das ist stillschweigend auf sonder güt hat
der Recht / on jr aigen bedingen / alle des Schuldners
haab vnd güt verpfendt sein / wie es mit jnen gehalten
werden soll. cxviii
- Von gmeinen Gleübigern/wölche gar kein Underpfand
haben. eod.
- Wann vñ wie einer von sein güttern abtreten mög. cxvii
- Wie das Gericht des Abgetretenen gütter in verwahrung/
volgends auff der Gant verkauften/ das erlöst gelt vns
der die Gleübiger theilen / vnd das alles auffgeschrieben
vnd verzeichnet werden soll. cxviii
- Das der Abgetretten/wann er hernacher etwas weiters,
überkompt / zu volliger bezalung wider erforderet wer-
den mög. cxviii
- Das dem Abgetretenen ein zimblich Kleid am leib / auch
sein schaff oder werctzeug gelassen wird. eod.
- Was in abtreitung gefreiet sein soll. cxviii
- Wölchen der behelft der Abtreitung mit so leichtlich gestat-
tet werden soll. eod.

Register

Register.
Register über das ander
Theil des Landrech-
tens.

Von Contracten vnd Handtie-
rungen.

- Von Contracten vnd Handtierungen / vnd erßlich vom
Leihen. cxvij
- Von leihen Gelt / Wein / Korns / vnd der gleichen so mutuum
genannt / vnd wie dessen bezalung mit gleichem werth be-
scheben soll. cyl
- Wann der Entlehnner in der Bezahlung seümig / vnd mitler
zeit der Werth der gelihnen haab vnd gütter auff oder
abgestigen wer. cylj
- Von gelihnen gelt oder güt / soll kein genisch empfangen
werden. cylj
- Wie gelihen Gelt oder Güt gefordert vnnnd bezalt werden
soll. cylitj
- Wölcher sein aigen gelt in eins andern namen / oder frembd
gelt in des Herrn oder seinem aignen namen leihet / wer
das erfordern mög. cylv
- Wieder seümig Schuldner Kosten bezalen soll. eod.
- Von Leihen so vergebens beschicht / genannt Commoda-
tum. cylvj
- Wie einer gelihene haab bewaren soll. eod.
- Wölcher gelehnte haab missbraucht. cylvij
- Wann einer schadhaft geschrir verleihet. eod.
- Wann gelihne haab bei Dienern gereicht oder heimgesandt
würde. cylvitj
- Gelihne haab zum gebrauch soll nit unzeitlich gefordert
werden. eod.

B ij Das

Register.

Das gehnne haab gegen einer Schuld nit mög innbehals
ten oder abgezogen werden. cxiij
Der gelben haab heimztreichen schuldig / mag kein Aigen-
thumb fürwenden. eod.

Von haab vnd güttern/ so zu getrew- en handen hinderlegt seien.

Wie die hinderlegt Haab behist oder verwart soll wer-
den. eod.
Winderlegt güt soll nit gebraucht werden. cxi
Mann vil sein die zu gmeinen handen hinderlegen. eod.
Wann der/so güt zu getrewen handen empfangen/verstora-
ben vnd vil Erben verlassen het. cxiij
Das hinderlegte haab jeder zeit wider gefordert / vnd kein
vergleichung oder Aigenthumb darwider mög fürge-
zogen werden. eod.
So die hinderlegt haab schweker wider geben würde. cxiij
Wann ein verschlossen Vas/ Kist/ Fällis/ Bulg/ oder ders-
gleichen hinderlegt oder züuerwargabenwer. eod.
Wann in fewers oder dergleichen nöten etwas hinderlegt/
vnd darnach verneint würde. cxiij

Von kauffen vnd verkauffen.

Alle Contract/ Kauf vnd Verkauff/ so über ligende güt-
ter beschehen/sollen vor Gericht gefertigt werden. eod.
Wölcher gestalt vom Kauff abgetreten mög wer-
den. cxvj
Der Kauff soll beschehen vmb ein benannte Summa
Gelts. cxvj
Mann

Register.

- Wann die verkaufft haab übergeben werden / vnd die Be-
zalung beschehen soll. clyij
- So ligend oder farend güt verkauft ist / vnd schaden em-
pfacht/ehe es überliffert würdt. eod.
- Ein jeder mag sein Besitz/Brauch oder Liessung wol ver-
kauffen. cly
- Wannasch vnd Gewehr ob die verkauft mögen wer-
den. eod.
- Wie gestolne/geraubte oder abgezagne haab/so verkauft
ist/widerumb zuantwurten sei. cly
- Die Zugehö:den der Deüser soll man abgesondert nit ver-
kauffen/noch die Deüser mit einicher neuen Dienstbar-
keit oder Zinsen beschweren. cly
- Wann ein Erb verkauft würt/was das auff imtrag. clyij
- Wann einer mit dem geding verkauft/so das gelt auff Zil
nit zalt würde / das der Rauff nichts sei/De pacto legis
commissiorie. eod.
- Wann einer verkauft mit vorbehalt mehr außschlags
auß einbenannte zeit/De in diem addictione. clyij
- Auff was weg solch geding vnd vorbehalt beschehen / vnd
was deren effect vnd wirkung seie. eod.
- Was mehr vnd für ein höhere bezalung geachtet vnd ges-
heissen werde. clyj
- So verkauft würde mit geding der Widerlösung vmb ein
gleiche Rauffsum/De pacto de retrouendendo. clyij
- Wie die Burger oder Einwohner einer jeden Statt oder
Dorffs die Lösung haben sollen. clyij
- So Reüffer oder Verkeüffer über den dritten theil des
rechtenwerths übernommen oder verkürzt were. clyj
- Von fertigung oder schadloß haltung/De euictione. cly
- So der Reüffer gerechtfertigt würde/ soll er dem Ver-
keüffer zum Rechten verkünden. eod.
- Das in fällen die verschafft nit statt habe. clyj

Von bestentnus der güter.

B iiiij viii

Register.

- Wie bestandne gäster bewart sollen werden. clyxi
Wölcher über die gedingten zeit das bestelt güt behalt. clyxii
Auf was vrsachen der Besteller mög vor dem zil auf dem
bestelten Haß getrieben werden. eod.
Auf was vrsachen der Besteller vor dem Zil aufziehen/
oder von der Bestentus abtreten mög. clyxiii
Ob der Tachkommen schuldig seie / die Lehnung seins
Vorfarn steet zu halten. clyxviii
Von Ehehalten/ Dienstleütten vnd gedingten Arbeitern/
die nit glauben halten. clyxxv
Werckmeister/ so sie Werck verdingen/wie es gehalten soll
werden. eod.
Wann der Werckmeister am werck gehindert würt. clyxvi
Wann zwey/drey oder mehr ein werck verdingen. eod.
Lüttterung wie der Werckmeister zu zwingen ist. clyxvii

Von vnbenannten Contraccken vnd Bedingen.

- Erläuterung was vnbenannte Contract seien. clyxviii
Von vertauschen / vnd wann der Teüscher den Tausch
zu halten mit Recht gezwungen mög werden / oder
nit. clyxix
Unbenannte Contract/wann sie bündig oder nit. clyxvii
Wann gütlche Richtungen oder Vertrag kreffig seien
oder nit. eod.
Gütlche Richtungen oder Vertrag sollen nit weiter wü-
rden dann die sach ist. clyxx
Ob in gütlcher Richtung vmb das spännig güt / wer-
schafft zu thün seie. eod.
Ob wetten kreffig seie. eod.
Wölcher bedächlich zusagt der solles halten. clyxxi

Von Gaben vnd Schenkungen.

Wie

Register.

- Wie Freigaben beschehen mögen. clyxxvij
Wölche Gaben vnd Schenkungen vor Gericht beschehen sollen. clyxxviij
Wann ein Vater seinem Kind schenken mög. clyxxvij
Wann der so ein Grab gehon / oder zuschendien zugesagt/ in armüt geriede. clyxxvij
Wie man Gaben widerrüffen mög. eod.
Wann den Vergaber Kind anfallen / so ist die Grab nichtig. clyxxv
Ligend vnd farend / gegenwertig vnd künftig güt / mag ingmeinnie vergabt werden. clyxxvij
Von Gaben so todts halben beschehen. eod.

Von Pfandungen vnd was denen anhengig.

- Pfandungen farender haab / soll jeder in sein gewaltsam nemen. clyxxvij
Gegebne farende Pfand soll der Schuldherr nit brauchen. clyxxvij
Wölcher ligende verpfendte güter nutzet/der soll die nutzung an der Hauptsum abziehen. clyxxvij
Verpfandung ligender güter vmb Schulden oder Zins/ wie die beschehen soll. eod.
Wie Pfand bewart werden sollen. clyxxvij
Wann das Pfand auf vnsfal abgeht. eod.
Wölcher verpfendte güter weiter verpfendet. cye
Wann vil Versatzung ein Datum haben. eod.
Losung des Pfands soll nit gesperrt werden. cyej
Wann der Pfandschülling mit volkommenlich erlegt/ oder sonst Kosten am Pfandt gehabt ist. eod.
Wie notwendiger Bankost der Pfande bezalt werden soll. cycij
Das

Register.

Das Mann vnd Weib / Vatter vnd Son / keins dem andern seine gütter verpfenden soll. cycvij
In Verpfandungen sollen vnzimlich Pact vnd Beding nichtigsein. cycvijf

Von Pfandungen so stillschweigendt / vermög der Recht beschehen.

De tacitis Hypothecis.

- Eingefürte haab in ein bestanden Hauf ist stillschweigend verpfendt. cycvijj
Gelihen Gelt auff Haw der Heüser. eod.
Frucht auff ligenden güttern/wie die vmb die jährlich Pension verpfendt seinsolle. cycvo
Wie vnd in was fällen den Kindern iher Vatter vnd Mutter gütter verpfendt sein sollen. eod.
Der Vormünder oder Pfleger gütter seind den verpflegten Personen verpfendet. cycvj
Was auf gelihenem oder frembden gelt erkauft/wannes stillschweigend verpfendt oder nit. eod.
Verkaufft Haab oder Gütter seien stillschweigend verpfendt/bis sie bezalt werden. eod.
Von Verpfandung so vns als dem Landsfürsten / auch vnsers Fürstenthums Communen stillschweigende gebürt. cycvij
Inwölkchen fällen die Contract vntreffig sein sollen. eod.
Dögbare oder verpflegte Personen sollen für sich selbs nit contrahieren oder etwas verendern. cycvijj
Was minderjährige/denen iher geschicklichkeit halb die Verwaltung iher haab vnd gütter zügelassen/verendern und contrahieren mögen oder nit. cycvij
Kinder vnder Vatters gewalt mögen nichts verendern.cc
Kindern/die vnder des Vatters gewalt seind/soll nichts gelihen noch zük außen geben werden. ccf
Mann

Register.

Wann der Soh ein Gewerb färete / wie mit jns döner es
gilt wond gehandelt mög werden. cciij

Vatter vnd Söne mögen vnder jnen selbs mit Contract
noch handtierung füren menen. eod.

Die Frauen mögen sich für jre Ehemann mit verschreiben.
Weiber mögen ligende güter nit verenden. eod. (cciiij)

Von den vn nützen Haushaltern / Prodigis, Verschwender
vnd Geüdern jrer haab vnd güter / vnd wölcher
massen wider si in Rechte zu procediern seie. cciiij

Wie haab vnd güter durch solche Personen verenden oder
beschwerdt reisendieert vnd wider rüfft werden. ccvj

Ligende güter vnsers Fürstenthums Württemberg sol-
len keinem Ausländischen verkauft oder in ander weg
zügewandt werden. ccvij

Wann den Fremden oder Aufseffen ligende güter zufal-
len / wie es gehalten werden soll. ccvij (ccix)

Wie einer sein ansprechen einem andern über geben mög.
Wölche zu nachteil vnd schaden dem grünen mytz / oder
den Schuldherren jre güter verendenken. eod.

Ligende güter sollen mit ewigen Zinsen nit beschwert wer-
den. ccxj

Von Eheberedung vnd Eheleuten. ccxj (ccod)

Von Erbfällen so in Eheberedungen abgerede werden.

Wie sich Ehegemecht mit verenderung jrer haab vnd güt-
ter gegen einander halten sollen. ccxij

Wann ein Ehegemecht von dem andern hinweg laßet
wie es mit desselben haab vnd gütern gehalten werden
soll. ccxvij

Von Dienstbarkeiten der güter.

Die Dienstbarkeiten der güter folgen denselben nach / und
sind hier anhängig. ccxij

Von Dienstbarkeiten der weg und fußpfad. ccxliii
Regula

Register.
Register über den dritten
Theil des Landerech.

D von Testamenten und letzten
Willen.

- Von Testamenten/letsten Willen vnd dergleichen geschaff-
ten von Todes wegen; ccxvii
Das ihm jeden Testamente vnd letzten Willen zugelassen
seyn; ccxvi
Widlichen Personen zu testieren mit zuglassen; eod.
Kinder in ihres Vatter gewalt mögen in ihrem aigen gesc-
hwecht testieren; ccxviii
Das der Kinder verschaffen aigen glets hießung/den El-
tern jr lebenlang mit entzogen werden; eod.
Ob welcheut samblich oder eins on das ander testieren
sollen vnd mögen/ auch wenn vnd das statt habe; ccxix
Wie vnd in was Form Testament oder letzte Willen auf-
gericht werden mögen; ccxx
Die erste Form; eod.
Die andre Form; ccxxi
Die dritte Form; ccxxii
Die vierte Form; ccxxiii
Statsschreiber haben gewalt Testamenta zufertigen/ gleich
den offnen Notarien; ccxxiv
Die fünfte Form; eod.
Statsschreiber sollen zur Canzely geschickt/daselbst exa-
miniert vnd approbiert werden; ccxxv
Statsschreiber diet zu Beschreibung vnd Auffrichtung
der Testamenten; eod.
Wenn einer in sterbenden leüssen/vnd aus mangel der leute
sich

Registers

- sich obgeschriebner Formen zu testieren keiner gebraucht
en möcht. ccvxyij
- Das Paction vnd Geding zwischen Eheleüten auch deren
Kinder / in iher zusammen Verbeuratung beschehen/
krafft der Testamenter haben. ccvxyiiii
- Das einem jeden / sich in Auffrichtung eins Testamentes
der tierlichkeit gemeiner Recht zugebrauchen / onbenomme-
men sein soll. eod.
- Wer in Testamenten Gezeug sein mög oder nit. ccvxyiiii
- Von einsatzung vnd benennung der Erben. ccvxyii
- Wölche zu Erben nit mögen eingesetzt werden. ccvxyiv
- Wenn vilen eingesetzten Erben kein theil der Erbschafft
benennt ist. ccvxyvij
- Das ein Testament auff alle Verlassenschafft vnd nit num
auff ein oder etliche theil verstanden werde. eod.
- Dz eines Abgestorbnen eingesetzten Erben gebürend theil/
den überigen/ so noch inleben/zufallen soll. ccvxyvij
- Wie Substitutiones oder Nacherbzsgungen geschehen
mögen. eod.
- Das auch die Mütter iren Kindern vnd Enckeln substi-
tuieren mög. ccvlii
- Wie ein Testator seinem eingesetzten Erben befelben mög/
die Erbschafft einem andern zuzestellen. eod.
- Wölcher massen testierende Eltern ire Kinder zu Erben
einzusetzen schuldig/ vnd also von der Kinder Pflichttheil
oder Legitima/ auch wie vnd wenn derselbig angeschlagen
vnd gerechnet werden soll. ccvliij. ccvliii
- Wölcher massen testierende Kinder oder Enckel ire El-
tern zu Erben einzusetzen schuldig/ vnd also von der
Eltern Pflichttheil. ccvlii
- Was Eheleüt/ die Kinder bei einander erzeugt/ einander
für je angebür zuverlassen schuldig. ccvliij
- Das gnägsame vrzachen der Entfernung im Testament
vermeldt sollen werden. ccvliij

C Vrsachen

Register.

- Vrsachen der wegen die Eltern sre Kinder oder Enckel zu-
enterben befugt seind. ccylviii
Das solche vrsachen der Enterbung auch bewisen werden
müssen. ccl
Vrsachen der wegen entgegen die Kinder oder Enckel sre
Eltern enterben mögen. cclij. cclij
Auf was vrsachen Ehegemecht einander enterben mögen.
Wie vnnd auf was vrsachen auffgerichte Testament vne-
kreffig werden. cclij
Von annemung der Erbschafften / auch der halben gefest-
tigten Inuentarien / wie / vor wem vnnd in was zeit die
verfertigt werden sollen. ccly. cclyi
Was der Erb in beschreibung des Inuentarij etwas ver-
hielt. cclyz

Von Legaten vnd Begabungen.

- Wölche Personen Legaten verschaffen / vnd wölche selbs-
ge empfaben mögen. ccly
Wie Legata verschafft mögen werden. cclyj
Wann vñen ein ding legiert würdt. eod. cclyii
Von wölcher zeit an / der fall des Legats gerechnet werde.
Legata sollen nit aigens gewalts / sonder von den Erben
erfordert vnd empfangen werden. eod.
Wann Legata sollen gerächt werden. cclyii
In was fall der Erb einen theil von Legaten abziehen
mögl. eod.
Von verenderung oder außhebung der Legaten. cclyiiij
Von Codicillen. eod.
Von Testamentarijs oder Executorn / so zu volnziehung
vnd verrichtung des verstorben letzten Willens erwölt
vnd ernennet seind / wie vñ wes sie sich darinn halten sollen.
Von zeit der verrichtung des Testaments. cclyvi. cclyv
Wenn die Amtleut Testamentarien zugeben schuldig sei-
en. cclyvii
Register

Register.

Register über den vierd- ten vnd lecsten cheil des Landt- rechtes.

Von Erbschafften on Te- stament.

Von Erb oder Verlassenschafft/deren so on Testament
abgestorben/wie es darinn zu halten. cclxix

Das diß Erbordnung allein von ledigen Erbfällen zu-
uerstehn. cclxxij

Das diß Landtrecht allein auff künftige Fäll gestelt sei/
vnd was bieuor zu Fällen kommen/soll innerhalb zweier
Monat vor den Amptleütten vnd Gerichten ange-
zeigt vnd ordentlich verzeichnet werden. cclxxvii

Wie vnd was die Eheleüt so eins vor dem andern on era-
zeugte eheliche Kinder mit todt abgeht / von einander
erben sollen. cclxxviii

Das überblibend Ehegemecht/so die messung hat / soll die
ligende güter in baw vnd ehn halten/vnd die Farnus
nach zimblichen werth angeschlagen werden. cclxxvij

Von Erbschafften zwischen Eheleütten/ die gleich wol bei-
einander mit Kinder erborn / eins aber derselben Ehe-
gemecht ausser vorgebnder Ehe Kinder gezilt. cclxxviij

Wie Eheleüt in vorgemelten Fällen verstanden werden
sollen. cclxxvij

Wie nach absterben des einen Ehegemechts / vor abthei-
lung der gelassen güter / Inuentaria gemacht vnd geser-
tigt werden sollen. eod.

Wie vnd was die Eheleüt / so im stand der Ehe Kinder
C ii bei

Register.

bei vnnnd miteinander erzeugt / vnd somit auf vorgebner Ehe kein Kinder vorhanden / von einander erben sollen. cclxxxij

Von beschreibung der Kinder Anteil / auch desselbigen sampt der Kindern Verwaltung vnd Administration/ wem diesdlig gebür vnd zugehör / vnd wes sich die Eltern gegen jen Kinder mit der zucht vnd vnderhaltung/ auch hinwider die Kinder sich gegen den Eltern beweisen sollen. cclxxxvii

Wenn nach beschreibener abtheilung den Kindern etwas weiter zufiele. cclxxxviii

Das abermals ein zimblicher anschlag der Kinder Anteil farrender haab gemacht wird. eod.

Der Eltern haab vnnnd guitter seind den Kindern für je Anteil stillschweigend verpfendt. cclxxxv

Wie die Kinder je verenderte haab vnd guitter eruolgen/ vnd restituirt werden mögen. eod.

Wenn das lebend Vatter oder Mütter / so die Administration der Kinder vnd jrer haab vnd guitter gehabt/ abstürbe/wer sich deren fürter vndernehmen soll. cclxxxvi

Wenn die niessung der Kinder zugeschuldeten guitter bei Vatter oder Mütter auff hören/ wie sich auch Vatter oder Mütter mit versehung vnnnd aufsteirung jrer Kinder halten sollen. cclxxxvii

Die Witfräwen sollen jren staat vnnnd erbarkeit wol bedencken/ vnd sich nit also bald oder unbedachtlich in die ander Ehe begeben. cclxxxviii. ccxc

Wan die niessung aller widerfälligen guitter auff hören soll.

Da sich ein Kind aigens mütvillens/ on rath / wissen vnd willen der Eltern/ ic. verheiratet würde. eod.

Wenn sich die Kinder jren Eltern/ im fall der not/ miles handreichung züthün weigerten. ccxci

Wie es gehalten soll werden/ wenn der Abgestorben Vatter oder Mütter von letzter auch vorgebner Ehe Kinder verließ. eod.

Wie

Register.

Wie es mit des Vatters oder Mütter obgesetzten empfangnen theilen bei jrem leben / vnd nach derselbigen absterben gehalten werden soll / vnd daselbst von der Kinder Pflichttheil oder Legitima. ccxciiii

Wie es gehalten werden soll / da in obgesetzten Fällen (nach beschegener zwischen den Kindern / vnd jrem Vatter oder Mütter abtheilung) eins oder mehr Kinder in ledigem stand abstürben. ccxcvi

Von Erbschäften absteigender Lini.

De Linea Descendentium.

Wie Kinder / Enckle / vnd fürtan zurechnen / andere Personen in absteigender Lini / jre Vatter / Mütter / Eni / Ana / vnd ander jre Eltern erben sollen. ccxcviii

Von Erbschäften aufsteigender Lini.

De Linea Ascendentium.

Wie entgegen Vatter / Mütter / Eni / Ana / vnd also fürtan hinauff zurechnen / jre abgestorbnen Kinder / Encklin oder Vrencklin erben sollen. ccciiij

Von der zweyß Lini.

De Linea Collateralium.

Wenn der Abgestorben Geschwisterige von beiden banden C iij vnd

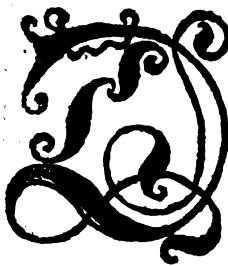
Register.

- und derselbigen Kinder verlaßt. cccvii
Wenn der Abgestorben allein Brüder vnd Schwestern
der verlaßt. cccviii
Wann der Abgestorben allein einhalb Geschwisterig
vnd derselbigen Kinder verlaßt. cccix
So der Abgestorben ein Brüder oder Schwester von eim
band / vnyd dann eins vorgestorbnen Brüders oder
Schwester Enckel vonbeiden banden verließ. cccxj
Wer den keins vorhanden/werden als dann je die nähern
im grad zu Erben zugelassen. cccxiij
So sich über diß hierinn geordnete Fall andere mch: züs
tragen / sollen darinn die gmeinen geschribnen vnd des
Reichs Recht gehalten werden. eod.
Von vergleichung vñerlei Kinder / so man ein Enckinde
schafft nennt. cccxiiij

Das

Der erst Theil.

Von dem Gerichtlichen Procesz in Bürgerlichen sachen/Er- ster Instanz.



Jeweil vnser meinung vnd vorhaben in
vorgehndem Prologo dermassen anges-
zeigt/das wir in den zu Gericht für kommen
Handlungen / allein förderlichen
sumarischen außtrag / mit abkürzung
langen Procesz / vnd abstellung aller vna-
richtigkeit oder verhindernung suchen vñ
anrichten zulassen begürlich/ Darzu in verfassung / auch
Presentierung dises vnsers Landrechtes ersten theils / vns-
erer Rath vnd Juristen Facultet / fürnemlich aber vns-
erer getrewen Landschaft meinung/güt ansehen vnd bit-
gewesen / Disem Gerichtlichen Procesz nit in allen sachen
nachzügon/oder wieder gestelt/allenthalben/sonder densel-
bigen mehr zur Information dem einfältigen / ongelernten
Richter / in zügetragnen Fällen zugebrauchen/ So
haben wir deshalb sollichs zu einer kürzigen Prefation hier-
mit vermelden/erinnern/befehlen/gebieten/ setzen vnd ord-
nen wollen/ Tamlich.

Das bei allen vnsern Dorff/Ampt/Vogt/Stett vnd
Dorff / Obern vnd Lüdergerichten / solchem vnserer
C ^{um} Landschafft

Der erst Theil

Landschaffe vnderthänigem vnd wolbedecklichem güt
ansehen nach/diser Gerichtlich gesetzter Procesß/fürnäms-
lich zur Information bei den Gerichten behalten / vñnd
allein in wichtigen Handlungen (als da vmb ehr vnd ge-
fier / in dapffern / hohen Schmadsachen/Erb vnd Au-
gin / Ebehafften / Dienstbarkeiten oder ander dergleich-
en gerechtet) von den Parteien diser Procesß oder
Schriften gebraucht/ Sonst aber in allen schlechten/
gemeinen vnd geringfügigen Sachen/ kurz / summarisch/
schlecht vñnd schleünig procediert vñnd gehandelt / son-
derlich aber in Dorffgerichten alle schriftliche Procesß/
vermitteln / vñnd jnen allein kurze verzeichnissen oder
Protocolla zthalten (die sie durch ire Dorff oder ander
Stett oder Amptsschreiber/da es den Richter von nöten
bedunckt / oder von alter her aigne Schreiber gebraucht/
verzeichnen lassen mögen) gestattet oder zugelassen wer-
den soll.

Von bestellung der Gerich- ten.

Anfangs so sollen alle vñnd jede unsers Fürsten-
thums Württemberg Gericht / mit Frommen/
Gottfürchtigen / Verständigen / Ehelichen vñnd onuer-
leumddten Personen / die jr zeitig vñd vollkommen als-
ter erraicht / die auch nit in der Acht / darzü einander
biß in dritten der Blütsfreündschaft / oder biß in an-
dern grad der Schwagergeschafft nit verwandt seien / be-
setzt / vnd mit volgendem Aid zum Gericht verpflichtet
werden.

Von

Vom Gerichtlichen Proces. III

Von Ersetzung der Gericht.

Nach dem sich auch mehrmals zütrengt / das der Blütsuerwanderus oder Schwagerschafft / auch sonst anderer vrsach halben wider die Richter excipiert / vnd also die Gericht von andern Flecken vnd Dörfern ersezt müssen werden / So wir dann vilfältiglich befunden/das in solcher Ersetzung der Gerichten mit der zeitung überschwendlicher / beschwerlicher Kosten zu der Partheien verderblichen nachtheil vnd schaden / etwan bishanter auffgetrieben worden / Damit dann solchem begegnet / Setzen vnd ordnen wir/das hinfür o / wann die Gericht von andern Flecken vnnnd Dörfern dermassen ersezt werden / Das einem jeden Richter für ein mal drey schilling heller zur zeitung / vnd weiters mit gegeben / auch in Tagierung der Kosten ferner nicht erkennit werden soll.

Der Richter Ait.

Sich I. gelob vnd schwöre zu Gott dem Herren/das Ich dem Gericht/des Durchleuchtigen/Hochgeboren
nen Fürsten vnd Herren/Derrn Christoffen/Derrn
ogen zu Wittenberg vnd zu Teich/Grauen zu Mümpel-
gart ic. meins gnädigen Fürsten vnd Herrn/allbie zu I.
gerrewlich vnd mit allem fleiß obsein / der Partheien vnd
mänglichs/so an dem Gericht zuschaffen hat/Fürbringen
hörn vnd vernemen/rechtmessig urtheil vnd beschafde/nach
hoch ermelts meins gnädigen Fürsten vñ Herren gmeinen
Satzungen/Landsordnungen vñ Rechten/auch sondern/
redlichen

Der erst Theil

redlichen/erbarn Statuten vnd Gewohnheiten/so die für mich gebrachet vnd bewisen werden/oder wo dient vorhanden/nach des heiligen Reichs Rechten/nach meinem besten verständenus sprechen / gleich dem Hohen vnd Tiderm/Reichen vnd Armen / vnd das nit vnderlassen vmb lieb oder leid / Freundschaft / Feindschafft / Sipschafft/Adagschafft/Gonst/Forcht/Gelt oder Geltswerth/oder vmb ichzt / das sich enichem nutz vergleichen / wie des Menschen sinn erdencken möcht. Auch in Gericht kein sonder Parte / oder in Urtheil ein anhang oder zufall suchsen oder machen. Desgleichen keiner Partei rathen/oder selbige warnen/oder wa ich jr hieuor gerathen/oder mir die ein Partei bis in vierten grad der Blütsfreundschaft oder Schwagerschafft verwandt/oder einich der sach gemeinschafft/nutz/theil oder schaden haben möcht/Als dann in selbiger sachen aufstehn/auftreten/vnd in der Urtheil nit sitzen. Darzu die heimlichkeit des Gerichts mit nichts jemandes offenbaren/vnd alles anders thün vnd lassen soll vnd will / das einem frommen/redlichen vnd unparteilichen Richter vnd Urtheiler wol gebürt / on all geuerde.

Daneben so solle ein jedes unsers Fürstenthums Stattgericht mit einem erbarn/frommen/erfahren/verständigen vnd verschwignen Gerichtschreiber versehen werden/ vnd der selbig auf nachfolgende weiß dem Gericht gesetzt vnd geschworen sein.

**Mit des Gericht oder Statt
schreibers.**

34

Vom Gerichtlichen Proceß. v

Ich M. gelob vnd schwör zu Gott dem Herrn / das Ich alles / so gerichtlich gehandelt / mündlich oder schriftlich fürgetragen würt / zum fleissigsten vnd getrewächsten aufschreiben vnd verwaren will / Brief oder Gerichts Acta one des Gerichts beuelhe niemande mittheilen / oder Abschriften dawon geben / die heimlicheit des Gerichts vnnnd der sachen niemandes offenbaren. Zu dem den Partheien / so haxait vor Gericht handeln / oder ziuersichtiglich an das Gericht erwachsen möchten / in jren sachen weder rathen noch beistande beweisen. Und dann des Schreiberlons / ob deshalb irrung fürfallen würden / mich nach des Gerichts erkannnung vnnnd messigung bemügen lassen / darüber niemande beschwärten. Und alles anders thün / das einem fleissigen / gezeuwen Schreiber ziuerrichten züsteht / on alle arge list vnd geuerde.

Als dann auch zün zetten vor unsren Dorffgerichten / so nit aigen Schreiber haben / sachen fürfallen / darinn man nit allein in erster vnd prima Instantia sonder auch in Appellationen vnnnd Weisungen für die Obergericht geschickter vnnnd erfärner Schreiber bedarff / darzu sollen die Statt oder Gerichtsschreiber der Stett vnd Lümpfer / dazein solche Döffer geböhn / auf selbiger Gerichten oder Partheien begern / gebraucht werden. Und ob aber die Statt oder Gerichtsschreiber / geschefft vnd anderer ehestaffter vrsach halb / das aigner Person nit thün noch verrichten könnten oder möchten / sollen sie an jre statt geschickte vertraute Substituten / die durch unsre Ämter leüt zäuor als darzutüglich approbiert / auch mit Pflichten vnnnd Aiden / wie die Stattsschreiber verbunden worden / verordnen / damit unsren Vnderthonen an jren sachen vnnnd Rechten nichtigst verstaumpf noch verlaßt werden.

Don

Der erst Theil

Von Tax vnd ordnung der Statt oder Gerichtsschreiber belo- nung.

SArmit auch vnserer Vnderthonen durch vnseren
Statschreiber nit allein in gerichtlichen / sonder al-
lein andern jrec statsschreiberei Geschäftten vnd Hand-
lungen nit übersetz / So haben wir demnach auff not-
tarffige deshalbem von allen vnd jeden unsers Fürsten-
thums Württemberg Stetten vnd Empfern empfang-
ne bericht / vns auff jungst gehaltenem Landtag mit vn-
ser Landtschafft Gesandten gnediglich / vnd sic sich mis-
vns vndertheniglich einer erbarn / billichen vnd leidens-
chen Tax vnnnd Ordnung des Schreiberlons verglichen/
wienachfolgt.

Erflich/wann ein Statschreiber auff des Amtmans/
Richters oder der Partheien begern / Klag / Anwurt/
Red / Widerred / vnd alle rechtliche Fürtrag beschriebe/
oder vom Adnuocaten vnd Fürsprechen in die feder gerede
würde / soll von einem jeden blat / souer es nit appelliert/
würdt/gegeben werden/zwen creützer.

Im fall es aber geappelliert / soll nichts gegeben / sonder
bei nachfolgender Ordnung der Appellationen gehalten
werden.

Item von einem Compasbrief / vermögdis unsers new-
en Landtrechters versfertigt/vier creützer.

Item

Vom Gerichtlichen Proces. VII

Item von ein zeügen/ so vor Gericht oder sumpt de piano
verhört/ vnd die sag beschreiben wütt/drey creützer.

Und dann von ein zeügen/ so anff artickel vnd fragstück
examiniert/ acht/neün/zeben/ oder elßf creützer/nach gese-
genheit vnd vile der artickel vnd fragstück/Volgendes in be-
den obgemelten fällen / so es lautter ingrossiert / die gebäu-
rend belonung/ Täglich von jedem blatt drey creützer.

Wo aber ein Stattschreiber über feld räisen/ vnd zeügen
verhören müßte / soll jme zu der obgesagten tag auch die zwöl-
fung vñ Kofmiede oder lon/ von Producenten bezalt vnd
gegeben werden.

Item von abschrift einer Urtheil dem baußtaben nach/
drey creützer.

Voneim gmeinen Permentin Urtheilbrief/dem Statts-
schreiber sechzeben creützer / vnd von einem Bappetit zehn
creützer / vnd dann für die besiglung drey creützer. So
aber Clag/Antwurt/ Replik/Duplicat/Kunstschafften/vñ
anderer rechtliche fürbeingen/inscirtiert/Das alles soll zu ex-
tantius Dogt vnd Gerichtes stehn.

In Appellation sachen/ soll ein Stattschreiber/ so er die
acta von des Richters oder Advocten mund beschreiben
vnd Concipiern / Es were vor oder nach der Urtheil/ vnd
dann wider lautter ingrossiert müßte/für zehn blatt ein gal-
din.

D. Socher

VIII

Der erst Theil

So aber die Acta schriftlich eingelegt/ also für vergangen/ vnd volgends geappelliert würt/ als dann von jedem Blat vier creützer.

Darzu so ein Stattschreiber in ein Amperslecken zu dem Gericht ersitten/ so offt er dann also gefordert/ jedes tage für Xos/Schreiber vñ Taglon/ neben der liferung zwengig creützer / so er aber geht/ fünfzehn creützer bezalt werden.

Item von einem Gewalt langer form/ zum Rechten oder sonst/ doch papeire/ zehn creützer/ kürzer form/ sechs creützer.

Item von allen gemeinen Abschriften/ es sei von klug/ antwurt/red/widerreden/ auch sunst von allen schriften/ was zur schreiberei gehörig/ in was gestalt sich das begeben würde/soll ferner vñ mehr nit/dan von jedem blat drei creützer belonet/ auch mit dem extendiern/ brechen der bletter/ vñ anzahl der linien/an grossem oder kleinem Papeyer kein gefar gebraucht/Wo auch solches geschehe/soll es zur Tag vnder Kenntniß der Ampelieut vñ Gerichts jedes orts stehn.

Kauff und Schuldbrief.

KItem so vnd wenn die Partheien/vermög diß unsers neuwen Landrechtes/für die Gerichten/Bürgermeister/oder von jnen darzu andern verordneten sondern personen kommen/ den Kauff/wie der ergangen vnd abgeredt/in der Statt buch einzuschreiben/ wie geordnet/bewichtet thün/Als dann soll jede parthei dem Stattschreiber/ von solchs einschreibens wegen zwenzet creützer zugeben schuldig sein. **Von**

Vom Gerichtlichen Procesz. ix

Von einem papyrin kauff vnd schuldbrüeff/turger form/
sechs creützer / langer form / acht creützer . So die aber
permente wesen / zwölf / bis in fünfzehn creützer . Es wer-
de dann / das die kauff summa so hoch vnd groß / soll auch
mehr nach erkantnus gegeben werden.

Gülcbrüeff.

GItem von zehn bis auf vierzig gulden hauptgüts
fünfzehn creützer.

Von fünfzig bis in neunzig gulden hauptgüts dreißig
creützer / doch alles gemeiner landleüffiger form.

Von hundert gulden vierzig creützer.

Was dann ferner vnd weiter auff genommen / so mag alle
wegen auff fünfzig gulden / zehn creützer / auff das hund-
ert / zwanzig creützer / bis auff fünfhundert gulden
hauptgüts zu belohnung genommen . Von fünfhundert
aber bis in achthundert / tausent / vnd mehr gulden haupt-
güts / mag von jedem hundert / dreißig creützer genommen
werden.

Gleichfalls solles auchin Heirats Motteln vnd verträge
gen / zwischen Ehegemächten / gehalten werden.

Kundschaft Ehelicher geburc.

DErgemene / fünfzehn creützer / papyren / zehn
creützer.

D 4 Testas

x. **Der erst Theil**
Testament.

Gld nach dem manigerlei Testament / langer oder
Kürzer form gemacht / das deshalb nicht wol mög-
lich / den Statsschreibern hierin ordnung vnd satzungen
der belomungen zugeben / So soll sich ein jeder selbs aller er-
bar vnd billicheit befleissen / vnd niemands übernemen. Im
fall aber sich zwischen dem Schreiber vnd dem Testier er-
spenn der belomung zutrügen / sollen sie sich Vogt vnd Ges-
richt deshalb entscheiden lassen.

Desgleichen soll es auch in Übgemechts vereinigung/
vnd dann übergab brieffen gehalten werden.

Diphed.

Gut von einem permanentin Diphed dreissig creüger /
von eim papyren fünffzehn creüger.

**Quittanz, Missiven vnd
Supplicationes.**

Geweil Quittanzen / Missiven vnd Supplicatio-
nes / ic / langer vnd kürzer form gebraucht / auch et-
wa sondere clauslen erfordern / So mag hierin auf selbis-
ger vrsach mit vnderschiedliche ordnung gegeben / sonder soll
sich ein jeder Schreiber selbs / den bogen oder blettern / vnd
selbiger geordneten tap nach / der billicheit befleissen / damit
niemands übernommen werde.

Gleichs

Vom Gerichtlichen Proceß. xi

Gleichs falso soll es auch in allen Contracten / verträgen
vnd handlungen / auch sonst in allen andern zufallenden sa-
chen (so hierinnen von wegen der Landsart also lauter
vnd vnderschiedlichen mit benennet / vnd sich doch zur schreis-
bey dienstlich zütt agen mögen) gehalten werden.

Beuelben vnd gebieten hier auff den Stattschreibern
vnd jen Substituten ernstlich / das sie sich an solcher ges-
chöpften tay vnd ordnung setzigen lassen / vnd weiter mit
fordern / Es were dann / das sachen für fielen / darinn die
Stattschreiber vermeinten / ein höhere belohnung / dann in
dieser gmeinen tay begriffen / verdient zühaben / vnd sich des-
halb mit den partheien des schreiberlöns mit vergleichen/
vnd mit einander vereinigen möchten / Als dann es zu unses-
rer Amptleuit vnd Gerichten erkannntus vnd entschid
stehn / was dem Stattschreiber über die gmeinen tay gege-
ben werden / darüber auch der Stattschreiber ongewaiget
bleiben solle.

Vom Gerichtsbüch in Stetten.

Gld dieweil sich der Gerichtlichen Processen vnd
handlungen halb/allerhand gezenck vnd hader bege-
ben / ob/vnd wie dem in recht oder sonst ländlicher ordnung
gegebmem gerichtlichen Proceß gelebt oder nit / was vnd wie
geurtheilt / ob formlich appelliert oder nit / ic / dadurch daß
die partheien in nicht geringen Kosten vnd schaden gefürt /
So ordnen vnd wöllen wir / das bei jedem unsers Fürstens
thums Statt / desgleichen den für nemēn Dorffgerichten /
so on das eigne Gerichtschreiber pflegen zühaben / ein Ge-
richtschreiber

richtsbüch gemacht/zum besten verwart/vnd darinnen die Gerichtshandlungen/ Beivnd Endvthel/ Appellation/ Apostelbegerung vnd gebung/darzudurch wen vnd auff wölichen tag jedes eingebracht vnd geschehen seie/durch das Gerichtschreiber ordentlich verzeichnet vnd geschrieben/darmit gerichtte jerrungen/vnd darauf erwachsender Kosten verhütet werden.

Von Statcknechten oder Gepütteln.

CSollen auch vnserre Gerichte mit erbaren/vertrauten vnd aufrichtigen Statcknechten oder Gepütteln versorge/vnd auff volnzierung des nachgesetzten Aids auffgenommen werden.

Der Gepüttel Aide.

Ach H. gelob vnd schwere zu Gott dem Herrn die Ladungen vnd fürgebott/vnd was mir von dem Gericht beuolben würde/mit allem fleiß vnd trewen zuverkünden/auszurichten/vnd wo von nötzen/meiner aufrichtungen gepürend/vnd warhaftre relation vnd anzeigen zäthüm/Vnd ob ich des Gerichts heimlichkeit hören oder erlernen würde/die selben zuverschweigen vnd heimlich zähthalten/dem Gericht gewertig sein/vnd alles anders zäthüm/das einem redlichen Püttel eiger vnd gebüter/engenärlich.

Dou

Vom Gerichtlichen Proces. XII Von Theilung des Gerichts.

Als dann je lenger je mehr sich spenn vnd strungen
beüffen/vnd zu recht wachsen/dardurch die Gerichte
in viel mühe vnd arbeit gefürt/Damit dann der Gerichten/
souil möglich/geschorner / jre last gemindert / vnd daneben
diesachen dest ehe zum end gefürdert/So wöllen vnd schaf-
sen wir / das hinfürter nachvollgend ordnung gehalten
werd

Clamlich das der Gerichtzwang vnserer Gerichte/
vnd die sachen / darumb gerichtlich erkamtnus begert
würdt / also vnd wie hernach begriffen / getheilt werden
sollen.

Das vor einem vnserm Amtman vnd ganzen Geriche
berechret werden sollen/alle peinlich/sträflich vnd frauen-
liche handel / vnd darzu alle burgerliche sachen / Erb/
Aigen / kauff vnd anders über fünf pfund heller/vnsers
Fürstenthums Württemberg werunge/berürend.

Was aber fünf pfund heller berüret vnd darunter/das
soll von einem vnserm Amtman vnd vier Richtern / von
jme dem Amtman vnd einem ganzen Gericht darzusons-
derlich erwölt / verhört / vnd wie sich gebürt / entschaidet
werden.

Doch wöllen wir / das vorderirt abtheilung der Ge-
D iiii richt

XIII

Der erst Theil

richte vnd des gerichtzwangs allein in vnsren Stetten / vnd mit den Döffern geordnet vnd gehalten werde.

Vnd nach dem vns vilfleig angelangt / das vnsere vnderthonen je zuzeiten sich gegen vnd wider einander vil vmbtriebs vnd mütwillens gepauchen / vnd der halben zu übersfüßigem rechten wachsen / dar durch dann vnsere Gerichte unndiger weis beunruhigt / auch die partheien zu verderplichem kosten vnd schadengefürt. Solichs zufürkomen / wollen vnd befelten wir vnsren Amtleuten / wann sie in der gleichen sachen vmb tagatzung angesucht / das sie sich neben zweien schidlichen zu jnen gezognen Richtern / gleich anfangs mit bestem fleiß vnderstanden / nach vorhōr der partheien sie gütlich nach billichen dingen züvergleichēn / vnd also von vnnötigem rechten vmbriß vnd vntossten zuwiesen.

Da aber sich vnsere vnderthonen an solche gütliche vns berhandlung nit keren / sonder das Recht haben wolten / vnd sich in aufführung der sach / diser oder jener parthei offenbarer mütwill befende / sollen vnsere Gericht die selbig mütwillig parthei nit allein der andern obsigenden zu ablegung alles notwendigen kostens vnd schadens / fellig erkennen / sonder auch andern zu warning / jr ein benannte geltstraff / multam / von fünff bis auff zwanzig schilling heller / nach gelegenheit vnd gestalt der sachen vnd parthei / zu bezahlen auferlegen / Welche multa oder geltstraff auch vnsren Gerichten / zu ergötzlichkeit jrer mihe vnd versäum auszugehn vnd bleiben solle.

Es möchte auch der mütwill so offenbar vnd groß sein / das er ferner vnd höhere straff bedorffen würde / die wir dann

Nom Gerichtlichen Procesz. xv

dannvns/vnsern Amptleuten/vnd gerichten jeder zeit hin
mit vorbehalten haben wöllen.

Wie den Richtern zum Gericht zuerkünden vnd für- zubiecen.

Wann man nun hünfster Gerichte halten will/ so soll
an jedem ort vnser Amtman abendes darwoer allen
vnd jeden Richtern/mornens des Gerichts zugewartet
durch den Büttel oder Gerichtsknecht/wie bis anher breü-
chig gewest/sagen oder biecen lassen.

Vnd auff wölcste stund vnd zeit also gebotten würt/dara-
mit durch langsam der Richter kommen oder abwesen/die
sachen mit verhindert/so soll als dann ein viertel einer sandt-
vhr aufgesetzt werden/vndehe das gar aufslauft/ soll der
Ampelman sich schicken zu gericht nider zefigen/vnd wöls-
cher Richter/den das gebott begriffen/ als dann nit in der
Gerichtsstuben erscheint/vor vndehe das viertel der stund
aufgellossen/der solle(er hab dann dessen sonder erlaubung
oder chaffig erheblich vsachen/vom Ampelman vnd Ge-
richt für gnüsam erkent)einschilling heller/vnd so er gar
aussen bleibt/oder on erlaubnis von dem Gericht abgeht/
siben schilling heller onablässig zu peen geben.Es möcht
sich aber einer so gar ungehorsam/vnd geferlicher weis mit
seim aufbleiben erzeigen/als dann soll fernere straff jme
guffzulegen/beiert antnus Vogt vnd Gerichts stehn.

Mann

XVI

Der erst Theil

Wann aber vnseren Amtleuten den Richtern bei dem Amt
für gebieten liessen (das doch on besonder treffenliche vrsachen
nicht geschehen) so solle die obgemelte peine daruon nicht ent-
schuldigen/ noch darf genug/ besonder die also gemachten
in allweg zu erscheinen schuldig sein/ vnd ob einer darüber
ausblib/ der selbig soll auff vnser Amtleut vnd Gerichten
erkantnus nach gestalt der sach ferner gestraft werden/
Wer hette dann seines abwesens / auff erscheinung redlicher
vnd erheblicher vrsachen / von vnsern Amtleuten erlaube-
nus erlange.

Dieweil auch vnseren Amtleuten vnseren Gerichten vnd
vnderthonen zu allem fleiß vnd befürderung des gemeinen
muzes ein besonder exempl vnd spiegel vor tragen/ Dindnen
vnd wöllen wir/ das sie schuldig sein sollen/ auff die angesetzte
Gerichts stund / mit minder dann vnseren Richter / zeitlich
bei dem Gericht zu erscheinen/ vnd ob sie daran seümig/ sol-
len sie als bald obgesetzte straff/ gleich vnseren Richtern zu-
relegen vnd zubezahlen schuldig sein. Es were dann/ das sie
vnser obligender befolhner geschäffe / oder sonst anderer
chaffter/ beweislichen vrsach halben dar angehindert. Wel-
cher vrsachen sie vnseren Gericht zu angeender Gerichts-
stund berichten/ vnd an ire statteinem außer den eltern des
Gerichts den staab befelten sollen / darmit weder vnseren
Gericht noch arme vnderthonen vergeblich aufgehalten/
vnd an andern iren geschäffen verhindert werden.

Von Citacion vnd Fürbott der Parchereien.

Nach

Vom Gerichtlichen Proces. XVII

Nach dem ein jeglich Fürgebot vnd ladung anders
nit/dan̄ außer beuelde des Richters/beschehen/den-
selbigen auch der Kläger vmb gerichtlich ladung anrufen
soll/so ordnen vn̄ segen wir/das ein jeder/so an dñers Für-
stenthums Gerichten gegen einem andern gerichtlich zu-
handen vor hat/seinem Widersächer/außer erlaupnus vnd
beueld vñserer Amtleit/zu gebürtender zeit für bitten/vnd
den selbigen fürbeischen lasse.

Vnd wo der fürbetrag auf die erst ladung nit erschines/
soll jm zum andern/vnd waer abermals nit erschine/dar-
nach zum dritten mal endlich vñ peremptorie für gebotren.
Wiewol auch nach ermessing des Gerichtes vnd gestalt der
sachen/jeweilundt ein einige ladung anstat der dreyen/ &
ita edictum unum pro omnibus peremptorię. Tāmlich das
sollich einig peremptoris chladung/souil zeit in sich halte/als
vñ die drey ladungen/anderostat sie aufgangen/begreissen
sollen/gegeben werden mag.

Vnd soll das erst Fürgebot/dem sächter oder seinem am-
waldt persönlich vnd vnder augen/die andern zwey zu hauf
vnd hofe verkündt werden.

Vnd ob sich der beklagt gefährlich getüssert vnd von danc
nen thet/oder sich sonst verschlug/vnd sein gegenwärtigkeit
verhielte/so mag das Fürgebot gleich anfangs zu seiner
gewöhnlichen herberg vnd wonung geschehen.

Wo man aber desselbigen wonung vnd herberg
kein eigentlich wissen hett/So soll alßdann das Fürge-
bot oder ladung an das Rathaus oder Pfarrkirch
geschlagen

XVIII Der erft Theif

geßlagen werden vnd demütigkäfftig vnd bindig seyn.

Wann vnd zu wölcher zeit etlichen
personen nit fürgebottēn werden/
vnd ob das geschehe/das für/
bietēn nit wirkung
haben soll.

Gem einer Raths oder Geriches personen / zur zeit/
als diein Rath oder Gericht ist / oder daran geboet/
solle nit fürgebottēn werden.

Item den ihen / so zur Lübe gegriffen vnd hochzeit halten
möulen / auff den tag der hochzeit / vñ in diesem faal auch jen
Vatter und Mütter.

Item den ihen / so ihrer abgestorbnen / Vatter / Mütter /
oder Lübelichen haussfrauen leibfaal halten / vñnd die zue
erdt Christenlich bestären lassen.

Item vnd denen / so mit schwerer krankheit / zu Latein
morbō sōntico beladen seien / also das sie nit aufwandlen vñ
geben mögen / so lang bis die wider vermöglich werden.
Doch ob sich die krankheit zunilang verziehen / vñ ihre wi-
dersächer vmb befürderung des Rechten anhalten wür-
den / solle zu eines Geriches etatenuis stehn / wie es hierin
gehalten werden soll.

Es scim

Vom Gerichtlichen Procesſ. xix

Es seien auch etlich personen / denen zum Rechten nie
für geboten werden soll / es habe dann der ſben / so vmb laſ-
dung anhalte / daffen zuvor von vnsern Amtleuten vnd
Gerichten ſonder erlaubnuß vnd ueniam erlangt / Als da
einer ſeinen Vatter / Mütter / Eñim oder Ana / vnd also für-
aus im Recht beklagen wolt. Dann ſolche personen / vnd
andere der gleichen / denen man nach besag der Recht / bei
ſonder ehrerbietung zü beweisen ſchuldig / quibus reuerentia
præſtanda eſt / one von ſer Amtleut vnd Gerichten ſonder ge-
baſ vnd erlaubnuß / nie für geboten werden soll. Ob aber
jemandt darwider handlen würde / der ſolle darumben
nach erkannnuß von ſerer Gericht geſtrafft werden.

Von der ungehorsame / De contumacia vnd wie die geſtraffe werden soll.

Ob des willend das die Gericht ſren rechten vnd oſ-
pürlichen gang gewinnen / den ungehorsamen ſr ge-
pürnde ſtraff außerlegt / vnd die ſo Rechts begeren / daſ-
zü gefürbert werden / So haben wir wider die ungehorsa-
mengesetzt vnd geordnet / ordnen vnd ſetzen auch hiemit al-
ſo vnd wie hernach volgt.

Von des Clägers ungehorsame.

Ann der Cläger / ſo Rechts begert / vnd dem Ant-
wurter fürbteren batlassen / vor Geriche auf die an-
L gesezte

gesetzte Gerichtszeit/als so der Amtman vnd die Richter
reversamlet nider sitzen/mit erscheint/so solle der selb Blä-
ger zu peen geben acht Pfennig.

Werde aber der Kläger zum andern Gericht aber der ges-
talt/wie vorgelaut hat/seümig vnd ungehorsam/so soll er
zü peen geben sechzehn Pfennig.

Vnd zum dritten Gericht/wo er alsdann aber ungehorsa-
m wer e/soll er zü peen geben vier vnd zweintzig Pfenni-
ng.

Bliebe aber der Kläger gar auf/vn kame nit/weder im
anfang des Rechten/so der Amtman vnd das Gericht
nider sitzen/noch darnach ehe das Gericht auff denselben
tag auffstunde/so soll er zü peen geben/den ersten tag zwien
Schilling/den andern fünff Schilling/vnd den dritten ze-
hen Schilling beller/vnd darzu auff begeren der gehorsa-
men parthei/als ungehorsamer kennt/vnd jr für versamu-
mus/auch erbare zerung vnn schaden/nach erkannnung
unsers Amtmans vnd Gerichts/wölche die gestalt vnn
gelegenheit der sachen/fremder vnd hämischer ermessen
sollen/abtrag zü hün schuldig vnd verbunden sein.

Vnd nicht destminder/ob die sach mit klag vnd antwirt
noch mit verfaßt/oder das recht noch nit verfangen/der
antwurter auf sein begeren ab instantia iudicij/das ist/von
der ladung vnd dem Gerichts standt absolutiert vnd entla-
digt werden.

Vnd soll durch sollich erkannnung dem Kläger obes-
nommen

Vom Gerichtlichen Procesſ. xxii

nommen ſein/nach entrichtung des obuermelten kostens/
ſein ſachen widerumb rechtlich fürzunemen/doch das er
dem Antwurter darumb von neuwem fürbieten laſſe.

Wo aber die ſach mit Klug vnd Antwort verfaßt/vn alſo
ſo Liſ contestiert/Kläger aber als ungehorsam außbliben
wer/ſo mag auff ansuchen des Antwurters das Gericht
auff das/ſo fürgebrachte würdet/rechtlichen volnsarn vnd
vrtheilen für den Kläger oder Antwurter/nach gestalt
des Gerichtshandels.Doch ſoll der gehorsam theil/als in
gegenwärtigem faal der Antwurter/ob der ſelbig gleich
wol die Vrtheil verloren het/den Gerichts kosten zükernen
nit ſchuldig ſein.

Von ungehorsame des Antwurters.

So aber der Kläger gehorsamlich erscheint/vnd der
Antwurter nit gegenwärtig iſt/ſo vnſer Amtman
vnd das Gericht niderſigen/So ſoll der Antwurter den
erſten tag geben zu peen ein Schilling/den andern zwēn
Schilling/vnd den dritten drey Schilling heller.

Bliebe aber der Antwurter gar auf/vnd käme nit dies
weil das Gericht noch ſäße/ſo ſoll er geben die hievor ges
chriben grōſſere peen/wie der Kläger/nämlich den erſten
tag zwēn Schilling/den andern fünff Schilling/vnd den
dritten zehn Schilling heller/vnnd ſeinem Widerheit
L ij ſaum

X X I I

Der erst Theil

sammus / zertung vnd schaden / allwegwie hincorbegriffen /
abthon.

Es solle auch dem Kläger / als dem gehorsamen / onans-
geschen des Antworters ungehorsamen aufbleibens / nicht
destweniger sein ferrat rechte ergehn vnd volstreckt wer-
den.

Vnd nämlich da der Krieg rechtens noch nit befestigt /
mag der Kläger / über des Beklagten ungehorsame / des
Gerichts erkannthus ergehnlaffen / vñ die einsatzung durch
die erst vnd ander erkannthus / ex primo & secundo decreto
begern / wie nachfolgt.

Von erster vnd zweitter Einsatzung / De primo & secundo decreto.

Um ersten ob die Klag realis / als wann die auff haab
d vnd güter / die der Kläger als sein eigenthumb anspre-
chen thät / gestelt / so mag der Kläger begern / sich in die sel-
bige angesprochne vnnid betlagte güter / außer erster er-
kannthus / ex primo decreto / einzusetzen.

Zum andern / wann aber die Klag persönlich / als da ei-
ner dem andern vmb schulden oder anders / außer vorgen-
dem Contract / jbezit zöchon oder zügeben obligiert vnd
verbunden ist / mag der Kläger in des Antworters güter
ingmein einsatzung begeren / nach maß vnd gröfse seiner er-
klärtten vnd liquidierten schuld. Und bedarf aber sollich
einsatz

Vom Getichtlichen Proces. XXII

einsatzung wie eben vnd gestracks in sond gütter vnd n̄t
mehr/ als die begert Hauptsumma ist / sonder mag die in
mehr geschehen/von wegen des auffgelauffnen/vnd weiter
aufflauffenden kostens/Dann wie die Rechtsgelerten sag
gen/ Fit missio illa non in tantum, sed in plus, Also wo (Exs
empels weis) dieforderung hundert guldin were / möchte
die Einsatzung in ander halb hundert/oder auch zwey hun
dert guldin wert gütter geschehen / Vt ita fiat missio illa in
tantum & dimidium uel duplum etiam.

Und hat der Kläger dieses ersten Einsatz halben kein
andern genüß/dann das er die gütter/darein er gesetzt / als
lein causa reiseruandz, vñnd zu mehrer versicherung seiner
schuld/innen hat.

Doch soll in beiden obnurmelten begerungen/dem Ante
wüter züvor verkündt werden/ solche einsatzung zübesches
hen/zusehen vnd hören/ oder aber redliche ursachen anzeigen/
warumb die Einsatzung nit verkündt werden/noch
stat haben soll.

So nun die Einsatzung aus erster erkanntnus gesche
hen were / kam dann der Ungehorsam innerhalb jars
frist den nächsten nach solcher ersten Einsatzung / vñnd
entrichte dem Kläger Kosten vnd schaden/vnd thät jme
versicherung / die sach/wie recht/ aufzuführen / so solle die
erkannte Einsatzung abgethon / vñnd in der Haupt Sach
völnfarn werden.

Wo aber solches nit beschrebe/may als dann nach Ber
E in lauffung

XXIII. Der Erst Theil

lauffung eines jars / von dero vorigen Einsatzung anzus
rechnen / oder außer rechtemesser vrsach vnnd erkann
tus des Gerichts / auch vor aufgang des jars / zu der
Einsatzung aus dem zwitten decret/sonderlich in perso
nalibus procediert vnd geschritten werden/wie dann solches
die Recht zugeben vnd aufzuweisen.

Vnd würdt der Kläger außer diser zwitten Einsatze
ungein volkommer Besitzer / uenū possessor,vnnd gehört
die abnutzung der güter / darein er ex secundo decreto
gesetzt / hme zu / Ita ut hoc casu Actor fructus suos faciat.

Wann aber der Antwurter nach befestigung des
Kriegs / sich/als brenor gemeld / contumacem vnd ungehors
sam bewise / Soner es dann Actio realis,vnnd so weit
procediert vnd volfarn were/das man jedes theils gründt
vnd recht daraus erlernen möcht / So mag auff ansür
chen des Klägers / in sachen den rechten gemäß / endetlich
erkannthus gehn/vnd von solcher erkannthus durch den
Ungehorsamen keins wegs Appelliert werden.

Vnd ob man zu enlicher erkannthus mit gnügsam bes
richt haben möcht / soll der gehorsam Kläger in die be
klagten güter gesetzt werden / vnd er also warhaftige
besitzung derselben güter erlangt haben / Doch dem
außbleibenden Antwurter die Klag vmb das eigen
thumb derselben güter / so er wider kompt / vorbehale
ten sein.

Wann es aber ein persönliche Klag/als vmb schulden/
ware/

Vom Gerichtlichen Proces. , xxv

were/ Soll man dem Schuldner noch ein mal fürbitten/
vnd ob er dannoch nit erschine/soll der Kläger/zu volns
fütung seiner fürbrachten Klag/zugelassen/vnd sine/ ob
er gnügsam kundtschafft/die Urtheil gegeben vnd darü
ber angriff über des Schuldners güter / in massen als
ber nach von angriff der güter ordnung gegeben/erlaupt
vnd gesattet werden.

Brächte er aber nichts für/ so soll der beklage mit oder
one den Zidt ledig erkennet werden/nach erkannntnis des
Gerichts / vnd nit destminder der vngehorsame halb ge
strafft werden/als sich gebürt.

Von Entschuldigung der vns gehorsame.

Welcher Partei aber / sie seie Kläger oder An
wurter/etwas redlicher vnd ansebenlicher vsachs
en zustände/darumb sie vor Gericht / wie oblant / nit ers
cheinen mögen/die soll sollich vsachen vor Gericht dar
thon/vnd soner die von dem Gericht für gnügsam geacht
vnd gertheilt werden/soll sie als dann vmb je aufzubleiben
kein pein oder Gelestraff dem Richter zugeben schul
dig sein.

Es mag auch die Partei auf Dartheitung solcher vrs
U m i sachen

XXVI Der erst-Theil

sachen begern / sich widerumb in vorigen stand zusetzen
vnd Restituieren. Doch wo die gehorsam Parthei so auff
anträffen der andern Citiert vnd fürgeladen worden / mit
seiem erscheinen zu Kosten kommen/das jr der selbig/det ges-
bür vnd nach erkanntnus des Richters/abgelegt vnd er-
stgettet werde.

Vnd seien aber ehebaffte not vnd vrsachen/die jemandt
von der ungehorsame entheben vñ entschuldigen/ ¶ Abs-
wesigkeit von gemeines nutzes wegen/ ¶ Siechtod oder
Franchheit / der halben einer weder zu Kirchen noch zu straf-
sen gehn kan/ ¶ Gefängnis/ ¶ Des Landtherrn
oder der Oberkeit gebotener dienst/ ¶ Ungerüter / vnd
gewärliche vnd vngestümme gewässer/ ¶ Oder so einer
durch gewalt oder hämliche anstiftung von einem an-
dern wider seinen willen auffgehalten würde / Oder aus
der dergleichen tödliche vnd in recht beiderliche verbins-
derungen.

Von Sporteln/Leg/oder Ge- richtgelt.

So auch bei unsren Gerichten bisanber gebrüchig ge-
wesen/das die Partheien zu eingang fress für habend
den Rechtes / ein zimlich Leg oder Gerichtgelt einlegen
sollen/ Daßen wir vns dasselbig auf bewegenden vrsachen
auch nit missfallen lassen. Ordnen demnach/das für ohn-
anjetzter/der an vnsers Fürstenhiumbs Gerichten in er-
ster

Vom Gerichtlichen Proces. xxvii

ster Instanz rechten will/ Er sei Kläger oder Antworter/ gleich im anfang vnd eingang des Rechten/ vor vnn und ehe iherzt von seinem wegen geredt oder fürgebracht würde/ in das Gericht legen soll.

Nämlich vor dem ganzen Gericht ein Burger oder Innwohner unsers Fürstenthums drey Schilling / vnd an Fremder oder Ausländischer fünff Schilling/ oder da die sach allein vor dem Amtman/vnd den vier zu den mindern sachen verordneten Richtern gehandelt würde/ zwey Schilling heller.

Vnd solle die Parteis/so im Rechten verlustigt würde/ nit allein das Gerichtgelt von jr eingelegt/ verlor haben/ besonder auch den obsigenden thal/ ob er des begern würde / seins eingelegten Gerichtgelt halben zumentheben schuldig sein.

Damit auch souil dester mehr vnnotwendig stritt vnd gezänck im Rechten verheit werden/ So soll/ so oft sich also zwischen den Parteien stritt zuzüagen / die durch Beyurtheilen entscheiden werden müssen/ein jede Partei/ inheimisch vnd frembd/vor eröffnung einer jeden Beurtheil/ neün pfennig in das Gericht legen / vnn und wölche Partei die Beyurtheil erhält vnd darinn obsiget / ders selben jre eingelegte neün pfennig wider hinaus gegeben werden.

Ob aber von unsren Undergerichten an jre Obergerichte

XXVIII Der erst Theil

nicht Appelliert/oder aber die sachen daselbsthin remittiert
oder gewisen würden / in disen fällen soll es mit dem Lega-
gelt oder Gerichtgelt also gehalten werden/ nämlich / das
den Gerichten in Stetten vnd Dörffern / so sie die Acten
in Appellation sachen angeben/vom Appellanten ein hal-
ber guldin / vnd dann an das Obergericht (außerhalb
unsers Hoffgerichtes) zu Einleggelt ein guldin / vnnnd in
weisungen / dem Underrichter ein halber guldin / vnnnd
dann dem Oberrichter auch ein halber guldin gegeben
werde.

Vnd solle solch beider Partheien in das Recht Einges-
teggelegt/ desgleichen die Büßen der ungehorsame hieoben
vermelde/unsern Gerichten zu etwas ergötzlichkeit ster müs-
se vnd saumus zugehören vnd bleiben.

Von Anwälten vnd Anwälts- schafften.

Nach dem auch der gebrauch der Procuratoren vnd
Anwälten/ als die Recht sagen/ sehr von nöten / Al-
so das wölcher seinsach in eigner person nit handeln oder
vertreten kündt oder möcht/derselbig/er sei Kläger oder
Antwurter / in allen gmeinen Burgerlichen sachen vnnnd
fällen/ ein Anwalte oder Gewalthaber setzen mag. Doch
aufgenommen / Ob das Gericht außer guten bewegung-
en / so es von nöten / oder größe der sachen solches erfor-
dern thät/die Partheien in eigner person / für sich zukom-
men/beschieden würde.

Wölcher

Vom Gerichtlichen Procesz. xxix

Wölcher dann seinem Gewalt vor dem Amtman vnd
Gericht einem andern mit dem Gerichtsstab auffgibt/
oder aber außerhalb Gerichts vor unserm Amtman/
oder zweien des Gerichts / sampt dem Gerichtschreiber/
derselbig Gewalt solle für gnügsam erkennt werden / doch
das durch den ermittelten Gerichtschreiber eigentlichen zu
den Acten geschrieben werd/wer / vor wem/wann vnd in
was sachen / wider wen/vnd wie solcher Gewalt gegeben
seie worden.

Wölcher aber anderwoher / vnd außerhalb des Ge-
richtzwangs / vor dem die sach zu Recht für Kompt / von
andern enden ein Gewalt fürbringt / vnd als Anwalt zu-
klagen / oder zu antworten vermeint / solcher Gewalt /
der solle vnder eins Herren / Gaistlichs. oder Weltlichs.
stands/oder mit einer Statt oder Edelmanns/oder sunst.
mit eines erbarn/redlichen/bekannten Mannes/oder des
Principals selbst eignem insigel besigelt/oder durch glaub-
würdig eines offen approbierten Notarien Instrument
gefertigt sein/mit bestimmung der sachen/Parteien/vnd
des Richters/auch mit dem verspruch an Aidsstat / was
auff solchen Gewalt erkennt wird/das war vnd steht zu-
halten/souil vnd recht sei.

Doch soll einem jeden theil wider den Gewalt seiner
Widerpartei/ sein noturfft fürzübrungen vorbehalten
sein.

Vnd ob des Anwalts Gewalt angefochten vnd für vns
gnügsam angesehen vnd erkennet würde/mäger mit seiner
gelübe

XXX . . . Der erst Theil

gelübt an den Gericht stadt bestand thon / einen vollkommen vnd gnügsamen gewalt / vor aller weiterer handlung / oder auf einzeit / durch das Gericht bestimpt / einzubringen.

Wer auch ein Gewalt an sich nimpt / der soll dem selben gnüg thün / durch sich selbst / oder seinem / wie recht ist / Subsistuierten Affter anwalt / Wolt er sich aber der rechtfertigung genzlichen entschlagen / das mag er (zunorab / wann das recht verfangen / vnd er also dominus litis worden ist) dem Gegenthel / oder der sachen zu nachtheil / mit thon / er hette dann dessen in rechten erhebliche vrsachen fürzubringen.

Doch was ander vnsachen genethile / das soll gegen den Principal / vnd mit gegen dem Anwalt E gequert vnd erstatzt werden.

Wer nit Anwalt sein möge.

Item Weibs personen / desgleichen Minderjährige / die nit fünff vnd zweintig jar alt seien. Item die so von wegen begangner übelthat / peinlich angeklagt / vbe vnd sie jre vnschule purgiert vnd aufgefährt haben / die mögen in Gerichtlichen sachen nit Anwalt sein.

Von personen die jemande one Gewalt in Recht vertreteen mögen.

Item

Vom Gerichtlichen Procesz. xxxi

Gem die ihen/so dem Kläger oder Antworter/des
geblüts halben nahende/versipt vnd verwande sei-
en/Deshgleichen der Tochterman von seines Schwä-
bers/vnd herwiderumb der Schwäher von seins Toch-
termans oder Sons weibs/vnd der Lewärt von seiner
Hauffrauen wegen. Die alle mögen one Gewalt im
Rechten erscheinen/Klag vnd Antwort geben/vnd an-
ders gerichtlich handlen/doch das sollich versipt oder ver-
wandt personen/ob die on Gewalt vnd beuelch handelten/
gnügsame Caution vnd sicherheit thün derato,das ist/von
genäm habung vnd haltung des ihen/von wöldhs wegen
sie handlen.

Doch in sachen vnd fällen/darinnen ein gemeiner Ge-
walt nit gnügsam/vnd darzü man sonderlichen beuelch/
speciale mandatum haben müß/als in Beschlüssing eheleu-
cher pflicht/Schwörung des Aids für geuard/Auffrich-
tung eines Compromiss oder Antaf/vn andern dergleichen
in recht bestimpten fällen/die sondern beuelch vnd Gewalt
erfordern/da werden oberzelte coniuncte personæ, one Ge-
walt ein andern züvertreten/nit zugelassen.

Ob auch jemand von des Antworters wegen one eins-
chen Gewalt erschne/vnd gleich wol dem Antworter nie
versipt noch zügewandt were/thate doch gnügsam bes-
standt vnd sicherheit der sachen aufzuharten/den betlags-
ten zübeschirmen/vnnd dem erlangten rechten gnüg zü-
eben/der solle/onangeschen mangels des Gewalts/gehöre
werden.

Von Fürsprechern und Rednern.

f Lin

xxxii Der erst Theil

CIn jeder/er seie Kläger oder Antworter/mag jme selbst/auff des Gerichts zulassen vnd vergünnen/zü Recht reden/Wölt oder Kondre aber einer solchs selbst nit thün/souer es dann an orten/da vnserer Gericht gmeine bestelte Fürsprechen haben würden/sollen dieselben darzü gebraucht/ An orten aber/ da nit bestelte Fürsprechen seien/mögen die Partheien außer dem King des Gerichts jre Fürsprechen nemen/doch das der Fürsprech/so außer dem Gericht genommen/hinfürter keinen seiner Mitrichter an den X hat seiner Partei ziehe/wie bisher an vilen unsers Fürstenthumbs Gerichten der gebrauch gewesen/wölchen gebrauch auch wir außer etlichen ansehnlichen vns bewegenden vrsachen biemit auffheben vnd abhün.

Es möchten auch die sachen so wichtig/dapffer/vnnid den Partheien souil daran gelegen sein/in solte zugelassen werden/sich außerhalb des Kings oder der gmeinen bestelten Redner/ auch der Rechtgelernten Adnocaten oder Fürsprechen zugebrauchen.

Die Entenmaier aber/so sich viler erfahrung der Rechten thümen/vnnid doch im grundt nicht anders künden oder wissen/dann das sie zu jrem gesüch vnd vor hel vnserre Vnderthonen verfüren/vnnid zu langen verzüglichien vnd verderplichen rechtfertigungen vrsach geben/Die sollen vnsern Vnderthonenvor Gericht weder thatten/reeden/noch beistande thün/vnd dennoch an vnsern Gerichten weder gehörir noch geduldet/sonder gentlich abgeschafft/vnnid wo die hiewider schützit handlen oder fürnen/vnnid darbei betreten/sollen dieselbigen der gebür nach durch vnserre Amtleut geskarfft werden.

Vnd

Vom Gerichtlichen Proces. XXXIII

Vnd damit allerhandt mängel vnd gebrechen / so sich
der Aduocaten vnnnd Fürsprechen halb jeweilund bege-
ben/fürkommen vnd abgestelt werden / vnnnd sie jrem be-
ruff vnd Ampt desto mehr redlich / vnnnd / wie sich gebürt/
vorseien / So setzen / wöllen vnnnd gebieten wir ernstlich /
Das an vnsern Gerichten die Aduocaten vnd Fürspres-
chen die Leüt auff kein öffentlich / mütwillig / vnnnd onges-
gründte gezenck vnd Rechtfertigung führen oder laiten /
besonder jre Partheien von sollichem mütwillen vnd sa-
chen / darinnen sie sich einiges Siges verhoffenlich nit zu-
getrösten haben / abzustehn / mit allem fleiß vermanen
vnd anhalten.

Item das sie die sachen / darinnen sie zu Aduocaten ge-
braucht / zu schleünigster erörterung befürdern / vnd dem
nachein jede handlung mit dreyen Reden oder Schriften /
vnd nit mehr / begreissen / Es were dann / das vnssere Ge-
richt ihnen das auff erscheinung der Partheien noturft
zuließen . Vnnd soll also der Kläger sein Klag / der
Antwurter sein Antwort / darnach der Kläger sein Re-
plick / der Antwurter sein Duplick / Zuletzt der Kläger / vñ
darnach der Antwurter / jeder sein beschluß / nach gestalt
der sach / schriftlich oder mündlich thün . Were aber / das
der Kläger oder Antwurter kunschhaft einlegten / es weren
gezeugen / Schriften / Brieff oder anders / darüber sollen
sie mit ferrern Reden oder schriften procediern vnd volns-
faren / wie dessen hieniden bei der Rubrick / von abschrift
der gezeugen sag / ic / vnderschiedlicher bericht vnd verschung
geschicht.

Item wa von den Gerichten gmeine bestellte Redner
vorhanden / Das sich dieselben der belonung / wie die ihnen
s f t von

XXXIII

Der erst Theil

von vnsen Amtleisten vnd Gerichten in einem besondern
Tayzettel geschöpft vnd zugesetzt werden / benügen lassen/
darüber nichtszt fordern. Es were dann / das grösse vnd
schwere der sachen ein höhere belohnung / dann in der gmeis-
ten tay geordnet / erfordern theten / In wölkem faal zu
vnsrer Gericht erkannntus stehn soll / was dem Fürspre-
chen oder Redner zugeben seie / in massen wie hieuor von vnu-
serer Stattschreiber belohnung auch gesetzt.

Aber die Rechtgelerter Adnocaten vnd Fürsprechen
belangend / das dieselben die Partheien mit der besoldung
nit über setzen / sonder für jre müh vnd arbeit nemen / das
ziflich / gleich vnd billich ist. Und ob die mit jen Partheien
der besoldung halb strittig / was dann vnsre Gericht ders
halben erkennen vnnnd bescheiden werden / dabei sollen
beide die Partheien vnnnd Fürsprechen ongeweigert blei-
ben.

Wir wöllen vnnnd ordnen auch / das sich alle vnnnd jede
Fürsprechen oder Adnocaten / in jen Schriften oder
mündelichen Fürträgen der Kürz souil möglich / auch züch-
tiger / verstendigen vnnnd ersamen worten befleissen / ons-
dienstlicher aber überflüssiger / schmälicher vnd verdrüs-
licher worten in allweg müssigen vnd enthalten.

Irem das der Fürsprech / so der einen Parthei grund
vnnnd heimlichkeit erfahren hat / sich wider die selb in sol-
cher sach zu dienen / nicht bestellen noch annehmen las-
sen.

Das

Vom Gerichtlichen Proces. xxxv

Das auch die Fürsprechen mit jren Partheien vmb ein
theil/pro quota litis, der sach oder des strittigen gûts / einich
pact oder geding nit machen / Vnd ob sollichs geschehe/ soll
doch sollich pact vnd geding krafftlos vnd von ontwürden
sein.

Vnd das dem allem dest getrewlicher gelebt vnd nach
kommen werd / Wollen vnd ordnen wir/wa vnd an wôlch-
en enden vnserer Gericht gmeine bestellte Redner vnd Für-
sprechen jetzo haben/ oder künffiglich haben würden/das
dieselben zueingang jres Ampts nachuolgenden Aïd schwô-
ren/vnd dessen nit erlassen werden sollen.

Es möchten sich auch der andern/ als der gelerten Aduo-
caten halb/ so mit außer dem King genommen / noch
vom Gericht bestellt seien / die sachen also folgen / jnen wür-
de/ auff beger der Partheien oder vnserer Gerichten selbst
güt ansehen/solcher Aïd auch ertheilt / den sollen sie auch
schwören / oder in der sachen / darinnen jn sollicher Aïd
aufferlegt/sich ferrers Aduocierens/mit rhaten vñ reden/
gentzlich enthalten.

Der Fürsprechen Aïde.

IX werden schwören ein Aïd leiblich zu Gott/das jr die
Partheien / so zu euch kommen / den Armen als den
Reichen gleichlich mit fleiß beholben haben/jr Keinem
sein recht vnd anlingen weder durch Graab/ Kiedt/ Freants-
Sij schafft/

xxxvi Der erst Theil

schafft / Feindtschafft / oder durch einichen vnrechten weg / verschweigen noch hingebn lassen / des Gegenthels
Fürtrag / soul das Recht vermag / mit trewen abstellen /
auch den gehaim / so jr von ewer Partheien in den sachen
empfaben / dem Gegenthel nit entdecken / Kein verste-
nuß / pact oder bescheid mit jm haben / besonder alles das
zu beschirm ewer Parthei gehört / getrewlich vnnnd mit
gebürtender bescheidenheit / nach ewerm vermögen et öff-
nen vnd fürwenden / den handel / soul an eich ist / fürdern /
Kein gefarlichen verzug oder verlengerung gebrauchen /
auch ewer Parthei über die bestimpt vnd gemacht besola-
dung nit staigern / vndeūch gemeinlich in allem dem / so zu
einem Ursamen / Ehrlichen Redner gehört / ehrlich vnd
auffrechtlich halten wölt / erbarlich vnd ongeuārlich.

Von personen / die als vntauglich im Rechten zustehn nit zugelas- sen werden.

CIn seder der in der Acht ist / vnd des bekennet / oder in
der gebürlicher zeit des beweift würdt / wollen wir das
der selbig durch sich oder seinen Anwalt / in seiner Blag
nit gehört werde / alldieweil er in der Acht ist / Doch soll
vnd mag er sich im rechten verantworten / Er mag auch
Appellieren / vnd darzu die Appellationsach mit Blag vnd
andermeruolgen.

Wir wollen auch das kein Ehefrau Blagen oder Ant-
worten

Nom Gerichtlichen Proces. XXXVII

wurten möge (nach vnsers Fürstenthums Recht) one
jres Ehemans wissen vnd willen / sonder soll das der
Mann thün / der dann jr rechter Vogt ist / Doch mit
diesem vnderscheide / ob die Frau eigen gütter hette / da-
rinnen der Mann von Rechts wegen / one besonder der
Frauen Mandat / nichtzt züchtn oder zulassen het / Als
dann möchte die Frau mit dem jren / vnd vmb das jr / on
den Mann woll rechten / auch kauffen / verkauffen / hand-
tieren vnd gewerb treiben / doch mit der bescheidenheit /
wie hernacher im Theil von den Conträcten weiter georde-
net vnd aufgeführt würt.

Darzu ob der Mann nit einländisch / vnd were die
sach also geschaffen / das die nit verzug leiden möchte / als
so das mit Recht erkennt würde / das sie solch sach sollte
verstehn mit einem Fürmänner / oder sie hette dann Ur-
kund oder Urlaub jres Ehemans / oder das sie beklagt
würde vmb übelthat / schmählicher vnd schandlicher
wort oder werck halben / Als dann ob der Ehemann gleich
wol zugegen oder einländisch were / doch nit bei jr stehn
wölt / so soll vnd mag die Frau nicht destminder antwu-
ten / vnd das Recht vertreten.

Es seien auch Kinderjährige / Thoren vnd Sinns-
losen / oder denen die Verwaltung jrer gütter verbotten /
vnd andere dergleichen personen in Rechten zustehn nit
geschickt / Ob dann der gegentheil solchen gebrechen ge-
gen jn Aufzungs weiß fürbringen vnd darthün würde / sol-
len die nit gehört / sie werden dann mit Fürmündern oder
sonst nach aufweisung der Rechten darzu Legittiniert
vnd geschickt gemacht.

F. 67. Vnd

XXXVIII Der erst Theil

Vnd ob woder Gegentheil sollich vntüchtigkeit nit fürs
wendre / so sollen nicht dest weniger vnsere Amptleüt vnd
Gericht (so bald das jnen kündig würt) gebürlich sein.
hens thün/vnd solche vnd dergleichen personen mit Curas
torn ad litem , das ist mit Fürmündern oder Vögten zum
Rechten versehen werden.

Ob auch einer seinem gegentheil mit gewalt vorhiele
das sphen / so dem selben gegentheil zugehört / vnd sich des er-
scheinte / Ob dann der gewaltig Thäter Kläg führen würde/
ist jme der Antworter nit schuldig in das Recht Antwort
zugeben / Er seie dann seiner gewaltiglich entwerten besta-
zung zuvor widerumb eingesetzt . Dann wie gemeinlich das
von geredt / so solle niemandes verpfendt zum Rechten
kommen.

Von Einbringung der Klag.

Noff den bestimpt vnd angesetzten Gerichtstag / soll
der Kläger sein Klag vnd förderung nach gestalt
der sachen/mündlich oder schrifflich/lauter vnd verständ-
lich für bringen/mit benennung des Richters/des Klägers
vnd Beklagten / Er soll auch die geschicht/warumben vnd
aus was vrsachen er klage/geschicklich / klarlich vnd war-
haftiglich narrieren vnn erzählen / vnd endlich sein Bitt
thün / wes er vermaint / das der Beklagt jme auf sein for-
derung zugeben oder züthün schuldig seie.

Was mag der Kläger sein Klag wenden/verwandlen/
ändern

Vom Gerichtlichen Proces. XXXIX

münden oder mehn/doch das sollichs vor befestigung des Kriegs beschehe/darzu dem beklagten der vnkosten/solliches enderung vnd verwandlung halb erlitten/wie sich gebürt/bekert vnnnd abgelegr werde/Aber nach befestigung des Kriegs/mag der Kläger sein Klag nit weiter endern/Er wolt dann dem Antwurter allen auffgewendten Kosten austragen/vnd von newem fürbisten lassen/vnd klagen.

Die Klag soll auch/wa die in schrifften eingebracht/bei den Actis verwart/vnd dar auff gezeichnet werden/durch wen vnd auff wölcchen tag sie eingebracht worden seie.Deshgleichen soll es auch mit der Antwort des Beklagten/vn allem andern beider Partheien schriftlichen fürbringen gehalten werden.

Würden aber die Partheien mündlich procedieren vnd handlen wöllen/so soll ihnen das gestatt werden/Doch wa einicher oder beid theil begerten/Klag/Answer vnd Fürtrag/so mündlich fürgebracht werden/zubeschreiben/das durch den Gerichtschreiber beschehen/Wa aber die sach'en wichtig/vnd die zümersichtlich Appelliert werden möchten/Sollen vnserre Amptleüt vnnnd Gericht für sich selbs Ordnung geben/das die Fürtrag/vnnnd sonderlich alle geführte Kundeschafft durch den Gerichtschreiber eigentlich auffgeschrieben werden.

Vnd nach dem das ganz Fundament vnd der Hauptgrund einer segtlichen sach mehrerteils auff der formlichkeit der Klag steht/die Action vñ Klagen aber vilerlei/vñ nit einer / besonder manigerlei / vnd verschidlicher Natur seien/vnnnd dann zu formlicher stellung der Klagen eines seps

sehr geschickten vnd erfarnen Schreibers vnd Concipitum
von noten/ So mögen vnsere Vnderthonen / in sachen das
ran in mercklich gelegen/ der halben bei den Rechtsgele-
ten vnd der Pratik erfarnen/ wol vnderrichts vnd rhat-
pflegen/ Dann es sich zuuer einreissen würde/ die weitleüs-
fig vnd wichtig materiam actionum, disem kurzen Gericht-
lichen Proces einzuerleben. Und het sich dannocht der
gmein Mann/ on sondern vnderricht vnd Instruction der
erfarnen vnd Rechtsgeleerten/ darauf keins sondern be-
helfs zuerholen.

Wie Caution/Sicherheit oder tro- stung zum Rechten gesche- hen soll.

Wann nun der Kläger vnd Antworter vor Gericht
für sich selbs erscheinen/ vnnnd der Antworter vom
Kläger begerte/ das er dem rechlichen streit aufwartet/
vnd ob er der sachen niderligen würde/ jme Antwortern al-
len Kosten vnd schaden entrichten/ vnd deshalb gebüren-
de Caution vnd bestandt thun wolt/ so soll der Kläger das
mit Bürgen oder guttern züchtn schuldig sein.

Souer aber der Kläger mit seinem Aid behellten
würde/ das er nach möglichem angekertem fleiß/ sollich
Bürgschaft nit thon könnte/ soll er Cautionem suratoriam,
das

Vom Gerichtlichen Proces. XLI

das ist/mit seinem Aic bestandt vnd sicherheit züthün zuge lassen werden.

Desgleichen soll auch der Antwurter/auff beger des Klägers/sich in rechte zustellen/vnd der sachen rechtlichen aufzurichten/Caution vnd sicherheit züthün schuldig sein.

Ob aber der Kläger oder Antwurter vnder dem Gerichtszwang/des Gerichts do die sach hanget/mit ligenden guttern gnügsamlich versehen weren/soll er gedachte Caution züthün nit schuldig sein.

So sich dann fügte/das der Kläger sein sach nit durch sich selbst/sonder durch ein Anwalt volnsüren wolt/vnd seines gewalts halben/ob derselb gnügsam were/zweiffel fürfülle/so soll der Anwalt entweder den Gewalt/den er von seinem Principal empfangen/gnügsam beibringen vnd erstatten/oder die bestattung vnnnd Caution de rato, das ist/der genähm habung/tbün/vnd das sein Principal/was durch ihne gehandelt werd/genähm haben soll vnnnd wöll/Vnd steht zu des Anwalts/vnd nit zu des Antwurters willküre/gerift beibringen des zweiffeligen gewalts/oder Caution vnd sicherheit züthün.

Vnd so aber der Antwurter sein Recht durch ein Anwalt ausführen wolt/soll derselbig Anwalt auff des Klägers begern/die Caution Iudicatum solui, das ist/den besklagten zubeschirmen/betrug zuvermeiden/vnnnd dem erslangten Rechten gnüg vnnnd volnzierung züthün/schuldig sein.

Wie

Wie Dilation/schub vnd tag in den
Gerichtlichen handlungen
geben werden oder
nict.

Wann nun die Klage geschehen / vnd der Antwurter
sich darauff zuverfassen / vnd dann der Kläger zu
weiterer handlung ad replicandum, vnd also fürbaf je ein
Parthei der andern fürbringens halb / sich darauff be-
dacht vnd gefaßt zumachen / Dilation/schub vnd tag be-
gern würde/so soll es jedes mals zu vnserer Amtleut vnd
Gericht erkannmus vnd entscheid stehn / dieselbig nach
ringfüge/mittelmessigkeit/vnd auch schwäre der sachen/
Dilation vnd außschube/bis zu dem nächsten Gerichts-
tag/oder ob sie noch sein beduncken würde / acht/vierzehn
oder mehr tag zugeben.

Wölcher aber sein erlangten Termin/das jme schgit in
Recht/es seie Klag/Antwurt/Replick/Duplicit/oder an-
ders einzubringen gegeben worden/verscheinen lasset/dem
soll ferner kein erstreckung vergünnet/sonder in dem Rech-
ten fürgeschritten werden / Es were dann das Kläger
oder Antwurter notwendig vnd redlich v:sachen jrer ver-
hinderung dortheten.

Doch in schub vnd tagen / so zu laiffung der kündes
schaffe geben/soll es so streng mit gehalten werden. Und
das allwegen zu vnserer Amtleut vnd Gerichte erkann-
mus stehn.

Mo

Vom Gerichtlichen Procesz. XLIII

Wo auch der Richter ausser etlichen vrsachen vnd vmb-
stenden erachten mocht / oder zweiffelte / das die begert De-
lation oder Schub nit aus noturfft / sonder zu vmbtrib
vnd verzug der sachen begert wuerde / mag oder soll er / selbs
gern mäwillen vnd vmbtrib zugegeln / der begerenden
Parthei Iuramentum malitiae den Aide der bosheit / selbs
gezuermeiden / auferlegen / vnd das in jedem theil Rech-
tens / wann es in vonnöten vnd für gut ansicht / thüm / insone-
der wa solchs auch die Widerparthei bitter.

Von Ferien / vnd zu was zeitten nit soll gerechtes wer- den.

S Jeweil danneliche tag vnd zeit / zu eh: vnd lob Gots
tes / sein heiliges wort daran zu hören / Gottes sachen
vnd diensten obzuligen / angesetzt vnd für genommen / Dar-
zu auch etlich zeit vnd tag den geschäfften der menschen jnen
zu noturfftigem nutz vnd gütteminsonder verordnet / an
wöldchen die Rechtsübung vnd handlungen sollen billich
eingestellt vnd vnderlassen / wollen wir das nachfolgende
Ferien gehalten werden.

Vondem vier vnd zweingigsten Decembri des heiligen
Christags abendt / bis zu der heiligen drey Künig tag / den
sechsten Januarij / beides einschließlich.

Item von dem Sontag der Herrn Fasnacht / bis Inuo-
caut, den weissen Sontag.

G Item

XL IIII Der erst Theil

Item von dem Palmstag bis Quasimodo genitl. acht tag
nach Ostern.

Item die ganz Pfingstwochen / von dem Pfingstabende
an / bis auf den nächsten Sonntag der heiligen Trifaltigkeit
hernach.

Item an allen Son / Heiligen vnd Feiertagen / so zu
heiligung Gottes namen vnd wort eingesetzt / wie die in un-
ser s Fürstenthums Kirchenordnung verlebt / durch das
ganz jar / zc. sollen alle rechtliche Proces vnd Gericht ein-
gestellt sein / vnd daran Gerichtlich nit gehandelt noch pro-
cediert würt.

Desgleichen zu Ende vnd Herbst zeiten / so lang die
an jedem ort woren (die Därtheiten wolten sich dann deren
selber gütwillig verzeihen) mag auch in rechten nit gehan-
dele werden.

Von Exception / Einreden oder Auszögigen.

Go dann der Kläger sein Klag fürgebracht / her-
vordan der Antworter darwider gebärende Exception
oder Einreden / soll er darinnen / als seiner rechtmessi-
gen defension vnd ordentlicher gegenwehr / billich gehör
werden.

Vnd

Vom Gerichtlichen Procesz. X L V

Vnd seien aber fürnemlich zweierlei Exception oder Einreden / nāmlich Dilatoria, das ist verzügige / wōlche die Haupt Sach nie abstellen / sonder ein zeitlang verhindern vnd ausschalten / Vnd dan Peremptoria, das ist endtlich vnd ausschliche Einreden / so die Haupt sachen genuglichen abschneiden.

Dilatoria Exceptiones.

Dls da wider den Gerichtzwang einrede geschicht / vnd der Antwurter vermeint vor dem Richter / für den er gefordert / zurechten mit schuldig zu sein / zu latein declinatoria forigenannt.

Item so wider eines oder mehr Richter personen Argwohns vnd Partheyigkeit / oder sonst anderer vrsach halben excipiert würde / wōlche Exception die recht Exceptionem recusationis nennen.

Item der Aufzug wider des Klägers person / als ob der im Rechten zusehn nicht möglich / von dem wir dann hieoben in einer andern Kubrick ferrere meldung gehon.

Item die Exception litis pendentiae; da die Parteien anderstwo im Rechten verfaßt / vnd dann doch der Kläger den Antwurter eben der selben Sach halber an einem andern Gericht fürnemen wölt.

Item so die Klag oder libellus, als ineptus, vngeschickt vnd vnförmlich angefochten würt.

G u Sollich

Sollich vnd dergleichen Auffzüge / Exceptiones vnnnd
Einreden/die sollen vor befestigung des Kriegs für gewendt/
Vnd damit in darthülung solcher Exception kein verzug
der sachen bößlich vnd gefährlich gesucht/ne maliciose causa-
rum terminatio prorogetur,sollen die auch nit nach vnd nach/
sonder auff erkanntnus unserer Gerichten alle mit einan-
der auff den Termin / dem Anwurter derhalben ange-
setzt/fürgebracht werden.

Peremptoriz Exceptiones.

Als da seien der Auffzüge einer geurtheulten oder ver-
tragenen sachen/Rei iudicatae, Transactionis. Item
die Exception eines gedings/dasjenig mitzufordern / dar-
umben dann einer Klagt / Pactum de non petendo genannt/
Auffzug wider betrug/Doli, &c.

Diese vnd dergleichen Exceptiones Peremptoriz,die wer-
den nach befestigung des Kriegs für gewendt . Doch mag
niches destminder von den selben vor befestigung des Kriegs
Protestation geschehen.

Vnd werden vnder diesen Peremptorischen Exceptionen
etlich gefunden / die man litis finitæ nennt / Die haben
num dise art vnd freiheit/das sie vor befestigung des Kriegs
in uim dilatoriarum, das ist / als ander verzugliche Auffzüge
vnd Einred / oder nach verfahung des Rechten / in uim
peremptoriarum, das ist / wie andere auflöschliche Excep-
tionen/ ad merita causa, die Hauptach damit genüglich ab-
zustellen/ fürgewendt werden. Als da einer über geurtheulte/
vertragnes

Vom Gerichtlichen Procesſ. XLVII vertragne / vnd vorhin geendte sachen von newem beklage würde.

Und sollen sollich Peremptorisch oder außlōschliche Exception / damit die sachen nit zulang auffgeschürzt / vnd in die haer gespielt / auch jāmal in massen / wie hienor von den Dilatoris vermeldet / fürgewendet werden.

Zu erörterung vnd aufführung aber beiderlei Dilatōrischer vnd Peremptorischer Exceptionen / soll jeder theil sein noturfft allein mit zweien Schriften oder Reden fürbringen / Es wütde dann auff erscheinung chaffter vsachen / durch Unsere Amtleut vnd Gerichten erkannnt / ferre fürbringen zugelassen.

Von Gegenklagen.

Wenn nun des Antworters Exception oder Aufzüge die vor befestigung des Kriegs statt haben / aufgerört / oder das er deren keine Fürbracht hett / also das der Krieg befestigt werden soll / Will dann der Antworter auch sein Gegenklag fürbringen / das sollt vor / oder als bald nach befestigung des Kriegs / vermög der Recht / zu schärfig haben / vnd ist jme Kläger dar auff zu antworten schuldig / ob jme gleich wodeshalben nit fürgeboren were.

Und sollen beide sachen / bis Vorwurfe Nachdrachende
G in solcher

folcher eingebrochenen Klag vnd Gegenklagen / gleichs Proces/miteinander gehn/ gehandelt/zu ort gebracht/vnd einsmals mit endlicher Urtheil entscheiden werden.

Ob aber der Kläger / oder desselben Anwalt das Ge-
genrecht nit annemen wolt / soll er im Vorrechten mit sei-
ner Klag auch nit gehört werden / Es were dann in fäl-
len/ da die Gegenklag in Rechten nit statt hett / Als da die
Klag auf ein spolium , oder entzegung der Possession ge-
stellt/vnd der Antworter darüber wider den Kläger/ von
wegen des Eigenthums / oder sonst anderer sachen halb
Gegenklag führen / oder ob der Appellat den Appellanten
in der Appellation sach Reconuenien wolt/ Dann in die-
sen beiden/vnd sonst andern mehr im Rechten aufgetrük-
ten fallen / die Reconuention oder Gegenklag nit kaum
noch statt hat.

Von befestigung oder verfahung des Kriegs.

Confestigungen des Kriegs/zu Latein Litis contesta-
tio; ist ein wesentlich stück des Gerichtlichen Proces/
vnd einer sehr treffenlichen würtzung / Dann wann das
Rechte verfangen / mag der Richter ferrir nit Recusiert/
noch einich weiter Eception wider den Gerichtswang
gehört werden. Es würdt auch vor beschobener Litis Con-
testation / niemande in der Hauptsachen zur beweisung
zugelassen/dann in etlichen sondern fällen / von denen hies-
niden

Vom Gerichtlichen Procesz. XLIX

niiden an seinem ort vermeldung vnnd anzeigen geschicht.
Dasumb vnnd in bedenckung erzöller vnnd anderer ef-
fect vnd wärckungen der Litis Contestation / so sol-
len unsere Geriche / damit nit nichtiglich gehandelt/
darob vnnd daran sein / das die fürderlich beschehe.
Es were dann / das die Recht verfahung durch fürge-
brachte Exception vnd Aufzüge verhindert vnd auffge-
halten würde.

Es heißt vnd würdt aber der Krieg Rechensdanne
mals verfangen / vnd für befestigt gehalten / wann nach
eingebrachter vnd übergebner Klag der Beklagt darauß
mit gestehn oder widersprechen derselbigen (wölches dann
mit gütten lautern worten / mit ja oder nein / gestehn oder
nit gestehn / geschehen solle) antwurt geben hat.

Ob sich aber der Beklagt öffentlich vor Gericht pro-
testiert hett / das er mit seinem führbringen den Krieg Rech-
ens nit verfaben / noch verfangen haben wolt / So ist die
Litis Contestation / ob gleich die erzölte geschicht des han-
dels / gar oder zum theil widersprochen oder gestanden
würde / damit nit beschehen.

Vom Ahd für gefährde.

Ob sich gefügte / das der Bläger an den Anwur-
f **G** ütt **ter**

L

Der erst Theil

ter / oder herwider der Antwarter an den Bläger den
Aid für geuärde / Iuramentum calumniae forderte / vnd sich
auch erbüttet zu schwören / So magisch der jben / so also
angefordert würt / des nit waigern / sonder ist schuldig den
selben sampt dem Gegenthel zu schwören.

Vnd wiewol / nach vermög der Keiserlichen Rechten/
der Aid für geuärde / bei der befestigung des Kriegs / oder
als bald vnd in continent, dar auff geschworen werden soll /
So wöllen wir doch außer sondern bewegmüssen / d3 sollich-
er Aid mit allein bei oder als bald auff die litis Contestation/
sonder auch darnach / in wölkem standt des Gerichts der-
selbig gefordert würdt / bis an den beschluß der sachen / volne
zogen werden möge.

Form des Aids für ge- uārd.

SEr Aid für geuārd soll den Partheien in nachfol-
gender form für gelesen werden.

Ir werdet schwören ein Aid zu Gott dem Herren / das
ir nit anderst wissen noch wenet / dann das ewer sach auff-
recht vnd güt seie . Das ir auch keinen verzug begeren wöll-
en zu gefährlicher verlengerung der sach / sonder die selbig/
soul an euch ist / getrewlich zum austrag fürdern . Item
das ir kein falsche beweisung oder Kuntschafft fürbringen/
noch einlegen . Darzu die warheit im handel / so oft ir im
Rechten

Vom Gerichtlichen Proces.

LI

Rechen gefragt werden / erbarlich vnd aufrichtiglich anzeigen vnd sagen / Auch niemands gefarlicher weiss / mit gaben oder schenkin bewogen wöllen / Alles getrewlich vnd ungetaeschlich.

Vnd ob ein Procurator oder Anwalt den gerichtten Aids schwören würde / solle der nit allein in sein selbst eigen/sonder auch seins Principals Seele volnzogen werden.

Dieser Aid für genäd/mag stillschweigent wol vngangen vnd vnderlassen werden/vnnd würde der Proces darauß nit zu nichten. Dann aber der selbig begert würde/ist jeder theil den selben zuschwören schuldig.

Vnd ob sich der Kläger des Aids waigerte / so ist er das mit von seiner Klag gefallen/vnd sollen vnscere Gericht den Antwortter stracks mit der vrtheil absoluieren vnd ledig erkennen/mit aber ag Kosten vnd schaden.

Were aber die verwidering dis Aids bei dem Beklagten/ so solller dermassen geachtet sein / als ob er sich der Klag bekünnet hette.

Lcomdgen auch vnscere Gericht /wa sie beduncen wolte/ das die Partheien genarlich aufzug zusuchen / oder sonst einander vnbüllich vmbzutreiben sich vnderstehn würden/ einer oder beiden Partheien den Aid/bosheit zuvermeiden/ Juramentum malicie genannt/ausser Richterlichem Ampt wol

Der erst Theil

wol aufflegen / ob gleich wol die Partheien einander dis
Aids halben mit angefordert hetten.

Vnd solle aber der gedacht Aids Iuramentum malicie im
nachfolgender form gegeben vnd geschworen werden.

Der Aids bosheit zuvermeiden/ wann der Principal selbs zugegen.

A X werdet ein Aids zu Gott dem Allmechtigen schwören/ ob je das in ewer gewissenheit thün mögen / das je dasjenig/das je fürbringenet vnd begert/ nit auf gewaarden oder böser meinung/noch züuerlengerung der Sachen/ sonder allein zur notturft thüet.

Wann der Principal nic selbs zugegen/ sonder durch einen Anwalt das Recht fürte.

A X werdet in ewer Partheien vnd ewer eigen Seel schwören / ein Aids zu Gott dem Allmechtigen / ob je das in ewer gewissenheit thün mögen/ das je dasjenig das je fürbringendt vnd begerendt / nit auß gewaarden oder böser

Vom Gerichtlichen Procesz. LIII

böser meinung / noch verlengerung der sachen/ sonder al-
lein zur nocturff thüet / vnd dz jr das also zürbün von
ewer Partheien vnderrichtung vnd gewalt empfangen
habe.

Non übergebung der Position vnd Ar-
tikeln / vnd wie darauff zuantwurten/
auch der peen der ihen / so darauff
zuantwurten sich waigern
wurden.

Nach befestigung des Kriegs / so der Antwurter der
Klag nit beständig / mag der Kläger begern / sich zu
der beweisung seiner Klag zuzulassen / das jme dann ver-
gonnet werden soll. Darauff steht es zu des Klägers wil-
len / sein Klag zu Artikulern / oder ob er die Klag bievor
Artikuliert übergeben hette / die selbigen Artikulierte
Klag/ anstatt der Position vnd Artikuln / vermittelst sei-
nes Aids / zu producieren.

Vnd solle des Klägers Aid / ob er selbst im Gericht züge-
gen / also gestelt sein / das er zu Gott dem Herrn schwörte / das
die Artikuln von seiner wegen in diser sachen eingebracht /
souil die sein eigen geschicht betreffend / waar sein / vñ souil die
frembde geschicht belangend / das er die glaub waar vnd be-
werlich sein / on alle geuārd.

Ob

L.III

Der erst Theil

Ob aber der Kläger durch ein Anwalte seine Articul
mittel seines Aids übergäbe / soll Anwalte also schwören.

Das die Articul von jme in diser sach übergeben vnd
über antwurt/souil die selben seiner Partei eigen geschichte
vñ hat berüren/waar stien/Souer aber dieselben frey vnd
vnd andere that oder geschicht betreffend / das er glaub
die waarvnd bewärlich sein/ongewård.

Wann dann der Kläger durch sich selbst oder seinen An-
waldt/seine Articul/also vermittelst des Aids/übergeben
hat / So solle der Antwurter auff des Klägers beger an-
gehalten werden/auff jeden Articul die warheit durch das
wort/glaub oder glaub nit war sein/vermittelst seinem Aid
zuanwurten/Es weren dann Articul / die der massen ges-
schaffen/das er darauf im Rechten zuanwurten nit schul-
dig.

Vnd soll diser des Antwurters Aid / so der selbst züge-
gen ist/jme nachfolgender gestalt fürgehalten werden.

Jr werden schwören ein Aid zu Gott/das jr auff ewers
widertheils eingebrachte vnd zugelassne Position vnd Ar-
ticul/vnd jeden besonder/die warheit antwurten wölt/ob
jr die glaubt oder nit glaubt war sein/on alle gewård.

Ob aber Antwurter das Recht durch ein Anwalt ver-
trete / soll dem Anwalt/auff des Klägers Articul Ant-
wurt zügeben/der Aid in nachfolgender form aufgelaaden
werden.

Jr

Vom Gerichtlichen Procesß. LV

Ir als Anwalt/sollen bei ewern Aid/den ic jetzt thän
werden/zu den Articuln/durch ewern widertheit in diser
fach eingebracht vñ euch übergeben/vermittelst diser wort/
das ic glaubt die selben waar oder nit waar sein/antwoe-
ten/alle gewaerd aufgeschlossen.

Ehe aber vnd die Anwalt beider des Klägers oder Ant-
wurters/ebegemelte Aid schwören/sollen sie darzü sondeen
gnügsamen gewalt/ auch eigentliche vñnd noturfrige un-
derrichtung von jen Principaln haben.

Daneben zuwissen/das wölcher sich auff die eingegabe/
vnd durch vnsers Gerichts zügelaßne Articul/als obsteht/
züantworten verwiderte/vnd sich darinn ungehorsam er-
zeiget/der würt anderst nit/dann als ob er sollich Articul
bekennet hette/geachtet.

Doch sollen vnsere Gericht den Ungehorsamen darmit
warnen/vñnd ihme deshalb mit besonderer ladung tag
ansetzen/mit vermeldung/wa er auff den angesetzten Ter-
min nit erscheinen/das man als dann die Articul/sowider
ihne gestellt/in contumaciam,für Gerichtlich bekennet annes-
men werd.

Von Probation/Seibringung oder Beweisungen.

Von der Parcheien selbst Be- kanncnüssen.

So der Beklagt vor stzenden Gericht einer schuld oder anders / dadurch er dem Kläger Obligiert vnd verpflichtet / bekanntlich sein würde / solle es darfür gehalten werden / als ob es gegen jme mit vrebel erkennet were / vnd jme zimlich zeit vnd zil gegeben werden / unserer Gericht erkanneth nach / den Kläger zu entrichten.

Es sollen auch die Bekannnissen / so außerhalb Rechtes / vor Notarien vnd gezeugen / oder sonst vor Erbaren leütten / mit erzählung der vsachen / warumb oder auf was grund / vnd in beisein der Partheien oder Gegentheils sollichs annemende geschehen / krefftig sein / ein gnügsame beweisung einzuführen / vermög der Recht.

Wollt aber dem Kläger seiner Klagen oder eingebrochenen Artickul / oder dem Antworter seiner fürgewordenen gegenwehr nit gestanden würde / so solle dem Kläger oder Antworter auff je ansuchen / durch das Gericht beweisung sichön / zugelassen werden.

Von Schriftlichen Urkunden vnd Beweisungen.

Sodann der Kläger sein Klag / oder der Antworter sein gegenwehr durch Instrument / Brieff vnd Sigel / Handtschrift / Salbücher / Register oder andere Schriftliche Urkund bei bringen wolt / das mag er thun.

Vnd sollen aber Schriftliche Urkund bei den Gerichten

Vom Gerichtlichen Proces. LVII

ten vnsers Fürstenthums Kundschafft geben/ingestal/
vnderschiedlichen bernach angezeigt würdt.

Besiegelte Brief.

Welcher verfigelte Brief/die vor der Oberkeit formu
lich vnd ordentlich aufgericht in Recht einlegt / die
sollen gütte Kundschafft sein / Es were dann das einiche
außzuge darwider bescheben/die sie vndienstlich oder krafft
los machen/Das steht zu vnserer Gericht erkannthus.

Handtschriften.

CS sollen auch kundliche Handtschriften/darinnen
vrsachen derselben aufgerückt / wider den / so die ge
schrieben werden/beweisung thün.

Ob aber einer seiner Handtschrift leügnet/vnd in ab
red stünde / souer er dann / das es sein Handtschrift seie/
überwisen würde/so soll solch Handtschrift nit allein je in
Recht versehene beweisung thün / sonder ob sich befunde/
das einer vnser Vnderthonen sollich leügnen bößlich vnd
geürlich gerbon/der selbig auch auff erkannthus vnserer
Gerichten/seinem verschulden nach gestrafft werden.

Rhödel/Vrbar/Zinsz/Steuir/ vnd Rechenbücher.

¶ ii Item

LVIII Der erst Theil

Gtem Xbodel / Vrbac vnd andere alten Schriften / die in vnserer Stetten gewölben vnnd Rästen verwart seien / Desgleichen Zins / Steür vnd Rechenbücher / so in vnserer Stetten Rathäusern ligen / die alle sollen vor vnsern Gerichten / gütte Kundschafft geben / doch vnsern Gerichten / fürnemlich wa Linred beschehe / jr erkanntus darüber vorbehalten.

Der Kauffleit vnd Handwercker Schuldbücher.

Gtem Schuldbücher / so zu zeitten durch vnssers Fürstenthums Kauffleit vnd Handwercker / gegen den jben gemacht werden / die waren von jnen Kaufen oder arbeit nemen / wa die on argwöhnig vnd ordentlich gemacht / auch die Schuldt herren jr gewerb vnd handwerk aufrecht vnd erbarlich führen / vnd eins gütten leümbdens vnd wesens seind / die sollen vnd mögen auch nach vnserer Gerichten mitmassen vnd erkanntus / jr bewisung thün / Also das vnsere Gericht / wa die vorerzöten vrsachen vnd vmbstende samptlich vorhanden / dem Schuldt herren zu den fürgebrachten Schuldtbüchern oder Registern / den Aids in supplementum ertheilen. Wa aber zu den angeregten vmbständen / andere mehr adminicula / das ist / behelff kommen / möchte den gemelten Schuldtbüchern / mit souil vmbständen / vrsachen vnd behelff gesteckt / one ertheilung des Aids geglaubt / In gebrechen aber vnnnd mangel der obgeräten vmbständ vnd adminiculen / solle den fürgebrachten Schuldtbüchern oder Registern mit geglaubt / noch ichgit darauß erkennt werden.

Von

Vom Gerichtlichen Proces. LIX

Von fürbringung gmeiner Brieff vnd Urkunden.

Go auch ein Partbei im Rechten anzuecht / das bei
seiner Widerparthei/ Urkund/ Brief/ Bucher/ Regi-
ster oder Schrifften seien / vnd begert die in Gericht zu-
bringen vnd zuverhören/ Ma dann solliche Urkund/ Brief/
Bucher oder Register jr beider gmein seien / so ist die Wi-
derparthei pflichtig/die in Gericht zu bringen vnd verhören
zulassen / Doch mit diser bescheidenheit / so die Bücher/
Brief oder der gleichen weitleufig Schrifften weren / die
auch anders vnd gebräne ding inhielten / so sollen mit ges-
bürlichem fleiß die Articul/ sogenain seind / von Erbaren
personen darzu gegeben / außer dem Original gezogen oder
gehört / vnd als dann solchem Extract/souil vnd recht ist/
wie auch dem Original selbs/glauben gegeben werden.

Von Kerffzetteln oder Hölzern.

Kls auch zu zeiten vorser Vnderthonen sich gegen eins
ander/schlecht gemachter Kerffzetteln oder hölzer
benügen vnd settigen lassen/Soner dann jemandt zu beweis-
ung seiner schulden einich Kerffholz oder zettel im Recht
fürbringen / Daneben von dem andern theil die gegenzet-
tel oder hölzer / auch fürgezeigt vnd gleichständig gefun-
den würden / solle denselben glauben geben / vnd der Kerff
W iij durch

durch vnsere Gericht erkennet werden. Da aber der ander
theil keins gegenkerffzetsels oder holzes geskendig / diesel-
bigen auch nit für gezeigt / In diesem fall sollen vnsere Ge-
richte auff alles gethon für bringen / vnd sonderlich mit
fleisch erwegen / inwas wesen / herkommen / erbarkeit / vnd
glaubens ein jede Partei seie / wölcher theil auch seines
darrthüns bessern behelff hab / Vnd also nach fleissigster
ermessung gemelter vnd anderer vmbstend / zu jrer er-
kanntnis stehn / ob einichem oder wölcchem theil / dem Kla-
ger oder Antwirter / zu endtlichem entschide der sach / der
Adzuertheiln seie.

Von personalischer Kund- schafft.

CEs mögen auch die partheien ihre Beweisunge wol
durch Zeugen thün / vnd werden alle vnd jede perso-
nen zu Zeugen zugelassen / vnd für tüglich geacht / jnen seie
dann solchs in Rechten sonderlich abgestricht vnd verbots-
ten / wie dann vero etlich hernach erzölt werden.

Wölche personen nit Zeugnus geben mögen.

Niem die vnder vierzehn jaren seien / ongeräublich .

Niem Thoren / König vnd Unsmigk.

Niem

Nom Gerichtlichen Procesſ LXI

Item die offene Achte seien / doch das solliche Acht / in
acht tagen / die nächsten darnach / nach erkanntnus des
Rechten beweift werde.

Item Ehrlöseleüt / als Main eidig / oder ander der glei-
chen offenbarlich verleumbte personen.

Item die Frauen werden im Testamenten / darinn man
Erben setzt / zu Zeugen mit zugelassen / noch auch in Pein-
lichen sachen / Dan möchte dann durch andere Gezeugen
die warheit nit gehaben / dann in diesem faal die Weiber /
auch in Peinlichen sachen / in sublidium, Gezeugen sein mö-
gen.

Item Vatter vnd mütter mögen nit Kundtschafft sa-
gen weder für jre Kinder / noch wider sie. Desgleichen die
Kind hinwider.

Item Brüder vnd Schwestern mögen auch weder für
noch wider einander Kundtschafft leisten / Es würde
dann von dem Widertheil mit willen nachgegeben / oder
das außerhalb deren / sonst kein andere Zeugen oder Be-
weisungen vorhanden werend / oder die Recht sollichs auch
in andern fällen zuließen.

Item feind / wo die feindschafft mercklich vnd offens
bar were.

Item wölcher den Acht / daz auf die Zeugen als nach-
folgt

LXII

Der erst Theil

wolgt / schwören sollen / sich zu vollführen widersezt.

Vnd ob mehr vrsachen dann obbegriffen / in Rechte von einiger Partei angezogen würden / darumb einer zu Zeugen ontzüglich sein möcht / in den selben fällen solle allewegen unsren Gerichten ic Rechlich erkannthus vorbehalten sein.

Von Ordnung der Zeugten Verhöre.

¶ Zeugen sollen / wie recht ist / für gebeischen / vnd dem Widertheil darzu verkündet werden / die Zeugten zusehen vnd zu hören / für zu stellen / anzunemen / vnd zu schwören.

Vnd ob sollich an vnd außnehmen der Zeugten / vor Gericht oder voreinem darzü verordneten Commissarien geschehe / vnd der / wider den die Zeugen gefürt oder sein Anwalt zugegen / vnd sich Protestieren würde / das er jme vor behalten haben wölte / nach der Verhöre vnd eröffnung der Kundtschafften / sein Einred wider der Zeugen person gebürlichen für zu wenden / dadurch sollen jme seine Exceptiones zu vnd Einreden nach der Publication für zu brin gen vorbehalten / vnd solch sein Protestation zu den Acten verzeichnet vnd außgeschrieben werden.

Wa aber einer erhälter Protestation mit gesetzigt / sonder

Vom Gerichtlichen Proces. LXIII

der vor Gericht sein Exception fürbräch / vnd vor der verhōr begerte aufzufüren / dasselbig/damit das Recht nit verlengt / soll jme nit gestattet werden / Es were dann das er gedacht sein Exception als bald in specie vnd schädlich benannte / vnd sich darbei dieselbig in acht rägen auffs lengst endlich aufzufüren erbieten thet / oder das er glaublich fürwendte / seine Zeugen / darmit er sein Einred wider der Zeugen person / so wider jnen gestelt/ beweisen wolt / möchten jne hohen alters / oder sorglicher schwächeit halben absterben / oder sonst in die ferne ver- raien / in wölkchen fällen jne solehs vergondet / vnd in continentia aufgeführt werden solll . Wa aber sollich sorg vnd gefahr nit vorhanden / Da wollen wir / das mit der verhōr fürgefaren / vnd dem Widertheil sein zu vnd Einred / bis nach eröffnung der Kundschafft / vorbehalten werde.

Ob auch der ihen / wider wölkchen der Zeugen verhōr fürgenommen / auff das fürbeischen / als nechst hieuoz begriffen / ungehorsamlich aufzubleiben würde / mögen die Zeugen nicht dest weniger angenommen / bealdiigt vnd gehörē werden.

Wann dann die Zeugen angenommen vnd zugelassen sind / sollen die den nachfolgenden Aid schwören / vnd keiner des erlassen werden / Es were dann das beide Parteien den Zeugen den Aid mit freiem willen nachlies- sen.

Der Zeugen Aide.

Die

LXIII

Der erst Theil

Sie Zeugen sollen schwören ein Aid zu Gott dem Herren/das sie in der ganzen sachen zwischen I. vnd II. die warheit jnen wissentlich wöllen sagen / für beide Partheien / keiner zu lieb noch zu leid / vnd das mit vnderlassen/ weder vmb Haab/Schenck/Lutz/Haß/Freindeschafft/ Feindeschafft/Furcht oder anders/wie das Menschenberg erdachten möcht / alles getrewlich vnd vngewärlich.

Vnnd so die Zeugen also geschworen haben / soll ein jeder/in sonderheit in abwesen der Partheien vnd anderer/ durch das Gericht vnd den Gerichts oder Stattschreiber verhört / vnd sein sag außer seinem mundt durch den Gerichts oder Stattschreiber fleißiglich vnd getrewlich auffgeschrieben/vnd bei den Acten behalten werden.

Nan mag auch einem Redlichen / Geschickten / vnd Geschworenen Gerichts oder Stattschreibern Committern vnnnd beuelben Zeugen zäuerhörn / vnd die auffzuschreiben / Doch ob die Partheien dem Gerichtsschreiber oder Commissarien jemandt Züadigungern begern würden / Souer es dann ein Gericht / nach gestalt der sachen/not bedeückte / solle das den Partheien auff jren Kosten auch gestatt vnd zugelassen werden.

Dierweil auch die ganz Haupsach aller Gerichtlichen handlungen an vnnnd auf der Beweisung oder Rundeschafft steht / Sollen deshalb vnsere Amptleut vnd Gericht / was sie für nemlich Ampts halben / ex officio , die versöhö: der Zeugen über feldt einem anderen Committern würden/fleiß vnd auffsebens haben / snen bekannte / frommen/ redlichen / vnd dieser sachen geschickte Schreiber oder Commissarios fürzunemien vnd zu erkennen / damit die verhö: ordenlich

Vom Gerichtlichen Proces. LXV

ordentlich/gebürlich/vnd mit kostem fleiß verricht/auch
keiner Partei hierinn ich versumpt werde.

Vnd sollen die verhöre dem Zeugen/so sie für sich ne-
men/die Klag oder Articul/so einiche übergeben/vnd da-
rauff der Zeug gesetzt/von Articul zu Articul/verstent-
lich/vnd einen nach dem andern fürlesen vnd auf die sel-
ben eigentlich/souil jm wissend/sagen lassen.

Wo auch der/wider wöldchen die Zeugen gefüre/Frag-
stück übergeben hetz/so er dann dieselben zum handel
dienstlich/sollen die Zeugen darauff auch gehört werden/
vnd erstlich auf die gmeine Fragstück/dennach auf jeden
Articul/vnd dazwischen fonderlich übergebne Fragstück.

Vnd ob gleich kein Fragstück übergeben würden/so sol-
lendoch mit destweniger die Zeugen/fürnämlich in fällen
oder handlungen/daran den Parteien sondes gelegen/
auf nachfolgende gmeine Fragstück/befragt vnd ver-
hört werden.

Volgen gmeine Fragstück.

Als ein jeder Zeug nach fleißiger erinnerung seines ge-
thönen Alters/vnd warning vor dem Adminald ger-
fragt werde.

Wie alt er ist.

LXVI **Der erst Theil**
Ober in Reißerlicher Acht seie.

Ob er dem/so jnen zu Zeügen gestellt / mit Sippeschafft/
Schwagerschafft/oder sonst verwandt seie/vnd wie.

Ob ihm nichtig verbessert oder gegeben seie worden/
Kunstschafft zugeben.

Vnd ob er etwas nutz oder schaden außer dem sig des fr
ienden theils zuhoffen oder zufürchten hab.

Irem aber einem theil mehr günstig seie dann dem andern/vnd wölkem.

Vnd ob er von jemanden vnderrichte seie/oder sich mit sel
nen Mitzeugen besprochen hab/wie er Kundeschafft geben
soll.

Darnach so zu den Articuln geschritten würt/soll Zeug
bei jedem/den er war sagt/vmb vrsach seins wissens/ auch
zeit/Malstatt/vnd andere vmbstand/eigentlich befrage
werden.

Vnd letztlichen einem jeden Zeugen/ex wird auff oder on
Articul/vor Gericht/ oder vom Commissarien verhört/
allwegen nach seiner verhörungr sein auffgeschribne sage/ob
er der also geständig/fürgelesen/vnd volgends geboten
werden/dieselben in gehaim zuhalten/bis nach eröffnung
der Kunstschafft.

Wie

Vom Gerichtlichen Proces. LXVII

Wie die Zeugen / so einem frembden Gerichtszwang vnderworffen/ verhört werden sol- len.

Wauch jemandt Zeugen zufüren hett / die dem Ge-
richtszwang / da die sach hanget / nit vnderworffen
weren / mag er dem Gericht sollichs anzeigen / vnd Bitt
oder Compas briefe jme zuerkennen begern / andie Rich-
ter/vnder denen die Zeugen gesessen findet / dieselben auff eine
gebrachte Artickul zu verhören.

Vnd sollen als dann vnserer Gericht solch Bittbrief er-
kennen / vnd dieselben sampt den Articuln vnd fragstuck-
en / so einische übergeben / oder sonst mit vermeldung der be-
werenden materi / den Richtern der angezeigten Zeugen
verschlossen zuschicken / mit beger / sie wöllen zu befürde-
rung des Rechten vnd der warheit die Zeugen / so jrm Ge-
richtszwang vnderworffen / für sich rechtlich erfordern / die
selben beaidigen / vnd volgends einem jeden Gezeugen / in ab-
wesen der Partheien vnd anderer Mitgezeugen / auff ein-
geschloßne Artickul vnd fragstück der bewerenden mate-
ri angekertes fleiß (wie recht ist) befragen / verhören / jre
Kundeschafft auffschreiben lassen / vnd mit aller verhand-
lung / so vor jnen ergangen / dem Gericht / vor wölkem die
sachen onentscheiden schwebt / verschlossen zuschicken / wie
dann das alles die gmein form vnnnd stilus der Bittbriefe
oder Imploratorien ferrer mit sich bringen.

Nach dem wir aber bericht werden / das vnsere Gericht
sich

LXVIII

Der erst Theit

sich hierinnen bisanher einer schlechten form gebraucht/
als das sie allein den Partheien ein Urkundt erkennet
Kundtschafft mitgetheilt / vnd damit abgeserttigt haben/
Lassen wir vns solchs auch nit gar missfallen / in dem fall
da ein Parthei eines gemeinen Compas brieffs / nit auff
ein benampt Gericht oder Oberkeit / sonder allein in gmein
begerte . Jedoch das allwegen in solchem Urkundt einbe-
schluß vnnnd begern vermeldt werd / ongenährlich auff ein
solch meinung / Das derwegen alle vnnnd jede Gericht oder
Oberkeiten / solcher Parthei ist begerte Kundtschafft / wie
bei jnen gebreüchig vnd recht ist / züuerhörn vnd einzüne-
men onbeschwerdt sein wöll / das begeren sie in gleichem
der gebür nach gegen jedem zübeschulden.

Von Dilatation oder Schub / so zu für-
rung der Zeugen geben wer-
den sollen.

Doch mögen vnsere Gericht / zu führung der Gezeugen
oder anderer beweisung / nit allein die erste / sonder
auch die ander vnd dritt Dilatation / doch auf bewegendes
vrsachen / mit vorgender erkanntnus zulassen.

Aber die vierdt Dilatation / soll on hierzu sonderlich er-
forderter solennitet vnnnd ansebenliche / treffenliche vrsach-
en / vnnnd darauf geuolgter erkanntnus / nit gegeben wer-
den.

Die solennitet aber / so zu erhaltung der vierdein Dilata-
tion gehörig / ist der gestalt geschaffen / das der ihen so diese
vierde

Vom Gerichtlichen Procesſ LXIX

vierde Dilacion begert / ein Aide zu Gott schwören soll / das er weder für sich selbst / noch durch andere der vorgeborenen Zeugen sage erlernet hab / das er auch solche vierde Production durch keinen betruug / list oder gewährde / sonder allein zu fürstandt vnd noturfft seins Rechtens begere / Und das er die ihene / so er von newem zuverhören bittet / hieuor mit gewisst oder gehaben mögen.

Von verhörung etlicher sonderer personen / als Statcknechten / Feldtschützen / Arzget vnd Handwercksleuten.

Von den Statcknechten.

SAs den geschworenen Statcknechten oder Bütteln vom Gericht jres Ampts halben außerlegt / als fürbeischungen oder ladungen für Gericht züthüm / gebott oder verbott anzulegett / vñ der gleichen sachen zuerrichten vnd züxequieren / So sie dann solcher frey verrichtung bei fren Aiden Relation vnd vntzeigung thünd / demselben soll geglaubt werden / Es were dann / das das widerſpil dem Richter dargethan vnd erwiesen würde . Was aber ein Statcknecht oder Büttel sonst außerhalb seins Ampts / als hie oben vernichtet / Kundtschafft gibt / das soll mit weitter krafft haben / dann eines andern einigen Mannes sage.

34 Von

Von der Feldschützen Kundt- schafft.

Gisstein jeder geschworener Feldschütz oder Knecht/
dem zu rügen befohlen / in der sach die jm zu rügen be-
folben / einig zu recht gnügsam / einen oder mehr zübesagen
vmb einrtigung / wann solche rtigung mit berürt oder an-
trifft glimpff oder ehr / Ma aber solche sach berürt glimpff
oder ehr / so steht die besagung zu erkäntnis eines Gerichts/
vnd soll doch in dem allem dem Gerichts onabgeschlagen
sein / ob er das begerte / sich zuentschuldigen / vnd das jme von
rechte beschaffen / darzuthün,

Von Verhörung der Arzget vnd Handtwercksleit.

Go die Partheienleibs verletzungen oder beschedigun-
gen halben mit einander zu recht wachsen / so sollen
auff der Partheien begeren / oder des Richters gütbedun-
cken die geschworen / doch der sachen vniuerwandte vnd vnu-
partheyische leib vnd wund Arzget darumb verhört / vnd
mit fleiss von jnen befrage vnderlernt werden / wie die verles-
zung geschaffen / ob sie wol oder übel gehellet / was dem ver-
letzten für schad / nachtheil oder verhinderung seiner hand-
tierung dar auff stande / oder nit durch sich selbs / den Arzget /
oder andre versumpt oder verworlost worden / xc . Als
dann nach eingenommenem güttem bericht der sachen / sonder-
lich aber auff glaubwürdige Deposition der Arzget / auch
ihrer geschicklichkeit / vnd anderer noturfftigen vmbstenden /
darauß

Vom Gerichtlichen Procesſ. LXXI

darauff erkennen vnd sprechen / was recht vnd billich sein
würdt.

Gleicher gestalt / so zwischen dem Argent selber vnd dem
Vorlegten sich spänn zürrigen des Argentons halben / vnd
der wegen zu Recht fürkemen / werden sich vnſere Richter /
auff verhd̄r anderer unpartheyischen Wundärget / nach
erzöltēn hierzü gehörigen vmbstenden / mit Tagierung des
Argentons / zuhalten wol wissen.

So aber jrrungen Macherlon vnd Arbeit halb / allerlet
Handtwerk berürend / fürfüllen / so sollen allwegen die Ge-
schwornen Meister eines jeden Handtwercks / vmb das /
so jr Handtwerk antrifft / verhd̄t werden . Ma aber die
Geschwornen nit weren / oder die sach sie selbs antreffe / sol-
len andere glaubwirdige Meister desselben Handtwercks
darumb gehd̄t / vnd als dann nach gelegenheit darauff
von vnſern Richtern erkennt werden / was recht vnd bille-
lich ist.

Von Kundſchafften / so vor Befestig- ung des Kriegs / ad perpetuam rei memoriam eingenommen werden mögen.

Kind wiewol Zeügen oder Kundſchafften in Recht
nit zugelassen noch auffgenommen / ehe vnd das
Recht verfangen / vnd die zu stellen mit Recht erkennt wer-
den / als hie oben vnder der Rubrik / Von beſtigung des
Ichij Briegs

Kriegs angeregt / Jedoch ob sach were / das die zeügen mit
sorglicher frankheit oder hohem alter beladen.

Item an ein ander entlegen ort zu ziehen / oder sonst fer
züraisen weg fertig / oder in schweren sterbenden leüffen wes
ren / also das besorgt würde / man möchte die nit allweg ge
haben / Derselben personen Kundeschafften mögen auch /
vor verfahung des Rechten oder litis Contestation / im
Rechten / auff des einen theils begern / eingenommen / doch
das dem Gegentheil darzu vertündt / vnd die vrsach in den
Kundeschafft brieff geschrieben vnd gemeldet werde . Vnd
soll derselb Kundeschafft brieff verschlossen bleiben bis das
er im Rechten zu gebürlicher zeit geöffnet würdt.

Doch ist bei verhöring der zeügen / ad perpetuam rei me
moriā / diser vnderscheid zäuermercken / Ob der ihen / so die
zeügen / als vorsteht / verhören lassen thüt / die Klagende
Parthei were / vnd sie sich solcher Kundeschafft innerhalb
jarsfrist nit gebraucht / oder die verhōr dem Gegentheil nit
denunciert vnd zūwissen fügt / so verlischt die Kundeschafft
vnd würt von vnwürden . Vnd fahet das er melt jar von der
zeit an zulauffen / da der Antwurter füglich mit Recht für
genommen werden mag.

Wann aber der Antwurter die Kundeschafft also aufz
heben het lassen / diese Kundeschafft verlischt nit in jarsfrist /
besonder bleibt für vnd für perpetuo in krefftē / Vnd das
aus volgender vrsachen / dieweil in des Klägers freier
macht vnd willkure steht / seiner gelegenheit nach / vnd wann
er will / sein Widerparthei den Antwurtēn zubeklagen /
Der Antwurter aber hat solche macht vnd willkure nit /
vnd müsse des Klägers warten / wann vnd zu wölcher zeit
er von jme conueniert vnd beklagt werde.

Von

Vom Gerichtlichen Proces. LXIII

Von eröffnung der Zeugen sagen/ vnd eingelegter briefflicher Vrkunde.

Hann nun die Kundschafften gentlichen volnfft/
sollen/ zu eröffnung derselben/ vnsere Gericht beiden
Partheien ein Gerichtstag benennen/ vnd dann auff den
angesetzten Termin die eröffnung oder Publication in ges-
genwärtigkeit/ vnd auff beger beider theilen/ volgender
massen beschehen. Das der Richter die Kundschafften
öffentliche verlesen lasse/ oder ob die Kundschafften lang/
vnd nit wol in gedechnis zufassen weren/ das er beiden
Partheien gerichtlichen anzeigen/ das die Kundschafften
für Publiciert vnder öffnet gehalten werden sollen.

Von Abschriften der Gezeugen sag/ vnd wie darauff ferrer zus procediern.

Hdmögend die Partheien vom Richter/ wie sich ges-
bütt/der er öffneten Kundschafften abschriften bes-
geren/die ja auch zugelassen/ desgleichen zug vnd tag/ nach
gelegenheit vnd größe der handlung/gegeben werden sol-
len/ je nochturft dagegen fürzuhenden. Und darmit
das Recht/ soul möglich/ gefürdert/ solle nach Publicie-
ring der Kundschafften/ jedem theil ferrer nit/ dann zwei
Schriften/ oder zwei Reden zähln vnd einzubringen er-
laubt.

laubt sein/vnd darauß von beiden theilen allein mündlich
beschlossen werden.

Von Einreden wider der Zei- gen person.

Ob sich dann einer vor der verhōr / oder auch voreröffnung der Zeügen sag Protestiert hett / wider der Zeügen person zu Eycipiern oder Einred zūthün / Oder ob einer gleich wol nit Protestiert / aber kündlichen anzeigen möcht/das er die anfechtung der Zeügen person / allererst nach eröffneter Kundeschafft erfarn hette / der solle zu solcher seiner Eception oder Einred zūgelassen werden.

Ob sich aber jemandt vor eröffnung der Gezeügen sag/ in massen obsteht / nit Protestiert hett / oder nit gnügsam anzeigen kündte / das er die anfechtung wider der Zeügen person allererst nach Publicierung der Zeügen sagen / erfarn/ der solle mit seiner exception/contra personas Testium, nit mehr zūgelassen werden / Er schwörte dann zuvor einen leiblichen Aid / das er dieselbig Eception nit arger / gefährlicher oder boschafftiger weiss für genommen.

Ausser was vrsachen aber wider der Zeügen person Einreden geschehen mögen / das würdt oben bei der Rubrick/ Wölche personen nit Gezeügnus geben mögen/ ferner angezeigt.

Was auch hieuor von Einreden wider der Zeügen Person vermeldet / das solle nit von denen Zeügen / die einer

Vom Gerichtlichen Proces. LXXV

einer selbst gestelt/verstanden werden/Dann den Producen-
ten oder Zeugen fürer / seiner selbst geführter Zeugen perso-
nen anzufechten/von den Rechten nit zugelassen.

Von Einreden wider der Zeugen Sag/ auch eingelegter Instrument/ vnd Brieflicher Dr/ kundt.

E Schab sich aber einer dessen Protestiert oder nit / so
mag et nit allein wider seines Gegenheils / sonder
auch seiner selbst Gezeugen sag/ gebürend Exception vnd
Einred thün.

Vnd nämlich / das der Gezeugen sage gar vnlauter
vnd zweifflich / also das daranf kein gewisser verstand
zunemen.

Item das dee Zeug jme selbst/in seiner sage widerwertig
seie.

Item das die sag allein von frembden hörsagen her-
fließe.

Item das der Gezeug bei gehöner seiner sag / kein wäss-
chen seines wissens angezeigt . Vnd der gleichen mehr gebrei-
chen vnd mängel / so von Rechts wegen wider der Gezeug-
en sagen fürgebracht werden mögen/xc.

Wider die Instrumenten aber vnd Briefliche Drkundt/
dag

LXXVI

Der erst Theil
das die selbigen ein öffentlichen mangel oder falsch haben.

Item das die sachen anderst gehandelt / dann darin
begriffen.

Item das die Brieff radiert / geschaben / die Sigel zer-
brochen / oder sonst argwödig / oder das die in Recht ein-
kommen Brieff unser selbs Satzungen / desgleichen vn-
sers Fürstenthums Landtsordnungen vnd Rechten /
oder auch sonst den gemeinen geschribnen Rechten züwi-
der / oder da die in ander weg / durch gefährlichen betrug
oder hinderfütung auffgericht vñ züwegen gebracht / oder
auch mit verschweigung der warheit / vnd angebung der
unwarheit / vnd sonst verdächtlicher / gefährlicher weis
aufgebracht oder erlangt worden waren.

Ob nach eröffneter Zeügen sage weiter
Zeügen gefür / oder Instrument
eingebracht werden
mögen.

Wann auch die eröffnung der Gezeügensag geschehen /
sollen vmb verhüttung willen der Subornation /
das ist gefährlicher vnderrichtung der Zeügen / weiter per-
sönliche Kundeschafften / auff die vorigen weiß Articul/
oder auff Articul / die den selben stracks züwider / nit züge-
lassen werden.

Doch ob einer wider die Zeugen ihrer person halben Eins-
red

Vom Gerichtlichen Procesz. LXVII

red hett / vnd die anfechten wölt / der mag derhalben zu
aufführung derselben Einred wol weiter Zeügen stellen/
die im Rechten genannt werden Reprobatorij. probatorio-
rum. Und solle in disem fall dem Gegenthil/ wider solche
Reprobatorios, auch Zeügen zustellen erlaubt sein / Und
werden solche Gezeugen Reprobatorij reprobatoriorum ge-
keissen. Weiter werden zu widerfechtung der Zeügen per-
son/ in Recht kein Zeügen mehr zugelassen.

Es mögen auch jweilundt die hienor verhöretten Zeü-
gen / von wegen irer unlautern vnd zweifelhaftigen
sagen vnd Kundtschafften / so das den Richter für not-
wendig ansche / ex officio, widerumb Examiniert vnd ge-
fragt werden/ Jedoch das unsere Richter als dann ernst-
lichen gütten fleiß fürwenden / darmit kein verdächtliche
anstiftung oder vnderrichtung mit denselben Gezeugen
gebraucht / sonder alle gefährlichkeit vermitten bleibvnd
fürkommen werde. Desgleichen wa die Kundtschaff-
ten bei dem Gericht verlege / oder verloren würden / mag
man auch in solchem fall/ wie oben vermeldt / die vorgehö-
ten Zeügen widerumb Examiniern . Und soll in disem
letsten fall der Richter den Partheien den Kosten abzü-
gen schuldig sein.

Instrument aber vnd Briefliche Urkunde die mögen
vor vnd nach eröffnung der Zeügen sag wol fürgebracht
vnd eingeleget werden. Doch das sollich einlāg geschehe / ob
vnd in der sach beschlossen werde. Aufgenommen der fäll/
in wölkchen auch nach beschluß der sachen / vermög der
guten Rechten / Instrumenta fürgebracht werden mö-
gen / wölkches jeder zeit zu unsrer gerichten erkannthus stehn
solle/wie in andern nachfolgenden Titteln weiter meldung
beschicht.

Wie

Wie zübeschliessen vnd der Rechts-
satz züchün.

Wann man die Partheien sre notwürft fürgebracht/
sre beweisung vnd anders gehon haben / wes sie im
der sachenzügenissen verhoffen / sollen sie zu recht beschlies-
sen. Wa auch einicher Theil außerhalb gegründter vrsach-
en zu Recht nit beschliessen wolt / sollen unsere Gericht mit
der andern Parthei oder srem Anwalt außer Richter-
lichem Amt beschliessen/vnd also die sach/vnangesehen der
Gegenparthei Einred/für beschlossen annemen vñ halten.

Ob den Partheien nach beschluß der
sachen ich zit weiters einzü-
bringen zügelaſ-
sen.

Nach beschebenem bschluss sollen unsere Richter den
Partheien ferners einzubringen nit zulassen. Es we-
re dann/das die Partheien/oder eine der selben/mit srem aid
bertheuren möchte / das sie sollich neue beweisung vnd fers-
ner einbringeit nit gefarlicher oder verzuglicher weis bes-
geren/sonder erst nach dem beschluß erfaren / vnd daruor
kein wissens daruon gehabt hetten. Dann in disem fall mag
der Richter auf sre begeren vnderstatting des Aids/jnen/
nach gestalt der sachen vñnd in erwegung derselben vmb-
stende / den Beschlus eröffnen/ vnd ferners einzubringen
wol zulassen.

Doch

Vom Gerichtlichen Proceß. LXIX

Doch so ist dem Richter in allweg vnbemessen/nit allein nach eröffnung der Kundtschafft / sonder auch nach beschluß der sachen / weiter erfahrung vnderkundigung von Amptis wegen/ex officio, züpflegen.

Von Beweisung durch Augenschein.

Beweisung durch augenscheinliche ersichtigung sollen vnd mögen auch nach beschluß der sachen/wa solches vor gethonem Beschlusß begert / oder da es von den Partheien gleich nit begert / von vnsern Gerichten auf Richterlichem Ampt/ so es die nochturft erforderte / vnd dem Widertheil/ wie recht ist/ darzu verkündt / zugelassen oder eingenommen werden.

Von Aiden / so zu ergentzung vorgeleistter Kundtschafften volnsür werden.

And im fall / da jemand sein fürbringen gleich wolumtheil semiplene , vnd also nit gnügsamlich erwissenheit / würdt der Aid in supplementum, das ist / zu erfüllung der vnuolkommen Beweisung / den Partheien ertheilt: Ob aber vnum wie / auch wölcher Partheien solcher Aid auffzulegen / das steht zu vnserer Gericht ermessigung vnd bescheidenheit / die sollen dies schen mit allen vmbständen / anzeigenungen vnnnd vermittlungen sonders fleiß erwe gen vnd ermessen / in was ansehen/erbar vnd dapffertkeit
R jede

jede Parthei / wölche auch der sachen am baslen wissen
hafft sei/vnd was jeder theil für den andern erwisen / auch
derhalben bessere vermittlung für sich habe/ dem selben als
dann/vnd auf andern dergleichen bewegnissen / nach vnse-
rer Gerichten erkannntus/solcher Aid zuerstattan/ außers
legt werden mag.

Von Bei vnnnd Endburcheln/ vnnnd wie dieselben eröffnet werden sollen.

Wann dann in der sachen endlich beschlossen ist/sollen
vnsere Richter alle eingebrachte Acta , zum fleissig-
sten vnd nach irem besten verstandt stattlichen erwegen/
vnd darüber(wie sie dann dessen / vermög iher Gerichts-
pflicht/zürhün schuldig) Vrthel fassen . Ma aber der hand-
el so wichtig/dapffer oder auch iirig / das sich vnsere Un-
dergericht der Vrthel nit entschließen kündten / mögen sie
bei ihen Obergerichten / wie von alter her kommen / oder
aber/da der handel so gar im Rechten vñ desselben apicibus
vnd scherpffnstiende / bei den Rechtsgeleerten rhat suchen/
in massen wir hienor mehrmals befelch geben.

Vnd so das Gericht der Vrthel endtschlossen/souer dann
dieselbig definitiu, die den handel endlich entscheidet / sein
würde/ soll dieselbig mit klarenworten(darauf man wol
verstehn möge/das der beklagt entwiders fellig/ oder ent-
gegenledigerkennt sei) in Schriften verfasset/vñ an siegen-
dem Gericht vnnnd gewöhnlicher Gerichtstatt öffentlich
verlesen vnd aufgesprochen werden. Ma aber Interlocu-
tor

Nom Gerichtlichen Procesſ. LXXXI

ross oder Beurthel / die mit Krafft einer Endurthel auf
inen tragen/ zu geben/ die mögen schriftlich oder mündlich
eröffnet / vnd allwegen in beiden obgemelten Fällen der
End vnd Beurtheln/ zu eröffnung derselbigen/ad sententiā
am audiendam, beide Parteien oder derselben Anwälte Ci-
tiert vnd fürbetagt werden. Doch soll es in Dorffgerich-
ten / da mit Schreiber sind / hierin wie von alter her kom-
men / gehalten werden.

Ob auch jemand sein recht durch ein Anwälte gefüret/
oder das etwan die Principalpartei / etwan der An-
wälte gehandelt hetten / so mögen unsere Gericht die Vor-
thel auff den Anwälte / oder auff die Principalpartei/
oder auff sie beide stellen vnd setzen.

Wie die Richter umb Kosten vnd schäden sprechen mögen

Gunsere Richter sollen auch den / der die Endurtheln
verloren / mit aussprechung der selbigen der obigen-
den Partei (so solches begert / oder ob es gleich nit begert/
dies sач aber also geschaffen / das der Richter das ex officio
thun mag) in Kosten vnd schaden Condemnieren vnd fellig
erkennen / Es were dann / das der verlustig theil billiche
vnd ansehnliche vrsachen zurechten gehabt / Dann wa-
sich die also befenden / soll der Richter in dem ein bil-
lichs einsehen haben. Doch mögen unsere Richter jnen
die Tax vnd messigung derselbigen / auff des obigen
vnderschiedlich darthün/vnd des verlustigten theils zu vnd

B. ij Einred

LXXXII

Der erst Theil

Einred wol Reservieren vnd vorbehalten / vnd auff selbigen / oder zu andern Gerichtstagen außsprechen.

Dergleichen mögen auch unsere Richter / in außsprechung der Beurtheilen / den verlierenden theil in Kosten vnd schaden / desselbigen streits halben auffgangen / fellig erkennen / oder sollich kosten bis zum Endurtheil vorbehalten.

Non erkannten kosten vnd schäden / wie die eingelegt / vnd vom Richter taxiert oder gemessigt werden sollen.

CAsslich wann ein Urtheil außgesprochen / darinnen ein Parthei der andern / onein bestimpte Summa / in Kosten vnd schäden (als obuermeldet / auff vnderschidlich darthün vnd messigung des Richters ic) fellig erkennet worden / soll die ander obfigend Parthei / deren solche zu erkannitus beschehen / was sie in volnfärter rechtfertigung für expens / Kosten vnd schaden / mit Biet vnd Leggelt / auch Aduocaten / Procurator vnd Schreiberlon / desgleichen in ander weg auffgewendet / sampt gebürlichem gebreüchigem Anschlag irer versauinus / lauter / vnderschidlich / mündlich oder schrifftlich nach einander benennet vnd darthün.

Dagegensoll die Condemniert vnd verlustig Parthei mit gleicher Ordnung in gmein vnd sonder / ic gebürlich **E**inred

Nom Gerichtlichen Procesz. LXXXIII

Einred / warumb solche Expens / kosten / schäden vnd verschamnus / benannter oder verzeichneter Posten / entweder gar oder zum theil / oder doch nit also verzeichneter oder bestimpter massen so hoch ic / erkennt oder gemessigt werden möchten / vnd verschidlich vnd verständlich für vnd einbringen.

Was dann darauß von beiden theilen jr gebürlich zu vnd Einred gegen einander gehört / vnd diser stritt zu erkannmus gebetner Tax gestelt / sollen nach fleissiger erwiegung der sach vnd allerlei vmbstenden / ein Gericht sich einer billichen / gewissen vnd bestimpten Tax oder Summa vergleichen / vnd volgends / nach gelegenheit der personen oder grösse der taxierten Summa gelts / dem / der die Expens / kost vnd schäden fürgebracht / glübdt oder Aids aufferlegen / darmit zubetheuren oder zubehalten / das er vnder socher taxierten Summa diser Rechtfertigung halb nit erlitten vnd aufgeben / vnd dann nach erstattung der selbigen gelübt oder Aids erkennen / das der Condemniert Gesgentheil solche Taxierte Summa bar / oder in einer benannten zeit / dem obsigenden zubezahlen schuldig sein soll.

Vnd wiewol in solcher Taxation vnd messigung ermehrter eingebrachter kosten vnd schäden kein gewisse Regel füglich mag geben werden / von wegen vngleichheit der personen / sachen vnd orten / sonder solchs fürnemlich zu ermessung vnd bescheidenheit des Richters stehn soll. Je doch darmit er etlicher massen ein Information haben mög / dieselbige Taxation nach gelegen vnd billicheit der sachen / auch vmbstenden zu moderieren vnd zu messigen / so haben wir nachfolgend weg vnd ordnung in gmein hierinn geben vnd anzeigen wollen.

R in Tax

LXXXIIV Der erst Theil

Tax Ordnung.

Exstlich sollen alle Fürbitt / Leg oder Gerichtgelt / desgleichen des Statt oder Gerichtschreibers breüchsigter taxierter ion vmb Verhörung der Zeugen / auch vmb Brieflicher Vtaknde / oder anderer notwendiger Producten vnd Acten / Copien / vnd was dergleichen anderer vnuermiedenlicher / auffgewendter expens weret / erkennt vnd Taxiert werden.

Amandern / so die sachen dermassen geschaffen / das die Partheien / Fürsprechen oder Aduocaten brauchen müsten / vnd deren nit gerathen möchten / so soll derselbig kost auch der billicheit nach gemessigt werden . Itemlich / wa ein Gericht gmeine bestelte Fürsprechen hette / vnd die Partheien sich deren gebrauchen würden / da soll es / sonst uil jr belonung belangt / bei gewöhnlicher vnd gesetzter Tax bleiben . So aber ein Gericht kein bestelte Fürsprechen hette / vnd dic Partheien wolten auch keinen auf dem Xing nennen / oder wa gleich bestelte Fürsprechen weret / die Partheien wolten aber von grösse vnd wichtigkeit der sachen wegen gelert Aduocaten haben / so dann mündlich gehandelt / soll einem für ein Gerichtsstandt / der ein halbentag weret / fibenschilling / oder so er eingangen tag mit zubringen müste / zehn schilling heller für sein belohnung taxiert . Wa aber schriftlich Procediert / da soll von einer jeden gmeinen schrift neün schilling heller erkennt vnd taxiert werden . Es weredan das der Richter von Amptis wegen oder auff anrufen der Aduocaten oder Partheien / nach gelegenheit der sachen / auch der mische vnd arbeit billiche

Vom Gerichtlichen Proces. LXX XV

billichs einschens haben / vnd minder oder mehr sprechen.
Wärde auch der Richter befinden / das sich eine oder die
ander Partei vndienstlicher oder überflüssiger Fürtrag
oder Schriften gebraucht hette / als dann solle es zu sei-
nem bedencken stehen / nichts oder etwas für die selbige zu er-
kennen.

Für das dritt/wader obsigend theil/dem die Kosten zuer-
kennt / in solchem Rechten über feldt von Haß ziehen/
vnd deshalb zeren müssen / soll jme für jedes hierzu ge-
brauchten tags zerung/ fünff / oder auff das wenigst vier
schilling heller taxiert werden. Es were dann das sol-
lich obsigend Partei/nit ein gmeiner Baurs oder Hande-
wercks mann / oder Burger der zu Fuß gieng/sonder in sein
selbs handlungen vñ eigen geschefften zu reitten im gebrach
hette/ als dann mag der Richter nach ansehen der person/
vnd gestalt der sachen/wole ein höhere Tax schöppfen / vnd
auff ein Mann vnd Pferdt tags von fünf bis auff acht
bezzen vngewarlich sprechen vnd messigen.

Zum vierden / soult auch den zuerkennten abtrag der
obsigenden Partei / so je auf versamnus in werendem
Rechten entstanden/belangt / soll selbiger nach Conditi-
ón/handierung oder wesender obsigenden Partei/ auch
erwegung aller anderer vmbstenden / die wir dem Richter
diz orts mit allem fleiß zubedenken heimstellen / auff das
aller billichs gemessigt vnd taxiert werden.

Letztlich wöllen/ setzen vnd ordnen wir auch hicmit / das
alle vnsere Ampleüt vnd Gericht/ in verfassung der Ur-
tbeln / güt fleiß vnd auffmerckens haben / mit was vrsä-
chen vnnid fügen die Parteien die sachen für genommen.
Und was sie würden befinden / das einliche Partei ein fre-

B iiiij uenliche

LXXXVI Der erst Theil

uenliche vnd märtwüllige rechtfertrigung erweckt vnd für-
geführt/dieselbigen nit allein in die Kosten vñ schäden/sonder
auch in ein Geltstraff Condemnieren vnd fellig erkennen/
in massen hieoben vnderm Titel / Von Theilung des Ge-
richts / zc / züend auch gesetz vñnd ferner erklärt worden
ist

Von Execution oder volnzierung der Urtheln.

Wann dann ein Urthel an vnsern Statt oder andern
Widergerichten ergangen / vñnd daruon nit Ap-
pelliert / oder ob gleich wol Appellierte / aber dieselbig Ap-
pellation ausser offenbaren vrsachen in recht nit statt het-
te / oder die Appellierend Parthei hett sich der Appellati-
on verzigen / oder die sonst verlassen / vñnd also die Appe-
llation verlassen were / so solle der obligenden Parthei / auff
jr anriffen / gebürlich Execution vnd volnstreckung der
Urthel geschehen. Doch das der Widertheil darzu Ci-
tiert vnd gefordert: vñnd ob er rechtmessig vrsachen/zu ver-
hinderung der Execution/fürbringen wolt/soll er darum/
nach ordnung der Recht/gehört werden.

In volnzierung aber der Urtheln / souer dieselbig in acti-
one real(auff haab vñnd güter / die der Kläger als sein
eigenthumb angesprochen/ gestelt) ergangen / als da vmb
ein Haus/Acker/Weingarten/Wiesen/Pferdt/Ochsen/
oder der gleichen gütt oder ding geklagt were / so soll zunoz
vnd che die volnstreckung geschichte / dem verlustigten theil
gebotten werden / solch gütt oder ding in gewisser / vñd von
dem

Nom Gleichlichen Proces. LXXXVII

dem Richter bestimpter / doch vnuerlenger zeit / dem Kläger einzuraumen / oder zuzustellen . Und da er in sollicher angesetzter zeit vnd Termin das nit thette / soll als dann durch die Amtleut vnd Gericht die Vollstreckung würcklich beschehen / also / das das gütt oder ding von dem Beklagten mit der that genommen / vnd dem Kläger zugesetzt werde.

Wa aber die Verhel in actionibus personalibus , das ist in Personlichen Blagen / als vmb schulden vnd dergleichen (da einer dem andern außer einem Contract etwas zugeschen oder zuthüm Obligiert vnd verbunden) gesprochens wiewol nun die gmeinen Recht hierinnen vier Monat benennen / sowollen wir doch auf sondern uns darzubewegenden vrsachen / das vnserre Amtleut vnd Gericht in solchen fällen / die zeit der Execution über ein Monat nit geben . Es were dann / nach wichtig vnd gelegenheit der sachen / sondere vrsachen vnd bewegnüssen vorhanden / darumb solcher Termin zuerstrecken / wölches zu vnser Gerichten erkannntus stehn solle . Und wa solche bestimpte zeit der Execution von dem Condemniereten oder verlustigentheil nit gehalten / so solle als dann zum angriff vnd Pfandung geschritten werden / Alles mit maß vnd ordnung / wie der halben hernacher vnder der Rubrik / Von Angriff / Pfandung vnd Vergantung ic / folio cij. lautter vnd klarlich zünernen geben würdt.

Vnd soll das / so von Execution der Verhelerst oben gesredt / wann die Verhel in jr krefft kommen vnd rechtmäßig ergangen / auch on all Einred der Widerparthei im Rechten bestehn vnd jren Volgerlangen mag / verstanden werden . Da aber die Verhel für nichtig / auch vnlückhaft / vnd sonderlich dermassen von dem verlustigten theil

LXXXVIIII Der erst Theil

theil angefochten / als ob die dem Rechten vnd billicheit
nach nit sollte volnzogen werden / soll als dann solche E-
ception oder Einred nullitatis sententiae,nichtigkeit der Ur-
theln gehör / vnd darinn / wie vnder der nechstuolgenden
Rubrik vnderschiedlich gesetzt vnd angezeigt / gehandelt
werden.

Von nichigkeit der Urtheln / vnd da- die angezogen / wie sich da- rinn zuhalten.

Godass zur zeit der Execution/von dem Condemnier-
ten oder verlustigten theil die nichigkeit der Urthel
angezogen / vnd also de nullitate sententiae Execipierte vnd
vermeint würde / Solche Urthel dem rechten vnd billicheit
nach nit zu volnstrecken sein / soll der Execipierte gleich vor
Gericht / in gegenwertigkeit des obsigenden Widertheiles/
vnd desselbigen zu vnd Einred gehör / Und das sich der em-
bieten thet/in continentia, also bald / oder inner vierzehentag-
en/oder auff's lengst in Monatsfrist/sein Exception zuer-
weisen vnd endlich aufzufüren / soll irme solchs gestattet/
vnd hizwischen die Execution eingestellt werden. Da aber
solch Exception / nit dermassen begründt oder geschaffen/
das sie in continentia, setz bestimpter Kurtzenzeit möchte bewie-
sen vnd aufgeführt werden / sonder lengern Proces altiorem
indaginem, erfordert / soll als dann nicht destweniger mit
volnstreckung der Urthel für gefarn / vnd doch dem Execi-
pierten sein Exception/ auch nach beschobener volnstreck-
ung der Urtheln/ aufzufüren vorbehalten/ vnd darüber er-
kennt werden soult recht ist.

Vnd wiewol die gmeine Recht vll vnd mancherleifall
auch

Vom Gerichtlichen Procesß. LXXIX

auch weg erzählen/in den sich nichtigkeit der Urtheil zütrefft/
dar auf dann Exceptio nullitatis eruolgt/ so haben wir doch
zu einer kurzen Information/ allein etliche der selbigen all-
her segen / vnd der übrigen, halb zum gemeinen Rechten
Remittieren vnd ziehen wollen.

Vnd erstlich entstebe Nullitas, nichtigkeit der Urtheil/
wann von einem vntauglichen oder unbequemlichen Rich-
ter/a non suo uel incompetenti Iudice, die Urtheil gefelt vnd
ausgesprochen.

Oder zum andern/ so die Urtheil auff ein anders gesetz/
dann in der Klag begert worden.

Oder zum dritten/ da die Substantial/wesentlich Ord-
nung vnd Procesß des Rechten nicht gehalten/ Als da einer
zum Rechten nit Citiert oder fürgeheischt/ Lis nit Contra-
stiert/ das Recht nit verfangen/ oder die Urtheil / wann die
definitiva, ein Endurtheil were/nit in Schriften ausgespro-
chen würde. Wölches letzt wir allein auff solch unsers Für-
stenthums Gericht/ die jr bestelte Gerichtschreiber bisan-
ber gehabt oder noch hetten/ verstanden haben wollen.

Oder zum viertten/ da die Urtheil an einem Son oder
Feiertag/ davon hieoben vnder seiner Rubrick meldung ge-
schehen/ ausgesprochen.

Oder zum fünftten/ da der Richter in einer sach/die ein
ringer oder höher Sum betreff dann sein Jurisdiction
vnd gewaltsicherstrect/ dawon hernacher anregung be-
schicht/geurtheilt.

Oder

XC

Der erst Thiel

Oder zum sechsten / da die Urtheil weder ledigzölung noch
verfollung / nec absolutionem , nec condemnationem , noch
derselbigen gleichmessigs aequipollens , in sich hielte / vnd also
an jr selbs ungewis / zweiflig vnd vnversändig wer.

Oder zum siebenden / da ein Urtheil in gleicher sach / wider
ein vorgeende Urtheil / so in jr krefft vnnid würckung kom-
men / aufgesprochen.

Oder zum achtenden / da die Urtheil ein offenbaren ir-
thumb Rechtems / expressum Iuris errorem , in jr hette / vnnid
also offenbarlich / vnbillich vnd wider die recht were.

Oder zum neindten / wa die Urtheil auf falscher Kund-
schafft oder Instrumenten / dar auff sich der Richter ge-
gründt / ergangen vnd aufgesprochen.

Oder zum zehenden / wa die Urtheil von einem Richter /
der mit gelt / schenkin / gaben oder anderndergleichen cor-
rumptiert vnd bestochen / geben wer.

Wie dann diese vnd ander dergleichen mebe fall im Rech-
ten begriffen / vnd daselbst jr weiter auslegung /
auch verstandt zu finden / dahin wir
vns referieren vnd zie-
hen thüm.

Don

Von Appellationen vnd
Procesz der andern Instanzen.

S Jeweil die Recht die güt hat der Appellation/Benedic-
tum appellationis heilsamlich erfunden / eingefürt
vnd gegeben haben/därmit der / so von dem ersten Richter
mit der Urtheil oder sonst vnbüllich beschwert / desselbigen
sich in anderer Instanz / bei den obern vnd höheren Rich-
tern widerumb erholen vnd zu büllichem Rechten kommen
möge: so haben wir deshalb auch insern Gerichten vnd
Vnderthönen sich hierin der gebür wissen zu halten/mache
gesetzte maß vnd ordnung zu geben nit vnderlassen wollen.

Wie die Appellation gesche-
hen mög.

W Ann zwischen den Partheien an insern Vnderges-
richten entlich geurtheilt/vmnd sich ein theil mit der
Urtheil beschwert zässen vermeinen oder befinden würde/ so
mag die selb beschwert Parthei durch sich selbs / oder iren
volkommen Anwälte zu stund nach eröffnung der Urtheile,
in gegenwärtigkeit der Richter vnd Widerparthei/münd-
lich vnd on schrift von ermittelter Urtheil Appellieren/ Ur-
theilbrieff und Apostel begreifen/Vnd so solchs geschehen/soll
selbige Appellation in massen / vnd wann / vnd wie die bes-
schen/ind den Urtheilbrieff oder Acten gesetzet werden.

L. Wantz

XCI. Der erst Thiel

Wann aber einer nit von stund an / nach er öffneter Urthel Appellieren / sonder deren ein bedachte nemen wolt/ oder in ander weg fürsorg / das er nit formlich Appelliert hette / der mag dannnoch innerhalb zehn tagen / den nechsten stracks nach ergangner Urthel anztrecken / inschriften oder on schrifften / mündlich Appellieren vor einem Gesicht / da die Urthel ergangen / oder vor dem Amtman / so bei der Urthel gesessen / oder zweien Richtern / oder da er die nit gehaben möcht / sonst vor zweien erbaren vnd redlichen Mennern / oder vor einem glaubwürdigen Notarien vnd Gezeugen ic.

Und ist dem Appellant / so Appellieren will / gnügsam das er sag / Ich Appellier oder berüff mich der Urthel / oder / Ich bin mit diser Urthel beschwerdt / oder zuich selbige an mein Obergericht / oder andas Hoffgericht ic.

Wa hin Appelliert / und wie hoch die Haupsach sein müß / darinn Appelliert werden möge.

Wann dann ein Urthel in einer sach / die allein fünf pfundt heller oder darunder betrifft / ergangen / soll es allenthalben onappelliert dabei bleiben.

Betreffe aber die sach über fünf / bis auff zehn pfundt / so mag von Dorffgerichten / andas nechst ober Statzgericht wol Appelliert werden / dabei es auch bleiben soll.

Da

Vom Gerichtlichen Procesz. CXIII

Da aber ein Vrthel an einem Statt oder Dorffgericht
ergienge in einer sach / die mehr dann geben vnd mit zweint-
zig pfund betreffe / davon mag an sein gebürend Oberger-
richt auch wol Appelliert werden / dabei es auch gleichs-
fals bleiben. Und soll das in allen jetzt erzöltten fällen also ge-
halten werden : die sachen betreffend dann die Lände / Ländebehaft-
tinen / Dienstbarkeiten / vnd dergleichen / davon mag wol
Appelliert werden.

Würde aber die Ansprach zweintzig pfund oder daraby
an schuld oder verd/ antreffen / so ist dem Appellierenden
theil zugelassen / von dem Statt oder auch Dorffgerichte / an
das nechst Ober Statt oder vnser Hoffgericht / seinem
willen vnd gefallen nach / die Appellation fürzunehmen vnd
zuwolnführen.

Was von der Vrthel mit Appelliere / soll
selbiger volnstreckung ge-
schehen.

Ob soder massen / wie ob bestimpt / in zehn tagen von
Endurtheln mit Appelliert / so ist dieselb Vrthel als
dann in Krefftengangen / darüber auch / in massen oblaut
vnd bernach volget / gebürlich Execution soll geschehen.

Wann an frembde oder ausländische
Gericht möge Appelliert
werden.

L u M

Wie die Rechtfertigung vnd handlung vnder vnsern
Vndertbonen sich halte / soll keinem theil gestattet
werden/an ausländische Gericht zu Appellieren/sonder sol-
len sie mit der Appellation bei ihrem nechsten Obergericht
oder vnserm Hoffgericht/wölches vnder den dem Appellie-
renden theil gefellig / wie oben angezeigt / vermdg vnser
Fürstenthumsfreiheit vnd Landesordnung/bleiben.

Wa aber ein Außman oder frembder / der vnserm Für-
stenthumb nit zugehörig / vnserer vndertbonen einen vor
seinem ordlichen Gericht fürnmen / vnd vom selben Ap-
pellieren würde/ soll jme die Appellation an vnser Hoffge-
richt anderst nie/dann wie vnsern Vndertbonen / vnd hies-
ben vermeldt / gestattet werden . Und wo der selbig vor vn-
serm Hoffgericht sich ferner für das Keysrical Cham-
mergericht zu appellieren nit verzeihen wolte / in diesem fall
soll vnsern vndertbonen gleicher gestalt an das Keysrical
Chammergericht zu appellieren auch zugelassen sein.

Wann und wie der Appellant Apostel
vnd Gerichts Acta begern/vnd die ge-
chonen Appellation dem Rich-
ter verkünden soll.

Welcher dann/als obuer meldt/innerhalb zehn tagen
voneiner Urtheil geappellierte hatt / der soll fürder-
lichst bei dem Richter ansuchen vnd bitten/ jme Apostolos
vnd Gerichts Acta mit zutheilen. Dann wa solchs vom Ap-
pellanten vnderlassen/vnd innerhalb dreißig tagen/von ges-
prochnet Urtheil anzurechnen/nit beschehe/so soll die Appel-
lation/als verlassen/genzlich gefallen/vnd verloßchen sein.
Darzu

Vom Gerichtlichen Procesz. XCV

Darzu wölche vor großen erbaren Dennen / oder vor
eim! Notarien vnd Gezeugen/wie obgesetzt/Appelliert het-
te / derselbig soll auch die Appellation dem Richter / von
dem sie geht / in zehn tagen/ den nächsten nach dem sie bes-
schen/ Insinuern vñ verkünden. Dann sollte das vnder-
lassen / vnd von dem Underrichter darüber auff anrufen
der obigenden Parthei/ mit volnstreckung der Vathel für-
gefarn werden / dasselbig / das also durch in gehandlet / soll
nit für Attentata oder ! Teverungen geacheet / noch der Ap-
pellant darüber / als über Attentaten gehört / sonder bis zu
erörterung der Haupsach behalten vnd eingestelt werden.

Wie die Statt oder Gerichteschreiber die Acta ferttigen/dem Appellantent verküinden/vnd von Gericht darzu gehalten wer- den sollen.

S Jewel auch zu zeitten die Partheien von vnsern
Statt vnd Gerichteschreibern mit langamer fertigung
der Acten verhindert / Damit dann auch diß fals mes-
niglich zu vnuerzognem Rechten gefürdert werde / so se-
zen vnd ordnen wir auch hiermit / sobald der Appellant die
Gerichts Acta begert / das vnsere Amtleut vnd Gericht/
vnsern Statt oder Gerichteschreibern zuhandt ein benann-
te zeit die Acta darinn vnuerhindert zufertigen / nach ges-
kalt vnd gelegenheit der handlung / bestimmen / auch dar-
mit sie in bestimpter zeit gefertigt werden / ernstlich darob
halten sollen.

L ij Ls

Es sollen auch unsere Statt und Gerichtsschreiber wann die Acta gefertigt / sollichs als bald dem Appellanten verkünden / vnd den tag / dar auff dem Appellanten die verkündung zukommen / auff die Acten verzeichnen.

In wölcher zeit / vnd wie die Appellation bei dem Ober vnd Hoffgericht angebracht vnd eingeleget werden soll.

Godann die Gerichts Acta gefertigt / vnd erzöller massen dem Appellanten verkündet / das soll der Appellant die selbige innerhalb zweintzig tagen / gleich von zukommener verkündung anztrechnen / bei dem Obern oder Hoffgericht / dabin sie geappelliert / mit gebürlichem Leggelt einlegen. Damit wa er das nicht hätte / vnd seürig erscheine / dessen Appellation soll hernacher als desert / gefallen / vnd deshalbenvom Ober oder Hoffrichter mit angenommen werden.

Warnung.

God dieweil obgesetzte fatal / inner wölcher zeit die Gerichts Acta begert / vnd volgends eingeleget werden sollen / wa sie übergangen / nachtheilig. Darmit dan maniglich gewarnt / vnd sich niemandt der unwissenheit zubeklagen vnd zuentschuldigen habe / auch diese unsrer Ordnung in gang vnd übung gebracht werde. So setzen vnd ordnen wir / hiemit ernstlich gebietend / das unsere Amptleüt vnd Richter / vor denen sampt oder sonderlich / als obuermelde / geappellierte

Vom Gerichtlichen Proces. XC VII.

peliert würde/ als bald den Appellierenden Theil erinnern sollen. Lemlich das er mit getboner Appellation der sachen noch nit genüg getbon/ sonder wa er seiner Appellation zügenissen verhoffe/das er auch schuldig/fürderlichst vnd auffs lengst in dreissig tagen/von gesprochner Urtheil anzurechnen/die Apostel vnd Gerichts Acta zübegern: vnd wa jme die gefertigt/vnnd vom Gerichtsschreiber verkündet/ die selbig auch inner zweingig tagen von zukommer vertündung züzöln/beim Ober oder Hoffrichter/mit gebürlichem Leggelt einzulegen/Dann wa er dereneins vnderliefet/ das hernacher sein Appellation gentlich gefallen sein/vnd nit mehr angenommen würde.

Von ausbleiben vnd ungehorsame der Parteien.

Nach dem dann die Appellation ob angezeigter massen eingeleget/vnnd darauff tagsatzung eruoigt ist/sollen auff angesetzten Rechtstag die Parteien vorm Oberrichter erscheinen / die Appellation Prosequiern / vnd mit selbiger in Recht/wie sich züthün gebürt/fürfarn.

Wa sich aber zütrüg / das der Appellant auff den angesetzten Rechtstag nit erschin/ vnd kein redlich entschuldigung von seinem wegen für Gericht selbiger zeit würde eingebracht/ so soll er auff des Appellaten/ so zügegen ist / vnd als der gehorsam erscheint / beklagen vnd anzug/contumax oder ungehorsam / vnd jme Appellaten Kosten vnd schaden selbiger tagsatzung halb auffgeloffen , abzulegen schuldig erkennt/vnd ferrer nit/er hab dann zuvor solches erlegt/ mit

L iiii seiner

XCVIII Der erst Thell

seiner Appellation gehör / darzu auff anzüchen des Appellaten/ ein anderer Rechtestag zu Prosecution vnd voln- führung der Appellation weiter peremptorie für genommen vnd angesetzt / auch beiden theilen gewislich vnder aus- gen oder zu hauf verkündlich in schriften verkündt / vnd der selbigen verkündung neben andern außtruckenlich ein- verlebt werden / Lemlich das er Appellant zu solchem tag durch sich selbs / oder sein volmächtigen Anwalte / wie sichs gebürt / nit erschinen / sonder abermals vngehorsam außbliben / das als dann auff seins Gegenthels des Appellaten gehorsamlichscheinen vnd anrufen die Appella- tion für desert / gefallen vnd erloschen / vnd nicht destwenis- ger er / wie hieuor dargethon / in expens fellig erkenn werden soll. Begebt sich dann ferrer / das der Appellant / auch auff den andern angesetzten Rechtestag abermals vngehorsamlich außblibe / vnd weder durch sich selbs / noch durch ein vollkommenen Anwalte erschine / Und aber der Appellat als gehorsam zugegen were / soll auff des Appella- ten begern vnd anrufen von vnsern Obern oder Hoff- richtern die Appellation / wie obuermeldt / für desert / vnd darzu der Appellant dem Appellaten außgelauffen Kosten vnd schaden selbigs tags abzulegen / schuldig gesproch- en werden. Es were dann / das der Appellat der Appel- lation ferner in principali zügenissen hoffet / vnd deshalb- ben / mit volnfarung der selbigen / fürzufärn begern würde / Soller / fürnemlich / so er ziuor sich erklärt / solcher Ap- pellation / als gmein / auch zugebrauchen vnd zügenissen / oder sonst deshalb erhebliche vsach fürbrachte / hierinn gehört / vnd als dann / wie sich in Recht gebürt / weiter procediert vnderkennt werden / was recht sein würde.

Wa aber der Appellant auff den andern angesetzten tag erschine / vnd dem Appellaten Kosten vnd schaden seines er- sten außbleibens ablege / soll er auff sein beger in volnfü- rung

Vom Gerichtlichen Proces. XCIX.

rung der Appellation gehörte/vn/wie sich gebürt/in selbiger zu procedieren zugesessen werden: fürnemlich/wa er seins ersten aufzbleibens erbar vnnd rechtmessig vrsach fürbrechte. Wa er aber seins aufzbleibens mit gnügsam vrsach darther/ es möchte dann als dann die ungehorsame als groß erscheinen / vnsere Ober vnnd Hoffrichter solten jme von Amptes wegen/nach gestalt vnd gelegenheit der person vnd sachen/auch ferner ein geltstraff auferlegen/wöldhs dannr zu jrer trünnthus stehn soll.

Was sich dann fügt vnd begebt / das der Appellat auff den erstentag/ on ehehaft vnd redlich vrsach aufzblib / vnd der Appellant als der gehorsamer erschine / soll auff des Appellanten beger/gleicher gestalt wie oben / der abwesend Appellat als contumax oder ungehorsam / dem gehorsamen Appellanten in Kosten vñ schaden/auff selbige tagssatzung aufzegangen/fällig vnd dann ein anderer Rechstag peremptorisch angesetzt/ vnd beiden theilen darzu verkündet werden.

Wa auch weiter guss den andern angesetzten Rechstag der Appellat ungehorsamlich vñnd onrechtmessig vrsach aufzblib/vnd der Appellant gehorsamlich erschine / mit beger in der Appellation sach für zugehn/soll er auff solch sein beger gehörte vnd zugesessen / vnd in der Appellation sach/ mit Justificierung der Formalien/vnd sonst in der Haupsach/wie sich nach ordnung Rechens gebürt/vnd hernach volgt/als ob der Appellat zugegen/ in contumaciam Procediert vnd fürgangen werden.

Wie in Appellation sachen procediere vnd fürgangen werden soll.

Der

Der erst Theil Der Formalien halb.

Wann die Parteien in Appellation sachen vor vnsrem Ober oder Hoffgericht auff aufgangen legung für kommen / sollen sie sich mit eemeldung empfangen tagsatzung / als die geborsamen vnnd durch sich selbs oder ire Anwälde zum Rechtengeschickt / anzeigen vnde erbieten / in der Appellation sach wie sich gebürt / zuproducieren vnnd fürzugehn / Vnd als dann erstlich die Formalia der Appellation / zu gründung der Jurisdiction vnd Gerichtszwang vnserer Ober vnd Hoffgerichts / Justificieren vnd fürbringen. Lemlich der Appellant das er rechtmessig / vnd innerhalb zehn tagen Appelliert / Apostel vnd Gerichts Acta in bestimpten dreissig tagen erforder / selbige nach überantwortung / in rechtzeit der zweintzig tag mit gebürtlichem Leggelt eingelegt / vnnd dergleichen/ davon oben gehört / Oder das der Appellant in genere mit gemeinen worten sag / das die Formalia von jne gehalten / vnd hiemit solliche woll Justificiert haben / mit beger / jne in der Haupsach anzuhören. Entgegen der Appellant sein Einred thün / wa er anderst eine oder mehr hett / vnd mit warheit anzeigen kan / als das nit in gebürlicher zeit der zehn tag sonder nach verschaimung der selbigen Appelliert /

Das die Apostel vnd Gerichts Acta nit nach ordnung dñs Landtrechten eingelegt / vnd die Appellation deserct oder verlassen seie.

Das die sach ringsfüger / dann die an Ober oder Hoffgericht / laut dñs vnser Ordnung mög Appelliert werden.

Das der Appellant uerus & notorius contumax ein waeter vnd kundbarer ungeborsamer seie / der im Rechten nit Appellieren mög.
Das

Vom Gerichtlichen Procesz. CI

Das von einer Interlocutor oder Beurtheil geappelliert / darinn Appellatio mit statt hab.

Das von Freuel oder Malefiz Appelliert sei.

Und der gleichen mengel / so oben vnd nachher ver leng
nach erzölt / darauf sich ein jeder leichtlich ferre zu berich-
ten hat.

W^edann die Partheien einander ihrer fürtragdiser For-
malien mit geständig / mögen vnd sollen sie zu beweisungsdä-
biger/durch besichtigung der Acten oder sonst in ander weg/
zügelaßen werden. Vnnd so sich da befende / das mit for-
maliter vnd rechtmessig Appelliert / soll die Appellation mit
angenommen/sonder von unsren Ober vnd Hoffrichtern
aberkennet/ vñder Appellant dem Appellaten in Kosten vnd
schaden/nach messigung des Richters / Condemniert wer-
den. Was sich aber erscheint / oder der Appellat betennt/
recht vnd wol Appelliert sein/sollen ynser Ober oder Hoff-
richter die Appellation annehmen / vnd darinn/ wie sich ge-
bürt / procedieren vnd für gehn lassen.

Der Materialien halb.

Sodann die formalia der Appellation Justificiert vnd
gerecht erfunden/vnnd die materialia, oder hauptsach
für handen zunemen / mag der Appellant das factum oder
die geschicht / darauf die rechtfertigung der Appellation
entstanden/vnnd die Hauptsach mitkunzen vnd wenig wort-
tenlauter vnd verständlich vermelden vnd anzeigen / das
mit die Gerichts Acta vnd handlung dest bas mögen ver-
standen

standen werden vnd darauß die Acta lesen lassen. Nach verlesung selbiger / soll der Appellant sein Appellation / Klag oder beschwerden / damit er vermeint durch erste Urtheil sich beschwerdt zu sein / klar vnd lauter / geschicktlich / verständlich vnd ordentlich / auch mit gütter zucht vnd bescheidenheit einbringen vnd darthün / die vnbülligkeit der Urtheil durch warhaftige / rechtmäßige vnd gütte gründ widerfachten / mit beger / selbige Urtheil als nichtig oder vnbüllich / vndlaut oder innhalt seiner bitt / erkennet vnd geurtheilt zu werden . Wa auch die beschwerden vnd gründ des Appellanten / hieuoz in erster Instanz eingebracht / in Actis begriffen / mag er sich mit kurzen worten darauß referieren vnd ziehen.

Weggegen mag vnd soll der Appellant sein Exceptiones / so die verfahung des Rechtns möchten hindern / wa er die Hett / vnd als dann auff ein mal / vnd nit nach vñ nach / oder wa er deren nit hett / sein Antwort vnd Litis Contestation / klar vnd verständlich / auch mit gleicher zucht vnd bescheidenheit fürbringen / die billigkeit der Urtheil mit waren / satten vnd rechtmäßigen ursachen oder gründen beschreiben / vnd darauß begern erkennet zu werden / vom ersten Richter wol gesprochen / vnd übel Appelliert / vnd das es bei gesprochner Urtheil soll bleiben / oder wa sein beger anders stünde / sollichs fürwenden.

Volgends mögen die Partheien oder jr eine / das Iuramentum calumnize , den Aid für gefahr fordern / als dann soll selbiger von beiden theiln geleist werden / onangesehen / Wa gleich solcher Aid hieuoz auch in erster Instanz were gehon . Darauff nachmals / wa die Partheien wollen / mögen Positiones oder Satzstück beider seits / dem Rechten gemäß / Responsiones oder Antworten / und dann Ar- tickel

Nom Gerichtlichen Proces. CII

ticket auf den nit bekannten positionibus, die zuerwiesen geszogen / gesetzet vnd fürgenommen werden.

Wa aber das Iuramentum calumniae von Partheien nit erforderl/ auch von dem Richter jnen nit auferlegt/ mag vnd soll der Appellant sein Replick oder Gegenred/ auff des Appellaten Antwort vnd litis Contestation / herwider der Appellat sein Duplick / mit lauter / verständigen/ kurzen vnd zur sach dienstlichen fürtragen thün/ vnd als dann jeder theil in der sach Concludieren oder beschließen.

Das also jeder Partei drei Reden/ wa mündlich gehandelt / oder drei Schrifften/ wa nach gelegenheit der sach schriftlich procediert/ vnd nit mehr/ Darinn kurtiglich vnd verständlich / was zur sach dienstlich/ vnd niches vnmuzs oder überflüssige fürtragen/ solle zugelassen / vnd also mit obermeltem dritten mündlichem oder schriftlichem fürz bringen / von beiden Partheien endlich beschlossen werden. So dann die Partheien ferner beweisung oder Kunenschafft newer fürbringen oder Artikel / zur sach dienstlich/ so sie hieuor in erster Instanz oder Gerichtsübung nit eingebrocht/ begern würden / soll jnen solchs / wa es vnser Ober oder Hoffrichter vonnöten vnd fürstendig bedunckt/ vergondt / vnd dann mit übergebung der Artikel vnd Fragstücken/ Fürstellung vnd Examinterung der Gesetzen/ Eröffnung der Kundschafft/ Exception wider der Zeugen person vnd sag / vnd anderm Proces vnd beschluß der sachen / auch mit verfassung/ aussprechung vnd Execution der Urtheil gleicher gestalt / wie in erster Instanz/ vnd oben in selbigem Proces angezeigt / auch hernach der Execution halb weiter bemeldet/ gehalten vnd proceßiert werden.

cc Mann

Wann der Appellant in erster Instanz
etwas vnderlassen/wie es in anderer
Instanz wider erholt vnd ein-
gebracht mög wer-
den.

Wa auch der Appellant/ so von einer Endurtheil Ap-
pelliert/in erster Instanz etwas/ sozür sach vnd er-
stattung seiner Intention oder vorhabens dienstlich/vn-
derlassen het / als da seien neue fürbringen oder Articul
zum handel dienent/oder den vorigen Articuln anhengig/
vnnid der selbigen beweisunge oder Brief vnd Instrumenta,
oder auch Exceptiones peremptoria, ic/ so hieuor nit ein-
bracht seien : mag er solchs in anderer Instanz vor dem
Ober oder Hoffgericht wol wiederumb erholen/vnd ferner
einbringen/ Wöldchs dann gleicher gestalt dem Appellaten
auch zugeslassen. Ma aber die Klag in erster Instanz un-
formlich/vngeschickt/ oder nichtig eingebraucht worden we-
re/mag solches in anderer Instanz nit mehr gebessert oder
geendert werden.

Remission vnd weisung für das Ober-
gericht sollen bleiben wie von
alter herkommen.

Nach dem auch von alterher in unserm Fürstenthum
gebraucht/wannsich die Richter der Vndergericht
in sachen vnd handlungen/sie seien groß oder klein/der Vor-
thel

Vom Gerichtlichen Procesſ. cv

ebel nit verſtehn noch zu entſchließen wiffen das ſie als daß
die ſelb ſach mit Klage/ Antwort / vnd allem fürwendend/
für je Obergericht ziehen und weisen mögen/ Bei dem ſelben
gebiß auch vnd altem herkommen wie es auch nochmals
bleiben laſſen. Doch das Beneficium appellationis vnd
macht zu appellieren für das Ober oder Hoffgericht/ wie
recht ist/ manigfachem vorbehalten und vnbemommen ſei.

Wa von Beurtheilen Appelliert wirde/wie ſolchs beſche- hen foll.

Wer vol ſonst in gmeinen geſchätzten Rechten verſet-
zen/ das in fällen (da von Beurtheilen Appelliert
werden mag) ſolchs anderſt nit dannſchriftlich/ vnd daffels
big auch mit vermeldung der vſachen/ warumb ſich einer
beschwert zu ſein vermeinte/ beſchehen foll. Nach dem aber
ſolches unſern Underthonen/ ſonderlich dem gmeinen Lande/
etwas beschwerlich vnd vergrifftich fallen möchte/ dar-
zu auch bis anher in unſerm Fürſtenthum anderſt ge-
braucht vnd herkommen/ Wollen wir deßhalb vnd auf
andern bewegenden vſachen/ jnen hiemit frei laſſen/ von
ſolchen Beurtheilen im fall der nochturfe/ vnd da das geſein
mag/ mündlich oder ſchriftlich zu appellieren/ vnd darzu
auch die vſachen jrer beschwerungen bei vnd mit zuverme-
den/ oder aber bei dem Oberrichter/ bernacher aller erſt/
wie ſich gebürt/ darzu thun vnd aufzufüren.

In was fachen nit mag Appel- liert werden.

Ob dann wol gemeinglich der behelf vnd wolt hat der Appellation manigflichem / so sich durch Urtheile beschwert zu sein vermeinen / gegonnet vnd zugelassen / so sind doch etliche fall von den Rechten aufgenommen / darinn die Appellation abgestrichen vnd nit zugelassen wurdet / die wir auch in diesem unserm Landrechten hiermit aufgescheiden / vnd unsern Gerichten darob zu halten / auferlegt haben wollen.

Als da einer auf gesetztem kundlichem mittwillen / mehr zügefahrliehem verzug der Execution / auch nachtheil vnd umbtrieb des obfigenden theils / dann auf habendem füg vnd rechten zu appellieren vnderstunde / Wölches dann auf dem abzunemen / so der mittwillig Appellant / der Blag vnd Forderung im Rechten fürgebracht / öffentlich gestembig vnd bekanntlich / oder sonst derselben mit vnuer sprochner / rechtmessiger kundtschafft / oder andern glaubwürdig brieflichen schein vnd vrtunden vnuerneinlich überwisen were.

Irem so drey gleiche Endurtheilen wider einen ergangen / also das er schon zwei mal Appelliert het / so soll es darbet bleiben / vnd jme zum dritten mal zu appellieren mit vergunde noch zugelassen werden.

Irem wann einer in erster Instanz zu ganzer handlung oder zur Endurtheil Citiert vnd gefordert / vnd aber wissentlich ungehorsam / ure & notorie conumaciter / on darthüng einicher redlichen vnd erheblichen vrsachen aufbliben were.

Irem so einer allererst von gesprochener Urtheil nach erscheinung gebentagen zu appellieren vnderstunde.

Irem

Vom Gerichtlichen Procesſ. CVII

Item so einer von einer Bei oder Vorurtheil sich züberluffen anmaſte / Sie were dann ſolcher art / gelegenheit vnd würtzung/das ſie auch die Endurtheil auf j̄r trüge/vnd hie- rinn einer Endurtheil gleich were/oder dz ſie ſolche beſchwerden innhielte / denen hernachter durch die Appellation von der Endurtheil mit mehr abgeholfen / widerbracht / noch erholt werden möcht / als dann vnd in diſen fallen die Ap- pellation von ſolchen Beiuurtheln zügelaffen vnd angenommen werden ſoll.

Item von Freueln/Büſſen vnd Maleſitzſachen / würde auch keinem zuappellieren zügelaffen.

Item so die hauptſach erſter instanz / die oben vnder der Rubrik/Wahin appelliert zc. Folio xcij. beſtimpte Summa mit erreichte/ es belangte dann eines Ehri vnd geführ / auch Ehaften/Dienſtbarkeiten/vnd ander der gleichen ſachen/ darinnen dann dem Beschwerdeten theil / wie ſich gebürt/zia appelliren nit abgeſtrickt.

Nachdem ſich auch der Undergäng halben bißanher bei vnsen vnderthonen zweiffel vnd mißuerſtande erhalten/ ob vnd wie deroon appelliert oder nit mög werden / ordnen vnd declarieren wir daffelbig wie hernach volgt.

Das erſtlichs von keinem Undergang/ one mittel an unsrer Hofgericht appelliert werden mög/ ſonder ſo ſicheinicher durch der Undergänger ſpruch beſchwert zu ſein vermeinte/ ſollderselbig ſich daffes für ſein ordentlich Ober oder Stattge- richt / wie ſich gebürt/ berüffen/ vom ſelbigen als dann aller erſt weiter für unſer Hofgericht wol appellirt werden mag.

CVIII

Der erst Theil

Was dann sunst mehr für fäll / in gmeinen geschrübnen
Rechten ver seben/darinnen die Appellationes nit zügelassen/
wöllen wir auch von kürze wegen / hiemit für inseriert/vnd
allein die gmeinsten vnsren Gerichten zu einer angedechnus
erzölet haben.

Da auch in disen erzelten fällen vnsre Vnderthonen zu
appellieren vnder stunden / auch der Appellation schlechts
nachsetzen / vnd sich nit abweisen lassen / vnd aber vnsre
Gericht/vermögdises vnsres Landerechtes / jnen die Ap-
pellation nit gestatten noch deferieren wölten/soll darinnen
dise maß gehalten werden/Das auff solcher vermeinten Ap-
pellierer anhalten / jnen vnsre Gericht die Apostel vnd Ge-
richts Acta damoht fertigen vnd zustellen lassend/jedoch
mit angehengten Refutatorien/oder vermeldung/auf was
vrsachen dem Appellantem der angemaßten Appellation
nit gestattet noch deferiert sei worden / damit vnsre Ober
vnd Hoffrichter / für die solche Appellation kommt/sich der
noturfft vnd gebür nach dester basz zu halten wissend.

Vnd werden vnsre Vnderrichter die vrsachen / was
rumb sie der Appellation nit statt gegeben/aus bieoben ers-
geltenvnd andern dergleichen fällen leichtlich vernemmen/
vnd/wie angezeigt/den Gerichts Acten einuerleben vnd ana-
henden können.

Von Zwangnuszbrieffen/ compul-
sorial genant.

Wanne

Vom Gerichtlichen Procesz. cix

Wann sich auch begebe / das die Partheien die Gerichts
Acta seer nochturft nach / vnd zu rechter zeit / von vnsen
Vnderrichtern/ oder der selbigen Schreibern/auff ir fleissig
anhalten/nit bekommen mochten / oder sonst jnen dieselbi-
gen vnuokommen oder mangelhaftig mitgetheilt / vnd
sich eines solchen vor vnsen Ober oder Hoffgericht bes-
chweren / vnd deshalben vmb Zwangsbrieff an die selbige
Vnderrichter/ oder deren Gerichtsschreiber ansuchen wü-
den/sollen die jnen erkennt vnd mitgetheilt werden.

Wa in anhangender Appellation von der Parthei accenciert vnd neuwerung für genommen/ wie gehandelt wer- den möge.

A eine Parthei in anhangender oder werender
Appellation/ Accentierung vnd Neuwerung für nem/
So mag der senig / dem zu wider solch Neuwerung für ges-
nommen würdt / vor dem Obern Richter / da sich die Ap-
pellation hält/ selbige Accentierung oder Neuwerung in ge-
genwertigkeit seins gegentheils/dem er darzüberkünden las-
sen/fürbringen/vnd sein gegentheil/ so die Neuwerung unde-
standen / auff ermordte Klage sein einred oder Antwort her-
gegen geben / Und soll dann auff beger oder anriffen des/
wider den Accentirt/ in causa accettatorum, das ist / in Atten-
tierter sach/schleunig/den nechste/mit einstellung der haupts-
sach fürgangen/vnd selbige/wie sich gebürt/zuforderst er d:

M iiiij terc

Der erst Theil

ert werden/vnd wa dann durch bekanntheit des/so die Attentierung für genommen/oder aber durch Kundeschafft vñ beweisung sonst sich gnügsamlich befunde/das vom Attentator/nach getheuer Appellation/in anhangender vñ werēden Appellation/Attentierung oder Verwerung beschehen/Sollen solche attentata, als bald durch den Oberrichter mit seiner Urtheil auff gehabt vnd Cassiert vñnd der wider den die Attentierung für genommen/in alten/vnd sein vorigen stand/mit bekerung kostens vnd schadens gesetzt/vñ volgens erst zu der Hauptach der Appellation widerumb geschritten/vnd dieselbige/wie sich gebürt/für gefiert vnd vollendet werden.

Von aussprechung der Endurtheiln/kosten vnd schaden/samt selbiger Taxation oder messigung.

Wauch von unsren Ober oder Hoffrichtern in Appellationsachen endlichen gesprochen/vñnd dann erkennet/ übel geurtheilt vñnd wol appellirt sein/Sollen sie all wegen da bei in der Hauptach/ auch Endurtheil sprechen damit unsre Underthonen klärlichen verstanden/ was sie gewonnen oder verloren haben/ Vñ in diesem fall sollen beide theil jren erlitnen kosten vnd schaden für sich selbs tragen/ vñ selbige compensiert oder verglichen werden/in ansehung das der Appellant die erste Urtheil für sich/ vnd wider den Appellantenten gehabt.

Wie aber erkennet/wol geurtheilt vñd übel Appellirt sein/
sollen

Vom Gerichtlichen Proceß. CXI

sollen unsere Ober vnd Hoffrichter sich aufs erste Urtheil
in Actis begriffen / referieren vnd ziehen / also das es in der
Hauptfach bei gesprochner Urtheil bleiben soll / darzu die
selbige / zu besserem bericht vnd verstandt der Parteien / snen
widerumb verlesen lassen / Und in solchem fall soll der Ap-
pellant dem Appellaten in auffgelauffen / auch erlitten kos-
ten vnd schaden / nach richterlicher messigung / felligert
werden.

Und wiewol / vermög der Rechten / wa die erst Urtheil
vom obern Richter Confirmirt oder bestätigt / jr Execu-
tion sampt der taxation kosten vnd schäden / damals vnnnd
in erster Instanz erkennt / widerumb für den ersten Rich-
ter remittiert vnd gewisen werden solle: so wollen wir doch /
zu fürkommung ferter mühe / arbeit vnd kosten / das unsere
Ober vnd Hoffrichter nie allein in der Appellationsfach /
sonder auch in erster Instanz auffgelauffen vnd erkannten
Kosten vnd schäden taxieren vnd messigen sollen. Es trüge
sich dann zu / das unsrer Ober vnd Hoffrichter auf sondern
bewegenden vrsachen für besser ansehe / die taxation bemel-
ter Kosten vnd schäden / von erstem Richter erkennt / zu re-
mittieren sein / mögen sie solchs auch thün.

Wie aber volgends die Einlag vnd taxation der erkannten
Kosten vnd schäden für genommen vnd vorgenommen werden
soll / ist im Proceß hieuor erster Instanz vnder seinen Ku-
brücken von uns gnügsam aufgeführt / dabei wir es auch dis-
orts bleiben lassen.

Von Execution vnd Volnstreckung der Urtheile in Appellati- on fachsen.

Dieweil

Gewei vergeblich vnd onfrucht Urtheil gesprochen/
wo die nit auch seiner gebür volnstrectt würt / so wöll-
len vnd befelben wir dennoch vnsern Amptleütten vnd Ge-
richten/das sie der obsigenden Parthei/die vmb Execution
vnd volnzichtung erhalten Urtheil anssuchen würt / Ampts
halben verholffen/vn daran sein sollen/darmit dem anrüs-
fenden in beiden/Real vñ personalien Klagen/fürderlich/
zuerlangung erhalten rechtens/geholffen werde/vnd dassel-
big durch weg vnd maf / wie hieuor oben in erster Instanz
vnder gleicher Rubrik vnd schidlich gesetz worden.

Nom Angriff/Pfandung vnd Vergantung.

Wisch das fürnemlich in Personal Klagen zu ragen
solt/das der anrüsden/obsigenden Parthei durch
die mittel vnd weg bei erster Instanz / vnder der Rubrik/
Von Execution oder volnzichtung der Urtheil/folio lxxxvij.
vermilde/zu billicher volnzichtung oder bezalung nit möchte
geholffen werden. Sezen vñ ordnen wir/das vnserne Ampt-
leüt vnd Gericht zum fürderlichsten/der anrüsden Par-
thei/auff des verlustigen Schuldners haab vñ gütter/An-
griff/Pfandung/Vimbschlag /oder Vergantung volgen-
der massen/ weis vnd ordnung fürnemmen vnd gestatten sol-
len.

Ordnung der Pfandung oder Angriffs.

Cristlich wann der verlustig theil oder Schuldner ein
gewiß ding zugeben oder zäckün/mit Urtheil vnd rechte
fellig

Vom Gerichtlichen Proceß. CXII

fellig erkennt were / so soll er mit ersättigung desselben / der Execution Volg vnd gnügen züthün schuldig sein / wie in actione reali : auch vom Amptman vnd Gericht darzü gehalten werden / aller massen wie bieuo: von Regt klagen / vnder gemelter Rubrick / Von Execution oder Volnstreckung der Orthe / im versickel / In volnzichung aber ic / foliolyppij. aufgeführt worden.

Am andern / were aber der Schuldner nit dermassen ein bestimpt vnd gewiß ding zuerstatten fellig gesprochen / also das die volnstreckung / nach gestalt vnd gelegenheit der sachen / in andern seinen güttern beschehen müste / Als dann soll zum ersten zur farnus geschüttten werden / vnd so bar gelt vorhanden / so soll dasselbig von der farenden haab zuforderst angegriffen / vnd dem Schuldherrn on einichen verzug oder solennitet / auf beweich vnseren Amptleit vnd Gericht / bezalt vnd zugefertet werden.

Da aber kein Barschafft vorhanden / so soll der angriff an der andern farenden haab beschehen / als da seien / Silbergeschrir / Kleider / Kleinater / Bettgewandt / vnd ander Haushrath / auch Schwein / Rhi / Kölber / Rost / Ochsen / vnd dergleichen vihe.

Doch soll hierinn gefreiet vnd außgenommen seint / einem jeden sein Werkzeug vnd Instrumenta / deren er zur notharfft seiner Kunst vnd handwerkts / darmit er sich / sein Weib vnd Kind erneren müß / bedarffe / vnd nit gerathen kan / also auch dem Paurn sein Pflug vnd was darzü gehört / dem Weingartner sein Haw / Bickel vnd Karst / vnd andern dergleichen / alles nach erkannthus des Richters.

EXIII

Der erst Theil

Es soll auch keinem sein selbs/seins Weibs vnd Kinder
tägliche vnd notwendige Kleidung vnd Bettgewandt ab-
gezogen vnn und aufgetragen / desgleichen keinem sein Ge-
wehr vnd Wernasch angegriffen vnd außgerüffen werden.
Vnd solchs auch in beiden fällen / nach Richterlicher er-
kanntnis.

Zum andern / wann der obfigend Schuldgläubiger
von der farenden haab nit mag bezalt werden / als dann
soll jme des Condemnierten Schuldners ligende güter/
auch andere / so denen nach recht vnd gewonheit verglichen
werden/ anzugreissen gestattet werden.

Zum dritten / im fall / da weder ligende noch farenden
haab vnn und güter zu bezalung der schuld gereichen mögen/
da mag der Schuldeherr des Condemnierten oder verlus-
stigten theils Schuldner / die jrer schuld bekanntlich vnd
geständig seien/angreissen/wie recht ist.

Letztlich so der Schuldner nichts überigs oder beuor
hat / da mag er/ auff anhalten des obfigenden theils / per-
sonlich gefangen / vnd in Thurn gelegt / vnd darum/auff
des begregenden Kosten / so lang erhalten werden / bis er die
obfigend Parthei zu frieden stelt/oder sonst von gütern obs-
erit.

Es soll aber in der Pfändung vnd Angriff die beschei-
denheit gehalten werden/das solche güter/ so dem Schuld-
ner am wenigsten schaden bringen/vnd doch dem Schuld-
gläubiger zu volnziehung der Ortheil / vnd vnuerhindert
bezahlung gnügsam seien / angegriffen vnd genommen wer-
den.

Wie

Vom Gerichtlichen Procesſ. cxv

Wie aber vnd mit was Solennitet/maß vn gestalt in ob
bestimpten Puncten ferner procediert vnd für gefarn wer-
den soll/das würdt hernach in volgenden Titteln ferner
disscipliert vnd vnderschidlich aufgeführt.

Von Verpfändung/Vergantung/ vnd Umschlag der seimigen Schuldner haab vnd güter.

Sie weil aber nit allein zu Rechte gesprochnet/vnd in je-
trefft ergangner Urtheil Execution/sonder auch vñ
ler anderer Versprechunge/ Obligationen/oder Vereschrei-
bungen halber/der Angriff/Pfändung oder Gantung/
sarender auch ligender haab vnn d güter,für genommen
werden/darzä in solchen aller handt jreungen vnn d zwis-
teächt sich begeben vnd zutragen. Fürnämlich in dem/das
sollich angegriffne haab vnd güter/von andern auch an-
gesprochen/darüber dann in solchen vnd der gleichen meh-
weg superiure pignoris,hipothecæ,prælationis &c/strit in we-
rendem Angriff/Pfändung oder Gantung/oder auch
hernach vor Gericht erweckt vnd gerechtet/ auch deshalber
gezwieffelt vnd gefragtwiedt. Weß sich als dann zu halten/
vnd wie solche strit zuentscheiden/damit dann unsere Un-
terthone/Amtleut vnn d Gericht auch hierinn etwas in-
formation vnn d bericht empfahen möchten./ Haben wir
nachgesetzte ordnung vnn d satzung dissem unserm Lande/
rechten ferner vnderschidenlichen einuerleiben vnd vermeb-
den lassen wöllen/vnd dasselbig auf meinung vnd ordnung
wie hernach folgt.

¶ Erſtlich

CXVI Der erst Theil

Urfächlich wie denjenigen / so jrer vmerneinlicher Forderung halben / als die mit Vrbel zu Redt / oder mit eigner bekanntaus / oder mit vniwidersprechenlicher verschreibung überwisen ist / bestimpt oder verschribne Underpfandt haßen / mit der Gant soll vnd mög geholffen werden.

Fürs ander / wie die / so kein Underpfandt haben / vnd doch jre schuld auch bekannt vnd güchtig / er stlich zur Pfandung / vnd danz zum Vergantentkommen mögen.

Vnd dann zum dritten / was vnderscheid vnd Vorzug / da sich vñ Gliebiger angeben / gehalten werden soll.

Wie / vnd mit was ordnung vnd mass die Vergancung bestimpter vnd verfchribner Pfanden geschehen soll.

¶ Amit dann niemands sich eines geschwindens / vñ halben zubeklagen habe / Möllen vnd ordnen wir / das Angriff vnd Vergantten eingesetzter vnd bestimpter Pfanden / sie seien ligend oder farend / zwey wesenliche stück haben soll.

Das erst ist die Thädigung / vnd wa der selben mit nach gesetzt / darauß erlangter Angriff.

Das ander das öffentlich Aufriffen / Umbringen oder Umschla-

Vom Gerichtlichen Proces. CXVII

Vimbschlagen / vnd da es verkaufft / oder dem Gleubiger
beimesprochen würde / volgends fertigen vnd ansbieten.

Wa deren zweien stück eins vnderlassen würde / soll der
Angriff/Pfandung vnd Gantung von vnsen Amptleuten
vñ Gerichten / auff anrüffen des Schuldners / nie allein
für vntreffig gehalten / sonder auch der Gleubiger von we-
gen seines übereilens / dem Schuldner in Kosten vnd schäden
condemniert vnd fellig erkennt / vnd ferner in vier Monaten
zürgantzen nit zugelassen werden.

Von der Thädigung.

Wänder Schuldner die bezalung der Gült oder schuld
über angesetzten vnd bestimpften Termin / biß in die
achte tag verzichen würt / vñ der Gleubiger auff die zalung
erlingen / vnd die Gant fürnemen wolt / soll er darumb den
Amptman anrüffen / vnd vmb vnuerzugliche vertagung
des Schuldners bitten. Wölchs der Amptman dem Glau-
biger one ehafft vrsachen nit versagen / sonder durch den
Statt oder Dorffsknecht dem Schuldner verkünden vnd
sagen lassen soll / das er von wegen der außstehenden Gült
oder schuld / die er dem L. schuldig / vnd aber die selbig / wie
jme mit Vrthel aufferlegt oder selbs versprochen / auff diß
L. zil nit bezalt / morgens zu siben oder acht v. (wie das je-
der ort vnd zeit gelegenheit ist) vor dem Amptman erscheine
vnd seiner Täding gewartet wölle.

Sodann der Schuldner anheimisch / soll jmdas / wie setz
erzölt / von dem Statt oder Dorffsknecht vnder augen /
oder da er nit zufinden vnnnd sich verhielt / zu hauf vnnnd
Hoff verkündt vnd gesagt werden.

St q Da

CXVIII Der erst Thett

Da aber der Schuldner an andern orten haushäblich
fesse / soll jm fürgeschribne Verkündung / darzu zil vnn
tagsetzung zubezahlen nach gelegenheit der ferne oder nä-
hin seiner wonung / mit des Amtmans Verkündtbrief /
durch einen geschworenen State oder Dorffsbotten an
selbigem oet / da er sesshaft / zu Hauf vñ zu Hoff verkündt
werden / alles auff des Schuldners kosten vnd schaden.

Begebe sich aber / das der Schuldner auf chafften vñ
sachen verraiset / oder seines gewerbs vñ handtierung hal-
ben abwesend were / soll der Glaubiger mitler zeit in Für-
bot oder Angriff mit gehört werden / Es were dann / das
der Glaubiger / von wegen des verhällichen aufblicken
des Schuldners ein anders zubesorgen / vnd den Angriff
zübegern verursacht würde / als dann soll es nach erkann-
tus des Gerichts / in disem fall / wie in nachuolgenden ges-
halten werden.

Da aber der Schuldner mit flucht oder vngewöhnlich-
er verenderung seines gûts / sich argwöñig erzeigte / vnn
deßhalb vnser Amtleut jeder orts vmb hilff vñ einschens
angelangt würden / sollen sie als bald jemandt in sein hauß
verordnen / vnn alies so darinn / beschlossen oder onbe-
schlossen eröffnen vnd herfür thün / dasselbig aufschrei-
ben / verwarn / das hauß beschließen / vnn dann dem
Schuldner vnder augen / wa er zugegen / oder zufinden we-
re / oder wa er sich verhielte / per edictum verkünden lassen.

Wa also der Amtman / in fällen wie erzölt / vmb ver-
gönden des Angriffs angelangt / vnd der Schuldner auff
eruolgte verkündung erscheinen würde / soll er thädings
weis jm dem Schuldner vierzenet tag ongewährlich zübe-
zalen

Vom Gerichtlichen Procesſ. cxix

zuden ſetzen vnd ernennen/mit anhang/wa er in bestimpter
zeit nit bezale/werder dem Gleübiger den Angriff/so er das
rumben angerüffen/vergonten vnd zulassen.

Vom Angriff/vnd wie der ge- ſchehen foll.

Wa dan der Schuldner in obbestimpter zeit der viere
zebentag mit bezalung ſich noch gesaumpe/vnd der
Gleübiger ferner nit warten/ſonder vmb den Angriff ſei-
nes bestimpten oder verschribnen Vnderpfands bei dem
Amptman weiter anhalten würde / ſoll jme der Ampt-
man/on ferrern außzug / er hette dann baffen ebaſſte vr-
ſach/ den Angriff vergonten vnd zulassen/vnd im durch
ſein geschworenen Statt oder Dorffknecht darzu verhelf-
fen/nach ordnung vnd maß diſer vnser volgenden Sa-
ung.

Wie farende Haab angriffen foll werden.

Wann dem Glaubiger benannte Farmus/wie die na-
men hatt/eingesetzt / ſo ſoll dieſelbig durch den zuges-
gebnen geschworenen Knecht/ von dem Schuldner erfor-
dert/vnd dem Glaubiger/mit ſich außzutragen/überant-
wortet werden. Und ſoll der geschworene Knecht dem
Schuldner als bald vnder augen/oder ſo er nit zuſindet/
zu Hauf vnd Hoff verkünden/das angegriffen Vnder-
pfandt in vierzehn tagen zulöſen / wa nit / ſo werde die
Gant fürgehñ.

It is Da

Da aber dem Glaubiger nichts benanntlichs / sonder die Farnus in gmein verpfende vnd eingesetzt were / soll der Angriff vnd Auftrag geschehen nach maß vnd ordnung/wie oben bei der Execution/folio lxxxvi. angezeigt/ Nämlich das zu fordernst die Barschafft / volgends Silbergeschirr / dann auch kleider vnd anders aufgetragen werden/vnd nämlich in solcher anzahl vnd werth / das dem Gleubiger völlige bezalung dariouon geschehen möge/vnd des drittheils besser sei/dann die verfallen schuld ist.

Begebe sich aber / das die Farnus nit einem / sonder vilen verschreiben were / vnd einer oder mehr vmb den Angriff ordenlicher maß anlangen/solle der Amtman verordnen / das selbige Farnus von stück zu stück / verschlossen oder vnuerschlossens ordenlich auffgeschrieben / vmb dann bewart werde / mit anzeigenng / die angegriffen Vnderpfand zulösen/wa nit/so werde die Gant fürgebn.

Wie ligendt gut angriffen werden soll.

So einem ein ligend gut / als Haß / Acker / Wisen/ oder Weingart zu Vnderpfandt eingesetzt vnd verschreiben were / lassen wir den Angriff des selben Pfands geschehen vnd fürgebn / wie auf vratem gebrauch vnd bekommen vnsers Fürstenthums gewonlich / der gestalt/das der Amtman seinem Statt oder Dorffknecht beuelhe / mit dem Gleubiger in oder auff das Vnderpfandt zugehn / auch dem Schuldner darzu zuertünden. Und so das Vnderpfandt ein Haß were / das der Statt oder Dorffknecht darauf schneid ein Spon were

Vom Gerichtlichen Processe. cxxi

were es ein Weingart / darauf schneid ein Reb / wer es
ein Acker / darauf hawe ein Schollen / Wer es ein Wiese/
darauf hawe ein Wasen/vnnd das gebe dem Glaubiger.
Vollgends der Statthalter als bald dem Schuldner vnu-
der augen / oder da er nit zugegen / zu hauf vnnd hoff je-
des orts verkünde / das angriffen güt innerhalb vierze-
hentagen zülden/Wa er das nit thäte/so werde die Gant
fürgebn.

Von öffentlichem angriffen/vmb- tragen oder vmbschla- hen.

Godann der Schuldner auch in diesen vierzehn ta-
gen bei dem Angriff/jm für bezalung bestimpt / dem
Glaubiger noch kein vergnügen gethon/ mag der Glaubi-
ger ferner vnsen Amptman/vmb das öffentlich angriff-
fen vnd vmbtragen anlängen / der jme dann von wegen
des verharrlichen/vnbilichen auffzugs der bezalung ons
geweigert (aufgenommen ebaffter vrsachen) zu solchem
verholffen sein soll/vnd dasselbig volgender gestalt.

Wie / vnnd wann farendt verpfende
Hab vnnd güt öffentlich ver-
rüssit werden
soll.

Et. viii. Ma

Wa der Schuldner sein Verpfändt angriffen ghet; innerhalb ermelter zeit mit löste / so soll das selb farenndt / verpfändt güt; es sei von dem Schuldner selbs zu Underpfändt ernennt / oder in gmein von jm austragen / oder aus verordnen des Amptmans auffgeschriben / zum ersten für die geschworenen Statt oder Dorffküffer einen / gelegt vnd fail gethon werden / dasselbig bei jrem geschworen A;d/zü rechtem/güttem/billichem wertb/auffs höchst zinerkauffen / Vn so es in vierzehn tagen nit verkauft / am nächsten Donnerstag oder Sambstag nach den vierzehn tagen an offnem Marcht / mit offnem rüff vnd Gant/durch ein Statt oder Dorffknecht/vmb bar gelt / dem so am meistendar auff bietet / hingegeben / vnd kein geuerd darin fürgenommen / Was auch daraß geldst / auffs fleissigst auffgeschriben/vn dem Amptman oder Gerichte als bald überantwort werden / darmit die Schulden one verziehung zubezalen.

Vnd so der Gleübiger vil vmb den Angriff vnd Ver-ganetung angehalten / sollen die alle vor dem Amptman oder Gericht / so bald es gesein mag / in beysein deren / so die Pfand verkauft haben / erforderet werden / vnd jr jedem / nachdem er gefreiet / oder vorbet hat / daruon hernach würdt volgen / sein schuld bezalen / vnd so weit das langen mag / auftheilen / Vnd ob ichzt überblibe / dem Schuldner oder seine Erben / nach abzahlung der Gantkosten / treulich behalten vnd gegeben werden . Were auch das die Gleübiger jrer schuld auff den Pfanden nit bezalt würden / so ist jnen je Anspruch an den Schuldner weiter vorbehalten.

Begeb sich aber / das die faulgebotne farende Pfandung keinen Bauffman finden würdt / so sollen vnd mögen die Richter

Nom Gerichtlichen Proceß. cxxiii

mit seer erkannthus sollich haab vnd güt den Glaubi-
gern/ so angriffen hetten/ se jedem nach dem er gefreiet ist/
nach billichem werth/zueignen vnde einantwurten.

**Wölche Personen durch Pfandung
oder Vergantung/ angegriffne
haab vnd güter nicht kauf-
fen sollen.**

Allerlei gefahr vnd verdachte hlein zu für kommen / Ordnen vnd wollen wir / das weder unsere Amptleut/ Richeere/Gebüttel/Statt oder Dorffknechte/ noch auch ander manigkeiten/ so mit der Gant vmbgehn vnd zuschaffen haben / weder durch sich selbs/ noch andere von ier wegen/ heimlich noch öffentlich/ kleins oder gross/ so durch Pfandung oder Vergantung fäil gehon oder verkauft würt/nichtzit kauffen/ oder ihz jen handen brin- gen sollen oder mögen . Wa es aber darüber beschebet/ wollen wir das solcher Kauf nichtig vnd krafftlos / sie auch darzu in unsrer straff gefallen sein sollen.

**So jemandt die ausgetragne pfan-
dung für eigen an-
spräch.**

Ob auch jemandt /wer der were/ diemal die Vergante werete/ die ausgetragne farende haab für sein eigen oder jme behafft anspreche / Also das er dem Schuldner dasselbig

CXXXIII **Der erst Theil**

dasselbig gelihen/zubehalten geben / oder in ander wegzugetheilt hette / was namen das gehaben mochte / So soll die selbig hab bleiben ligen / vnd nit verkauft / sonder der handel fur das Gericht gewisen werden / Und wann dann das öffentlich fur Gerichte bewisen / vnd glaublich angezeigt wünde / so soll man demselben / gerüerte sein zuständig haab vnd gütt / frei vnbeschwerde zuhandengaben.

Wie ligende Pfande verrüfft vnd umbgeschlagen / der Gantkeusser darein gesetzt / vnd dem Schuldner darauff geboten werden soll.

Hann die Pfanden us ligendt / vnnid in maß / wie oben geordnet / angriffen / auch der Schuldner in vertünster zeit der vierzehn tag / das mit bezalung der schuld nit gelöft / soll er auf anhalten des Gleübigers für Gericht gescheissen werden / vnd volgends soll der Statt oder Dorffsknecht / oder der Statt oder Dorffsbot / wölcher die vertündung des Angriffs gethon hette / auff beger des Gleübigers / öffentlich vor Gericht / bei geschworenem Eid anzeigen / ob vnd wie er dem Schuldner den Angriff / vnd die bestimpte zeit der Lösing vertündt habe.

So das geschehen / soll der Gleübiger dem darzu verordneten Statt oder Dorffsknecht oder Gantperson geben den Spon / Schollen / Reben oder Wasen / wie er das durch den Angriff bekommen / Und dann das Gericht beuelben / drey

Nom Berichtlichen Procesſ. LXV

drey Donierstag nach einander/sollich ligendt Pfandt auf
den Markt oder Dorffplatz vmbtragen/mit klaren wor-
ten aufrufen/wen das berüre/warumb/vnd vmb wieal
das züthün seie/Vnd am letzten Donnerstagzü abehdt/am
Markt/da der gewöhnlich blatz darzü geordnet ist/bis zu
beleütung der Abendglocken/das mit einem auffschlag/
wer am meisten darumb anbieten vñ geben wölt/verkauf-
fen/Vnd mornens vor offnem Geticht den Kauf fertigen/
der gestalt/das der Schuldner als bald darauff vnd der
Käuffer darin gesetzt werde/dassellz zubefitzen/züniesſen/
vnd innzuhaben/doch andern anren verschribnen Rech-
ten oder Zinsen/sowet sie sich nit saumen/onschaden/wie
wie dann von denen bernacher ordnen vnd segen werden.

Souer aber niemandts were/der das Vergantt ligende
güt kauffen wolt/vnd dem Gleübiger sein Underpfandt
besprochen/vnd dem Schuldner dawon mißte ges-
botten werden/als dann mag der Amtman Amptes hals-
ben/einwochen/zwo oder drey/oder auff das meist vier wo-
chen/vnd nit darüber/nach gestalt der sachen/noch ferner
dem Schuldner zür bezatung verstrecken/Vnd wa er sich/
auch in dissem gesümmt/soller/auff wider anrufen des Gleüb-
igers/als bald dem Schuldner ein Stattknecht schicken/
vnd jme bei einem kleinem Freuel gebieten/vom güt/so ver-
ganteet/abzutreten/darin oder darmit nichzt weiter
zuhandlen/vnd den Gleübiger ferner darinn ungerret zu-
lassen/vnd darauf solle vom Amtman/der Gleübiger in
würckliche possession vnd niessung eingesetzt werden.

Vnd soll sollich Vergantten vnd auffbütt/wie vñ auff wölo-
chen tag das bescheben/von dem Statt oder Dorffschreiber
in ein sonder darzü verordnet Büch mit fleiß beschriben/
vnd jme zu lone einschilling heller gegeben werden.

Jn

cxxvi Der erst Theil

In was zeit vnd jarn ein ligend gütt
so einer durch Vergantung er-
kaufft oder an sich brachte/
prescribiert werd.

An eingang diser Rubrick/wöllen wir den/so ein güter
ander Gantt kaufft oder an sich gebracht / ermane
haben/das er in der ersten jarsfrist / one des Gerichts
wissen vnd erlauben / nichts an solch gütt legen oder ver-
bauen/es seie dann von nöten/wöldhs zu eins Gerichts ex-
kannthus stehn soll.

Wie wider den Schuldner /dem das/
gütt vergangen / prescri-
biert werde.

SAm dem Schuldner sein gütt also durch Vergant
vergangen/vnd aber er innerhalb jarsfrist/von dem
tag der Insatzung zürechnen/käme/dasselbig wider an sich
zulösen/soller darinn gehör werden /der gestalte /das er die
Haupesumma/darumb sein gütt vergangen / sampt dem
gewöhnlichen eintrag oder Interesse/vom hundert fünff zü-
rechnen/derzgleichen allen Ganttkosten /vnd was solchs
gütt halben/ mit Steür / Zins / oder anderm dergleichen
ferner het müssen aufgeben werden /vnd dann auch nach
erkannthus des Gerichts / alle überbesserung vnd Haw-
kosten / also bar erleg vnd bezale. Wa dann solchs von jme
volnstreit/vnd anderst nit/soll jme sein vergangen gütt/
sampt

Vom Gerichtlichen Proceß. CXXVII

samt auffgehabter nutzung/ wa die vorhanden/ oder in abgang der selben / billiche gebreüchige verschafft/ auch nach erkanntnus des Gerichts/widerumb veruolgt vnd zugesetzt werden.

Wann aber der Schuldner in jarsfristen nit löſte/vnd aber ein anderer käme innerhalb vierzehn tagen / den nechsten nach dem verschinen jar/der über die Hauptsumma/ Interesse/ Gantkosten/ vnd alles anders wie oben erzölt/ noch weiter darum geben wolt/dem soll dasselbig güt veruolgen vnd zugesetzt werden. Es were dann das der Inhaber sich zu gleicher überzahlung erbiete/als dgm soll jme das güt bleiben/vnd soll in beiden disen fällen dem Schuldner/so es vergangen/oder seinen Erben dasselbig/ so weiter darauß geschlagen/binauß gegeben werden.

Wa aber nach verscheinung des jars vnnnd vierzehn tagen niemandt käme/der obgesetzter maß löſen würde/soll keinem weiterre löſung gestattet werden/sonder dem Inhaber dasselbig güt lediglich bleiben. Doch so es über alles/ wie obgezölt/ als Hauptsumma / Interesse/ vnd anderm / über das vierthal besser were / soll der Inhaber dem Schuldner oder seinen Erben/ auff der selbigen beger/dasselbig weiter/innerhalb einem jar /bezalen vnd hinauß geben/nach erkanntnus des Gerichts.

Wie prescribiert werde wider die/ so auff dem Vergannten ligenden güt/ auch Verschreibung vmb schuld oder Gült haben.

v wa

CXXVIII Der erst Theil

Wa einer verschriben Zins oder verpfende Schuld/
oder ander dergleichen gerechtigkeiten auff einem
ligenden güt het / das einer / als jme auch verschriben/
mit der Gant an sich gebracht / so mag er in jarsfrist den
rechstnach der Gant / so er zügegen / vnd dessen wissens
hette / das rechtfertigen vnd eruolgen. Ist dann seine Ver-
schreibung vnd Underpfandung / es sei vmb Zins oder
Schuld / älter dann des jenen / der das güt an der Gant an
sich gebracht hat / so soll jme der selbig abtreten / oder vmb
sein Zins / Hauptrügt oder Schuld gnüg thün / Vnd ist di-
ser demjenigen / der das güt durch die Gant behalten / nit
mehr zügeben schuldig / dann zimlichen Kosten / so auff die
Gant gangen ist / zusampt dem Barwelt / wa das auß er-
kanntnus eins Gerichts / oder sonst notwendig vnd nutzlich
auffgewendt. Wer aber dessen Verschreibung jünger / dañ
des / der das güt ander Gant behalten het / will er dann sein
gerechtigkeit eruolgen / so soll er dem Gantzieher vmb sein
außständig Zins / Schuld oder anders / darumber das güt
behalten hat / mit sampt dem Interesse / vnd allem vntko-
stn wie hievor gemelte / so darauff gangen / vergnügen thün /
vnd so das geschicht / als dann erst der Gantzieher vom güt
abzutreten / vnd jm sein gerechtigkeit / der behaltenen Gant /
zuzestellen schuldig sein. Es were dann / das der so das güt
mit der Gant innhat / wölte dem / so die jünger Verschrei-
bung hat / sein summa hinauf geben vnd bezaln / soll es zu sei-
nem willen stehn. Da aber der selbig / dem die Vergantte
güter auch verschrieben oder versprochen weren / das jar
verscheinen ließ / über das er zügegen / vnd der Vergantung
wissens gehabt / so soll er auff dem selben Vergantten güt
sein gerechtigkeit versumpt vnd verloren haben / Doch
ist jme nit dest minder sein Ansprach an Haupeschuldner
vorbehalten. Imfall aber da der / so auch Anspruch an
die Vergantengüter hette / redliche ursachen seins unwiss-
sens der Vergantung darthün möchte / so soll jm oben an-
gesetzt jar erst nach bekommner erfahrung angehn vnd lauf-
fen.

Wie

Vom Gerichtlichen Proces. cxxix

Wie prescribiert werde wider den Eigenthumbs Herrn.

Wegebe sich aber/das jemandt sollich durch die Gant
erkaufft oder an sich gebracht güt/für sein recht ei-
genthum ansprechen wolte/das mag vnd soll geschehen
in zehn jarn/den nechsten nach der Gant/von den Abwe-
senden/vnd in acht jarn von den Gegenwertigen/Vnd soll
als dann von dem Gericht desselben Klag vnd Beweis-
sung gehört/vnd darauß nach billigkeit erkennt werden
vnd geschehen was recht ist.

Wa dann in zehn jarn/ gegen den Abwesenden / vnnid
acht jarn gegen den Gegenwertigen / den nechsten nach
der Gant / niemandt were / der sollich Vergant güt/wie
obstaht/anspreche/so hat der Gantkeüßer das güt in ge-
wehr vnd ersitzung gebracht vnd prescribiert/das er fürta-
bin aller ansprach sicher ist.

Wie bekannt vnd angichtig Schulden/ darumb kein Pfandt bestimpt vnd verschrieben / Verpfendt werden sol- len.

Wa Schulden mit Drehel/eigner bekanntnus/recht-
messiger/Brieflicher Urkundt/oder in ander weg
o u bekannt-

bekanntlich vnd angichtig / darumb aber kein Under-
pfandt eingesetzt oder verschrieben were / vnd der bezalung
tag vnnnd zil gestelt / der Schuldner aber an bezalung
seumig erfunden were / vnd der Glaubiger auf die be-
zalung drunge / soll er nach verscheinung der vierzehn
tag / den Amptman vmb Pfandung vnd Vergantung
anrufen / wie hie oben bei Vergantung verschribner vnd
bestimpter Underpfandt von uns geordnet vnnnd gesetz
worden.

Vnd so der Angriff je zugestatten vnd zuzulassen (wie
wir dann den selben / vmb des Schuldners sträflichen
Auffzugs halben / biemit zulassen) soll der also geschehen/
das der Glaubiger auf erlaubnis des Amptmans ein
Statt oder Dorffsknecht zu jm nemen / mit dem in des
Schuldners hauf gehn / vnd jm gelt oder Pfandt heisch-
en / Laßt sich dann der Schuldner finden / vnd kein Ein-
ted hat / so fert der Glaubiger mit der Verpfendung / vnd
volgends mit der Vergantung / laut obgegebner ordnung
für / Die Pfandung aber soll geschehen nach ordnung / wie
oben bei der Execution gemeldt.

**Wa ein Schuldner sich Rechens er-
beit / wie sich zuhal-
ten.**

Begeb sich aber / das der Schuldner der Schuld nit
bekanntlich were / sonder Rechtes begerte / Wann
er dann dem Statt oder Dorffsknecht bei sein handges-
geben treuen / an eines geschworenen Aids statt / gelobt / das
er

Vom Gerichtlichen Procesz. CXXXI

er solchs nit auf gewarlichem verzug / sonder allein auf
notturft vnd darumb thile / das er vermaine/er seie dem
Kläger gar nichts/oder nit soul schuldig/so solle die Ver-
pfandung still stehn/ Und mag der Kläger den Schuld-
ner mit Recht fürnemen / vnnnd handlen nach ordnung
Rechtnes/wie obsteht. Es were dann das der Schuld-
ner ein vnnutz / vnglaublich Mann were / der sich vor
offt diser gewarlichkeit gebraucht bette / so solle der Statt
oder Dorffsknecht/wa jne bedunckt/das solche gewarlich-
heit wölle gebraucht werden/die Glübde mit annehmen / son-
der dem Amptman den handel widerumb anbringen/ vnd
dieselben beuelchs darinn erwarten/der mag als dan mit
der Pfandung beissen fürfarn oder still stehn/ wie sich ges-
bürt.

Im fall aber da der Schuldner är großer weiß auf-
trete / oder in ander weg sich verdächtig erzeigte/weß sich
gegen ihm zu halten/ist oben bei der Verhädigung vnd Ans-
griff gesetzt vnd ausgeführt.

Wann vil Gleubiger sich anzeigen / mit
was Ordnung sie bezalt werden/
vnd einander horgeln
sollen.

Nach dem sich offtermals begibt/das einer mit schul-
den dermassen beladen vnd versteckt würdt / das sie
all sein haab vnnnd güt weit übertreffen / vnd derhalben
allen Gleubigern vnmöglich völlige bezalung vnnnd ver-
gnügen

gnügen züchün. So dann einer oder mehr zum Angriff oder Verpfändung eden/vnd vermeinen wolten / darmit vor andern/so doch ältere vnd bessere Verschreibung oder vrsachen jter Forderung haben/ aber die selbige auf mitleiden gegen dem Schuldner eingestellt / zur bezalung zukommen / Vnd aber im Kaiserlichen vnd gmeinen Rechten bescheid vnd ordnung gegeben / wie es in allweg des orts gehalten werden soll. So setzen vnd ordnen auch wir des weiter / das keinem sein behendigkeit vnd fürlauff gegen anderm / der seiner Forderung besser vnd erheblichere vrsach hat / fürständig sein soll / sonder wollen nachfolgende ordnung gesetzt vnd gehalten haben.

Begräbde vnd Pfleglon soll vor allen dingen aufgericht werden.

Wann zäbesorgen / das des Schuldners verlassen haab vnd güt zur bezalung nit gnüg/so soll von aller erst auf dem selben gemeinen verlassen güt / ob der Schuldner mit todt abgescheiden were/sein Begräbde vnd Leibfall / seinem stand gemäß / aufgericht / darnach die/so hine in solcher krankheit / oder auch sonst gedient vnd geschafft hetten/ seines verdienten lidlons bezale/vnd dann mit andern fällen gehalten werden/wienach bestimpt ist.

Wann der gmein nutz oder Herrschaffe in der Sanctung vor gehe.

Nach

Vom Gerichtlichen Proces. CX XXIII

Nach den jetzt gemelten Gleubigern wöllen wir das der
gmein nutz vnd herrschafft den vor gang habe / also
das / wo der abgestorben oder gewichen Schuldner bat
Gelt / Steur / Schatzung / Freuel oder anders schuldigwe-
re bliben / das soll dem gmeinen gut oder nutz / vor andern
allen bezalt vnd retticht werden.

Der eingesetzte vnd verschribne Un- derpfand hat / geht andern allen vor.

Sodem Schuldner bei leben oder nach absterben / sein
güt auf der Gant verkaufft / so soll der / wölcher eins-
gesetzt / verschrieben vnd benannt Underpfande hat / als ein
Haus oder ein Weingart oder anders / vor manigflichem
vorgehn / also das sollich eingesetzt vnd verschrieben Under-
pfand auffs höchst zum ausschlag verkaufft / vñ gemelter
Pfandeberr am fordersten darauff bezalt werde / vnd was
überbleibt / soll zu des Gerichtes handen / wie ander geldft
gelt / gelegt / vnd von jme vnder andere Schuldner getheilt
werden. Begebt sich aber / das auch ein anderer oder mehr
jre Verschreibung auf dasselbig Underpfande fürlegten /
so geht der vor / des Verschreibung am dato älter / vnd so
die data gleich / sollen sie auch gleiche bezalung empfahen.
So aber einer käme / der zu notwendigem Bau vnd vna-
derhaltung desselben güts geliben / vnnnd deshalb zu auf-
truckenlichem / versprochnen / oder verschribnen Under-
pfande / dasselb güt angenommen / soll der / vngearchte des
dato / allen andern / mit bezalung den vorgang haben.

D ün Wölchen

cxxxiiiij Der erst Theil

Wölchen tacit, das ist/stillschweigend auf
sonder güt hat der Recht/on jr eigen be-
dingen/alle des Schuldners haab
vnd güt verpfandt sein/wie
es mit jnen gehalten
werden soll.

We vnd auf was vrsachen einem Gleübiger seines
Schuldners haab vnd güt tacit, stillschweigende/
auf sonderer güt hat der Recht verpfandt werde/ist vns
den bei den Contracten nachlangs gnügsam angezeigt vnd
ausgeführt. Begeb sich aber/das des Schuldners haab
vnd güt mehr dann einem/der gestalt verhaftt vnd verun-
derpfandt were/sollen diejenigen/deren gerechtigkeit als
ter/den andern gleicher maß/wie hie oben bei denen so aufs
truckenliche Verpfandung haben/vorgehn/vnd vor den
andern jre bezalungerlangen.

Doch soll die Frau/deren für jre Ehestür/vermög der
Rechten/alle jres Manns haab vnd gütter stillschweigend
verpfandt/allen andern Schuldgleübigern/so auch still-
schweigende Pfand haben/vorgehn/desgleichen auch jre
Kinder von dem selbigen Mann erborn.

Von gmeinen Gleübigern/wölche gar
kein Underpfand haben.

Wa

Vom Gerichtlichen Proces. cxxxv

Wa dann allen ober;öten Gleübigern gnüg gesches
ben/ vnd dannoch etwas überigs / wölches gleich
wol die anzal vnd Summ anderer gmeinen Schulden nit
erreichen mag / als dann soll angedingter gefind vnd lid-
lon des nechsten jars vnd haußzins zuforderst / volgends
einem jeden andern Gleübigern / nach gebür / vnd nach
seiner Schulden anzal vnd gr össe bezalt werden.

Wann vnd wie einer von sein gü- tern abtreten mög.

Als auch die gmeinen geschriben Recht denjenigen/
so mit Schulden überladen/das Beneficium cessionis,
das ist Abtretung von jren haab vnd güttern zulassen/
Haben wir solches unsren Vnderthonen vnd Zügewands-
ten auch nit nemen oder abstricken wöllen.

Wann nun einer unsers Fürstenthums Vnderthon
oder zugehöriger zu abgang seiner narung käme/ vnd der-
massen mit bekannlichen/offenbaren vnd unwidersprech-
enlichen Schulden besteckt / das er jnen allen mit seinem
vermögen nit bezålung thün möcht / vnd dannoch niches
destweniger seine Gleübiger stracks von jme bezalt seint
wölkten / oder auch etwan auf mangel der bezålung jne in
gefengnis zubringen/vnderstünden/ So mag als dann in
einem oder dem andern fall/ derselbig von seinen haab vnd
güttern wol abtreten / vnd die seinen Gleübigen überge-
ben / Doch das darum nachuolgend ordnung vnd maß
gehalten werde.

Erstlich das solche Cession vnd abtrettung / von dens
Schuldner

CXXXVI Der erst Thiel

Schuldner / vor seinem ordentlichen gesessnen Gericht beschebe / Er sich auch derhalben seinem Amtman mit besennung seiner Gleübiger anzeigen / vnd sich darzu zulassen begere.

Als dann vnnd für das ander / sollend dieselbigen seine Gleübiger / so spruch vndforderung zu jme haben / auf einen geräumpten Termin durch Verkündung zu hauff / wieviel man deren weist / vnd die überigen durch ein offnen Küss oder Brief / an dem Rathaus oder Kirchenthür angeschlagen / darzu Citiert werden.

Zum dritten / das er als dann auff dem angesetzten Termin vor Gericht / in gegenwärtigkeit der Gleübiger einen Eid zu Gott schwörte / das er in anzeigung aller vnd jeder seiner haab vnd gütter / auch schulden die er hatte / vnnd sonst allem andern gesüchteten vnd ungesüchteten / nichts gefährlichen verschweigen / noch unangezeigt lassen / sonder wahrhaftig anzeigen wölle / auch hieuor in fraudem Creditorum zu nachtheil vnd abbruch seiner Gleübiger nichts daruon verschlafen / vereüssert / oder in einichen weg Alles niert vnd hingeben habe / mit der angehöretten beträbung / da man über kurz oder lang einiche gefährliche handlung von jme erfarn würde / das er von allem behelf vnd güttharten der aberrettung gefallen / vnd neben gewartung der straff Meinaids / von seinen Gleübigern / mit allem ernst widerumb gegen jme fürgefarn werden möge. Und auff solche gnügsame erinnerung / soll die anzeigung seiner haab vnd gütter von jme gerichtlich eingenommen vnd angehört / fleißig beschrieben oder nach nottußt Inuentiert werden.

Sodann das alles beschehen / soll er all solcher sein haab vnd

Nom Gerichtlichen Procesz, CXXXVII

vn̄d gütter sampt deren beschreibung / den Gleübigern ab-
treten/vnd das Gericht die in verwahrung nemen. Vñ sol-
len solche abgetretne gütter / hernacher zu ehesten gelegen-
heit/öffentlichen auff der Gant außgerüfft/vnd zum auß-
schlag verkausfft/vnd das erlöst gelt vnder die Gleübiger
(jedoch einem jeden sein bessere gerechtsame vnd præroga-
tivam, auff oben/an seinem ort/vnderschidlich gethöne ans-
zeigung / vorbehalten) nach markt oder anzal / pro rato,
als weit es raichen mag/außgeheilt werden.

Es soll auch das erlöst gelt vnderschidlich / vnd dabey
verzeichnet werden/was die Gleübiger/wievil man jedem
schuldig/wxs auch jedem daran bezale/vnd noch außstan-
de/ Darmit man jeder zeit aller handlung gütten berichte
habe/ auch in bedacht/das der überig rest vnd außstandt
auch noch hernacher jeder zeit / von dem Abgetretenen
Schuldner / wann er etwas weiteres überkommen vnd
acquiriern würde/bis zu volliger bezalung/auff Richter-
liche vorgehende erkanntnus / vñnd nach aufweisung dersel-
ben erfordert werden mag.

Vnd wiewol solche Abtrettung gar vñd genzlich auff
alle des Schuldners haab vñd gütter / so gar auch seine
kleider selbs verstanden würt / So wollen wir doch/das in
solchem fall dem Abtretenden aus Erbärmbde/ mit allein
einzinlich kleid an seinem leib/sonder auch/so er ein Hand-
wercks / oder Paursmann were /ein notwendiger schaff
oder werckzeug / nach gestalt vnd gelegenheit der Person/
seines Handwercks oder wesens / auff vnser Gerichten
erkanntnus / gelassen werde/ Darmit er dannoch auch
sein marung haben / auch sich vnd sein Weib vnd Kinder
binbringen/vnd hoffnung sein möge/etwas weiteres künff-
tiglich durch jne züberkommen.

Es

CXXXVIII Der erst Theil

Es sollen auch hierinn von solcher Cession oder Abertretung aufgenommen vnd gefreiet sein / des Abtretenden Schuldners Haussfrauen Kleider/Kleinater/vnd was zu jrem leib gehörte/ auch jr zugebracht Heuratgüt/Morgengab/vnd was sonst mehr von jr daher kommen / souer sie das Weib / an solchem des Mans verderben vnschuldig/des wir zu vnserer Amptleüt vnd Gericht erkannntnus stellen. Desgleichen der Kinder Verfangenschafft/oder in ander weg verbassste güter/die dann hierinn des Vaters verderben billich nit entgelten sollen.

Leben dens aber sollen vnserre Amptleüt vnd Gericht dassoche auch gebürtlichs einsehens haben/wa solche Gesellen also jre güter abtreten wolten/die das jr durch den mässiggang/ auch mit übermessigem zeren / spilen/ vnd außerm unheüflichen wesen üppiglich verschwendt / vnd jre Gleübiger also müttwilliglich angesetzt / vnd vmb das je zubringen vnderstunden/ Das den selbigen solcher behelft der Abtretung nit so leichtlich / vnd on entgelt gestattet/ sonder sie daneben nach verdienst jrs müttwilligen verschwendens / vnd gefährlichen betrügens der Gleübiger/ andern zu einem egempel vnd warnung zu besserer haushaltung/ auff vnserer Gerichten erkannntnus gestrafft werden.

End des ersten Theils.

Der ander Theil/ Von Contracten vnd Hand- tierungen.

Siwohl vnder disem Theil/andere vnd mehr Rubrick oder Materien hetten gesetzt oder tractiert moegen werden/Haben wir vns doch diese gemeinste vnd gebrauchige Contract vnd Handtierungen zusammen getragen/oder erklarte rechtliche Satzung/gnädiglich gefallen/vnd der selbigen also von unsrer Landeschauffe adprobirte Begriff in truck bringen/vnd publicieren wollen lassen/Auff das zu vorderst unsre Amtleut vnd Gericht/durch die selbigen bericht vnd Information/dergleichen unsre Onn der rhonen wegweisung vnd anleitung herren/sich der gebür hierinn mit güttern glauben aufrichtig zubeweisen/vnd dermassen zuschicken/damit ein jeder nit allein bei dem seinen bleiben/sonder auch/des jme von recht vnd billigkeit wegen zugehörig/fürderlich erhalten vnd behalten möchte.

Von Leihen.

Nach dem das wort Leihen in Teutsch sprach auff dreyerlei weis gebraucht vnd verstanden würt/Darmit dann bei dem gemeinen Mannsverstande verbütt/so ist zu beserm vnderricht im eingang dieser tractation/der vnderscheidt wie nachfolgt/zumerken.

P Am

Am ersten so würdt Gelt/Wein/Korn/Eisn/vnd anders das dargewegen / gezählt oder gemessen / vnd mit einem gleichen werth wider bezalt werden mag / von handen gelauhen / Der gestalt / das des Entlehnerns aigen würt / vnd er das als sein aigen güt nutzen/nießen/verbrauchen oder sonst hingeben vnd ontwerden mag. Und das heißt zu kein Mutuum, von wölkem in nechstfolgendem Tittel gehandelt würde.

Am andern begibt sich / das einer dem andern etwas liegendts oder farendes vergeblich hinleiht ein zeit zuges brauchen / also das eben dasselbig gelihen güt onuerändert wider geantwört werden soll / Wölchs Commodatum genannt würde / darrow im andern volgenden Tittel.

Zum dritten so beschicht mehrmals / das einer dem andern ein ligende oder farendt güt / vmb ein Gelt oder Zins verleicht / Auch der gestalt / das das verlihen güt / nach aufgang der Leibnung/dem Leiber wider zugesellt werden soll / Das würt Locatio benamset / von dem würt vnd im Tittel / Von bestentnüssen / meldung geschehen.

Von leihen Gelt/Wein/Korns/oder der gleichen / so Mutuum genannte.

Bezalung des gelauhenen soll mit gleichem werth beschaffen.

Wann

Von Contracten.

CXL

Wann einer Gelt/Wein/Korn/oder anders entlehnnet/
der selbig soll mit gleichem werth/beide an der Sub-
stanz vnd gute/bezahlung thün. An der Substanz/ als
Gelt mit Gelt/Wein mit Wein/Korn mit Korn/vnd nic-
eins fürs ander/ An der gütte/ als gütten alein Wein/
mit gleich güttem altem Wein/vnd nit mit newem/Güt-
Korn/mit gleich güttem/vnd nit mit brand oder schwachs-
eim Korn/vnd dergleichen erstatten.

Vnd da einer Wein/Korn/ oder anders mit gelt bezal-
len wolt/das mag er anderst/ dann mit bewilligung des
Leibers/nit thün.

Gleicher gestalt/mag auch der Leiber für sein gelben
haab oder güt/wider des Entlehnners willen/nit gelt for-
dern/ ob er sich gleich in der bezalung etwas gesaumpt
het.

Wann der Entlehner in der bezalung
seümig/vnd mitler zeit der werth der
gelihenen Haab vnd Güter
auff oder abgesti-
gen wer.

Nach dem sich mehrmals zütrege/das der Entlehner/
an der widerstattung der entlehnneten haab vnd gü-
ter seümig/vnd mitler zeit der werth der selben verendert/
vnd dem Leiber sein güt hat zu nachtheil vnd schaden ver-
p 4 kert

Kert würt/darzä die maünungen der Ausleger der Rechten
hierüber spältig. Darmit dann solchs verhütt/vnd vnsere
Underthonen verwarnet/auch die Richter vnsers Fürstens
thums / was sie auff anrüffen der Partheien erkennen
vnd sprechen sollen/ein gewisse erkläzung haben. So er-
klären/setzen vnd ordnen wir/Erslich/wa der Leiber dem
Entlehnnet eingewiss zil gemacht/vnd der Entlehnner wür-
de scümig/vnd verzüge die bezalung ein Monat nach dem
zil/oder lenger/da soll die Estimation/das ist/der Anschlag
des werths der gestalt beschehen / das/what die gelibenen
früchten oder haab zur zeit des zils gemeinlich mehr gegol-
ten/dann zur zeit der bezalung/dasselbig der Entlehnner ne-
ben widergebung ermelter stück an gelt erstatten vnd be-
salen soll.

Wa aber kein gewiss zil der bezalung bestimpt wer/vnd
das geliben gut kam in abschlag/da soll die Werdung ges-
schetzt werden à tempore moræ , das ist/von der zeit des
verzugs / wölcher verzug sich in zwey weg begeben mag/
Dann wa der Leiber die Schuld erslich ausserhalb Rech-
tens gültlich beischt oder fordert/so würt der verzug von
gebonerforderung angerechnet/Da er sie aber gleich an-
fangs rechtlich erfordert/ da würt der verzug gezölt von
bescheineter Kriegs befestigung/vnd nit der rechtlichen
forderung.

Da aber das geliben gut im werth auffgesitten/würt die
Werdung von der zeit des verzugs/bis zur Endurthel/die
zu krefftien kommen/zünemen/vnd da sie am höchsten ges-
wesen/gescherzt vnd angeschlagen. Dann da von einer Ur-
thel geappelliert/vnd der werth in schwebender Appellati-
on noch mehr erhöht/würde auch der selbig dem Leiber
zü gütrem wachsen/vnd in der endlichen Urthel auff be-
gern des Gläubigers bedacht werden.

Herwiderumb

Von Contracten.

CXLIII

Herwiderumb / wann der Schuldherr zu seiner zeit/
an gebürenden orten vnd enden die bezalung nit annemen
thete/vnd demnach der werth auffstige/der selbig übermuz
mag von dem Entlehnern nit abgezogen werden. Wann
aber der werth abstige/dasselbig mag dem Schuldgleu-
biger zu keinem vortheil gereichen / dann in diesem fall ist
es gnug/das der Schuldner vor schaden behüt werde/
vnd soll von seins Gleubigers verzug oder hinderung kein
gewin haben.

Sonst/da vor dem verzug / oder nach der bekrefftigten
Endurtheil der werth der gelihenen güttier auff oder ab-
stig/das mag oder soll keinem theil/weder zu genieß/noch
entgeltnus gerechnet werden.

Vnd soll obuermelter vnderschied im werth der Adm-
gen/sie seien Goldt oder Silber/auch bedacht vnd gehalten
werden.

Doch was hieoben von verzug vermeldt/das soll zu vn-
ser oder vnserer Gerichten billicher moderation vnd messu-
gung stehn/ Dann es möchte der Entlehnern durch unglück
oder andere vnuersehene fall vnd hinderungen / daran er
kein schuld het/dermassen wider seinen willen verhindert
werden/das er/vermög diser satzung/entschuldigt/vnnd
derhalben kein entgeltnus tragen solt.

Von gelihenem gelt oder güt soll kein
genieß empfangen werden.

P iij Wir

Wir setzen vnd ordnen auch/das derjenig/ der Gelt/
Wein/Korn/oder anders hinleibet/nicht mehr oder.
weiters zübezalm / dann die Hauptsumma/ andingen/
noch deshalbem fordern vnd nemen/ also das er genuglich
kein gewin /übermuz/noch vortheil daunon empfahen soll/
Wer das nit hält/der selbig soll der übertretung vnd gebür.
nach gestrafft werden. Dann solch Leiben soll on einichen
gesuch/vnd ganz vergebens beschehen

Vnd dieweil mehrmals bei den Leibungen/wücherliche
vnd von Recht verbotne Contract/ gefährlicher vnd be-
truglicher weiss fürgenommen werden/ Wölcher massen
dann die vnnnd andere vom Recht verworffne Contract/
in vnserm Fürstenthumb genzlich abgeschafft vnnnd ge-
strafft werden sollen/daruon ist in vnser aufgegangnen
Landsordnung statliche fürsehung zübefinden/vnderm
Titel Von Wücherlichen vnd bösen Fürküssen / vnnnd
andern verbotnen Contracten vnd Handtierungen.

Wie gelihen Gelt oder Güt gefor- derct vnnnd bezalt wer- den soll.

Welcher dem andern Gelt / Wein / Korn oder an-
ders/wie oblaut/on ernennte zil vnd tag zu eim ges-
wissen gebrauch hinleibet / der mag sein schuld nit erfor-
dern/es sei dann der gebrauch geendet/ oder soul zeit ver-
schinen/das dem gebrauch gnügsam. Da aber im entle-
henen Keins gewissen gebrauchs gedacht / soll es zum Rich-
ter stehn / wann solche schuld erstattet werde. So aber
gewisse zil vnd tag gesetzt / soll der Leiber vor dem zil nit
fordern/

Von Contracten.

CXLV

fordern / Aber der Schuldner mag vor dem zil wol zalm/
wann er will / wölches auch der Leiber anzunemen schul-
dig.

Wölcher sein aigen gelt in eins andern
namen / oder frembd gelt in des Herrn/
oder in seinem aignem namen
leihet / wer das erfors-
dern möge.

Seiner sein aige Gelt / Wein / Korn oder dergleichem/
in eins andern namen / er sei zügegen vnd hab des wi-
sen oder nit / aufleibet / da mag derjenig / in des namen die
Leihenung bescheben / solch Schuld erfordern. Wann
aber einer frembd Gelt / Wein oder anders / in seinem aiga-
nen namen aufleibet / ist dann die gelihen haab vorhanden/
die mag der Aigenherr fordern / wa sie aber verthon / so
hat der Herr kein Ansprach an den Entlebner / aber der
Leiber ist dem Herrn deshalb pflichtig gnüg zu thün. Es
were dann / das der aigenthums Herr des seinigen an dem
Leiber mit einkommen möcht / in wölchem fall er eben die
ansprach / die dem Leiber gebürt / an Entlebner haben soll.
Wölcher auch frembd Gelt oder anders in des rechten
Herrn namen aufleibet / so mag derselbig Herr sollich
Schulde fordern / ob es gleich wol jm vnwissend / oder on-
beuelich geschehen ist.

Wie der seimig Schuldner kosten
bezahlen soll.

p 66

Obaber der Schuldner auff geschehene erforderung/ oder auff gesetzte zil vnd tag nit bezalung thet/ so ist er die Schuld/mit sampt zimlichem kosten/es sei verschrieben oder nit/zubezahlen schuldig/doch des Richters messigung vorbehalten. Aber vmb Interesse vnd schadfall/ so se mands forderte/soll allweg vor Gericht geschehen/vnd er gehn was recht ist.

Non leihen/ so vergebens beschicht/ genannt Commodatum.

Wie einer gelihene haab bewaren soll.

Wir setzen vnd ordnen/wölcher von dem andern ichz vergebens ongelt entlehnnet zum gebrauch/ es sciend Ros/Vich/Silbergeschirr/Kleider oder anders /der soll das mit allem besten fleiß bewaren/vnd würde es auf dem ministen vnfleiß geschwechert/das müßt er abtragen. Aber vmb vnfall ist er nichts verbunden/ Es were dann/das der Entlehnner /durch sein schuldt in solchen vnfall gera ten/ Als wann einer ein Pferdt entlehnnet gehn Straßburg zu reitten /vnd er reit in ein Veldtläger/oder an ein ander gefährlich ort/vnd das Pferdt würdt jme genommen / Oder wann einer die entlehnnet haab verhielt /vnd die nit zu gebürlicher zeit wider gebe/vnd würde jm dem nach entwältigt oder geschedigt / sollichs würde des aufzugs vnnnd seümnus halben dem Entlehnner auffgeladen/ Oder wann einer die schäden vnglücklicher zufäll / etlicher

cher in sonderheit / oder aller in gmein / außtruckenlich auff
sich genommen / vnd versprochen het / was für schaden der
entlehneter haab von vnglück zustände / das er dasselbig
widerkern vnd erstatten wölt / Oder sonst die Estimati-
on vnd Anschlag solcher haab oder gütter zuerstatten/
auff sich genommen het / wie dann solchs von Rechtsge-
lerten/nach lengs ferner aufgeführt würt.

Wölcher gelehnte Haab mis- braucht.

Welcher Ros / Dich / Silbergeschirr / Hausrath
oder anders zum gebrauch entlehnet / wa er das ver-
warloset / oder an andere ort / in anderer gestalt / lengere
zeit / oder weiter dann gedingt ist / wider des Herren wil-
len / oder on sein wissen gebrauchte / oder sonst in einichen
weg schwacherte / der ist dem Herrn des gäts allen abgang/
schwecherung / nachtheil vnd Interesse / nach eins Ge-
richts erkannnen / abzutragschuldig.

Wann aber die gelihene haab in dem gebrauch / darzu
sie gelihen worden / on schuld़ des Entlehnens geschwach-
ert würde oder gar vergieng / so ist er dem Leiber darumb
zuhören nichts verbunden.

Wann einer schadhaftē geschirr verleihet.

50

CXLVIII Der ander Theil

Geiner demandern wissentlich schadhauffe fass oder
geschirr vnuerwartet leibet/vnd der Wein oder an-
ders/ so der Entlehnner dareingethon/lüsse jm auf/oder
verdürbe jm darinnen/ da ist der Leiber solchen schaden
zubessern vnd abzutragen pflichtig.

Wann gelauhene Haab bei Dienern
gereicht oder heimgesandt
würdt.

Welcher die gelehnet haab bei seinem Diener heimsen-
det/würt die haab vnderwegen entwendet oder ver-
loren/so ist der Entlehnner schuldig. Wer aber/das der
Leiber bei seinem Diener die haab reichen ließ/was dann
vnderwegen hierinn schaden geschickt/geht den Entlehnner
nichts an/ex het dann schuld daran.

Gelihene haab zum gebrauch soll nic
hingecklich gefordert
werden.

Es soll auch der Herr/der zum gebrauch hinleibet/die
haab nit erfordern/dann so die bestimpte zeit verlofs-
fen/oder der gebrauch geendet/oder bis soul zeit verschinen/
das der Entlehnner/so er gewölt/brauchen mögen. Wann
auch der Leiber dem Entlehnner verhinderung oder Eins-
traghet/das er das entlehnet güt nie brauchen möchte/dar-
zües jm geliben/so mag er darumb in Recht beklagt/vnd
zü bezalung des Interesse fellig erkennet werden.

Das

Von Contracten. CXLIX

Das gelihene Haab gegen einer schulde
nic mög innbehalten oder ab-
gezogen wer-
den.

Wann aber der Leiber sein Haab zu gebürenden zete-
rfordert / so ist jne der Entlebner die zu antwur-
ten pflichtig / vnd mag nit fürwenden / der Leiber sei jne
schuldig . Es were dann die Lebemng in gele besche-
hen / vnd die Schuld bekannet oder sonst lautter / In
wölkhem fall die entlebnet haab gegen der Schuld ver-
gleichen vnd abgezogen werden mag . Wann auch der
Entlebner auf die entlebnet haab notwendigen vnd nane-
baffren kosten auffgewende / so mag er die selbig bis zu er-
stattung des kostens wol innbehalten .

Der gelihen Haab heimzureichen
schuldig / mag kein aigen-
thumb fürwen-
den.

Leicher gestalt / mag auch keiner fürwenden / das
gelihen gut sei mit dessen aigen / der es gelihen hat /
Dann es mag auch frembd gut / so es zum gebruch ver-
lichen / auch durch den Leiber wider erforder / vnd solcher
Eintred vnuerhindert / erholt werden .

Dom

Von Haab vnd Güttern so zu getrewen
en handen hinderlegt seien.

DE DEPOSITO.

Wie die hinderlegt Haab behüt oder
verwart soll werden.

Wie segen vnd ordnen / Wölcher haab vnd güt / es sei
was es woll / zu seinen getrewen handen zubehalten
annimpt / oder wann etwas von der Oberkeit hinder jes
mandes zubehalten gelegt würde / der soll das freudlich / vnd
als sein eigen güt versehen vnd bewaren. Dann wie er ei-
nich vntrew / betrug / oder schelbare hinleßigkeit damit
fürneme / vnd des mit Vtzel überwunden würde / so ist er
aber ag züchün schuldig / vnd steht darzu in vnser straff.

Aber im fall einer gelt nimpt / das er die hinderlegt haab
verwarn thüe / oder sonst die hinderlegung von seinem we-
gen gleich so wol geschickt / als desjenigen ders hinderlegt
hat / so ist es nit gnüg / das ers wie sein eigen güt verhütte /
sonder ist verbunden / das er ein solchen fleiß anwende / den
ein jeder fleißiger Haushüter an seinen eigen händeln be-
weise.

Wann auch einer für sich selbs seins marz halben sich hette
angeworffen / das etwas hinder in erlegt würde / oder er
bet solche hinderlegung allein von sein selbs wegen ange-
nommen / so ist es nit gnüg / das er ein gmeinen fleiß antrete /
sonder ist zum höchsten fleiß verbunden / also das / wann
er

Von Contracten.

C LI

er aus dem minsten vnfleiss verworloft oder geschwach,
ert/desselben abtrag vnd erstattung thun mußt.

Zü zeitten ist er auch zufallende vnfäll zu widerlegenschul-
dig/ als wann er die hinderlegt haab bis nach befestigung
des Kriegs verzuglich hinderhalten/ oder an gefahrliche
ort getragen het/ Oder hinderlegt gelt mit dem geding em-
pfangen/das er dasselbig brauchen/vnd mit souil anderm
erstatten möchte/ Oder was jme für unglück zustünde/sich
dasselbig zubessern verbunden het.zc.

Hinderlege güt soll nic gebrauchē werden.

CS soll auch der/hinder den etwas hinderlegt/sich
dasselben nit gebrauchen/nutzen oder niessen / thet er
aber solchs / vnd gebrauchte sich der hinderlegten haab/
vnd würdt des bewisen/ so mag der Hinderleger in vmb.
Kosten vnd schaden / Interesse genannt/ fürnemen/ in die
er auch nach erkannthus des Richters Condemniert vnd
fellig erkennt werden soll.

Wann vil sind/die zu gmeinen han- den hinderlegen.

CIld ob die haab / so zu getrewen handen behalten
würdt/vil personen anzuerte/so ist der Behalter nit
schuldig/einer person an die andern nichz herauszugeben/
Es wer dann zu der zeit der Exegung sonderlich beredt/
das solch haab oder güt jr jedem solt genolgt werden/oder
C das

Der ander Theil

das jm mit gnügsamer Bürgschaft oder Pfanden / oder sonst nach seinem willen sicherheit beschrehe / dadurch er schadlos gehalten würde. Ob es aber Gelt / Wein oder Korn ist / wann dann derjenig / der sein theil begert / ein wissentlicher Erb wer / oder sonst künftliche gerechtigkeit het / dem soll man in beisein dero / so von eim Gericht darzu verordnet würden / sein theil geben / vnd darnach in gegenseitigkeit der selben wider beschliessen / was zubeschliessen ist.

Wann der / so gut zu getrewen handen
empfangen / verstorben / vnd vil
Erben verlassen het.

Wäre das derjenig / hinder den etwas behalten wer / mit rodt abgieng / vnd vil Erben verließ / Wölcher dann das gut bei handen hat / er sei Erb oder nit / der ist das schuldig herauß zugeben / Und mag sich kein Erb auff den andern aufzuziehen. Doch ist not / das der Ansprecher mit gütter Rundtschafft darthue / das er oder sein Forstern solch gut zu trewen handen gelegt haben.

Das hinderlegte haab jeder zeit wider
gefordert / vnd kein vergleichung oder
aigenchumb darwider mög
fürgezogen wer-
den.

Lin

Von Contracten.

CLIII

CIn jeder der haab oder güt zu getrewen handen hina
derlegt / mag die selbig nach seinem gefallen / wann
er will/wider erfordern/ ob gleich anfangs ein gewisse zeit/
wie lang es behalten werden soll / bestimpte wer. Und soll
der Inhaber darzu gehalten werden/das er on alles ver-
ziehen / Einred oder Aufzug / die erlegte haab wider gebe/
Und magniche fürwenden einich Compensation vnd ver-
gleichung züthün/oder das hinderlegt güt wer mit des aige/
der das zubehalten geben/dann er soll gütten glauben hal-
ten/ vnd steht jm nit zu fürwitz zubauchen/wem das Al-
genthum zugehöre.

So die hinderlegt haab schwächer wi-
der geben würde.

Hilcher hinderlegte haab vñ güt erger oder schwach-
er wider geben het / der soll dem Herrn des gûts alle
schwächung vnd schaden zuentrichten vñnd zubezalen
schuldig sein. Es wer dann solchs von natur/oder eigen man-
gel oder bresten erger worden oder gar vergangen / Also
das / wann es gleich dem Herrn wider geantwort / bei jm
gleicher gestalt auch geschwächert oder verloren wordēwer.

Wann ein verschlossen Fass/Kist/Fäl-
lis/Bulg oder dergleichen hinder-
legt oder züuerwarn ge-
ben wer.

Gaber in ein versegelten Fas/Kissen/oder anderm/
gewas hinder einen gelegt / vnd der Erleger die hin-
derlegt

der legte stück nit sonderlich dem/hinder den ers legt/zeigte oder darzölle/ so ist der selb nit schuldig / vmb jedes stück besonder red oder antwurt zugeben/ wann er solch fass oder kist beschlossen vnd verzeichnet / wie jm das wozden / wider antwurtet. Es were dann / das et was geserde oder betrug dabei gebraucht vnd bewisen würde. So aber das fass/kist oder anders auffgethon wer worden/vnd etwas darauf verendert/ Ob dann der Hinderleger nit bewisen möcht / was darinnen gesetzt/ vnd bewise/ das solch fass / kist oder anders/ gefahlicher oder betruglicher weis bei dem / der solchs hinder jm gehabt / vnd verwart solt haben/ auffgethon / vnd die Sigel oder zeichen abgerissen oder verrückt wern / so mag er behalten mit seinem Ahd/ was in dem fass oder kisten gewesen seie. Mag er aber den betrug oder geserd nit bewisen/ ist dann der / hinder den das ding hinderlegt / ein redlich Mann / der gäts namens vnd leumats / vnd entschuldigt sich mit seinem Ahd/ das er solch fass oder kist nit auffgethon / vnd daruon gar kein wissen / auch des nit schulde vnd fleiß gethon habe/ solchs züuerwarn / vnd on sein willen auffgethon sei worden/ so soll er erledigt werden. Doch sollen in jetztgemelten fällen / die offne Gastgeben oder Würt mehr dann andere/ vnd zum höchsten fleiß also vnd der gestalt verbunden sein/ das sie nichts dann allein vns versehene/zugesandne vnglücks Fall/nach außweisung des Recht / entschuldigen mag.

Wann in Feiters oder dergleichen no-
ten etwas hinderlegt/ vnd dar-
nach verneint wir-
de.

Wann

Von Contracten.

CLV

Wann einer auf vnuersehenem/ galingem schrecken
w eins Feindelichen auflauffs / Feuers oder Wassers
nöten / einfallender Gebew/etwas flehnet vnd zu behalten
gibt / vnd der jenig / der es auffgenommen / oder sein
Erb/der dessen wissens hat/wölter hernacher nit gestehn
noch wider geben/ Wölter dann dessen/wie recht / übers
wisen / der soll/auff antrüffen des der geslehnnet / sime zus
sampt den geslehnneten gätern noch souß sie werth seien/
wider zugeben vnd zuerstatten Condemniert vnd gehal
ten / darzu auch nach gestalt vnd gelegenheit der sachen
ernstlich gestrafft werden.

Von Kaufen vnd Verkauffen.

Alle Contract/ Käuß vnd Verkäuß/ so
über ligende güter beschehen/sol
len vor Gericht gefereigte
werden.

Wir segen/ordnen vnd wollen/diss alle Käuß vnd
Verkäuß / auch in gmein all andere dergleichen
Contract vnd Veredungen/sie seien wölter gestalt sie wöl
ter iij len/

Der ander Theil

len / so vnsers Fürstenthums Einwohner / Burger / zu
vnd angehörige / vnder vnsrer Jurisdiction vnd Ge-
richtshwang seien / über ligende gütter / oder die in solch-
em namen begriffen vnd verstanden mögen werden / in
vnsrem gebieten / Landtsfürstlichen Ober vnd Herr-
lichkeit gelegen / je zu zeiten abreden vnd beschliessen / Es
sei / das die gütter gentlich von handen geben / oder Zins
vnd Gült darauf geschlagen / die sollen vor vnsrem Ge-
richten / in beisein beider Theil Contrahenten / des Käu-
fers vnd Verkäufers / mit erkannthus gefertigt / vnd in
das Gerichtsbüch eingeschrieben werden. Wa das nit bes-
chehe / so soll der selb Contract / Kauf oder Verkauff
nichtig vnd von onwürden sein.

Vnd mögen die Parteien beide oder je jede solchs Con-
tracts / Kaufs oder Verkauffs wider abtreten,

Vnd ob sich gleich einer dieser vnsrer Ordnung verzeihen
vnd begeben würde / so soll doch solcher Verzicg ganz nich-
tig vnd krafftlos sein.

Doch so Weinkauf getruncken / oder Arra / das ist / eins
Hafftpfennig auf den Kauf gegeben wer / so dann der
Käufer abtreten wölt / soll er den Weinkauf oder Hafft-
pfennig verloren haben. Wa aber der Verkäufer bes-
gett vom Verkauff zustehn / so soll er dem Käufer den
Weinkauf oder Hafftpfennig doppel herauf zugeben
vnd zuerstattet schuldig sein / vnd auf Richterlichem
Ampf darzu gehalten werden.

Vnd

Von Contracten.

CLVII

Vnnd dieweil etliche Dörffer kein Gerichtsbüch noch Schreiber haben / in selbigen sollen ermelte Reüff vnd Contract für jre Gericht/oberzelter gestalt/gebracht/vnd dann zwen vom Gericht verordnet werden / die solchen Contract frem Obergericht anzeigen/vnd vmb Sigel bitten sollen. In disem fall/so der Contract von dem Gerichte angenommen / soll er als bald kräfftig sein/vnd davon nit mehr abgetreten werden mögen / ob gleich der selbig noch nit verschriften/oder vmb das Sigel gebeten worden war.

Der Kauff soll beschehen vmb ein benannte Summa gelcs.

Wann man Kauffen vnd Verkauffen will/so gebürt sich das die Haab mit gelt / das in gewisser summa benennt/vnd sonst mit keiner andern werung/kaufft vnd verkauft werde / sonst mag es nit ein kräfftiger Kauff sein. Es mag aber die selb Conuention wol sonst ein bestandt haben / wie ein Tausch/ oder sonst wie andere gmeine überkommus / von denen bienach geredt würt. Wer aber / das die Partheien den Kauff vmb Gelt beschlüssen / so mag die Zahlung mit bewilligung des Verkeufers wol mit anderm werth beschehen/ Als wann einget vmb hundert Gulden kaufft were / so mag der Reüffer Wein/Korn/Silbergeschirr oder anders an der Kauffsumma bezahlen.

O iii Wann

Wan die verkaufft haab übergeben werden/ vnd die bezalung beschehen soll.

Als bald ein Rauff zwischen zweien verwilligt / beschlossen / vnd wie obuermeldt / verfertigt ist / so ist der Verkeüffer schuldig dem Reüffer das gekäufft güt zu übergeben/ wa er das in seiner macht / Hat er aber solchs nit in seinem gewalt / vnd mag das nit übergeben / so ist der Reüffer die bezalung für solch güt nit schuldig / noch einich Interesse / von wegen des verzugs der selbigen.

Gleicher gestalt / so der Verkeüffer die verkaufft Haab oder güt überantwort hat / ist der Reüffer schuldig bezalung züthün / Es wer dannsonder gedings gemacht / vnd der bezalung tag vnd zil bestimpt worden.

So ligendt oder farendt güt verkaufft ist/ vnd schaden empfacht ehe es überlifert würt.

Welcher farendt Haab verkaufft / so bald der Kauf beschehen ist / Was dann dem erkäufften güt schadens züfiele / den tregt der Reüffer / vnd nit der Verkeüffer . Es were dann / das im Rauff anderst bedingt vnd abgeredt / oder das der Verkeüffer die überliferung gehin-

Von Contracten.

CLIX

gehindert / gesaumpt oder einich schuldt daran / oder betrug begangen het.

Aber in ligenden guittern / soll die Satzung nit ebe für gebhn / dann so die Fertigung beschaffen ist / oder sich der Käuffer der Possession underzogen het.

Ein jeder mag sein Besitz / Brauch
oder Niessung wol ver-
kauffen.

CEr ein Besitz / Gebrauch oder Niessung hat etlicher guitter / mag die einem andern ein zeitlang wol verkauffen / Vnnd der Eigenthumbsherr ist schuldig dem Käuffer solchen brauch oder niessung zulassen / so lang die selbige dem Verkäuffer gebürt vnd zässcht.

Harnasch vnd Gewehr mögen die Unerthonen unsers Fürstenthums mit verkauffen.

Gem alle die / so vnser Burger vnd Einwohner sein / mögen jr Harnasch vnd Gewehr / so jnen von Oberkeit wegen außerlegt / nach vnser Ordnung und Satzung / mit verkauffen noch verpfänden / on vnser Ober auch Vnderuögt vnnb Gerichten jedes orts vor gebnde erkanntius / Dann theten sie das / so soll es krafft los sein / vnd sie beide der Annemer vnd Anbieter in vnser straff

straff schn. Und wölcher Kaufler oder Kauflein
szen Burgern/Landvölkern vnd Vndersassen/ also on uns
serer Vögt vnd Gericht erlaubnis/ Warnasch oder Ge-
wehr/heimlich oder öffentlich verkaufften/ Die oder das
sollen jr Kauflerampt zustand an verloren haben / und
uns zu peen zehn guldin verfallen sein.

Doch wollen wir / das unsere Ober auch Vnderung
vnd Gericht / solche verenderung oder Verkauffung der
Gewehr vnn Darnasch anderer gestalt nit vergunden
nochzulassen sollen / dann dasolche person / so die verkauf-
fen oder hingeben wolt/dieselbigen alters oder anderer un-
tauglichkeit halben selbs zu gebrauchen nit mehr vermög-
lich were.

Wie gestolne / geraubte oder abge-
tragne haab / so verkaufft ist/
widerumb züancwur-
ten sei.

Welcher etwas kaufft / der soll sich verschen vnd an-
gentlich warnemen / was oder von wem er kaufft/
Dann were es ein gestolne / geraubte/oder abtragne haaby
vnd käme der rechte Herr desselben gäts /der beweisen oder
sonst glaublich anzeigen thün möchte / das solch güt sein wæ-
re/ Der mag darauf in Recht klagen/vnd das freit auf
entgeltnis / auch on bezalung des aufgebnnen Kaufschul-
lings/ mit eins Gerichts erkanntnis zu seinen handen ne-
men.

Die

Die zugehörden der Heiser soll man
abgesondert nit verkauffen / noch die
Heiser mit einicher newen dienst-
barkeit oder zinsen bes-
schweren.

Demnachdem wir erfarn vnderfunden / das etlich
jre Keller/Kornschüttin/Ställ/Gärten/Hoffreis-
tein oder andere zugehörden / die von alter her bei jren
Häusern gewesen sind / daruon verkauffen vnd verendern/
dadurch nachgebndts die Haussgesell in abgang kommen/
vnd zu nichten werden / Haben wir / damit solchs für-
kommen werd / gesetzt vnnd geordnet / das vnser Burger/
Einwohner vnd Hinderessen / sie seien in was standt sie
möllen / die eingeschlossen/angehenckten/angefassten/bil-
lichen zugehörden der Häuser/wie die zum theil obbenenne
seind/vnd was dem Hauss angehefft oder eingelebt ist / nit
verkauffen noch hingeben. Sie sollen auch die Häuser
mit keinen newen Dienstbarkeiten / die von alter her nit
gewesen seind / beschwern / on vnser oder des Gerichts er-
kanthus.

Es soll auch durch ein Gericht wider dß Statut kein
Fertigung zugelassen werden / Wer aber solchs darüber
het/der steht in vnser straff/vnd ist dannoch der kauff nich-
tig. Es soll auch nun hinfür keiner ein newen Zins auf
Häusern vnd andern ligenden guttern verkauffen / oder
die Häuser weiter / dann vorhin/beschwern / Es werd
dann vor Gericht gefertigt vnd darüber erkennt. Doch
wann der Verkäuffer im Verkauff jme oder seinen Erben
einich

einich dienstbarkeit/jährliche Zins oder Güten/auff dem verkaufften güt bedingte vnd auflegte/Sollich pact vnd geding/souer es vor Gericht gefertigt/soll krefftig sein/vnd in allweg gehalten werden.

Wann ein Erb verkaufft wirkt / was das auff ihm trage.

Wann einer ein gefallen Erbschafft verkauft / der soll alles dasjenig / so er im Erb funden het / oder nochmaln finden oder erfarn mag/es sei ligends/farends/schulden/gerechtigkeiten/forderungen/ansprachen/nichts aufgenommen / überliefern. Er soll sich auch nach geschehenem kauff des Erbs nit meh beladen/oder icht einziehen oder einnehmen/ Wenn er aber etwas ein/das soll er stracks dem Käuffer antwurten.Doch so ist dieser Kauf den Schuldcherrn onuergriffen/dann sie mögen den Erben nicht destminder vmb jte ansprach fürnehmen vnd rechtfertigen ob sie wöllten. Sie mögen sich auch am Käuffer benügen lassen/. Was aber der Verkäuffer/als Erb des Endes/zalen müst/das ist jm der Käuffer nach billigkeit abzutragen schuldig.

Wann einer mit dem geding verkauft/ so das gelc auff zil nit zalt wurde/ das der kauff nichts sei.

DE PACTO LEGIS COM-
MISSORIAE.

Wölcher

Von Contracten.

CLX III

Welcher sein güt vert auff mit geding/ob das Kauff-
gelt auff erennen zuil nit bezalt würde/das der Kauff
nichts sein soll/Were das der Käuffer das selbig Kauff-
gelt auff das zuil mit zalte/so hat der Verkäuffer gewalt/ob
er will/in mit Recht zwingen sollich Kauffgelt zübe-
zalen/vnd den Kauff zühalten/Dann es steht nit in des
Käufers macht abzüstehn/Wolt aber der Verkäuffer
den Kauff nit erstatten lassen/so mager das güt wider an
sich ziehen/vnd ist der Käuffer schuldig sich des güts züent-
schlagen/vnd dem Verkäuffer das/mie sampt allen auff-
gehabten früchten/züüberantwurten/auch alle schwäche-
rung vnd nachtheil/der dem güt durch in zugesandten/
abzutragen.

Vnd ist der Käuffer nit entschuldigt/wann jm der Ver-
käuffer die Schulde nit gefordert/sonder er ist schuldig/die
dem Verkäuffer vnerfordert züestellen/oder anzubieten/
Vnd wa er das nit thete/so steht es zum Verkäuffer/wie ges-
melt/beim Kauff zubleiben oder darnon abzuweichen.

Dargegen/wann der Verkäuffer nach verschinem zuil die
Schuldt fordern thet/so würt er geachte/er sei von obgemel-
tem geding abgerettet/vnd mag nit mehr nach seinem ge-
fallen vom Kauff abstehn/sonder soll vnd müß/ob der
Käuffer will/bei dem selben verblaben/Dann so bald
das zuil verschinen/so müß der Verkäuffer den ein weg
etwölen/Täglich ob er woll den Kauff nichts lassen
sein/oder über das Kauffgelt fordein woll/vnd wölk-
chen weg er erkiesst/von dem mag er hernach nit abtret-
ten.

X Mann

Wann einer verkaufft mit vorbehalt/
mehr auffschlags auff ein be-
nannte zeit/rc.

DE IN DIEM ADDICTIONE.

Nach dem die Verkäuffer je zu zeiten im verkäuffen
geding vnd pacten einbinden / dar durch sie in einer
benannten zeit / den Kauff ein andern / der in mehr vmb
das verkäufft güt geben will / versprechen vnd zustellen
mögen / So ist zumercken / das solche geding gemeinlich
auff zwien weg bescheben / wölche ein grossen vnd treffenli-
chen vnderscheidt / auch mehrmals widerwertige effect vnd
würckung haben.

Dann erstlich begibt sich / das der Verkäuffer eins den
Kauff zusagt / mit dem geding / wann in einer benannten
zeit ein anderer kompt / der mehr darumb geben wöll / das
er vom Kauff abstehn / vnd dann dem andern / der mehr
darumb geben will / geben vnd zustellen möge / Als wann
der Verkäuffer spricht / ich sag dir den Kauff zu / doch
wann innerhalb eins Monats zwien oder mehr ein anderer
kompt / der mehr darumb geben wolt / so soll der Kauff
nichts sein / oder / so soll der Kauff nichts mehr gelten. Wa-
nn die Abrebed des Kauffs mit dem geding beschebe / so ist
es gleich anfangs ein rechter Kauff / hat auch als bald
eins rechten Kauffs würckung / one das er von wegen des
gedings wider auffgelöst / vnd daruon abgetreten werden
mag . . Derhalben auch der Verkäuffer / das verkäufft
güt / dem Käuffer zubefüzen übergeben vnd einräumen
soll. Mann dann bernacher keiner kompt in benannter
zeit

Von Contracten.

CL X.V

zeit / der mehr darumb geben will / so fachet der Beüffer gleich vor ernannter zeit an das güt zu ersitzen oder zuprescribiern / Und gehören jm die früchten vnd andere nutzbarkeit des selbigen zu. Dagegen was dem güt für gefahr / schaden oder verderbnis zustieht / das widerfert vnd verdürbt dem Beüffer . Da aber einer innerhalb bestimpter zeit oder zis kompt / der mehr darumb verspricht / vnd der Verkeüffer verendert vnd gibt dem selben dem Kauff / so ist der erst Beüffer schuldig die aufgehebten früchten dem Verkeüffer zuzustellen / Dagegen soll er jne sein Kauffgelt / sampt gebürlichem Interesse / auch den Hawkosten / so etwas notwendigs daran verbauen / wiedergeben.

Am andern / tregt es sich beweilen zu / das einer dem andern ein güt verkauft / mit geding / Wann innerhalb eins Monats / zweier oder mehr / Keiner kompt der mehr darumb geben will / so soll das güt vmb hundert guldin dein sein. Oder souer innerhalb eins Monats keiner mehr darumb gibt / so soll der Kauff als dann krefftig sein / wölch / es anfangs kein volkommer Kauff ist / sonder berühet auf geding vnd Condition.

Und ob gleich das erkauft güt dem Beüffer zugesetzt wer / so fachet er doch vor bestimpter zeit das erkauft güt nit an zu prescribiert oder zuersitzen / gehören jm auch die früchten nit zu / vnd gebrt jne die gefahr / so dem kaufften güt zustieht / nichts an / sonder trifft den Verkeüffer an.

Doch in obgesetzten Abreden / da einer kompt / der mehr darumb geben will / ist der Verkeüffer unverbinden / den Kauff dem selben zuzustellen / sonder mag bei dem ersten

Xij Ver

CL XVI Der ander Theil

Verkauff bleiben / ob gleich der erst Reüffer vnderstünde
daruon abzustehn. Es were dann anfangs des Contracts
sonderlich beredt / da einer kam / der mehr geben wölt / das
als dann auch der Reüffer vom Kauff abtreten möcht.
Dann was solches bedingt / vnd sich der fall begebe / da
wer der erst Kauff aufgelöst / vnd möchte der erst
Reüffer abspringen / oder des Kauffs hinderlich gehn/
ob gleich der Verkeüffer den Kauff dem andern / oder
völgendem Reüffer nit zustellen wolte.

Entgegen / wann ein anderer innerhalb der ernannten
zeit vorhanden / der mehr geben wolte / so ist der Verkeüf-
fer schuldig / solchs dem ersten Reüffer zuverkünden / das
mit so er mehr / oder soul als der ander geben wolte / junc
der Kauff verbleibe.

Es würt aber nie allein mehr geacht darumb gegeben/
so einer mehr gelts gibt / sonder auch wann die Kauf-
summa gleich / aber die Bezahlung fertiger oder zeitlich-
er / oder ein gelegner ort der Bezahlung bestimpt wer / oder
so der ander Reüffer seiner person halben taugenlicher/
oder newe Pacta oder geding eingienge / die dem Verkeüf-
fer leidlicher / oder kein Bürgschafft vmb den Kauff er-
fordert. Wöldches auch statt hat / wann der ander Reüf-
fer weniger gelt darumb geben will / ist aber bereit ande-
re ding nachzugeben / die im ersten Kauff dem Verkeüf-
fer beschwerlich gewesen seien. Dann was dem Verkeüf-
fer zu bessern nutzen raicht / das soll für bessern Kauff
und Bezahlung gehalten werden.

Doch sollen solch Reüff / da sie vmb ligende gütter be-
scheben / zu gleich wie andere Contract vnd Reüff für
Geriche

Von Contracten. CL XVII

Gericht gebracht / vnd daselbst gefertigt werden / vnd als dann erst jre obuermelte würtung angehn / vnd sonst kein krafft haben.

So verkaufft wirde mit geding der wi-
derlosung / vmb ein gleiche
Kauffsumma.

DE PACTO DE RETROVEN- DENDO.

Wann in einem Kauff beredt vnd bedingt würt / so der Verkäuffer in einer benannten zeit / oder wann er will / die Kauffsumma wider erlege / das jm das Kauffgüt vmb die selbig wider verkauft vnd geantwurt werden soll / Solch pact vnd geding / souer es warhaftiglich / vnd nit zu einem schein eins andern gemacht würt / soll krafft haben / So dann der Verkäuffer oder seine erben / über kurz oder lang / solchen Widerkauff thüm wolten / vnd deshalb den Reüffer seine Erben oder Inhaber der gütter mit anbietung des Kauffgelts ersüchten / vnd sie spätesten sich dessen one rechtmessige vnd redliche vrsachen / sollen sie mit Recht angehalten vnd gewungen werden / die gütter der Widerlosung zugehörig / mit sampt aller nutzung / sonach erlegtem gelt von gütern entstanden oder entstehen mögen / auch Kosten vnd schaden volgen zulassen.

So aber in ermeltem fall der Verkäffere / die samettslich verkauft / vil wern / oder eins Verkäffers mehr dann ein Erb wer / vnd der ein wolte stucks weiss wider kauffen oder lösen / der ander nit / da ist der Verkäuffer nit schuldig den Kauff zürtheilen / doch da vil / ein jeder in sonderheit ver-

R ij kauffen /

CLXVIII Der ander Theil

Kauffen/da mag auch ein seder sein theil wider lōsen.

Wann auch der Verkäuffer einer die gütter/so also sa-
mentlich verkauft/vnzerheitl wider zütkauffen allein vne-
derstunde / souer dann seine Mitverkäuffer oder Miter-
ben solches bewilligten/da mag er das wol thün/im fall
aber seine Mitverkäuffer oder Miterben/darein nit wol-
ten gehellen/so ist der Reüffer den Widerkauff zugestan-
ten nit schuldig/ Es were dann der Widerkauff auff ein
benannte zeit bedingt/wölche der massen zu end gelauffen/
das wa der Widerkauff lenger verzogen/die zeit gentlich
verfliessen/vnd die gerechtigkeit des widerkauffens auff-
hören thäte.

Vnd wa solche geding auff Widerlosung beschehen/die
werden anfangs im Kauff behådingt/oder hernacher
durch ein sonder Beredung vnde Convention angenom-
men/das soll anderst nit/dann mit Einschreibung vor Ge-
richt beschehen/wie oben von ligenden güttern vnderm
Tittel/Vom Kauffen vnd verkauften ferner angeregt.

Wie die Burger oder Einwoner einer jeden Statt oder Dorffs die Lo- fung haben sollen.

W^{ir} setzen/ordnen vnd wollen auch/wann ein Bur-
ger oder Einwoner einer Statt oder Dorffs eim
Auffgeschnen ein ligende güt/so in der selben Statt oder
Dorffs bannen vnd bezirk gelegen/verkauft/oder in an-
der

Von Contracten.

CL XIX

der weg verendert / das ein jeder Burger oder Einwohner der selben Statt oder Dorffs / wa mit andere / die ein bedingte oder ältere Losung darzü hetten / vorhanden / ein jar vnd tag die Losung haben soll. Vnd damit hierinn kein gefahr gebraucht / so soll der Contract gleich nach verfertigung an gewöhnlichem ort vnd blatz öffentlich ausgerufen und angeschlagen werden / vnd dann von solchem Aufruff oder Anschlag das jar anfahen zulauffen.

So Reißer oder Verkeißer über den dritten theil des rechten werths übernommen oder ver- kürzt wer.

Wann einer in Rauffen / Verkauffen / Teüschen vnnnd andern dergleichen Contracten sich übersehen / vnnnd über den dritten theil des rechten werths übernommen oder verkürzt wer / In disem fall soll in krafft dieses unsers Landrechtes der selbig Contract aufgehaben / vnd von vnuwürden erkennt werden.

Doch wann der senig theil / der den vortheil het / verbüttig wer / dem Verkürzten den mangel des rechten werths zuerstatten / da mag er bei beschriebenem Contract gehandhabt vnd davon nit getrungen werden.

Vnd soll das der recht werth geachtet sein / darumb ein ding zur zeit des Contracts dem gmeinen werth nach / wol vertrieben oder bekommen werden mögen / vnangesehen / das darnos oder hernischer mehr oder weniger gegolten het.

R. iiiij. Von

Von Fertigung oder Schadlosung. halzung.

D E E V I C T I O N E.

Wann ein verkaufft güt dem Käuffer mit Recht abgewonnen/ob jme gleich im Kauff kein Fertigung versprochen oder angedingt worden / so soll der Verkäuffer nichts destweniger dem Käuffer Fertigung züthun pflichtig sein.

So auch der Verkäuffer anfangs im Verkauff andingt/ das er zur Fertigung vnuerbunden sein wolte / so dann dem Käuffer hernacher das erkaufft güt mit Recht abgewonnen würde / vnd jme etwas nachtheil vnn schaden darauf entstünde / in diesem fall ist der Verkäuffer nit schuldig/ dem Käuffer solchen schaden oder Interesse abzutragen/ Er soll jm aber das empfangen Kauffgelt wider geben vnd zustellen. Es were dann/das der Verkäuffer in sonderheit austruckenlich bedingt / das er auch zur widerlegung des Kauffgels vnuerbunden sein wolte / Dann in diesem fall/ mag der Verkäuffer weder vmb den schaden vnn Interesse/ noch vmb das Kauffgelt fürgenommen oder beklagt werden.

Vnd ist hierinn von nöten/so der Käuffer gerechtfertigt würde/das er dem Verkäuffer die anforderung vnn krieg Rechtns/ mit des Gerichts offenbaren Briefen / die jm auff sein bit vnd begern geulgt sollen werden/vertündet/ das der Verkäuffer kom vnd erscheine am Gericht / den Käuffer zuverhädigen/vnd den Kauff beschirme / dann so der Käuffer die vertündung vnderliesse/soll der Verkäuffer

Von Concracten. CLXXI

Käuffer ferner nit schuldig sein/den Käuffer schadlos zuhalten/dessen so jme mit Recht abgewonnen were.

Doch wann der Käuffer in erster Instanz dem Verkäuffer zum Rechten nicht verkündt/vnd von der Urtheil geappelliert het/so soll ihm solch Denunciation vnd Verkündung/souer dem Verkäuffer durch solchen verzug an seinem Rechten nichts abgangen / in zweiter Instanz bei der Appellation züthün/vnbenommen vnd zugelassen sein.

Es soll auch nach beschobener Verkündung der Verkäuffer schuldig sein/den Käuffer am Gerichte zuvertreten vnd zubeschirmen/vnd allen Gerichtskosten züthün/Waer aber nit erschire/noch die sach verhådingte/so mag der Käuffer die sach aussführen / vnd er gewinn oder verliere/ allen Kosten vnd schaden von dem Verkäuffer fordern vnd behalten.

In was fällen aber die Werschaffe nit statt habe / die mögen von kürz wegen allhie nit gesetzt/sonder sollen von Rechtsgelehrten erkundigt vnd erfragt werden.

Von Bestanntnus

der Güter.

Wie bestandne güter bewart sol-
len werden.

Möliche

CLX XII Der ander Thell

Welche Häuser oder andere gütter in vnserm Fürstenthumb jährlich bestehn vmb jährlich Zins vnd Pension / Was dann durch jren vnflaß verworlost würt oder abgeht / das seind sie schuldig zubezahl / Doch ist es gnüg/das sie ein gütten fleiß fürwenden/den ein jeder fleißiger Haushatter in seinen aigen händeln thet vñ gebrauchte. Würde aber über solchen fleiß etwas geschwechert/ vnd sie darumb angesprochen / so steht dasselbig zu vnser Amtleüt vnd Gericht erkannthus.

Wölcher über die gedingte zeit das bestelt güt behalt.

Welcher über die zeit der Bestentnuß/so ernempt ist/ Es sei gleich vier/fünff oder sechs jar/bei dem Haup oder güt bleibt / vnd kein weiterer Beredung beschicht/ so solles dafür gehalten werden/als ob sie beide von neuem vmb die alt Pension auff ein jar lang gedingt hetten/vnd was Fürwort sie vorhin berecht haben/die sollen wider Requetiert sein. Und so auch nach dises jars verscheinung nichts anders oder widerigs gehandelt würde/ so soll die Bestentnuß wiederumb auff ein jar stillschweigend erneuert vnd betreffigt sein / vnd also fürt an eins jeden jars gehalten werden.

Auß was vrsachen der Besteller mög vor dem Zil auß dem bestelten Haupz getrieben werden.

Doch

Von Contracten. CLXXIII

Soch begibt sich zu zeiten/souil die Leihenung der bausungen belangt / das der Leiber oder sein Erb/ den Besteller oder sein Erben / vor außgang der Bestent-
mos aufstreiben mögen. Täglich wann der Besteller oder
sein Erb den Zins/eintwiders gar nit/ oder zum theil/ aber
nit genglich / gerichtet het / oder zur aichen nit vrbittig ist/
Wann er dem Haß zümanachtheil vnd verderbung / oder
sonst üppiglich/schandlich/oder er gerlich darinnen haus-
bielte/ Mann der Hausherr beweist/ das er dessen zu sei-
nem/seiner Kind oder Eltern aignen gebrauch / nach bes-
scherener Leihenung/vnnersehenlich /vnd on sein schulde/
nottußig worden/ Oder letſtlich/wann er das Haß
neuer vrsachenhalben /die zü zeit der Bestentnis nit zü-
versichtig gewesen/bessern müßte. Es were dann das an-
fangs fürsehen/vnd gedingt worden/das der Besteller nit
aufgetrieben werden solt/Wölches geding doch den Leiber
allein in zweien letsten fällen binden thüt.

Es ist auch im ersten vnd beiden letsten fällen der Bestel-
ler ferner zu zinsen nit schuldig / dann nach anzahl der zeit
darinn er gewonet/ Aber im andern fall/soll er den ganz-
en Zins verfallen sein.

Auß was vrsachen der Besteller vor
dem zu aufziehen/oder von der
bestentnis abtreccen
mög.

Csbegibt sich auch entgegen zu zeiten/das der Bestel-
ler vor dem zu aufziehen mag. Als wann er besorgen
müß

muß/das Haßfall ein/oder tragen sich andere vergleichs-
en vrsachen zu/die dem Besteller anfänglich nit bewußt
gewesen/Wölche doch dem Richter zu erkennen stehn sollen.

Ob der Nachkommen schuldig sei/die
Lehenung seins Vorfarn steet
zuhalten.

Nelcher sein Haß oder Güt vmb jährlich Pension er-
lich Jarzil verleihet/wer sach/das er abstürbe/so ist
der Erb schuldig/das er den Besteller/die Jarzil auf/im
bestandt lasz bleiben/vnd mag jn nicht aufstreiben/ Wer
aber/das der Verleiher sollich güt verkauft/vergabt oder
sonst hingeben het/ so seind diejenigen / den solch güt ver-
kaufft/vergabt/ oder sonst zugesetzt worden / nit schuldig
sollich bestentnis zuhalten / sonder mögen jn aufstreiben.
Es were dann/das der Leiber anfangs solchs gegen jnen
durch geding vnd fürwort fürsehen vnd fürkommen het/
wölches er züthün schuldig ist. Dann wa er es nit ebete/
vnd der Besteller würde vom Reüffer oder andern Nach-
kommen verhindert oder aufstriben / so mag er den Lei-
ber oder seine Erben des Interesse vnd schadens halb/ so
jn darauf erzuolgt/fürnehmen.

Entgegen/wann der Besteller abstirbt/so seien seine Er-
ben den Contract dem Leiber oder seinen Erben zuhal-
ten gleicher gestalt schuldig/vnd mögen daruon mit abtre-
ten.

So aber der Leiber oder seine Erben das verlichen haß
oder güt verkauft/vergabt/ oder sonst hingeben hetten/ so
mag

Von Contracten.

CLXXV

mag der Besteller oder seine Erben von der Bestämmtnus auch abtreten/vnd mögen die selbig zuhalten mit Recht nit gezwungen werden.

Und soll solch obuermelde Satzung/von Bestämmtnus sen/sie seien auff ein kurze oder lange zeit abgeredt/ verstanden werden/onangesehen/das die gmeine geschribne Recht hierinn ein vnderscheid gemacht haben.

Von Ehalten/Dienstleuten vnd gedingten Arbaicern/die nit glauben halcen.

Wir wöllen vnd ordnen/wölcher Taglōner/Knechte oder Magt dingt/vnd jme die on vrsach auf dem zu giengen/vnd sich das warlich erfunde/so mag er sie durch unsere Amptleüt handhaben vnd beheffen/so lang/bis sie jme den dienst aufsdienen/oder jme den schaden abtragen/Wer aber einem nit gelegen sie also zübeheffen vnd in dienst ferrer anzunemen/so soll er jnen doch vmb vergangen lon zugeben nicht schuldig sein/vnd dannoch die selben untreuen Diener in unsrer Amptleüt straff stehn.

Werckmeister so sie werck verdingen/ wie es gehalten soll wer- den.

S wölcher

Welcher Werckmeister ein Werck verdingt in einem :
ernennenzil aufzumachen / thüt er das nit / oder ist
auf seiner farlessigkeit oder faunamis soul zeits verschis-
nen / das er das in dem zil nit mehr thün mag / so ist er
dem Gegentheil allen schadfall / Interesse vnd nachtheil
abzutragen schuldig / Und ob er sich gleich wol erbütte / das
werck nachmaln zuwolscern / so mag doch das der Gegent-
heil seines willens annemen oder nit.

Wann der Werckmeister am werck gehindert wirdt.

Werde aber der Werckmeister gehindert / also / das
jme nichts abgieng / sonder er wer bereit züwer-
cken / Ist dann die hindernus an dem Besteller / so ist er
im nicht dester minder das verdingt gelt zübezahlen schul-
dig / Werre aber die hinderung bei einem andern / oder
zürte von einem Glückfall her / so ist der Werckmeister
entschuldigt / das er kein Interesse zalt / Er mag aber das
verdingt gelt von dem Besteller / der nit schuld hat / nit for-
bvern / sonder ist jme sein Ansprach an den jenen / der hinder-
ung gehon het / vorbehalten.

Wann zwey / drey oder mehr ein werck verdingen.

Bie geb sich auch / das zwey / drei oder mehr ein werck
samtlich / oder ein jeder in sonderheit auf zümache
verdingen / so mag ein jeder für sich selbs mit rechte bezwin-
gen werden das verdingt werck züberatten / Und hälfft die
selben

Von Contraceten. CLXXVII

selben Werckleut nit/dz sich einer auff den andern wolt entschuldigen/ Doch so ist dem/der das Werck volziehen muß/ sein Ansprach gegen seinen Mitgesellen vorbehalten. Wann aber jren vil das Werck stückweise zümachen / oder (das dem gleich) schlechelich / on ein zusammen verbindung/verdingen / so mag keiner für den andern / oder weiter dann für sein stück/für genommen oder bekümmert werden.

Leitirung wie der Werckmeister zu zwingen ist.

Si dem allen wollen wir eigentlich geleüttert haben/
wore/das der Werckmeister den schaden vnd Interes-
se dem Gegenheil zu zahlen bereit ware/vnd bezalte/das
ist die Partei anzunemen schuldig/vnd mag demnach der
Werckmeister zuwercken nit weiter gezwungen werden/
Es wer dann/das auß sondern fallen die nocturff anderst
erhiesche/das steht zu vnser Gericht erkanntus.

Von unbenannten Contraceten und Gedingen.

Erklärung was unbenannte Contract seien.

S y Die

CLXXVIII Der ander Theil

Sie vnbenannten Contract beschehen gemeinlich auff vier weg/Wan einer dem andern etwas verheiszt zugesben/das er dagegen auch etwas gebe/ Oder einer dem andern etwas verheiszt zugeben/dz er jm darfet etwas thue oder mache/ Oder wann einer dem andern etwas verheiszt zuthun oder zumachen / das er jme entgegen etwas gebe/ Oder etwas verheiszt zuthun oder zumachen/das jm der ander auch etwas thue oder mache. Und in summa / vnder den vnbenannten Contracten / seind alle die Contract begriffen / da ein jede Partei der andern verheiszt etwas zuthun oder zugeben / wann die nit mit sondern namen vergewisst seind/ Als da seien Teutsch / Vertrag oder gütliche Richtungen/vnd andere der gleichen Conuentiones vnd geding.

Von vertauschen/ vnd wan der Teutsch er den Tausch zuhalten mit Recht ge- zwungen mog werden oder nit.

Wann einer mit dem andern ein Tausch trifft/all dies weil einer dem andern die getauschte haab nit hat zu handen geben / oder sonst bestendiglich versprochen vnd zugesagt / so mag ic jeder von dem Tausch abstehn/Dann es ist ein solcher Contract / der nit anders dann durch Handreichung des getauschten dings/ oder ein Stipulation vnd bestendigen Verspruch vollkommenlich gefestnet vnd betrefftiger würt.

Wann aber ic einer den Contract seins theils volmäg/
des

Von Contracten. CL XXIX

der ander nit/ so mag der Völzicher/ ob er will/ den Gegen-
theil mit recht zwingen / den Contract auch zu völztrecken/
oder er mag von dem Contract stehn/ vnd sein haab/ die er
dem andern geben hat / wider fordern.

Unbenannte Contract wann sie gültig oder nit.

G!d das jetzt gesetz/ würt gemeinlich gehalten in den
unbenannten Pacten/ die nit sonder namen haben/
dann in solchen Contracten / all dieweil der Völzug/ wie
obsteht/nit beschehen/ ist kein pflicht vorhanden/ vnd mag
keiner den andern zu völztreckung mit Recht ersuchen/
sonder allein derjenig der den Contract zu seinem theil er-
füllt hat.

Wann gütliche Richtungen oder Ver- trägkreffig seien oder nit.

G!sich begebe/das in spännigen händeln/die in rechtfertigung hängen/oder die sonst ein zant auff intrügen / gütlich Vertrag oder Richtungen gemacht / vnd mit gelt oder anderm gericht würden/ Wöllen wir das der selb Contract gütlicher richtung als bald kreffig seie/vnd ein Parthei die andern vmb völztreckung des selben anlangen mög/ Ob doch die Beredung mit blossen worten beschehen wer : Dann wie man zant vnd hader abstellen mag das ist löslich.

S in Gütlich

Gütlich Richtungen oder Vertrag sol-
len nit weiter wircken dann
die sach ist.

Wir wöllen aber hiebei nämlich geleüstert haben/
wann die gütlich Richtung von einer sondern sach
wegen abgeredt ist / die soll sich auff kein ander händel
strecken/ dann darüber die Abred bescheiden/ ob gleich wol
die wort des Vertrags fast weitleufig weren in der Ver-
schreibung.

Ob in gütlicher Richtung vmb das
spännig güt verschafft zu-
chün sei.

Seinem in gütlicher Richtung das güt bleibt/das
Grumb der žanck gewesen / vnd das er vor inngehabt
hat / ist der Gegentheil jm kein verschafft schuldig / ob
jm ein anderer bienach das selb güt abgewinnet / Wann
aber einer dem andern das inngehabt güt auf seinen in
des andern hand in gütlicher Richtung antwortet / der
ist im selben fall verschafft schuldig.

Ob Wetten frefftig seie.

Wir haben auch gesetz / wölche mit einandern bei
dächtlich wetten/die selb Wetzung soll jren bestande
haben/

Von Contracten. CLXXXI.

haben/vnd mag der überwinder sein Recht suchen vnderlangen. Es were dann die sach des wettens vnehrlich/schandbar vnd lösterlich / oder sonst die erstattung der Wettung dem verlustigentheil zuul hoch/nachtheilig vnd beschwerlich / wölchs dann zu erkannthus des Richters stehn soll.

Wölcher bedächtlich zusagt / der soll es halten.

W^{er} Elcher dem andern etwas mit bedachtlichkeit zusagt/ es sei mit blossen worten oder andern zusagungen/die wort seien wie sie wöllen/so soll derjenig/der zugesagt hat/ sein zusagen halten / vnd mag mit Recht darzu gezwungen werden/Dann es gebürt sich menschlicher Erbarkheit/ das man glauben halte/ Es wer dann das zusagen vmb vnehrlich sachen.

Von Saaben vnd Schenkungen.

Wie Freigaben beschehen mögen.

W^{er} Elcher dem andern ein Saab von freien handen übergibt/ oder sonst mit bedachtlichen worten verspricht oder verheißt/ der ist pflichtig die selbig steht vnd
S 111 vesc

vest zu halten / vnd wo er das waigert / mag er mit Recht
darzu gehalten werden.

Wölche Gaaben vnnid Schenckungen vor Gericht beschehen sollen.

Welche Person an gelt oder farender haab / über zweihundert gulden werth frei von der hand vergabt oder sonst verspricht oder verheißt / das hat nit Krafft / es geschehe dann vor Gericht / vnd wird in das Gerichtsbüch eingeschrieben / Wann dann solches beschicht / so soll solch Gaab nit verhindert oder abgestellt werden. Es wern dann grosse vnd notwendige Ursachen vorhanden / deren ermessung allwegen bei eins Gerichts erkanntnus stehn. Doch soll diß Satzung also gemessigt vnnid verstanden werden / wann die Gaab zwei hundert guldin übertrofft / vnd nit vor Gericht beschehen / das allein der theil / der übertrofft / nichtig vnd unverbindlich / aber die zweihundert guldin nicht dest weniger krefftig vnd beständig sein sollen.

Wann aber die Gaab an unbewölglichen ligenden güttern / in was werth die seien / beschicht / so soll die für Gericht gebracht vnd eingeschrieben werden / vnnid sonst nit Krafft haben / zu gleich wie von Contracten vnd andern Veredungen oben vnder der Rubrick / von Kauffen vnnid verkäuffen / gesetzt ist.

Es sollen aber hicmit sondere fall / darinn vermög der geschribnen Kaiserlichen Rechten / die Gaaben on den Richter

Von Contracten. CLXXXIII

Richter beschehen mögen/nit aufgehaben sein/sonder sie
beschehen gleich in bewöglichien oder unbewöglichien güt-
tern/in jrem werth vnuerändert bestehn vnd bleiben/ Als
wann einer dem andern vergabt/damit er sein eingefal-
len oder verbrunnen Haß wider auffrichten vnd bawen
möge/ Item da einer vmb den andern wol verdient wer-
vnd der ander schenkt ihm dagegen/das solchem verdienst
gemeß/vnd dergleichen/zc.

Wann ein Vatter seinem Kind schen- cken mög.

Wir wollen vnd sezen auch/das ein Vatter seinem
Kind/es sei noch in väterlichem gewalt oder dessen
endledige/ einem fürrer dann dem andern vergabung seines
zeitlichen güts wenig oder vil/ auf rechtmessigen ursächen
thün mög. Doch so das Kind noch in des Vatters ge-
walt/ so hat er macht solch Vergabung zuwiderrüffen
wanner will. Es were dann/das nach der Vergabung
das Kind auf Väterlichem gewalt kommen wer. Ist
aber sach/das er das bei seinem leben nit widerrüfft vnd
also abstirbt/ so ist dasselb Kind/zügleich wie das/das zur
zeit der Vergabung nit in Väterlichem gewalt gewesen/
nit schuldig das vergabt güt wider einzuerffen / sonder
mag es das zum voraus behalten/ vnd dannoch mit dem
andern geschwisterigten zu gleichem theil gehn. Es were
dann / das die Vergabung so groß wer / das auf dem
überigen güt den andern Kindern/an jrem Erbtheil zünil
vnd merclich zu nachtheil diente / vnd snen nit möcht jr
natürlicher Pflichttheil/ legitima genaüt/jrs rechten Erbs-
fals veruolgen / Dannzümal ist das Kind / dem solch
Gang geschehe/schuldig souil einzuerffen/damit den an-
dern

CL XXXIIII Der ander Theil

deren geschwisterigten der selb jr theil werden mög. Doch/
so der Vatter also einem Kind further dann dem andern/
gelt oder farende haab/die zwei hundert gulden übertreffe/
oder ein vnbewöglich vnd ligende güt / in was werth vnd
Estimation das gleich were/vergaben wolte / das soll mit
erzählung redlicher vsachen vor Gericht vnd desselben er-
kanntus beschreiben vñnd eingeschrieben werden / sonst nit
kräft haben.

Wann der so ein Gaab gehon/oder zu- schencken zugesagt/in armüt gericht.

Begeb sich auch das einer ein Summ gelts / oder sonst
ein ander ligendt oder farende güt hinschencke oder
züuerschencken züsgate vor Gericht oder in ander weg/
vnd nachmaln zu armüt käme ehe er die gegeben hette / so
ist er die Gaab weiter zuuolnstreeten nit schuldig / dann
das er souil daran abziehen oder ganz innbehalten mag/
darmit er narung habe . Wann aber die Gaab zuvor
übergeben / so soll der Begabt bei verlierung der Gaab
schuldig sein / dem Gaaber / der durch vnglück vnd on sein
große schuld zu armüt kommen / billiche narung mitzü-
theilen. Es were dann/das die Gaab gering vnd der na-
rung nit gemäß were/wölches jeder zeit zu der Gerichtlich-
en erkannntus stehn soll.

Wie man Gaaben widerrüffen mög.

Wölcher

Von Contracten. CLXXXV

Welcher dem andern etwas schenkt oder vergibt/
der mag es nit wider rüffen / aufgenommen die nach-
gehende fäll / Täglich / wann die begabte Person den Ver-
gaber mit hoher schmach / an seinen ehren angetastet.

Oder unbillicher weiss an seinem leib verlögzt.

Oder an der substanz seiner haab vnd gütter merckli-
chen schaden hinderläufiglich zufügte.

Oder in gefahr leibs vnd lebens / oder seiner ämpter ge-
brache.

Oder das / so jm in der schenck eingebunden worden / nit
verrichtet het.

Oder wann der Vergaber auf vnfall / on sein grossa
schuld / zu armüt kommen / das er sich nit mehr ernören
kündte / vnd die begabte Person wolt jm nit nach masß der
Haab nochturffige naramg ratzen.

Oder die Haab wer nit nach dieser unser ordnung bescha-
ben.

Wann den Vergaber Kind ansfallen / so
ist die Haab nichtig.

Item

CLXXXVI Der ander Theil

Gem wölcher etwas mercklich hingibt oder vergabt ist sach das in nachmaln Eheliche Kind ans fallen/deren er sich zu zeiten der Gaab nit verschen ge-
habt / so hat er macht die Gaab abzürhün vnd zäuernd
ten/ Und ob er solchs bei seinem leben nit thüt/ so soll doch
die selb vergabung/ auf diser vnser Satzung für sich selbes
krafflos vnd absein / vnd die Eltern mögen sich des nit
verzeihen noch begeben.

Ligendt vnd farendt / gegenwärtig vnd
künfftig güt/ mag in gmein nit
vergabt werden.

Welcher alles sein güt / ligends vnd farendts / gegen-
würtigs vnd künfftigs / das er noch überkommen
möcht/hin vnd übergibt/die selb Gaab ist nit krafftig. Es
wer dann/das der Gaaber jm etwas vorbehalten/darinn
er testieren möcht. Dann dis/ oder auch wann einer al-
lein sein gegenwärtig güt hingeben wolt/das mag auf reda-
lichen vsachen mit erkanntnus vnser Gerichten wol ges-
schehen.

Von Gaaben so todts halben be- scheiden.

Es begibt sich oft/wann einer etwan krant ist/oder
ein ferne rath thün/in Krieg ziehen/oder sonstwanden
will/ das er einem andern etwas vergabt/ mit fürworten/
sterb er in diser kranchheit/oder kommt wider zu landt/ so
soll

Von Contraczen. CLXXXVII

foll die vergahte haab sein aigen sein / das mag einer wol
thün / Doch nit weiter noch anders dann in den fällen/
darinn einer Testamente machen/oder frei von handen ges-
ben möcht. Wölcher auch ein solche Haab auf gemel en
oder andern vrsachen tods halb/oder sonst mit fürwo-
ten gehon bette/der mag die selben Haab gleich von han-
den geben/oder bei seinen handen behaleen/ Ist dann sach/
das die fürwort nit zu fällen kommen / so ist die Haab ab
vnd nichtig vnd mag der Haaber die Haab jeder zeit / als
sein aigen güt/widerumb von dem jemigen / dem er sie zu
handen geben het/ erfordern vnd nemen/ Doch werden
zu solchen Vergabungen fünff Zeugen erforderet/ Es we-
re dann/das ein Vatter seinen Kindern dermassen verga-
ben wolt/in wölchem fall zwen Zeügen gnüg seien.

Von Pfandungen/vnd was denen anhengig.

Pfandungen farender Haab soll jeder
in sein gewaltsame ne-
men.

Welchem farende Pfand/ als Salbergeschirr / Klei-
nater/ Bergewande/ Haushath / Wein / Korn vnd
der gleichen/ sonderlich eingesetzter werden / die soll vnd mag
ein jeder in sein gewaltsam nemen/ Dann thüt er es nit vnd
laßt hinder dem Schuldner ligen/ ob dann ander Gleü-
T biger

CLXXXVIII Der ander Theil

biger einfielen/vnd solche Underpfande auch pfändzen/so mag der erst Pfandherre/der kein Verschreibung hat/fich solcher einsatzung halb mit behelfen/sonder soll der Angriff vnser Ordnung nach hie oben vnder der Xubact sein fürgang haben.

Gegebne farende Pfand soll der
Schuldher nic brauch-
ell.

CS soll auch kein Schuldher/dem also Pfande in sein
nen gewalt gegeben werden/die selben Pfande einiche
er maß brauchen/oder vor andern leütten on noturfft her-
für zaigen/Wer das thet/vnd getagt würde/der stünd
in vnser büllichen straff/vnnd wer nicht dest minder dem
Schuldner allenschadfall oder abgang/wie er den bewei-
sen möchte/abzutragen schuldig.

Wölcher ligende verpfändte gütter nur
get/der soll die Nutzung an der
Haupsumma ab-
ziehen.

WEr auch das einer dem andern ligende gätter zu
Pfandeinsazte/vnd jn dē zähnden stelle/mit zu-
laß die zünzen/bis die geldswürden/Setzten vnd wollen
wir/all die nutz vnd frucht/so der Schuldher davon/
nach abgerechnetem kosten/empfangen het/die soll er dem
Schuldner an die Haupsum rechnen/vnd jm soul dage-
gen

Von Contracten. CLXXXIX

gen an der Hauptsumme abziehen / sonst sich die selben mit
vnd frücht betreffen.

Verpfändung ligender gütter vñ schul- den oder zinsz/wie die besche- hen soll.

Welcher ein ligend güt vmb Schulden einsetzt/vnd
verunderpfandet/der soll das selb zum wenigsten in
das Gerichtsbüch einschreiben lassen/Will er aber ein Zins
auß ein güt schlachten/so soll er es öffentlich vor einem Ge-
richt fertigen/vnd des/vermög unser Landesordnung/zu-
vor erlaubnus vnd vergöndung außbringen/ Sonst wann
änderst gehandelt würt/soll die Verpfändung oder Zins-
verschreibung kein Erffft haben.

Wie Pfand bewart werden sollen.

Csoll auch ein jeder/der ein Pfand/est/ seitligende oder
farende/in sein gewalt nimpt/das selb Pfandt ehrlich
vnd fleissig besorgen/verschen/bekütteln vnd nit schwächern
lassen/wie sein aigen güt/in massen oben / Von Behaltung
güt getreuen handen/auch gesetz ist/wa er das nit thet/ so ist
er dem Schuldner des abgangs oder hinkessigkeit halb ab-
trag züthün schuldig / nach unser oder eins Gerichts er-
kanntnis.

Wann das pfand auszunfall ab- geht.

T u m

cxc . . . Der ander Theil

Wa aber das pfandt on hinkessigkeit vnd on schuld
des Schuldthern abgieng/zünicht oder sonst verlo-
ren/vnd das kundelich gemacht würde / Diser vnfall ist
dem Schuldner beschehen / vnd bringt dem Gleübiger
kein nachtheil/besonder mager sein Schuld nicht desmin-
der eruolgen.

Wölcher verpfendte güter weiter
verpfendet.

Witter segen wir / Wölcher dem andern etwas zu
Pfandt verschreibt/es seivmb Schulden / Güten
oder in andern sachen/ der mag sein bessierung wol weiter
verpfenden/ Doch das er die ersten Verpfändung melde.
Wa aber einer die ersten Versatzung verschwige/ der selb
soll/vermög vnser hieuor aufgekündten Landesordnung/
an leib/ehr oder güt/nach gestalt der sachen/gestrafft wer-
den.

Wann vil Versatzungen ein Da-
cum haben.

Were aber/das einer zweien/ dreien oder mehe / ein
güt eins tags versegte / also das ic jedes Pfands-
brief oder Kundeschafft ein Datum hetten/vnd auch je-
dem des andern Versatzung verschwigen wer/vnd keiner
möcht beweisen/das sein Versatzung vorgangen. Die-
weil man dann nit weist / wölcher vor oder nach geht/so
soll das güt nach vnser Ordnung verkauft/vnd ic jedem/
so weit sich das gelt streckt / souil an seiner schulde bezale
werden

Von Contracten.

CXCI

werden/darmit die andern auch Zahlung empfahen mögen/
einem mehr dann dem andern / nach maßmaßung vnd
Abzal der Schulden.

Lösung des Pfands soll nic gespöre werden.

Wann der Schuldner bereit ist / sein Hauptsumma
zu billicher zeit / vnd an kommenlicher statt zubega-
len/so soll jme der Pfandtherr / nach dem er volkomme
Bezahlung empfangen hat / die Pfande von handen züge-
ben vnd zuantwurten schuldig sein/ Ma er das nie thet/
was dann dem Pfandt schadens oder abgangs zustind/
es sei auf vnſleiß/oder sonst auf vnverſehbarem zufall/ Das
alles ist der Pfandtherr mit sampt allem kosten vnd
schaden/ nach vnser oder eins Gerichts erkanntheit/ als
zutragen pflichtig.

Wann der Pfandschilling nic vollkom- menlich erlegt/oder sonst kosten am Pfandt gehabt ist.

Schwander Schuldner mit volkommene Bezahlung
thet/so ist der Pfandtherr das Pfandt hinauf zu-
geben mit verbunden. Desgleichen wer/da ein Schuld-
ner dem Gläubiger oder Schuldtherrn/Xof/ Ruh oder
ander effende Pfand einsetzte / vnd in sein gewalt gebe/ so
T iij soll

CXII Der ander Theil

soll der Schuldner mit sampt der Hauptsumma zinbus-
lichen Kosten für die Vererzung/nach vnser oder eins Ge-
richts mütemassung/damit bezahlen/sonst ist der Pfande-
berr abernmaln nit schuldig das Pfandt hinauf züge-
ben.

Wie notwendiger Bawfost der Pfandt bezalt werden soll.

Niere auch / das der Schuldner dem Gleibiger kün-
gnde güter zu Pfandt einsagte / vnd zähnanden
selce / das die selben güter notwendigen Kosten erhaisch-
en würden / der nit möcht vermitten werden / den selben
Kosten soll der Schuldner / so er das Pfandt erlassen will/
sampt der Hauptsumma abrichten / Dann sonst der
Schuldher jm das Pfandt zänctwurten nit schuldig.

Das Mann vnd Weib / Vatter vnd Sön / keins dem andern seine güter verpfenden soll.

So es sich begede / das der Mann seines Weibe/ oder
der Sön seines Vatters / oder hinwider / das das
Weib jcs Manns / oder der Vatter seines Sones güt
on jrem willen versagten/ solch Verpfendung ist nit krefft-
ig.

In

Von Concraccon. cxciii

In Verpfändungen sollen vnzimblisch
Pact vnd geding nich-
tig sein.

Ach dem wir auch in erfahrung kommen / das bis-
her in Versatzung der Pfänden mancherlei vnzim-
lich Pact angedingt worden / nemlich das man die
Pfand in einer erneinten zeit nit lösen soll / öni des Schuld-
herrn willen / Oder das gedingt würde / wann der Schuld-
ner nach geschebener erforderung / oder auff das ver-
sprochen Zil nit bezale / das das Pfandt des Schuld-
herrn aigen / oder ein Kauff sein solte. Hierumb setzen
vnn und wollen wir / das solliche vnn andere vnzimliche
Pact / die durch arglistig vnn vnzimlich gesüch erfun-
den werden / nichtig vnd vnbündig sein sollen / Besonder
mag der Schuldner sein Pfandt erlösen wann er will.
Er mag es auch dem Gleübiger zukauffen geben / doch
das es durch Erbare / Erfarne leüt geschätz / vnn die
übermaß dem Schuldner nach billicheit heraus bezale
werde. Mann aber der Kauff nit statt hette / soll der
Gleübiger oder Schuldtherr das Pfandt jme selbs nit
behalten / sonder dem Schuldner gegen gebürlicher Be-
zahlung/wie obsteht / volgen vnd widerfaren lassen. Gleis-
cher weis soll auch der Gleübiger mit aignem gewalt / vna
eruolgt Rechens / das Vnderpfandt nit angreissen noch
verkauffen / ob jm gleich wol in dem Schuldebrieff nach-
gelassen wer / das der Angriff on Rechte bescheben möche
te / Dann der selb Zulass soll nichts gelten / Insonderheit
wann der Schuldner nit lenger warten will / mag vnn
soller das auff offner Gant/nach obgesetzter vnser Gant-
ordnung / verkauffen lassen.

T ill Von

CXC IIII Der ander Theil

Von Pfandungen / so

stillschweigend/vermög der
Recht / besche-
hen.

DE TACITIS HYPOTHECIS.

Eingefürte haab in ein bestanden haus/
ist stillschweigend ver-
pfendt.

W^{er} elcher ein Hauss / Kasten / Keller / Laden oder
Scheüren vmb ein jährlichen Zins bestellt/was er für
Hausrat oder ander farende haab dar einfürt / das ist
demjenigen/der das verliben hat/vmb den Zins vnd allen
schadfall vnnnd abgang stillschweigend verpfendt vnd zu
Underpfandt verpflicht / Also / das der Bestender solch
haab auf dem Hauss/Kasten/Keller/Laden oder Scheüs-
ren / on bewilligung des Leibers nit verwenden soll / es
sei dann zuvor der Zins vnnnd ander abgang bezalt/ Es
mag auch der Verleiber nach verschinem Zil / zu erhol-
gung seines aufstehnden Zins/wol darumb Rechtlich an-
greissen.

Gelihen gelt auff Bauw der
Heisser.

Wölhet

Von Contracten.

CXCV

Welcher einem andern gelt leibet / das er ein Hauss
vmb die Schuld verpfendt / vnd gilt gleich / das gelt werd
bar bezalt / oder den Wertheüten oder in ander weg von
des Hauss wegen ausgegeben / Doch soll dis Verpfan-
dung in des Gerichts buch zu gedächtnus eingeschrieben
werden.

Wie Frucht auff ligenden gütern vmb
die jährlich pension verpfendt
sein sollen.

Welcher ein ligende güt / ein Hoff / Acker / Wiesen oder
anders verleihet / so seind die frucht / so darauff
wachsen / als Wein / Korn oder anders / desgleichen an-
dere Haab / so in dassellb güt bleiblich eingebracht / dem
Verleiher stillschweigende vmb die Pension verpfender.

Wie vnd in was fallen den Kinden jrer
Vatter vnd Mütter güter ver-
pfendt sein sol-
len.

So auch Vatter vnd Mütter güter / die jren Kindern
eigenthumlich zugehörten / in jr verwaltung
vnd niesung betten / dafür soll den Kindern alle jrs Vat-
ters vnd Mütter haab vnd güter stillschweigende ver-
pfendt sein.

Der

**Der Vormünder oder Pfleger gütter
seind den verpflegten Personen
verpfendet.**

Der Vormünder oder Pfleger gütter/ ligende vnd fär
rende/ seind den Pflegkinden oder andern Personen/
dern gütter durch die Pfleger verwaltet werden/ verschwie-
genlich verpfendt. Wie dann solchs auch hievor in vnser
Landesordnung gesetzt/ vnd daselbst in der Vormünder
vnd Pfleger Ait auftruckenlich einuerlebt befunden würt.

**Was ausß gelihenem oder frembden gelt
erkaufft/ wann es stillschweigendt
verpfendt oder nit.**

Sie haab vnd gütter/ so ausß gelihenem gelt erkaufft
oder übertommen worden/ seind dem Leiber nit
verpfendt/ es wer dann angedingt. Wer aber/ das einer
ausß frembden gelt/ das jm nit gelihen ist/ etwas kauffte
oder an sich brächte/ es sei ligends oder farends/ so ist
die selbig erkaufft oder erlangt haab demjenigen/ der des
gelts ein Herr ist/ nach diser vnser sagung stillschweigendt
verpfendt.

**Verkauffte haab oder gütter sein still-
schweigendt verpfendt bisz sie
bezalt werden.**

Wann

Von Contracten.

CXCVII

Wann auch in kauffen vnd verkauffen kein Under-
pfande verschreiben oder bestimpt wer / so soll das
verkaufft güt oder haab/ligendts oder farendts dem Ver-
käuffer/bis es bei einem heller bezalt würt/nach disem vns-
serim Landtrechten/stillschweigende verpfändt sein/ Es
wäre dann / das des / so farende ist/ von dem Schuldner
verkaufft oder sonst verendert (doch nit betruglicher oder
gefährlicher weß) Dann in diesem fall wer die selbig fa-
rende haab gegen dem ersten Verkäuffer vmb den auf-
stand nit hafft.

Don Verpfändung/so vns als dem
Landfürsten / auch vnsers Für-
stenthumbs Communen still-
schweigend gebiirt.

Was einer vns/als dem Landfürsten von Oberkeit
wegen/auch vnsers Fürstenthumbs armen Rästen
vnd Spitaln/vnd dann vnsern Stetten/Dörfern vnnid
Flecken/ von gmeines nutzes wegen schuldig würt / es sei
Steut/Zins/Freiel oder anders/darumb ist alles sein le-
gende vnd farendt güt stillschweigende verunderpfänder.

In wölcchen fallen die Contract vn-
treffig sein sollen.

Nach dem wie vnd vnsere Alsfordern nit on sondern
nachtheil vnd schaden vnsrer Vnderthonen vil zeie
ber

CXCIIX **Der ander Theil**

ber gnügsam vnd wolerfarn/das die selben mehrmahln auf
jugendt vnd vnuerstande oder von wegen iher einfalt vnd
vnfürsichtiger haushaltung von andern arglistig.n auff-
setzlicher weis vnd boshaftig hinderfirt vnd beredt wer-
den/ir zeulich haab vnd güt/darauff jnen vnd iren Nach-
kommen je narung vnd hinkommen stet/liederlichen hin-
zugeben/vnd in ander/auch etwan vil ehe frembder/dann
vnsrer Vnderthonen vnd Verwandten händ züuer andern/
Dardurch dem gmeinen nutz vnd quittern vnsers Fürsten-
thums Stetten / Dörfern vnd Communen mücklicher
abgang vnd minderung zügefügt würt. Solchs züuet-
hüten/vns/ vnsrem Fürstenthumb / Vnderthonen / Anges-
höriegen vnd Zügewandten zuehr/wolfart vnd nutz/haben
wir nit lenger gestatten noch zusehen wöllen/dz die Contracter
Geding/Conuencion vñ Überkomnis/so dem gmeinen nutz
zü schaden vnd nachtheil raichen möchten/ bestandt vnd
Er afft haben. Setzen vnd ordnen der halben/das/wic wol
der menschen Erbarkheit wol ansteht/ Pacta, Geding vnn
züzagung zühalten/ soll doch das selbig/vermög vnd inn-
halt der gmeinen geschribnen Rechten / in gmein verstan-
den werden in fällen / darinn die züzagung nit vnerbar/
auch dem gmeinen nutz nit zü schaden vnd nachtheil raich-
en vnd dienen mögen.

**Nogbare. oder verpflegte Personen
sollen für sich selbs nicht Contra-
hiern oder etwas ver-
ändern.**

Ser weil dann bievor auch in vnsrer aufgegangner ver-
kündten Landesordnung/vnder der Rubrick/ Der
Pupillen

Von Contraccken. CXCIX

Papillen Ordnung / folio 35. Von der minderjährigen vnd anderer dürrfigen Personen Beudigung / Verpflegung / vnd Veruormündung / sonder fürschen gehöben / dem wir mit fleiß vnd getreulich nachzukommen / hiermit auch wöllen beuolhen haben / Setzen vnd ordnen wir ferner / das die Personen / so vns zugehörig / vnd vnder Vogten oder Vormunden scien / sie scien Manns oder Weibs namen / alte oder jung / kein gewalt noch mache haben sollen einich liegendt noch farende güt abzuhanden / verkauffen / hinzu leihen / verschinden / vertauschen oder einicher maß / Contracts oder Überkoms weiß züuerendern / on wissen vnd willen iher Vogt vnd Vormunden. Was aber ein Vogtbare Person darüber verenderte / soll der selbig Contract vnd Handlung / wie fern es der Vogebaren Personen zu schaden vnd nachtheil rachte / zu untkrefften sein vnd heißen. Doch so den beudgten Personen etwas versprochen oder nachgelassen were / soll dasselbig / ob sie wöllen / krafft vnd bestande haben / onuerhindert / das kein Vogt oder Vormunder darbei gewesen.

Was Kinderjährige / denen iher geschicklichkeit halb die Verwaltung iher haab vnd güter zugelassen / verenden / concrahiern mögen oder nic.

Wer ein junge leüt / so das zweintzigstjar erraiche / vnd iher geschicklichkeit halben der Pfleaschafft vor vnsfern Amtleücen oder Gerichten gefreiet / Also das jnen iher haab vnd güter freie Verwaltung zugelassen were / all dies

D weil

CC 100 Der ander Theil

weil sie jr fünff vnd zweinezig jar nit erlebt vnd volendet
sollen sieljende gütter / Zins vnd Gült / mit einichem Con-
tract nit verendern. Also mögen sie auch jre ligende güt-
ter mit Zinsen nit beschwern / on vnser / auch vnserer
Amptleit vnd Gerichts erkanntus / innhalt eines son-
dern Tittels in vnser Landesordnung / Das niemande
kein Gült auffnemen soll / ic / folio 26. begriffen / Das
soll auch also gehalten werden / so sie etwas kostlichs vnd
anscheinlich an Hausrath / als dann ist Silbergeschirr /
Bethgewandt / vnd dergleichen verendern wöllen / vnnid
was darüber gehandelt würdt / so ist dasselbig vnkrefftig
vnd vnbündig.

Kinder vnder Vatters gewalt mögen nichts verendern.

Wir sezen vnd wöllen auch alldieweil Kinder / es sei-
en Knaben oder Töchter / vnder jres Vatters ge-
walt seind / so haben sie nit macht noch gewalt mit spilm/
küdern / oder in andern vnfertigen sachen / ichts züuerthüm
vnd züuerendern / sie mögen auch genzlich nichts hinges-
ben noch verschencken / on des Vatters wissen vnd willen.
Da sie aber etwas / wie das wer / ver spilt / verzerten / ver-
thäten / hingeben oder verenderten wider des Vatters wis-
sen vnd willen / das soll dem Vatter auff sein beger on ent-
geltnus vnd on allen abgang widerkert werden. Und soll
dannoch derjenig / der jnen solch güt erzölter massen ab-
genommen het / durch vnserer Amptleit vnd Gericht vor-
gehende erkanntus / an Gelt / als großer oder kleinen Fre-
wel / mit dem Thurn / oder am leib / alles nach gelegenheit
der übertretung vnnid Personen ernstlich gestrafft wer-
den.

Kindern

Von Concracten.

CCF

Kindern / die vnder des Vatters gewalts
seind / soll nichts gelihen noch zu-
kauffen geben wer-
den.

SArzü ordnen vnd wöllen wir auch sonderlich / das keiner vnserer Burger oder Einsäß den selben jungen / so lang sie vnder jres Vatters gewalt seind / kein Gelt Wein / Korn oder anders dergleichen mehr auf Wider- bezalung hinleiben / jnen auch nichts farendts / als Thüch / Wein / Korn / Ros / Kleider / Harnasch oder anders auf Horg zukauften geben solle. Wenn das darüber geschehe / vnd der Gleübiger den Vatter vmb Bezahlung anmante / so ist er jm nichts zubezalen schuldig / vnd wäre der Gleübiger dannoch in vnser gebürlichen straff stehn / Es hette dann der Vatter darein bewilligt / oder wer jme ein sonderern zug darauf entstanden.

Wurden aber dergleichen Gleübiger jre Schuldeforderung anstellen / so lang bis der Son aigen Haushaltung / Für vnd Rauch bei des Vatters leben / oder nach seinem todt überkame / so soll er des jenen / so jme / als ob laut / gelihen oder zukauften gegeben / zubezalen gleich so wenig schuldig sein. Es were dann / das der Gleübiger vor vnsern Ämptleütten vnd Gerichten mit gütter Kundtschafft darthün vnd aussführen möchte / das soltlich leihen oder verkauften auf notwendiger vnd ehrlicher vrsach beschreiben were / Als dann soll nicht allein der Son / sonder auch der Vatter / so er noch bei leben / das rumb verbunden sein.

V ii Wamm

Wann der Son ein gewerb fürte / wie
mit jme contrahiert vnd gehan-
delt mög werden.

Wauch der Son ein offen gewerb / mit wissen wil-
len seines Vatters fürte / vnd jemandts jme etwas
dieselben gewerbs halben lihe oder zük auffen gebe / vnd aber
vor Bezahlung desselben stürbe / so ist der Vatter / so lang
der Son in seinem gewalt / vnd nach jme seine Erben / zübe-
zalen schuldig / so weit sich das gewerb erstreckte / vnd nicht
weitter. Ma aber der Son / der den Contract gehon
hat / beileben blibe / vnd außer des Vatters gewalt käme /
so ist er dannzumal die ganz volle Hauptsumma / on abe-
gang zu bezahlen schuldig / ob sich gleich woll das gewerb nit
so weit erstreckt vnd errachte.

Vatter vnd Son mögen vnder
jnen selbs nit Contract noch
Handierung fürne-
men

Wir setzen / ordnen vnd wollen auch / das der Vat-
ter mit seinem Son / den er in seinem gewalt hat / des-
gleichen auch ein Brüder mit dem andern / so sie noch beide
in des Vatters gewalt seind / kein pflicht / zusagen oder
Obligation mit vnd gegen einander beschliessen / thün noch
abreden mögen / das geschehe dann mit vnser Amtleit
und Richter vorgehender erkenntnis.

Die

Die Fräwen mögen sich für ihe Ehemann nic verschrei- ben.

Wir setzen vnd ordnen auch weiter/das kein Weibsbild/so vns angehörig / in vnserm Fürstenthumb vnd Oberkeit seßhaft/vn in der Ehe ist/sich für ihen Ehemann / das geschehe auf desselben geheiß oder auf freiem willen/in keinweiß noch gestalt vmb Schulden oder in andern Contracten vnd Handlungen/verpflichten oder verbinden/ Da aber sollichs wider dise vnsere Satzung geschehe/soll dasselbig nit Kraft noch Würckung haben. Es wer dann / das der Schuldtherr beweisen vnd darthün möchte/das der Contract oder Handlung/vmb derwegen si sich verbunden / an ihen oder iher Kinder scheinbaren nutz kommen vnd beweindt wer worden.

Weiber mögen ligende güter nic verendern.

Wir ordnen vnd setzen auch weiter in gmein/dz Weibsbild iher ligende güter/vnd was merclichs oder ansehnlich ist von faren der haab/nic verendern noch abhängen/noch auch dieselben güter mit Zinsen vnd Güte bei schweren / oder einichen andern Contract vñ Handteirung an ihen Vogt/souer sie einen hat/thün'mögen/ Oder bette sie kein Vogt/so solte jr einer/durch vnser Amtleüt vnd Gericht erkanntnus/nach Gelegenheit der Personen vnd Sachen gegeben werden/ Und ob sie in der Ehe vermehlet/ so wer es in dem fall nit gnüg/das jr Ehemawt sollichs jr ver-
D iii willigte/

CCIII Der ander Theil

willigte / sonder ist not / das ic ein Vogt darinn gegeben
würde. Und wann die Summ vnd Handlung groß / als
nemlich über ein hundert guldin were / möchte der Vogt
auch on ersgemelte ynsrer oder vnsrer verordneten bei-
lauffende erkanntnus auch nit bewilligen/noch die Hand-
lung krefftig machen.

Von den vnnützen Haushaltern/Prodigis
Verschwendern vnd Geiüdern
jrer Haab vnd Gü-
ter.

Siewal wir hieror in vnsrer angesündten Landsa-
ordnung / vndet gleicher Kubrick anregung gehont
das wir in diesem vnsrem Landrechten / wölcher maß-
sen in Recht wider die Verschwender vnd Prodigos zu
procedieren / ferner aufführung thün wolten / Demnach
so setzen vnd erklären wir biemit / das solliche auff zwey
weg für genommen vnd gehandelt werden mög vnd soll/
Erstlichs auff Klag vnd anrichten der Freündt vnd Ver-
wandten des Verschwenders / oder seiner Haushrawen/
oder auch anderer / die solch Verschwendung zu verlust
berüren möchte / Am andern / wa niemandt von der
Freundschaft erschne / der sich der sachen beladen vnd
annemen wolte / von vnsren Amtleütten vnd Gerichten
in Kraft der Oberkeit jres Ampes.

Da nun jemandes den andern als ein Prodigum oder
Verthoner angeben vnd in Recht beklagen / auch soui be-
weislich darthün würde / das zu erweisung eins Vere-
schwenders

Von Concraceten.

CCV

Schwenders gnägsam/so solle von vnsern Amptleütten vnd Richtern / on verzug vnd fernere warning/ darüber erkennt / vnd jme die Administration vnd Verwaltung sei ner haab vnd gütter genommen/vnd Pfleger gesetzt/auch damit dessen manigflich bericht vnnnd verwarnet/ offentlich angeschlagen oder aufgerüffen oder verkündt werden.

So aber von den Freünden oder andern Verwandten niemandt erschne / der sich solcher Klag vndernehmen thete / wie dann biß anher in vnserm Fürstenthumb gemeinlich bescheben / Als dann vnd nichts destweniger sollen vnsere Amptleüt vnd Gericht gut fleissigs auffsehens haben/ vnd da sie hörn vnd erfarn / das einer das sein der massen üppiglich vnnnd vnnutzlich züverschwendet anhiebe / denselben sollen sie schuldig sein on verzug für sich zu beschicken / vnd jne erslichts mit worten fréündlich vnnod treülich zuwarnen vnd zuerinnern/ was jme/seinem Weib, Kindern vnd Freündeschafft für nachtheil vnnnd schaden/ auch verachtung/schimpff vnd spot eruolgen mög/ Vnnnd da dasselbig nit fruchbar/jne zum andern mal beschicken/ vnnnd neben hörter wortstraff vnd bescheltung etlich zeit/ nach gestalt vnd gelegenheit der verschuldung/zur straff in Thurn legen / Wie solchs bieuor in vnser aufgetündten Landtsordnung ferner erklärt vnd ausgeführt worden.

Vnd das sollich warning vnd straff auch nit erschiessen/ sonder der Verthoner in seinem üppigen thün vnnnd verschwenden fürfarn würde/ Als dann soll jne vnsrer Amtmann zu Recht fürheischen vnnnd laden / vnd nach darthaltung seiner Prodigalitet von Gerichten als ein Geüder erkennt / jme Pfleger oder Dögt gesetzt / vnd also offentlich angeschlagen oder aufgerüffen werden/darmit sich manigflich darnach wiß zu halten.

V uñ Wölche

Wölcher dann durch erkannthus des Richters/ es geschehe gleich aus Richterlichem Ampt/ oder auff Blag vnd antrüffen der Verwandten/ als ein Verthoner von Geüder erklärt vnd aufgerüffen/ Der selbig soll gentzlich kein gewaltnoch macht haben/ schgit zu erendern oder sich züberbinden vnd zu obligieren/ in keinerlei weiss noch weg/ on vorwissen vnd willen seiner Vögt vnd Pfleger/ Da aber einer hiervider etwas klein oder groß fürnemen thet/ dasselbig soll krafftlos/ nichtig vnd von ontwürden sein vnd gehalten/ auch also darfür im Rechten erkennt werden.

Darzu wann er etwas von der ersten Warnings oder Anklag anzurechnen/ von seiner Haussfrauen oder Kindern haab vnd güttern/ vil oder lützel verendert oder beschwert het/ dasselbig sollen sie oder se Erben gut füg/recht vnd macht haben zu Reiuendiciern vñ zwiderrüffen/ auch von Gerichten also erkenne vnd volnstreckt werden/ Wie solches ferner in unsrer Landtsordnung aufgeführt ist.

Wann einer ein Kundlicher offenbarer Geüder vnd Verschwender seiner haab vnd gütter ist/ so er dann mit einem andern ein Contract vnd Handlung trifft vnd eingeht/ darinn ein offensbare Verschwendung scheinbarlich gesessen würt/ derselbig Contract ist vnbündig/ nichtig vnd krafftlos/ ob gleich solchem Geüder die Verwaltung seiner gütter durch ein erkannthus noch mit benommen oder abgestricht.

Wann auch ein solcher Kundlicher Geüder sonst in ander weg/ein oder mehr gütter/ mit hohem schaden vnnutzlich vereüssert/ Ober dann hernacher beügret oder verspflegt würde/ dieselbige Vögt vnd Pfleger mögen auch vorgehender schädlicher vereüsserung vnd Alienation halben

ben Restitutionem in integrum, das ist / das der Geüder wider solch Alienation vnd vereüsserung / wider in sein vorigen standt gesetztwerde/begern vnd erhalten. Wa solchs beschicht / so soll die Alienation vnd verenderung auffgelöst vnd widerrufft / vnd der Geüder in sein vorig Recht vnd standt dermassen gesetzt vnd gebracht werden / als ob er die Alienation nit gehon hette.

Eigende gütter unsers Fürstenthums Würtcemberg sollen keinem Ausländer dischen verkaufft oder in ander weg zügewende wer- den.

Wir setzen vnd ordnen auch zu weiterung / auffgang vnd wosfach des gmeinen nugs / vnser / vnser Fürstenthums / auch vnser Vnderthonen / Zügewandten vnd angehörigen / Das alle vnd jede vnserre Vnderthonen / Hindersessen vnd zügewandten / jre ligende gütter / die in vnser Oberkeit/Fürstenthumb/Stetten/Flecken/Dörfern/Höfen oder Weilern gelegen vnd begriffen seind / oder in künftigem begriffen werden / mit Verkauffen/Tauschen / oder in ander weg / das ein verenderung des Eigenthums auff jm trüge / keins wegs von handengeben / den jenen Personen/die vns mit Erbhuldigung nit zügethon. Wa aber über solche ordnung von vnsern Vnderthonen vnd Zügewandten / wie obsteht / ligende gütter vnder die unverwandten Personen / wie vorgemelt / Eigenthums weis von handen geben vnd verändern würden / die Contract/Oberkommus oder ander Conuention seien geschaffen wie sie wöllen / so sollen die selbigen nichts gelten / vnbündig

dig vnd vnkrefftig sein / Und sollen nicht destminder die jensi-
gen / so sollich güt verendert hetten / in vnser straff stehn/
laut vnserer hienor aufgegangner Landsordnung.

**Wann den frembden oder Außfassen li-
gende gütter zufallen/wie es gehal-
ten werden soll.**

Sa aber den jenen/dienit in vnserm Gezwang/ Amts-
pflichten / Oberkeit vnd Fürstenthumb wonlich vnd
haushäblich gesessen/ligende gütter/so in vnsern Gebieten/
Fürstenthumb vnnnd Oberkeit gelegen / in Erbfals weiss
verfangen vnd behaft seind / oder in künffig zeit verfan-
gen vnd behaft gemacht werden/ oder durch Testament/
Ehresteür / Vergabungen zustinden / oder mit der Gant
züfielen/deren mögensie nit genosß noch vähig sein die zübe-
halten/sonder sollen die an andere vnser Underthonen vnd
Verwandten innerhalb zwei jarn zünerendern schuldig
sein/ innhalt eins Artikuls in vnser hienor aufgegangnen
Landsordnung entierlebt. Ma sie aber die selben gütter
in den zweien jarn nit also an vnscere Angehörigen vnnnd
Underthonen verendern vnnnd verwenden würden / So
haben jeder vnser Stett / Dörffer vnnnd Flecken vnsers
Fürstenthumbs Amptleut vnnnd Geriche gewalt / solche
gütter öffentlich faiß zubieten vnd zäuert auffen / Der
gestale / das sie das erlöft gelt / den selben Aufgesessnen/
Unerwandten Personen treulichen bezahl / Alles ver-
mög vnserer Landsordnung/vnder der Rubrick / Das
niemandt keinen / so nit vnder vnsers Fürstenthumbs
Oberkeit gesessen / rc / folio 24. Ma aber die selben
Personen hinder vns haushäblich ziehen/vnd wie andere
vnscere Underthonen / Zugehörigen vnd Verwandten/in
vnserm

Inserm Fürstenthumb wonen wolten / da sie dann zu Hins-
dersessen auf vnd angenommen würden / so mögen sie
sich deren güter vähig / theilhaftig vnd genos machen /
sonst sollen vnd mögen dieselbigen ligende güter vor
vnsern Statt oder Dorffgerichten in der Einsatzung /
noch auch in der Gant / oder in ander weg den frembden /
die nit in vnsrem Gezwang / Fürstenthumb vnd Oberkeit
wonhaft seind / beharrlich nit zugelassen / gefertigt / noch
jnen zugestelt werden / anderst dann mit bescheidenheit vnd
vorbehalt / wie oben gemeldt.

Wie einer sein Ansprechen einem
andern übergeben
mög.

Wir wollen auch / das keiner vnsrer Vnderthöf vnd
Zägchörigen keinem frembden oder heimischen ei-
niche sein Ansprach / Forderung oder zuspruch / zu aigen
übergebe vnd züstelle / mit Cession oder in ander weg / das
geschehe dann jeder ort mit vnsrer Amptleut vnd Gericht
verwilligung / Was aber darwider fürgenommen wür-
det / das soll nichtig auch unkeftig sein vnd gehalten
werden.

Wölche zu nachtheil vnd schaden dem
gmeinen nutz oder den Schuld-
herrn jr güter veren-
derten.

Weiter

Gütter setzen vnd ordnen wir auch/ob sach were/das
etlich vnser Vnderthonen vnd Fürstenthums Ein-
woner / gegen vns / als der ordenlichen Oberkeit/in sorgen
stünden / das jr zeitlich güt berütre / das were vmb Schul-
den / übelthat / Freuel / oder vmb ander sachen / gelobt
oder geschworen sr leib vnd güt nit züuerendern/ Oder das
einer mit mehr Schulden beladen vnd beschwerde / dann
er bezalcn möchte/ gegen wem auch das were / Die selben/ob
sie jre ligende oder farende gütter ichz verkaufften/mit Zins-
sen oder sonst Beschwerden/hingeben/verschenkten/über-
geben/ oder sonst/ in was gestalt das sein möchte/verender-
ten/vnd dasselbig vns oder vnsern Amptleütten/ auch dem
gmeinen nutz/oder andern Schuldherrn zu schaden dient
vnd rachte/so sollen die selben Contract vnd überkommus
alle nichtig vnd unkreffig sein / sonder sollen vnd mögen
vnserne Amptleütte/Stett/Flecken/armen Kasten/Spiräl
oder auch andere Schuldherrn/solche verenderte gütter
nicht dest weniger angreissen/vnd nach dixer vnser gesey-
ten Ordnung verkauffen.

Liegende gütter sollen mit ewigen
Zinsen nic beschwerdt
werden.

Gutere Vnderthonen / Angehörigen vnnnd Fürsten-
thums Einwoner sollen hinfür o jre Häuser vnnnd
ander ligende gütter/in vnsern Gebüttten vnd Oberkeiten
gelegen/Keine außgenommen / mit ewigen/onwiderlößigen
Zinsen nit beschwären/ Wölcher das übertrete/der soll
vns zu straff vnd pein geben guldin verfallen / vnd dan-
nocht der selb Contract vnd Handlung nichtig vnd von
vnwürden sein. Aber Zins vnd Gütten/mit dem Wider-
kauff

Von Contracten. CCXI

Kauff/ist einem jeden wie zimblich vnd landleüfig (doch vermög des Articuls in vnser Landtsordnung gemein/vnder der Rubrick / Das niemandt kein gelt außnehmen soll) auß sein Vnderpfande außzunemen omuerbotten.

Von Eheberedung vnd Eheleuten.

Sie Ehesteür vnd Widerlegung sollen mit lantern zusagungen vnd worten vnd mit bestimpften gütern oder summa beschehen/ vnd nit auß künftig Erbsfall gesetzt werden/ Und was darüber gehandelt/ würde dieselb Ehesteürberedung niemandt zu nutz erschieszen. Doch wollen wir hierin aufgenommen haben/ wann die jenen/ so zu der Ehe greissen/zuvor angefallen Eigenthumb jres väterlichen vnd müterlichen Erbtheils hetten/ da die Liessung bei den Eltern were/das solch Eigenthumb (ob gleich dieselbig Liessung in anderer händ. stände) wol in Ehesteür oder Widerlegung benennt mag werden/ Und wann die Liessung auf hört/ soll dieselbig als bald dem Eigenthumb Consolidiert/volgen vnd zükommen.

Von Erbfällen/ so in Eheberedungen abgeredt werden.

Wir segen vnd wollen auch/ was beide Eheleut in Eheberedungen von Erbfällen/in erbarer leüt vnd der nechst gesippten freünd beisein abgeredt/das solls gehalten werden soll. Doch so sie dessen hernacher Endzung

CCXII Der ander Theil

rung/minderung oder mehrung wolten für nemen/soll das
selbig vor vnsen Ämptleütten vnd Gerichten geschehen.

Wie sich Ehegemecht mit verenderung
irer haab vnd güetter gegen einan-
der halten sollen.

Wir setzen/ ordnen vnd wollen auch/das durch Ehe-
leüt/weder samptlich noch sonderlich / nit allein jre
ligende güetter/on angebracht vnd erkannthus vnsrer Ge-
richten/nicht verkauft/ noch sonst verändert werden sol-
len/wie wir hie oben bei allen vñ jeden Verküffern vñ Ver-
ändern der ligenden güetter gesetzt/ Besonder das sie auch
zü erhaltung ebelichs/fridlichs vnd nutzlichs wesens vnd
baufthaltns / die Verküff vnd Verenderung der faren-
den haaben vnd güetter/souer dieselben etwas anschlich/das
rauf auch jnen den Eheleütten/ oder jrn Kindern besona-
der Nachtheil vnd schaden erwachsen möchte/für vnsrer
Gericht bringen/vnd darüber gebürend erkannthus gehn
lassen/vnd was hierwider gehandlet/das soll von onwürd
vnd zünicheen sein.

Wann ein Ehegemecht von dem andern
hinweg laufft / wie es mit desselben
haab vnd gütern gehalten
werden soll.

Oein Ehegemecht von dem andern on redliche v-
sach/mütwilliger weis hinweg lauffen / oder an dem
andern

Von Contracten. CCXIII

andern chebrüchig / vnd darüber die Beschleung mit
Orthe erkennet würde/ soll nicht allein sein zugebracht zu-
gelt oder Heiratgüt/dotem uel donationem propter nuptias,
sonder auch was eines ferner von des andern unschuldi-
gen haab vnd güt/nach aufweisung frey gemachten Heir-
rats abred/oder sonst nach unserm Erbrechten/zugewar-
ten het/ganz vnd gar verwieckt vnd verloren haben/vnd
des Abgestorben Unschuldigen verlassen haab vnd güt/
andern seinen nächsten Erben werden vnd zugehören. Es
were dann/das das Dingeloffen oder Chebrüchig/sich mit
dem andern/vor seinem absterben/widerumb Reconciliert
vnd versönet hette.

Von Dienstbarkeiten der Güter.

Die Dienstbarkeiten der güter folgen
denselben nach/vnd seind jnen
anhengig.

Dann Heiser oder andere güter verendert würden/
vnd Dienstbarkeiten hetten/ob gleich wol in dem
Kauff oder Verenderung daruon kein meldung geschehen
were/wollen vnd setzen wir doch/das solch Dienstbarkei-
ten/wie die seind/es sei mit Balcken einlegen/nit höher zü-
bauen/Trauffrechte/Canal/Fenster/Luft/Liecht/Wa-
sserflüsse/Ein oder Aufgang/Krackstein/nichts aufge-
nommen/wie solches steht oder funden würdt/also stehn
Xij bleiben

bleiben vnd gehalten werden sollen/ ob schon daruon nichts gesagt oder zu erkennen geben wer worden.

Von Dienstbarkeiten der weg vnd füßpfad.

Go einer bette Dienstbarkeit einer zufart/wegs oder füßpfads zu dem seinen über eins andern grund/der soll vnd mag sich desselben vnd der Dienstbarkeit zimlich vnnnd gebürlich gebrauchen / in gewöhnlicher nocturftiger weis/ maß vnd gestalt/ als sich solcher Dienstbarkeit fügt/ vnnnd seinem Nachbarn in seinem grund nit sonder beschwerlich oder schädlich seie mit fürsatz oder gefährlicher weis:sonder er soll desselben seines Nachbarn vnd grunds schaden verhütten vnd warnen/ seines bösten vermögens/ ungewöhrlich.Herwiderumb soll auch der Herr des grunds darauß die Dienstbarkeit steht /dem die Dienstbarkeit gebürt/vit vorhalten/wören oder verhindern/an seiner dienstbarkeit/sonder jne deren gebrauchen vnnnd geniesen lassen/ als gebürlich/bülich vnd recht ist. Der Herr des grunds soll oder mag auch nit bauen oder etwas machen in seinem grund vnd gärt/dardurch ehegemein Dienstbarkeit einicher weis verhindert wurde.

End des andern Theils.

Der dritt Theil/

Von Testamenten / letzten Willen / vnd dergleichen Geschäftten von todes wegen.



Ach dem in den gemeinen geschriben
Rechten / nit allein vñ vnd mancherlet
weg oder weis Testamenten vnd letzten
Willen auffzurichten gesetzt/sonder auch
bei jedem derselbigen solche zugehörige
wesenliche stück vnd zierlichkeiten vermel-
det vnd angehendt werden/ das wa die
gar oder zum theil eben nit fürgeschribner massen gehal-
ten / selbige Testament vnd letzten willen / sonderlich auff
fürgefallen einred vnd strit / für vnuolkommen / mangel-
hafft / nichtig vnd von onwürden gehalten oder erkenne
werden/ Vnd aber vnsere Vnderthonen der mehrer theil
schlechte / einfeltige / für nemlich solcher Rechten vnd zier-
lichkeiten vnerfarne leüt seien/ Zudem/menschlicher/natüra-
licher bilicheit / begünstigung vnd güttem glauben nach/
sich gezimpt / der absterbenden leist verordnung vnd ver-
schaffung/wie sie die aufgerecht oder gewölt/nit allein mit
allem gunst zübefürdern/sonder auch würcklich zühalten
vnd züvolstrecken/ So haben wir demnach in betrach-
tung desselbigen / nach gelegenheit vnsers Fürstenthums
Vnderthonen vnd angehöriegen/disen Tractat des dritten
Theils vnserm Landrechten einuerleiben/vnnd im truck
publicieren lassen wöllen/auff das ein jeder vñserer Vnder-
thonen vnderricht vnd verstand gehaben möchte / auff ein
oder den andern weg fürgeschribner Ordnung nach sein
letsten willen vnd gescheft der massen auffrichten vnd ver-
fertigen

Xij fertigen

fertigen zulassen/das der selbig nach seinem tödtlichen abgang/von meniglichem/ auch zu Recht/vor allen vnsern Ober vnd Rüdergerichten bestandt vnd Krafft haben/vnd wiesich gebürt/würcklich vnd vestiglich gehalten vnd volsterckt/auch darauff also erkennt werden soll.

Das einem jeden Testamente vnd letzten Willen zu ordnen für gelassen.

S Jeweil je vnd allwegen bei allen Völkern/vnd sonderlich in dem heiligen Römischen Reich/einem jeden vergondt vnd zugelassen / seiner zeitlichen haab vnd güter halb Testament vnd letzten Willen auffzurichten/ Und menschlichem wesen nichgit bas gebürt vnd ansteht/ dann das einem jeden seines letzten Willens freie vnd onghinderte verordnung zugelassen/ut supremæ voluntatis liber sit stilus, So lassen wir vnsere Underthonen billich auch darbei bleiben/Es weren dann sondere vrsachen vnd man gel verhanden / dadurch einem auch nach aufweisung gmeiner beschribner Rechten/zutestieren abgestricke vnd verbotten.

Wölchen Personen zu testieren vnd ihren letzten Willen zuordnen und setzen mit zugelassen.

A lfangs / da ein Person noch nit zu solchem alter kommen / das sie zu testieren verständig vnd tauglich

genlich geachtet würde. Wölches alter wir hiemit auf bewögenden vrsachen vnsern Vnderthonen auff sechzehn jar gesetzt vnd erklärt haben wöllen / Also das kein Manns oder Fravren person (ehe vnd sie sechzehn jar jres alters volkommenlich erlebt / vnd das fibenzehend angetreten) Testament vnd letsten willen aufrichten möge.

Doch wöllen wir vns in Krafft Landtsfürstlicher Oberkeit / hiemit vorbehalten haben / wa sich der fall bes geb / das einer Person zwischen den vierzehn vnd sechzehn volkommenlich erlangten jar / auf ehehaftten / erböblich vnd hochbewögenden vrsachen zu testiern angelegen vnd von nötensein würde / solches auff selbiger anhalten vnd supplicieren / nach gestalt der sachen / gnediglich zu gestatten vndz üzelassen.

Dergleichen auch Unbesindre / Tobsichtige vnd Torechte / so jrer vernunft vnd grauenes verstandts beraubt / solang sie nit widerumb zu snen selbs vnd güttem verstand oder vernunft kommen / mögen auch nit testiern.

Also auch Stummen / so nit schreiben / Item Blinden / so nit reden / auch die Tauben / so deren Ekins weder schreiben noch reden künden.

Item Geüder vnd Verschwender / wölchen jres übelshausens vnd vergeüdens halben / nach aufweisung unsers Landtrechten vnd Ordnungen / durch vnserre Amptleüt und Gericht / verwaltung jres aigen güts genommen oder verbotten / vnd mit Pflegern / Vögten oder Vormündern verschen worden weren.

Xiii Item

Item diejenigen / so in die Acht erklrt / so lang sie der selbigen nit widerumb entladen vnd dariou ledig werend.

Item wlcher haab vnd gtter / nach innhalt der Rechten Confisciert / der wegen sie dann derselbigen nit mehr gewltig oder mchtig / bis das sie vollkommenlich widerumb restituieret seind.

Vnd wiewol Kinder / ungeachtet jres vollkommen Alters / alldieweil sie in vtterlichem gewalt seind / nach innhalt gemeiner beschribnen Rechten auch nit testieren mgen / So wllen wir doch solches nachfolgender massen bei vnsern Underthonen erklrt vnd gemessigt haben / Tmlich das solche Kinder / ob sie gleich wol noch sre Elteren hetten / vnd bei oder von jnen waren / dannoch in srem aigen gt / so sie ererbt / oder durch Verheiratung / oder sre geschick oder dienst / oder sonst in ander weg erungen / gewonnen oder berkommen hetten / soner sonst an srem alter oder verstandt nit mangel wre / wol testieren mgen / Jedoch mit solcher bescheidenheit das sie sren selbs aignen ebelichen Leibserben / so sie einiche hetten / oder da keine vorhanden / srem Vatter / Mdter vnd anderen Eltern in aufsteigender Linien / sren von natur schuldigen Pflichtheil / zu latein legitima genannt / nit entziehen / wies deshalbem bernachter an seinem ort auch soll weiter meldung beschehen.

Doch wllen / setzen vnd ordnen wir / das in solchen fllen / da die Kinder jrer haab vnd gtter halb / Testament vnd letzten willen gemacht / dem Vatter oder Mdter in denen haab vnd gttern / in wlchen jnen (vermg dich vnsers Landtrechtns) die Nieslung zugehrig / solche Nieslung oder Usufructus nit engogen / sonder jr lebenlang nicht weniger

Von Testamenten. CCXIX

niger veruolgt oder gelassen / vñ erst nach desselbigen Vat-
ters oder Mütter absterben / der Kinder Testierung oder
Verschaffung nach / mit dem Vslufructu Consolidiert / den
benannten Erben oder Legatarisj zufallen sollen.

Als auch gezwiefelt werden möcht / ob vnd wölcher maß-
sen Eheleut in werender Ehe / samptlich oder aber eins al-
lein / vnd one des andern wissen oder willen Testament oder
letsten willen fürzunemen oder auffzurichten macht haben
solten / In bedenkung das es bei vnsren Underthonen also
hergebracht / als ob kein Ehegemecht (wa man in vnuer-
dingter Ehe bei einander ist) on des andern vorwissen oder
bewilligen / für sich selbs / allein zu testieren hette.

Vnd aber solcher bischanher gehaltner brauch / nit allein
dem Rechten strack entgegen / sonder auch vnsren Under-
thonen / Fräwen vnd Manspersonen / in vil weg beschwer-
lich were / wa eines on des andern wissen vnd willen / ledig-
lich / gar nit testieren möchte / So haben wir demnach hie-
rin volgend satzung / ordnung vnd maß gegeben.

Erslichte wann zwei Ehegemecht mit auffgerichten /
verbrieften oder vnuerbrieften / doch beweislichen Gedins-
gen zusammen in die Ehe kommen / so sollend dieselbigen Ge-
ding / Abred vnd Pactionen steiff gehalten / vnd hernacher
darwider kein Ehegemecht / on des andern wissen vnd wil-
len / dem andern zu nachebeil / einiche Ordnung oder Testa-
ment auffzurichten macht haben / Was auch von einichem
darwider fürgenommen würt / soll an im selbs nichtig vnd
von onwürden sein.

Da aber Eheleute wie oben gesetzt / one sonder Paction /
Bedingung

Bedigung oder Verschung in die Ehe zusammen kostet
sollend alle in werender Ehe errungne vnd gewunne gutes
ter für gemein/vnd also jr jedem zum halben theil zugehörig/
geachtet werden. Was dann über solchen bei einan-
der errungner vnd gewunner gütter halben theil / ein jedes
Ehegemecht sonst in die Ehe gebracht / oder von seiner
Linien her durch Testament oder sonst ererbt / vnd über-
kommen hette/in dem allem / sampt obuermeltem seinem
errungen vnd gewonnen halben theil / lassen wir einem se-
den Ehegemecht zu/für sich selbs/vnd on des andern ver-
willigen/sein letzten willen oder Testament freies willens
zu machen/ Jedoch das dasselbig testierend Ehegemecht
hiemit schuldig sei/dem andern von Ehelicher trew vnd
pflicht wegen / wa es auf vorgehnder Ehe mit Kinder-
hette/den dritten theil / oder da das testierend Ehegemecht
vorgehnder Ehe Kinder hette / den vierdten theil seines
jetz bestimpten güts zuverschaffen vnd zuverlassen/ Vnd
da es gleich nit gescheben were / die eingesetzten Erben
nichts dest weniger hiemit / vnd in Kraft diß unsers
Landrechtns/dem aufgeschloßnen Ehegemecht solch-
en dritten oder vierdten theil / erst vermelten unterschieds
zuzestellen schuldig sein. Wölches also gehalten werden
soll / wann die Eheleut mit Kinder beieinander ehelichen
erzeugt vnd in leben verlassen / auch sonst sich gegen ein-
ander/wie Christlichen frömmen Eheleuten geziimpft/in
gebürtlicher lieb vnd trew gehalten hetten.

Wo aber ein Ehegemecht gegen dem andern solch vr-
sachen hette/dero wegen es vermeinte/sme nit schuldig sein/
etwas von dem seinigen zuverschaffen oder zuverlassen/
dasselbig soll solche vrsachen darmit auftruckenlich in sei-
nem letzten willen vermelden/ Vnd da das ererbt Ehege-
mecht derselbigen nit bekanntlich wer / soll es durch die
eingesetzte

eingesetzte Erben gründlich erwisen/vn darüber/souil vnd recht/erkennt werden. Was aber solche rechtmessige vrsachen seind/ dcrwegen ein Ehegemecht das ander züenters ben befügte/die findet man hernacher vnder der Rubrick/Auf was vrsachen Ehegemecht einander enterben mögen/ rc. folio ccliij. ordlichen gesetzet.

Da aber die Ehegemecht ebeliche Kinder/eines oder mehr bei einander gezilt/vnd noch in leben hetten/vnd kein ebedlich vrsach vorhanden / darumb sie einander ausschliessen / vnd enterben möchten / so soll ein jedes Ehegemecht in seinem vorhabenden Testamant oder letzten willen/dem andern auffs wenigst souil/als auch einem seiner Eheleiblichen Kinder/das ist/einen natürlichen Pflichttheil (daruon hernacher soll meldung beschehen) von obengesetzten sinnen aigen ha ab vñ gittern (on einigen abgang der Kinder legitimæ) zuverlassen schuldig sein. Do es aber gar oder zum theil nit beschehe/soll solch Pflichttheil dem andern Ehegemecht auff sein begeren/von andrer verlassenschaft völlig erstatet vnd zugesetzt werden/ vnd darneben nicht destweniger solch Testamant und letzter will beständig sein vnd bleiben.

Doch wöllen wir dis alles allein auff disen faall zwischen Eheleütten geordnet vnd erklärt haben/ da sie sich jres Testamants einhelliglich vnnnd samentlich nit vergleichen würden/köndten oder wölten/Sonst lassen wir ihnen frey/das sie samptlich mit gmeinem Xhat/wissen vnnnd willen/jres gefallens (doch sonst disem unserm Landtrechten in ander weg nit züwider) Testamant vnnnd letzten willen mit einander machen vnnnd auffrichten / dem auch gelebt vnd getrewlich nachgesetzt soll werden.

Was

CCXXII Der ander Theil.

Was dann weiters über juz erzölte Personen für vns tauglich zu testieren sein möchten / in vnd mit denselbigen lassen wirs bei gmeinen geschrübnen Rechten vnd derselbigen erkläitung bleiben / Darauf sich dann jeder leichtlich berichten mag / das die überigen alle (so mit sonderlich gar oder zum theil aufgenommen) von gmeinen / vnd diß vnsers Landrechtns wegen zu testieren tauglich seind / vnd desse gut fügvnd macht haben.

Wie vnd in was form Testament oder letzte willen auffgericht wer- den mögen.

Ob dann wol die gmeinen geschrübnen Recht allerley Solenniteren vñ zierlichkeit zu bestendigen Testamen- ten vnd letzten willen erfordern / so haben wir vns doch / vns fern Underthonen vnd dem gmeinen Laien zu sondern gnaden vnd güttem / in disem vnserm Landrechten der- selbigen nit sonders beladen / sonder vil mehr auff andere richtige / schlechte weg oder formen / diß vnser Landrechts ordnen lassen / wie die selbigen kürzlich hernach folgen.

Die erst Form.

Exstlich mag einer on zierlichkeit der Rechten vor Ge- richt erscheinen / vnd daselbst mit verständlichen wor- ten sein gemiet vnd letzten willen eröffnen / Täglich wen er zu seinem Erben haben / auch wem vnd was er von seiner verlassen haab vnd güttern verschaffen / vnd endlich / wie ers in allweg nach seinem tödlichen abgang mit denselben gehalten

Von Testamenten

CCXXIII

gehalten haben wollt mit angehendtem Wegeren an vnser
Vöge vnd Gericht selbigen orts / sollichen seinen letzten
willen in das Gerichtbuch einzuschreiben/vnd hinder dem
Gericht bisz zur zeit seines absterbens zubehalten/vnd als
dann seinen eingesetzten Erben/auch andern/denen etwas
verschafft/zueröffnen/zc. Wölches als bald durch den ges-
schworenen Schreiber in seiner vnd des Gerichts gegenwer-
tigkeit ordentlich eingeschrieben / vnd dem Testierer wide-
rumb vorgelesen soll werden / mit erinnerung / ob es also
recht / vnd seines gefallens eingeschrieben oder nit / damit
kein mangel daran sei. Und sollend die Schreiber vnserer
Gerichten allweg zu eingang jres auffschreibens des Tes-
tierers Tamen/Zünamen vnd von wānen er sei/ auch auff
wölchen tag/Monat vnd jar er also vor Gericht kommen/
vnd volgenden sein letzten Willen zu erkennen geben habe.

Darbei aber vnserer Amtleüt vnd Gericht die Testies-
rendt Person/nach gelegenheit derselbigen/fleissig befra-
gen vnderinnern sollen/ob sie zu solchem jren letzten Willen
oder Testament von niemandes bezwungen / über redt
oder hinderfūrt/sonder das jr aigner/freier / wolbedachts-
licher vnd endtlicher will vnd meinung sei. Wölche fr ag
vnd des Testierers darauff geuolgte antwirt auch soll
darzu eingeschrieben werden/vn dermit die sachen verricht
sein. Wann auch der Testierer Copei oder abschrift sol-
ches seines letzten willens/oder den jme sonst wider vorgeles-
sen zuwerden begerte / soll es jme ungewaigert eruolgen.
Wer es auch / das der Testierer solch sein Testament bisz
nach seinem todt ingehaim vnd vertrawen zubehalten beger-
te/das soll durch vnserre Amtleüt / Gericht / vnd der-
selbigen Schreiber / wie andere gehaimesachen/beijren Ais-
den auch verschwigen werden.

Die ander Form.

y Wann

CCXXIIII Der dritt Theil

Wann aber dem Testierer bedencklich vnd vngelogen were sein fürhabenden letzten Willen jemandts andern / auch seiner Oberkeit nit zueröffnen / der mag sein Testament vnd letzten Willen / jedoch mit lauterer vermeldung seiner Erben / vnd was allenthalben sein gesinnt / will vnd meinung sei / selbs schreiben vnd stellen / oder da er selbs nit schreiben kündte / ein andern schreiben lassen / als dann mit seinem aigen oder eins andern Bidermanns Sigel verschliessen / vnd also verschlossen für ein gesessen Gericht bringen / vnd darbei vermelden / wie das er sein Testament oder letzten willen / in diesem verschloßnen Brief / durch sich selbs oder ein andern geschrieben vnd besiegelt hab / mit angehencrem bitt / denselben hinder ein Gericht bis nach seinem todt zuerwaren / vnd als dann seinen eingesetzten Erben / auch andern die es belangen möchte / zuerkünden / anzuziegen vnd zueröffnen / auch nach innthalte desselbigen zuuolnziehen / Darauff sollen vnsere Amtleüt vnd Gericht / mit gleicher frag vnd erinnerung / wie nechst hie oben vermeldt / handlen / vnd als bald die Antwort mit des Testierers Nam / Zünamen / Jar / Monat vnd tag / durch den geschworenen Schreiber / auff den verschloßnen Brief verzeichnet werden / wie oben zu endt der ersten Form vermeldt worden.

Kündte man aber sollichs alles nit füglich darauf schreiben / so soll man ein aigen Urkund darüberneben machen / darinn dis alles ordenlich gesetzt / vnd als dann der verschlossen letzt Will in dasselbig Urkund auch geschlossen / vnd mit desselbigen Gerichts Sigel verwart / vnd darauß geschrieben werden des Testierers Nam / vnd das solches sein Testament sei nach seinem todt gerichtlich zueröffnen.

Die

Die dritte Form.

Sa aber ein Manns oder Weibsperson / ehehaffter verhinderung / als krankheit / alters / oder anderer vrsachen halb / für Gericht nit persönlich kommen könnde / so mag dieselbig Manns oder Frauwen person / vier Gerichtsmänner / vnnd nit darunder / sampt dem geschwornen Statt oder Dorffschreiber zu sich berücken / vnd vor denselbigen / auff beide hieuor gesetzte weg / eintwiders mit mündlicher verstantlicher erzölung / oder aber schriftlicher / offner oder verschloßner verzeichnus / sein Testament vnnd letzten Willen anzeigen oder übergeben / mit angeheftetem bitt / solches durch den geschwornen/gmeinen / gegenwürtigen Schreiber auffzuschreiben / oder / da des vorhin verschlossen oder nit verschlossen geschrieben wære / auff vnd anzunemen / vnd dasselbig vor ein ganz Gericht zubringen / in des Statt oder Dorffs gmein Büch einzuschreiben oder zauerwahren / auch hernacher zu gebüren zeit / mit eröffnung vnd andern zuhanden / wie vorgehende Formen aufzuweisen.

Darauff vnd wann solche vier Gerichts personen / sampt dem Schreiber / solchen letzten Willen angehört / sollen sie abermals / als hieuor gesetzt / die testierend Person mit sonderm fleiß / ob des je endelicher will vnd meinung / vnd ob sie nit hierzugehörungen / hinderfirt / oder sonst ungebürlich besteht sei worden / befragen.

Desgleichen auch des testierenden wesens / verstandes oder vernunft halb / gut auffzehens haben / sc. Das fiedann der testierenden Person antwurt seiner bestendigen mei-

Y i n n u n g

nung nochmals also geschaffen / darzù seiner vernunft vnd verstantus halb die sach richtig befunden / so sollen sie den geschworenen Statt oder Dorffschreiber / solch Testament oder letzten Willen mit fleiss auffschreiben / vnd der testierenden Person widerumb verstantlich vorlesen vnd befragen lassen / Volgends dasselbig durch den Schreiber verzeichnet / oder aber jhnen offen oder verschlossen übertraicht Schrift / der testierenden Person letzten Willens / vnd wie die sach vor jnen ergangen / an den Amtman vnd Gericht bringen / Darauff als dann mit Einschreibung / Verwarnung vnd anderm aller massen zuhanden / wie oben in den zweien ersten Formen unterschiedlich angezeigt.

Vnnd da solchs auff den ein oder andern weg bescheben / auffgeschrieben vnd angenommen würdt / soll es nit weniger für krefftig gehalten vnd volnzogen werden / als ob es vor Gericht / vermög der zweien ersten Form / verhandlet were.

Die vierdt Form.

C S möchte sich auch etwa zuträgen / das vnserer Unterthonen vnd Hinderessen vorgehender gestalt der ersten / andern oder dritten Form zugebrauchen verhindert / oder das sie vielleicht sonst lieber vor andern Personen vnd erforderten Gezeugen / jr Testament vnd letzten Willen zu erkennen geben vnd auffrichten lassen wolten / Darmit dann hierinn allenthalb dis fürnemen vnd werct gefürdert / auch einem jeden vnserer Unterthonen oder Hinderessen / sount möglich / fürgefallne verbinderung auffgehebt / vnd der Bülligkeit nach / zu auffrichtung fies-

Von Testamenten CCXXVII

nesletsten Willens geholffen werden möge.

So segen vnd ordnen wir fernes / das einer jeden vns
serer Underthonen / Manns oder Fräwen personen frei
stehn / erlaubt vnnnd zugelassen sein soll / desselbigen orts
Statt oder Dorff / da sie heüflich gesessen / geschworen /
gmeinen Stattschreibern / sampt sechs / oder zum wenigs-
ten fünff vnuerleumbddten / jme gefälligen Männern zu
sich berüffen / oder auch in desselbigen Stattschreibers
oder anderer behausung züerscheinen / vor denselbigen sein
vorhaben vnnnd letsten Willen / wie es nach seinem abster-
ben / mit seiner verlassenschafft / haab vnd güittern gehal-
ten / Vnd wölchen / als Erben oder Legatarien / solche
haab vnnnd güitter zufallen sollen / sampt anderm münd-
lich eröffnen vnnnd anzeigen / oder aber solchs in schriftli-
cher verzeichnus züberlesen übergeben / vnd darauß bits-
ten möge / dises eröffneten seines letsten Willens Gezeugen
zusein / vnnnd durch den geschworenen Stattschreiber in ein
oder mehr Schrift zubringen . Auf solch eröffnung
oder Verlesung übergebner schriftlicher verzeichnus / soll
derselbig geschworene Stattschreiber / neben den berüffen
fünff Männern die testierend Person / wie bei der nächst
vorgchnden dritten Form gesetz / befragen / vnd da aber-
mals die sach richtig befunden / als daß solchen mündlichen
angezeigten letsten Willen / in gegenwärtigkeit der Gezeugen /
mit fleiß vnderschidlich auffschreiben / Vlgendts den-
selbigen der testierenden Person verständlich vorlesen /
auch lauter vnnnd richtig machen / Item die fünff be-
rüffe Männer ansprechen / mit erinnerung solchen Actum
oder Handlung / als hierzu sonders berüffe Gezeugen /
eingedencet zusein / Vnnnd nachgebnds das alles in ein pa-
peirin oder pergamenin Brieff / in gestalt eines Instru-
ments / vnder seinem aigen Namens / auch Handzeichen
vnd Sigel / mit gebürlichem vnnnd breüchigem eingang der

Y ist testierenden

testierenden Person vnd berüfften Gezeugen? Namen vnd
Zünamen / auch des Orts / der zeit / tags / stund / monat
vnd jahrs / darinn das alles geschehen / ordentlich bringen/
darzu die Gezeugen alle (wa sie anderst schreibens bericht)
oder da deren etlich mit schreiben kündten / die andern in je
selbs vnd anderer Mitgezeugen Namen unterschreiben
lassen.

Was dann dieser Actus also durch den geschworenen Stat-
schreiber / in gegenwärtigkeit fünff Berüffter Gezeugen
verricht / Möllen / segen vnd ordnen wir / das solche ver-
fertigte Brief / Testament / Geschefft oder letzter Will bei-
vnd vor allen vnsren Vndern / Obern vnd Hoffgerichten /
nit weniger glaubwürdig vnd krafftig gehalten / auch da-
rauff mit Urtheil erkennet vnd volnzogen werden sollen / als
ob es von einem gmeinen offnen Publico Notario geschehen
vnd auffgericht worden were.

Die fünfft Form.

Nach dem es auch zu zeiten vnsren Vnderthonen/
auf aller handt bewgenden vrsachen / bedenklich
oder beschwärlich fallen möchte / res letzten willens halb/
obgehörter massen / mündliche oder schriftliche eröff-
nung zuthan / oder gleich also offen oder beschlossen für
vnd einzulegen oder zu übergeben / Demnach ordnen vnd
setzen wir ferners für das fünfft / das ein jeder vnsrer Vn-
derthon / Mams oder Frauen person / nit allein ver-
mög der ersten / andern / dritten vnd vierdten vorgeschrie-
ben Form seinen letzten Willen / mit angehefteter vermel-
dung oder übergebung seiner haab vnd güter / gegen-
wärtiger

Von Testamenten. CC XXIX.

würtiger/mündlicher oder schriftlicher bestimpter Erbschäfften oder Geschäftten / Sonder auch auff denselben nachfolgender gestalt allein ziehen / vnd also eintweder / vermög der ersten vnd andern Form / vor Gericht erscheinen / oder aber etliche derselbigen sampt dem Stattschreiber / innhalt der dritten Form / zu sich in sein Behausung berufen / oder / nach aufweisung der vierdten Form / vor dem gmeinen geschworenen Stattschreiber vnd fünff oder sechs Berüftten vnd erbeuen Bidermännern erscheinen oder fürkommen / vnd vor denselbigen aller vier benannter vorgesetzten Form / mündlich oder schriftlich selbs eröffnen vnd anzeigen / oder aber den Stattschreiber aufzeichnen lassen mag / mit ongenährlicher vermeldung / das sich sein Testament / letzter Will oder Codicill seie / oder darfür angenommen / gehalten / vnd mit allen eingesetzten Erbschäfften vnd Geschäftten / gegen oder von den Erben vnd Legatarien / nach seinem todtlichen abgang eyequiert vnd volzogen werden solle / Wie dasselbig alles mit seiner hand hinder jme auffgeschrieben vnd verzeichnet / besiegelt oder unbesiegelt / befunden werde.

Oder es mag einer auff ein ander weiß sagen / das seie oder soll für seinen letzten Willen / Testament vnd Geschäft nach seinem todt angenommen / gehalten vnd volnstreckt werden / wie er solches / in Schriften verfaßt oder versiegelt / hinter die oder fre Statt / Flecken / oder sonder Person (die er bedeutlich mit namen bestimmen soll) zu getrewes handen gelegt / vnd züberwahren gegeben hab / oder des noch vor seinem absterben / also in Schriften verzeichnet vnd besieglet / züberwahren übergeben oder hinterlegen wölle ic / Mit angeheftetem bit vñ erfordern solches eingedenkt zu sein / und des Gerichtsbuch einzuschreiben / oder

oder wa des nit vor Gericht oder etlichen desselbigen Berüfften / sonder vor dem Stattschreiber vnd andern Berüfften fünff oder sechs Männern oder Zeugen beschaffen / jme brieflich schein / ein oder mehr Instrument hierüber aufrichten . Wa dann von dem Testierer solches sein letzter Will / Testament vnd Ordnung angezeigt oder er öffnet / soll darüber mit befragen / anbringen / auch ein oder aufschreiben / sampt anderm mutatis mutandis, aller massen procediert / Desgleichen auff sein Testierers beger / solches seines für vnd angebrachten letzten Willens oder Verordnung / jme brieflich besigelt schein gegeben vnd mitgetheilt / auch sonst hierinn gehalten werden / wie es hievor bei der ersten / andern / dritten vnd vierden Form gnügsam vermeldet . Was dann hernacher auff solches Testierers absterben / hinder jme / mit seiner selbs handt / oder so es mit eines andern handt geschrieben / mit sein des Testierers aigen handt vnderzeichnet vnd besiglet / seiner verlassen haab vnd güter / Erb vnd geschefft halb / oder sonst an dem vermeldten ort oder Person / hinderlegt besfundien / Das soll abermals bestandt vnd krafft haben / auch im fall zügetragen strits / von allen unsern Tidern / Obern vnd Hoffrichtern darauff erkennt / vnd dann mit Publicierung / Execution vnd anderm fürgeschritten werden / wie auch in obuermelten Formen angezeigt worden.

Es mag auch solche testierende Manns oder Frauens person / ebe dann solche sechs oder fünff Zeugen oder Männer berüfft / zu befürderung der sach / züvor durch den Stattschreiber / oder einen andern / seinen vorhabens den letzten Willen oder Testament schriftlich verzeichnen / vnd dann erst die obuermelde Personen zusammen erforsdern oder berüffen / Und als dann in deren zusammen kunst vasselbig verständlich eröffnen oder verlesen / vnd volgends mit

Von Testamencen CCXXXI

mit allem fleiß vnd dapfferkeit darüber procediern lassen,
wie sich gebürt/vnd hienor gesetzt worden.

Dieweil wir auch in solchen fällen vnserer Stett vnnnd
Empter geschworenen Statsschreibern / gehörter gestalt
Testament vnnnd letsten Willen auffzurichten / gewalt ges-
geben vnnnd zugelassen / So ordnen / setzen vnnnd beuel-
den wir hiemit ernstlich / das all vnssere Amptleüt vnnnd
Gericht / geschickte / fromme vnnnd erbare Männer zu
Statsschreibern auffnemen vnd verordnen /

Sonderlich aber dieselbigen fürthin vor jrem anstande
zu vnser Canglei zur Examינierung vnnnd Approbati-
on schicken / vnnnd volgendes in antretung oder vnderfa-
bung ires Ampts / disen nachuolgenden Aic schwörn vnd
erstattlassen wöllen.

Aic der Statsschreiber / wölchen in
krafft disz Landrechtens / Testa-
ment vnd letsten Willen auff-
zurichten vnd züuerfer-
tigen gegundt.

Ich lglob vnd schwör zu Gott dem Allmechtigen/
das ich in verzeichnus vnd auffrichtung der Testa-
menten/Codicill vñ letsten Willen / darzu ich vor oder
ausserhalb Gerichts erforderl würdt/rehdlich / erbarlich
vnd auffrecht/on allen auffsag/geuerd oder List handlen/
sonderlich

sonderlich aber vermög meines gnädigen Fürsten vnnid
Herrn publicierten Landrechtns vorgeschriftnr For-
men/dieselbigen trewlich beschreiben vnd verfertigen/auch
desßhalben meine sondere Prothocolla/wie sich gebürt/hal-
ten wölle/alles trewlich vnd vngewöhnlich.

Was sich dann hierüber befinden solt/das ein Statt oder
Amtschreiber hierinn vnserm Landrechten / auch sei-
hem Ampt vnnid disem Amtzü wider gehandlet hette / wöl-
len wir jne mit allein seines Ampts vrlauben oder entsetzen/
sonder auch/nach gestalt gebrauchter geword oder überfa-
lung/an ehrn/leib oder gut straffen lassen.

Nach dem sich auch fällbegeben / darinn sich einer der
hieuor erzölt Form vnd weis zu testieren nit gebrauchen
mögen/ als in sterbenden leüssfen/vnd da jemandt an enden
vnd orten /da wenige leüt seien/mit vnuerhörner Krankheit
überfallen / in wölkchen fällen weder die Gericht noch Ge-
richtspersonen / darzu weder Notarien/ noch sonst an-
dere geschworne Schreiber/noch auch gebürlich anzal der
Zeugen vorhanden/vnd ob die gleich vorhanden / dan-
nocht außer gefahr der erschöcklichen/erblichen sucht oder
pest/nit zubekommen seien.

Wiewol nun einem jeden fürsichtigen Menschen / so zu
testieren fürhabens ist/wol gebürte zeitlichen darzu züthüm/
vnd sich nicht also in erzölte außerste gefahr vnd nor steck-
en zulassen/ Jedoch vnd da mit dannoch auch in gemelten
fällen vnser arme leüt vnnid Vnderthonen ein weg haben/
jrn letzten Willen kreffiglich vnd beständiglich zubezeugen
vnd aufzurichten/ So setzen / ordnen vnd wöllen wir/
wann je einer in obgedachter vnd anderer dergleichen be-
schwerlichen

Von Testamencen

CCXXXIII

schwerlichen notfäll einen geraten würde/vñ testieren wolte. Souer dann derselbig sonst zu testieren als vorgemele qualificiert vnd geschickt / vnd sein Testament vnd letsten Willen vor einem Pfarrherr oder Predicanten / sampt zweien Männern / oder ob kein Pfarrher oder Predicant zugegen / vor vier Männern / die alle fromme / erbare vnd Hiderleüt vnd darzü berüfft vnd erbetten seien / anzeigen / bezeugt vnd eröffnet / darzü auff Befragung der beweisenden Gezeügen bekennt / das solchs sein freier vnbeyzwungener / auch vnberechter vnd onhinderfürter Will seie: so soll dieser sein letzter Will nit minder sein würde / Kraft vnd bestande haben / dann als ob derselbig in einer der oberzölten Formen / oder auch nach aufweisung der gmeinen geschribnen Rechten auffgericht / gefertigt were.

Ob auch neben obgesetzten Formen zwischen Eheleüten / jrer selbs auch deren Kinder / Freünden oder anderer succession halben / in jrer zusammen Verheiratung oder hernacher in werender Ehe / Paction vñnd Abredung beobehen / Dieselbigen/wa sie nit mit vereinbarten / erbaren vñnd rechtmessi jen beider Eheleüt willen geändert / sollen nit weniger Kraft vnd Würckung haben / dann als wann ein rechtmessig Testament darüber begriffen vnd zierlich auffgericht worden.

Wann sich auch einer der zierlichkeit vnd Solemnitäten der gmeinen Rechten gebrauchen wolt / dasselbig soll jme durch obuermelte formen mit nichts benommen sein / sonder zu eins jeden wal vnd wolgefallen stehn / sich oberzölter Formen einer / oder der gmeinen Rechten zugebrauchen / Dann wir hiemit den gmeinen geschribnen Rechten nichts abgebrochen / sonder allein vnsern Vnderthonen / als den einfältigen

CCXXXIIII Der dritt Theil

einfältigen/zu güttem bericht geben wöllen /darmit je letzter Will durch vnuerstande der scherpff in vnd subtiligkeit der gmeinen Rechten nit vnuürcsam gemacht / oder gar verhindert würde.

Wer in Testamenten Gezeüig sein / oder nit sein möge.

Ihd als dann von den gmeinen geschriben Rechten auch je etlichen von vns hieuor gegeben formen / ein bestimpte anzal der Gezeügen requirierte vnd erfordert / vnd aber der gmeinen Regel Rechtens nach / in Testamenten ein jeder Gezeüg sein mag / jme thünd dann die Rechte sollichs aufstruckenlich verbieten / Demnach vnd sould die testamentliche Gezeügen / Testes testamentarios belange / so geben wie vnsern Vnderthonen disen Kurzen bericht / Das alle vnd jede / wölchen (als oben weiter aufgeführt) Testament vnd letzten Willen auffzurichten verbotten / auch in Testamenten nit glaubliche Zeügen sein mögen.

Es seien auch weiter in Testamenten zu Gezeügen vtauglich.

Item Weibspersonen.

Item diejenigen so zu Erben eingesetzt / Hæredes nuncupati aut scripti.

Item die desjenigen / so snen im Testamente verschafft oder

Von Testamenten CCXXXV

oder geordnet/nicht fähig seien/als des Testators onbeh
liche vnd unehrliche Söhn/zu latein Spurij.

Item Ketzer/Widerteüffer vnd andere mehr/denen in
Testamenten Zeugen zusein die Recht auftrüdenlich ver-
bieten.

Derenhalben aber/denen in Testamenten ichgit legiert
oder verschafft/zu latein Legatarij genannt/ob dieselben in
Testamenten Gezeügen sein mögen oder mit/soll nachvolls
gender vnderschied kürzlich vermerkt werden.

Täglich/wann sich zwischen dem eingesetzten Erben/
vnd dem Legatarien/von wegen des/sodem Legatarien
verschafft/gezancet vnd irrung erhielb/sowürdt der Legata-
rius zu zeugen nit zugelassen.

Ob dann zwischen den gesetzten Erben/vnd zwischen ei-
nem andern/Extraneo,sachen halb ausser dem Testamente
fließend / sich missuerstandt vnd irrung begeben / darinn
mag der Legatarius wol Gezeug sein / vnd nit abgetrieben
werden.

Von einsetzung der Erben.

S Jeweil von wegen der Erben die Testament fürs
nemlicherfunden/vñderohalben/vermög der Rech-
ten/das wesenlich stück vnd hauptgrund eines jeden Te-
stamentes ist/das im selben ein Erb eingesetzt oder benannt
3 werde/

CC XXXVI Der dritt Theil

werde/Demnach so setzen/ ordnen vnd wöllen wir/das ein
jeder der ein Testament auffzurichten vorhabens/die jenig-
en/so er zu Erben haben will/aufztruckenlich vnd verste-
lich einsetz vnd benenne/ Dann wa er die Erbsagung vnc-
derlassen würde /da soll das Testament kein krafft noch
bestandt haben/sonder krafftlos/nichtig vnd von onwür-
den sein/auch darfür geacht vnd in Recht erkennt werden.

Jedoch / weil vnserer Vnderthonen einfaltige vnd der
Rechten vnerfarne leüt seien / vnd vielleicht die wort der
Erbsagung nit allwegen setzen oder aussprechen / wie es
die Recht erfordern möchten/ Sowöllen wir hiemit era-
klärēt haben / wann auf den worten des Testierers laut-
ter verstanden werden mag / das er ein Erbsagung ge-
meint vnd thüm wöllen / das dieselbig für gnügsam ange-
nommen/ auch in Recht darfür erkennt werden soll.

Wann auch einer den Erben mit seinem aignen Namen
nit benennen könnte/ sonder zeigte vnd beschreibe die Per-
son mit solchen vmbstendn vnd anzeigenungen / das daraus
wol verstanden /wen er gemeint / da soll auch sollich Einsa-
gung gelten vnd krafft haben.

Doch seien etlich / die vermög der gmeinen geschriben
Rechten zu Erben nit mögen eingesetzt oder benennit wer-
den / als da seien die ihenige / denen ewiglich das Lande
verbotten/ Dann diese mögen in vnserm Fürstenthumb
zu Erben nit gesetzt werden.

Desgleichen die in ewige gefengtnus gesprochen.

Die

Von Testamenten

CCXXXVII

Die zum todt verurtheilt.

Die auf dem Ehebruch geborn / oder sonst von anderer verdampter geburt herkommen / mögen von jren Vätern auch nit zu Erben gemacht werden / vnd andere der gleichen mehr in recht bestimpt.

Wölcher Personen Einsazung aber in Recht nit aufruckenlich verbotten/die mögen alle zuerbene eingesetzt oder benennt werden/ lützel oder vil / nach des Testierers würgesfallen/sie seien frembd oder hämischt/ bekannt oder vna bekannt/ auch dienit macht haben Testamenta auffzürchten / als da seien Stummen/Tauben/Unsinnigen/junge vnmündige Kinder/ auch Kind so noch in mütter leib seien.

Sodann einer zwen oder mehr Erben eingesetzt vnd benannt/ vnd nit eigentlich aufgetruckt wievñ derselben ein jeder erben soll / da würt verstanden / das die Erbschafft gleich vnder sie vertheilt werden soll.

Vnd sollen in allen obuermelten vnd andern rechmestigen Testamenten vnd letzten Willen / da man Erben eingesetzt/ wüff alle Verlassenschafft / vñ mit jnn auff etliche theil vnd auff etliche nit / vngestellt werden/ in bedenkung / das es wider alle vernunft vnd Recht werc/das einer nun zum theil testierte/vnd zum theil untestiert abstürbe.

Darumb wir auch biemit / nach aufweisung der geschrübnen Rechten/ ordnen vnd wöllen / das obgleich einer

CCXXXVIII Der dritt Theil

In seinem Testamente nun in etliche stück oder theil seiner haab vnd gütter einen oder mehr Erben gesetzt / vnd in überrigen theilen nichts verordnet / noch der selbigen gedachte hatte / dannoch auch solliche überige theil oder stück sein des Testierer's Verlassenschafft / auch den eingesetzten Erben / einem jeden nach seiner angebür / zugehörn sollen / alles fernwärts innhalts gmeiner beschribner Rechten.

Dergleichen wöllen wir auch / da etliche der eingesetzten Erben vor dem Testierer abstürben / vnd also den fall nicht erlebten (wa der Testierer mit sonder verschung in seinem Testamente gehoben hatte / wie es in diesen fällen zu halten) das dann der Abgestorbnen Erben gebürende theil vnd Erb gerechtigkeiten / den übrigen eingesetzten Erben / so den Fall erlebt / einem oder mehrn / allwegen nach eines jeden gebürnus / zu fallen / gehören vnd bleiben sollen / Und sich in jetzt erzölten beiden Puncten / die andern Verwandten / so sonst ab intestato (das ist / da kein letzter Will vorhanden) Erbenwerend / solcher erledigten oder gefallnen Erbtheilen mit anmassen mögen / Wie sie dann auch zu Recht nicht zugelassen werden / es entstande oder falle dann das Testament oder letzter Will gar / vnd seie gar kein gesetzter Erb mehr vorhanden.

Wie S V B S T I T U T I O N E S oder Nachersatzungen geschehen mögen.

Wir setzen vnd ordnen auch / das mit allein einer oder mehr Erben im ersten grad zugleichen oder ungleich en theilen in Testamenten vnd letzten willen eingesetzt / sonder

Von Testamenten CCXXXIX

der auch im andern vñ noch weiter grad/wie es dem Testierer gefellig ist/nachgesetzt werden mögen/ als da einer auff dise oder gleiche meinung in seinem letzten willen sagte/Ich ordne/setz oder benenn zu meinem Erben/Dansen/Pestern vnd Bernbarten/zc. Diese drey werden nun des Testierers gleiche Erben im ersten grad verstanden/ so ers darbeitlaßt bleiben/Wann er aber weiter gieng vnd sagte/ so aber einer oder mehr von ernannten meinen Erben meinen todt nit erlebten/ oder sonst meine Erben nit sein kündten oder wolten/ so substituier/oder setz ich dem oder denselbi gennach den Ulrichen/zc. wölcher Ulrich sein nachgesetzter Erb im andern grad ist/ Wann dann der Testierer noch weiter gieng vnd sagte/ so auch der Ulrich also mein Erb nit sein kündt oder wolte/ so soll als dann der Ludwig zu meinem Erben gesetzt vnd geordnet seyn/ vnd also mag einer noch weiter grad seiner Erben einander nachsetzen.

Dergleichen mag auch einer die eingesetzten Erben selbs einander vulgariter substituieren oder nachsetzen/ oder aber andere von neuem benennen/vnnd dasselbig in mancherlei weis vnd weg/etwa vil oder wenig einem allein/ etwa vil einen allein/oder aber etwa einem jeden eingesetzten Erben seinen aignen nachgesetzten Erben/ alles zu des Testierers freien willen/ zu gleichen oder vngleichem Theilen substituieren vñ ordnen/Vnd hat solang kein nachgesetzter Erb stac oder gerechtsame/bis dz sein vorgehinder grad/dem er nachgesetzt/entstanden vnder loschen ist.

Wann aber die eingesetzten einmal den fall erlebten/ vnd auch die Erbschafft angenommen haben/ so acht man der nachgesetzten gar nit mehr/haben auch nimmermehr keines zugangs zu der Erbschafft zügewarten/Es wer jnen dann ein sondere versiegung vom Testierer in seinem letzten Willen beschehen.

Leben sollicher gmeinen Substitution oder Nachsetzung / die ein jeder Testierer Manns oder Frauen person / vnd auch gegen allen vnd jeden eingesetzten Erben fürnehmen mag / wöllen wir auch / das in sonderheit die Eltern von väterlicher Linie / als Pater, Avus, uel Proauus Paternus, vnd also übersichzurechnen / jren Kindern oder Encklein / Knaben oder Töchterlin (alldieweil sie noch mit über sechzehn jar alt / oder wir jnen vor den sechzehn jarn zu testieren / obgesetzter gestalt / in sonderheit mit zugelassen, vnd also noch selbs zu testieren vntauglich seind) andere Erben nachsetzen mögen / Wölche Nachsetzung die Rechte Pupillarem Substitutionem nennen. Die hat nun vil ein andere Würckung vnd Krafft / dann oben gemeldte gmeine Substitution / Lemlichen disse / Es sterbe solch unmündig Kind wann es immer wölle vnder sechzehn völligen jaren seines alters / vor oder nach des Testierers todt / so mag sein nachgesetzter Erb an seiner statt anstehn vnd erben / darumb dann gemeinglich in solchen Erbsezungen / die Testierer dasselbig auftruckenlich vermelden / vngeuarlich auff ein solche meinung / Ich benenn meinen Son Hansen zu meinem Erben / Wann er aber mein Erb nit würde / oder in seinem unmündigen Alter (wölches wir dann hieoben bei Knaben vnd Töchtern auff sechzehn vollkommen jarn zugleich erklärt) nach bekommer meiner Erbschafft absterben würde / so seg ich jm nachzu Erben meinen Vetter Heinrich / c. Der hat nun sein Mart vnd Expectanz auch nach des Testierers todt / so lan gbiß das Kind das sechzehend jar seines alters überlebt / Ja wann schon solches so auftruckenlich im Testament oder letzten Willen nit vermeldet / sonder mit schlechten gmeinen worten / einem unmündigen Kind ein anderer Erb nachgesetzt würde / Als vngeuarlich auff solche weiß / Ich setz vnd benenn zu meinem Erben mein unmündigen Son Hansen / vnd vndersez oder substitutier jme mein Vetter Heinrichen / c. So soll da noch solliche gmeine Substitution

Von Testamenten. CCXL I

tion stillschweigend/tacite, die würtzung haben / als wer es
austruckenlich suff die sechzehn jar seines alters geord-
net vnnd gesetzt worden/Wie dann auch sollichs die gmei-
ne beschribne Recht also in disem fall verschen haben/Quod
expressa Vulgaris contineat tacitam Pupillarem, &c' conuer-
so.

Es mag sich aber solcher ietzgedachten Nachsatzung
niemands anderer gegen seinen Erben/dann allein die El-
tern von Vatters Lini gegen iren Kindern oder Kindes-
Kindern/vnd also gegen iren Erben in absteigender Linie
engebrauchen. Und soll doch solche Pupillaris Substitutio
nit mögen über die sechzehn jar der Kinder oder Kindes-
Kinder alter noch lenger erstreckt werden / sonder so bald
sie das fibenzehend jar antrettan/jr Endtschafft genuglich
erricht/vnd Einkrafft mehr haben.

Es wer dann das einer etwan solche Kinder oder
Kindskinder hette/die iher vernunft vnd sinnen beraubt
weren/Als da seind Unsiige oder Unrichtige/ Item Tau-
ben vnd Stummen/auch Thoren/ Solchen Kindern mö-
gen ire Eltern wol über die sechzehn jar ihres alters ander
Erben substituieren vnd verordnen/ Täglich alldieweil
sie nit zu solchen iren sinnen vnd verstände kommen / das
sie selbszütestieren tauglich geacht werden möchten/Wann
sie nun über kurz oder lang solcher iher mängel erledigt
werden/so ist die Substitution allerdings gefallen vnd er-
loschen.

Solten sie aber in solchen iren gebrechen vnd mängeln
ersterben/es geschehe über kurz oder lang/so solle iren nach-
geordnete oder substituerte Erben zugelassen werden/vnd

3 iiiij also

Also die Substitution / so die Recht Exemplarem nennen/
Krefftig bestehn vnd bleiben.

Vnd wiewol die gmeinen Recht obengesetzte Pupillarem
Substitutionem ,auß besondern vrsachen allein den Eltern
von Vatters Lini zulassen/ So wöllen vnd ordnen wir
dannocht vnsern Underthonen zu gütrem / das auch die
Mütter vnd andere Eltern von der Mütter her / jen vne
mündigen Kindern oder Encklin (die sie zu Erben institu-
ieren) in demjenigen das sie jnen verlassen vnd mit weiters/
auch wol / wie hieoben vermeldt / pupillariter substituieren
vnd Erben nachsetzen mögen.

Wie ein Testator seinem eingesetzten
Erben befelhen möge / die Erb-
schafft einem andern zu-
zustellen.

Dann wol obemier meldte affter Erbsagungen ge-
hörter gestalt jr endtschafft er sichen vñ auffhören/
auch den eingesetzten Erben gestracks/directe , nit anderst
mag substituert werden/dann wie gehört / so sie mit Erben
sein könnten oder wolten / oder so es Kinder in jrem vnu-
mündigen alter oder auch vnbefindt abstürben/zc. Noch
dannocht so ordnen vnd setzen wir / das ein Testator wol sei-
ner gelegenheit nach sein Erben beschwären vnd jme bewei-
he mög/sein Erb oder Verlassenschafft gar/halb oder auch
zu andern theilen eim andern/wem er dann will/zuzustellen/
vnd zu übergeben / Was dann der Testator für maß/zeit
vnd andere Conditionen darinnen bestimpt/die sollend ge-
treulich durch den Erben(wa er anderst Erb sein will) ge-
halten vnd volnzogen werden.

Nach

Von Testamenten.

CCXL-III

Nach dem aber einem jeden der gestalt Beschwertden
ungelegen sein möchte/sich der Erbschafft also mit grossen
anthe vnd arbeit anzunehmen/vnd kein genieß oder nutz dar-
von zühaben/ Damit dann das Testament/ aus mangel
des Erben/ nit zu nichts werde / so wöllen wir/das in sol-
lichen fällen der eingesetz Erb den vierden theil der gan-
gen Erbschafft zümerstehn nach bezalung aller Schul-
den)dannoch behalten vnd empfahen möge / Und also
durch den Testierer nit können oder mög mit dergleichen ges-
schefften vnd benelch weiters beschwärzt werden / dann
das jne Erben der vierdt theil gebüren vnd bleiben solle.
Was dann disem/ auch vorgehenden Puncten mit Substitu-
ierung der Erben directe oder perfidei commissum weiters
belangt vnd anhangt/ in vnd mit denselbigen soll es allent-
halben/ im fall der notturfft / nach aufweisung der gmei-
nen beschribnen Rechten/ gehalten vnd verhandelt werden.

Wölcher massen testierende Eltern jre
Kinder zu Erben einzusetzen schuldig/
vnd also von der Kinder Pflich-
theil oder Legitima.

Wiewol Vatter / Mütter vnd andere Eltern von
Natur eingepflanzter naigung nach/ jr haab vnd
gitter vor ander mänglichem jren Kindern oder Kindes-
kindern gönnen vnd auch verschaffen vnd verlassen sollen/
So beweisen sich doch je weilunde die Kinder gegen jren
Eltern der gestalt unfeüntlich / Oder es fallen sonst bei
den Eltern sollich vrsachen für/der halben jnen nit gemeine/
alle vnd jede jre verlassenschafft/ on ainich verminderung vñ
abzug/auff eins oder mehr jre Kinder fallen zulassen. Dema-
nach so wöllen wir hiermit Vatter / Mütter vnd alle ande-

re Eltern in aufsteigender Linien/ allein zu einem Pflichttheil (der sonst Legitima genannt würt) verbunden haben/ den sie von frem aigen güt jren Kindern / oder da die nict mehr vorhanden/ den Kindskindern/ vnd also fürter hinab zurechnen/züverschaffen/ vnd sie darinnen zu Erben einzufegen schuldig vnd pflichtig sein/ Darneben aber dannochter frer vächterlichen trew gegen den Kindern nit vergessen/ vnd one besondern ungehorsam oder vndankbarkeit der Kinder / sich nit bald solcher freiheit gebrauchen sollen. Mann aber die Eltern jren Kindern auch solchen Pflichttheil nit verschaffen/ sonder sie übergiengen vnd preterieren/ oder on rechtmessig ursach gar ausschliessen würden/ je Testament vñ letzter Will kein Krafft noch bestandt haben/ sonder hiemit von onwürden sein sollte.

Vnd soll diser Pflichttheil / nach disem vnserm Lande rechten/ also verstanden vnd computiert werden/ Nemlich so ein Vatter oder Mütter/ eins/ zwey/ drey oder vier Kinder nach jme in leben verliesse/ soll der testierende Vatter oder Mütter solchen sein Kindern den dritten theil / da aber die Kinder fünff/ sechs oder mehr weren/ den halben theil aller seiner Verlassenschafft/ für je Legitima vnd angebür züverschaffen oder zukommen zu lassen schuldig sein.

Vnd so dem Testierer / es sei Vatter oder Mütter / Eti oder Ana/ zc. etliche Kinder vor abgestorben / dieselbigen aber eheliche Kinder nach jnen verlassen hetten/ sollen allwegen eins abgestorben Kindskinder/ es seien vil oder wenig / nun für ein Person / vnd also anstatt jres gestorbnen Vatters oder Mütter in obuermelte anzahl der Kinder gerechnet werden.

Wir setzen vnd ordnen auch hiemit / das folchent der Kinder

Kinder / von natur vnd disem vnserm Landtrechten schuldigen Pflichttheil / Vatter / Mütter vnd andere Eltern / nit allein durch Testament vnd letzten Willen / sonder auch bei leben durch übermessige Schenkungen oder Heirathsging nit entziehen noch verhindern mögen. Ma das aber geschehe / vnd sich zu zeiten des falls jrer Eltern absterbens / die Kinder hierinnen vernachheit befonden / sollen sie hiemit güt füg vnd recht haben / solche übermessige Schenkungen vnd übergebungen / oder auch Heirathsging / bis zu volkommer erlangung jres Pflichttheils zu widerstreben vnd rescindieren.

Darmit auch vnserer Underthonen / Amptleut vnd Gericht solchen Pflichttheil der Kinder jeder zeit berechnen vnd messigen können / sollen sie hiemit auch wissen / das der Anschlag oder Rechnung desselbigen allerst zur zeit des Testierers absterben fürzunemen / Computatio enim legitima tempore mortis Testatoris initur, sc / vngesachter / ob solche testierende Person bei jren Lebzeiten reicher oder ärmer gewesen were / Jedoch / das zuorderst alle redliche Schulden bezalt / vnd allererst vom überschuz / nach Bezahlung aller Schulden / solliche Legitima angerechnet / vnd den Kindern lediglichen on alle beschwerus / nach innhalt gmeiner geschribner Rechten / veruolgt werde.

Wölcher massen testierende Kinder oder Kindskinder jre Eltern zu Erben einzusetzen schuldig / vnd also von der Eltern Pflichttheil.

Entgegen

C Utgegen auch erfordert die natürliche Billigkeit/das die Kinder oder Enkel in iren Testamenten vnd letzten Willen (so sie selbs mit eheliche Leibserben verliessen) ihres Vatters/Mütter oder anderer Eltern auch mit verschlossen/oder gar ausschliessen/sonder snen auch ein Pflichttheil züuerlassen schuldig seien/den wir nachfolgender massen hiemit erklären / Das ein Kind so testiert / seinem Vatter oder Mütter samptlich / oder jr einem in sonderheit/ den drittentheil alles seines gûts züuerlassen schuldig/ Dergleichen auch so kein Vatter oder Mütter mehr vorhanden/ aber Eni oder Ana / das als dann das testierend Encklin/seinem Eni oder Ana / oder wieuyl der selbigen in gleichem grad noch beuor in leben weren / snen allen samptlich/oder jedem allein auch den drittentheil. Ob dann wol Eltern in vngleichem grad vorhandenweren/ als Vatter vnd Mütter / oder deren eins / oder aber Eni oder Ana/ vnd dann Vreni oder Vvana / so achtet man doch des eisern grads nit/hat auch kein Erbgerechtigkeit oder Legitimation zübergeren/ dieweil ein neher er grad in auffsteigender Linien vorhanden / es sei gleich Testament vorhanden oder nit.

Was Eheleit / die Kinder beieinander erzeugt / einandern für jr angebür züuerlassen schuldig.

N Ach dem wir auch hieoben der Eheleit halben antreibung gethon/das ein Ehegemecht dem andern/so sie eheliche Kinder bei vnd mit einander erzeugt/ in seinem Testament nit weniger / als einem Kind zu seinem Pflichttheil gebürt / züuerlassen schuldig sei/ So ordnen vnd erklären wir dasselbig ferners also/ Das im selbigen fall das überbliben

Von Testamenten. CCXLVII

überbliben Ehegemecht/Frawoder Mann/nit vnder die
zahl der Kinder gerechnet/sonder nach anzal des Testierenden
Ehegemechts verlassenen Kinder/nach oben gesetztem
underschid / solliche Legitima oder Pflichttheil gerechnet
werden/Vnd als vil also einem Kind gebürt/souil vnd nit
weniger auch ein Ehegemecht dem andern von seinem güt
zuerlassen schuldig sein soll/Dahin doch die Eheleut one
besonder bewögend vrsachen nit bald kommen/ sonder zu
Pflanzung vnd erhaltung ehelicher lieb vnd trew/einan-
der / demjenigen / so sie sonst on Testament von einander
erben möchten/zum gleichmessigsten bedencken vnd halten
sollen.

Und soll aber diese vnser Ordnung von diesen der Kin-
der vnd Eltern Pflichtheiln also verstanden werden/das
dieselbigen von den Testierenden Personen jren Kindern
oder Kindskindern /desgleichen dem Vatter / Mutter
vnd andern Eltern zuerlassen sein sollen/souer nit rech-
messige oder gnügsame vrsachen vorhanden weren / da-
rum solche Personen einander von Rechtes wegen auss-
schliessen vnnnd enterben möchten/ Derowegen dann die
testierende Person/wa sie sollich vrsachen gegen jren Kin-
dern oder Eltern zu haben vermeinte / dieselbigen vrsachen
jetzt art vnnnd gelegenheit nach / in jrem letzten Willen,bef-
namlich soll vermelden/ sonst würde die Enterbung von
vnuwürden sein.

Und darmie maniglich vnser Undertbonen sollicher
vrsachen wissens hetten / Haben wir dieselbigen vnder-
schidlich setzen vnnnd erzählen lassen wollen / wie hernach
folgt.

¶ Vrsachen

CCXLVIII Der dritt Theil

Ursachen derwegen Vatter / Mütter
vnd andere Eltern / jre Kinder
oder Kindskinder zuenter-
ben befügt seind.

Wann ein Kind oder Enkel sein Vatter / Mütter /
Großvatter oder Großmutter / ic. fürstlich ges-
schlagen/vnd freuenlich handt an sie gelegt bette.

Wann ein Kind oder Enkel / ic. seiner Eltern einem ein
schwere vnehrliche schmach zügemessen/vn also Inurheit
bette.

Wann ein Kind oder Enkel / ic. seine Eltern peinlichen
beklagte / Es were dann ein sollich übelthat oder laster / so
wider vns den Landtsfürsten vnd vnser Fürstenthumb
fürgenommen wer worden.

Wann ein Kind oder Enkel mit Zauberei oder Hexerei
werdt vmbgieng.

Wann ein Kind oder Enkel / ic. seiner Eltern einem
nach dem leben stelte / vnd dieselbig mit giff / oder in ander
weg vmbzübingen vnderstiende.

Wann ein Kind oder Enkel / ic. sich zu seiner Stieffr-
mutter oder Stieffvatter gelegt / vnnnd mit jme die Werct
der Unteufelheit getrieben bette.

So

Von Testamenten CCXLIX

So ein Kind oder Enkel seine Eltern verhatten vnd angeben/vnd dadurch sie zu schwären schaden vnd nachtheil gebracht het.

Wann die Eltern einer Schulden oder andersachen haben in haftung vnd gefengnus kommen/vnd ein Kind oder Enkel / so es darumb angefucht worden / seinem vermögen nach/seine Eltern nit wider aufzubürgen wolle/auch sonst sich mit bestes vermögens beflisse / darmit sie der gefengnus geledige werden möchten.

Wann Kinder oder Enckeln jre Eltern an aufrichtung jrer fürhabenden Testament vnnnd letzten Willen gäuerhindern/vnd jnen ein solchs zuwehren fürsätzlich vnd verharrlich vnderstinden/ Da auch die Eltern durch solch jrer Kinder oder Enckel sperrung an aufrichtung jres letzten willens verhindert bliben / vnd also darunter ontestiert abstürben / vnd solches hernacher durch die / so die Eltern in jrem vorhabenden letzten Willen / mit verschaffung oder in ander weg bedencken wollen / fürgebracht / Als dann sollen selbige Kinder oder Enckel auff beklagung vnd grundliche beweisung derselbigen/von unsfern Amptleuten vnd Gerichten nit weniger aller jrer angemaßten Erbgerechtigkeit entsezt / vnnnd denen geuolgt werden/ wölkchen es der Abgestorben verschaffen wollen.

Wann ein Kind oder Enkel sich wider seiner Eltern willen in ein leichtfertigs / üppigs leben vnd wesen begebe/ Als da seind Fräudenwürt oder Würtin / Nachrichter/ Scholderer/Platzmeister/Gauckler vnd dergleichen/ Es were dann / das sein Vatter der jn erben wolte/ selbs in gleichem üppigen wesen gewest.

a ii Mann

Der dritt Theil

Wann ein Tochter sich nit wolte von sren Eltern zun
ehren versetzen vnd gebürlich aufsteuren lassen/ sonder zu
üppigem vnd ergerlichem wesen vnd leben sich begebe.

Wann die Eltern an leibsnarung vnd gebürlicher pflag
oder versehung mangel hetten/ Es were dann von wegen
zügestandner armute/krankheit/ oder auch das sie von sren
finnen oder vernunft kamen/ vnd sre Kinder oder Enkel-
lin sich jrem vermögen nach/ derselben nit annehmen/ vnd
nach noturfft versetzen/ die sollen hiemit/ vnd in Kraft dieses
vnsers Landtrechtns/ also bar enterbt sein vnd bleiben/
ob gleich solch Vatter/Mütter/Lni oder Anna kein Testa-
ment mehr machen würden. Und sollend diejenigen dersel-
bigen Erben sein/ die sie in je pflag vnd versehung genom-
men hetten/sie seien gleich Kinder/Verwandte oder Unver-
wandte.

Wann die Eltern Wahr/ Christgleubig/ entgegen aber
die Kinder eines verdampten unchristlichen glaubens we-
ren/vnd darinn verharten.

Bei diesen in gmeinen geschribnen Rechten ausgetruck-
ten vrsachen/ dadurch die Kinder enterbt werden mö-
gen/wirs allbie auch bleiben lassen.

Ob dann wol ein jede oberzölder vrsachen zu Unterbung
der Kinder oder Kindskinder für sich selbs gnügsam vnd
erhöblich/ so miesssen sie doch nit allein in dem letzten Willen
ausgetruckt vnd gesetzt/ sonder auch/ da die enterbte Per-
son derselbigen mit geständig/ durch die andern eingesetzten
Erben oder andere/ so solchs belangen möchte/gnügsam-
lich erwiesen werden.

Solt

Von Testamenten.

CCLI

Solte aber die einuerleibe/oder sonst nach frey gelegenheit angezogen vrsach vnerwoisen bleiben / ist mit allein die Unterbung/ sonder auch die ganz Erbsatzung/ tota Institutione Hereditum in Testamento facta , vndüchtig vnd nichtig/ also das die enterbte Person mit andern iren Hiterben (so sonst im fall/da kein Testament vorhanden gewesen/ geerbet hatten) zugelassen würdet/ Allein was außerhalb der Erbsatzung / extra Institutionem Hereditum in solchem Testamente geordnet worden/ als Legata vnd anders / dass soll noch sein wirkung haben/ vnd von den Erben nichts desto weniger vollenzogen und erstattet werden.

Mrsachen derwegen entgegen die Kinder oder Enckel ire Eltern erben mögen.

Wann Vatter/Mütter oder andere Eltern se Kind oder Enckeln durch jr anklag oder angeben im tote zubringen vnderstünden / wie auch hieoben bei der Kinder Unterbung vermitte.

Wann die Eltern ire Kinder mit Zauberei / Gifte oder in ander weg zuertödten vnderstünden.

Wann der Eltern eines mit seines Kindes Ehegemahel unkeuscher Werck gepflegten hatte.

Wann der Eltern eines sein Kind oder Kindskind an fürhabendem Testamente verhällich zuverhindern vnderstünden.

6 iii Wann

Wann ein Vatter des testierenden Kindes Mütter/oder entgegen die Mütter den Vatter vmbzubringen vnderstanden hette.

Wann die Eltern jre Kinder in armut / ellende vnnnd Krankheit / oder so sie sre vernunfft beraubt waren / nit mit gebürlicher vnderhaltung vnd pflag versehen/ Oder auch/so die Kinder in fengnus kommen/sie nit zuerledigen verhelfen wolten / Ob dann gleich ein solch Kind in solcher seiner not ontestiert erstürbe / vnd die Eltern jme wissentlich nit hilff gehon hetten/noch thün wöllen/sollen sie biemit dannoch von seiner Verlassenschaft aufgeschlossen seyn.

Wann das testierend Kind Wahr/Christgleublich / entgegen aber die Eltern eines verdampfen vncristlichen glaubens waren/vnd darinn verharten.

Vnd lassens auch solcher vrsachen der Eltern Enterbung halber bei gmeinen geschribnen Rechten bleiben vnd berüben/Darbezgleich/wie bei der Kinder Enterbung/ abermals die beweisung derselbigen den geordneten Erben/ oder die es sonst belangt / zustehet/ Vnd im fall / da es an der beweisung manglete/züglich wie oben bei der Kinder Enterbung gesetz/gehalten werden so le.

Auß was vrsachen Ehegemechte
einander ererben mö/
gen.

Nach

Von Testamenten.

CCLIII

NAch dem wir dann hieoben auch geordnet/das Ehe-
gemecht einander ongnügsam vrsachen nit enterben
sollen / zc. vnd aber bei solchen vrsachen auch gezweiffelt
möcht werden/ Erklären wir dieselbigen hiemit also/vnd
ordnen/ Wann ein Ehegemecht gegen dem andern ein sol-
lisch vrsach begiene/ die auch vermög vnser Eheordnung/
zur Schidung gnügsam weren/ die sollen anch allhie zur
Enterbung desselben erhöblich oder beständig sein.

Dergleichen auch alle andere zwischen der Eltern vnd
Kinder Enterbung hieoben erzählte vrsachen/sollen Mutu-
tis mutandis gegen den Ehegemechten auch gnügsam vnd
erhöblich sein/ Jedoch das sie im Testamente oder letzten
Willen/durch den Testierer auftruckenlich vermeldt vnd
gesetzt/ Auch im fall/da das enterbt Ehegemecht solcher
vrsach nit beständig were/durch die andern eingesetzten Er-
ben bewisen werden.

Wie vnd aus was vrsachen auffger- ichte Testament vntreff- tig werden.

CS werden auch auffgerichte Testament vnd letzte
Willen aus mancherlei vrsachen vnkrefftig/ Damit
dann vnserre Vnderthonen/ Amtleut vnd Gericht dessel-
bigen auch wissenhaft seien/ haben wir die fürnemsten sel-
biger vrsachen hiemit auch in vnser Landrecht segen vnd
vermelden lassen.

Vnderstlichs/ so ordnen vnd segen wir/ das einem sedens/
s üß so

so sein Testament vnd letzten Willen auffgericht het / bis
mit in allweg frei vnd zugelassen sein soll / dasselbig / wann
er immer will / widerumb zuuerendern / zumindern / zu-
mehr / gar oder zum theil abzuhun / vnd zuwiderrüffen /
auch seiner gelegenheit nach ein anders zumachen / daran
in auch niemandes verhindern kan noch soll / Ja wann
schon einer sich darwider verpflicht / versprochen oder ver-
schreiben hette / sein auffgericht Testament nimmermehr
zuuerendern / sonder darbeizubleiben / soll solche Verpflich-
tung / wie hoch sie immer geschehen / dannoch nichts gelten
noch verhindern / Wie dann solches je vñ allwegen in gnei-
nen geschribnen Rechten verseben / vnd also auch bei vnsers
Vndertbonen gehalten werden soll / damit einem jeden
sein letzter Will bis in sein letztes scüsſzen frei vñnd vnuer-
stricke oder vnuverbunden bleibe. So dann einer sein auffge-
richt vnd gemacht Testament kundlich widerrüfft hette /
soll es ja hernacher kein krafft noch wirkung mehr ha-
ben / es komme wa hin es wölle

Item so einer sein Testament / in willen vnd meinung
dasselbig abzuhun / zerschritte / das Sigel herab risse oder
sonst verlögte / soll es auch nicht mehr gelten / Da aber ein
solches etwan ongeuerd oder vnuvissennd geschehe / außerhalb
solches willens vnd fürsatzes dasselbig abzuhun / bleibt es
dannoch bei krefftien.

Item so einer ein ander Testament machte / vñnd das
selbig on mangel verfertigte / so ist das vorgehn (wa nit
deshalbem im nachgebnden sondere verschung beschebe)
auch schon gefallen vñnd unkreffig / Solte aber das
nachgebnde Testament mangelhaftig oder vnuvolkom-
men sein / thut es dem ersten keinen abbruch. Darbet vñ-
sere

Von Testamenten CCLV

seit Unterthonen vnd Zügewandten wissen sollen / das sie in verenderung / minderung oder mehrung vorgehn der frey Testamenten / oder auch in auffrichtung anderer von neuem / sich eben der form vnd zierlichkeiten zu gebrauchen schuldig / wie hie oben dieselbigen von auffrichtung der Testamenten geordnet vnd gesetzt / sonst würde solch jr fürhabend Veränderung von ontwürden sein.

Item es ist auch ein Testament oder letzter Will vntreffig/ so der Testierer zütestieren vntauglich were/ Wie dann dieselbigen vntauglichen Personen hie oben nach lengs etz gelt seind.

Dergleichen auch/wann ein solcher zu Erben gehabt oder instituiert were / so von Rechts wegen nit Erb sein könnte oder sollte/wie auch hie oben vermeldet.

Item so ein Testament nit in gebürenden form / bei / mit vnn und vor denjenigen / so darzu erforderl worden / fürgenommen vnd gemacht were/ ist es auch krafftlos. Dann oben geordnete formen/wie sie auch an jnen selbs nit schwer/ stracks gehalten werden sollen.

Item wann der Testierer eines oder mehr seiner Kind oder Kinder / also auch entgegen / seinen Vater / Mütter oder andere Eltern (im fall da kein Leibserben vorhanden) in seinem Testamente übergangen vnn und preteriert / oder aber on rechtmessig gnügsam vrsach erbt hatte.

Item

Item wann dem Testierer nach auffgerichtem Testamente/eheliche Kinder geboren würden / die er im Testamente mit gebürlicher weis zu Erben eingesetzt hette / ist das Testament auch gefallen.

Item wann einer in ledigem standt sein letzten Willen auffgericht/vnd darnach in die Ehe trette/soll das Testament gleich wol bestehn/aber doch seinem Ehegemecht an demjenigen / so ein Ehegemecht dem andern züuerlassen schuldig/vnuergreiflich oder vnmachtheitig sein.

Item so die eingesetzten Erben nach absterben des Testierers mit Erben sein wolten oder auch mit kindten/mag das Testament / auf mangel der Erben / auch mit Kraft haben/ Es wer dann darinnen sondere Verschung geschehen/wie es in diesem fall gehalten werden soll,

Von annemung der Erbschafften / auch derhalben herfertigten Inv uentarien.

D Jeweil den Erben uel ex Testamento uel ab Intestato bei annemung vnnid antretung seer zugefallenen Erbschafften / etwa treffenlich vnnid onwiderbringliche nachtheil vnnid schaden begegnen / in erwiegung/das / wer sich eins Erbs annimpt / der ist als bald verbunden alle vnd jede Schulden / darzu alles / so der ihen / den er erben will / andern verschafft oder legiert hette / zubezahlen / Ob gleich wol der Schulden vnnid Legaten vil mehr werent/ dann die Erbschafft erzeugen vndertragen mag.

Dennach

Von Testamenten. CCLVII

Demnach so sollen sich vnsere Vnderchonen vnd Züge wandten wol erinnern vnd bedencken/ ob sie jemandt erben wöllen oder nicht/ Dann man mag niemandt zwingen/ das er sich Erbs vnderziehen oder annemen thüe.

Damit aber die Erbschafften sicherlich/vnd on sonder gefahr vnd schaden adiert vnd angenommen werden mögen/ So setzen/ordnen vnd wöllen wir/als auch das die geschriften Recht imhalten.

Wann einer ein Erbschafft der Schulden halb verdachtet/also das er besorgte/der Schulden möchten mehr dann des Erbs sein/Souer dann derselbig/ ehe vñnd er sich des Erbs vnderzeücht/vor Gericht protestiert ein Inventari/ das ist/ ein geschrifft/ die da begreift alles so in der Erbschafft ist/zümachen/ vnd dasselbig in gebür ender zeit vnd form/ als hernach declarirt vnd geleüttert würde/ verfertigt/ Indisem fall/ob gleich wol der Schulden mehr seien dann die Erbschafft vermag / so ist doch der Erb ichtzit von dem seinten an solch Schuld zurücken nieschuldig/sonder sollen jme auch die expens vñ Kosten/so er auff die Verfertigung des Inventarij gewendt/nach erkannthus eins Gerichts widerlegt vnd erstattet werden. Und ob über entrichtung der Schulden ichtzt über igs beuor / das soll jme als dem rechten Erbengebörn vnd zügefallen sein.

Und als die geschriften gemeinen Rechte / zu beständigem form eins solche Inventarij/vil wesentliche stück requiriern vnd erfordern/die sie auch gesträcks vnd ad unguem gehalten haben wöllen/Als nemlichen/das einer das Inventarium in dreissig tagen nach angetreterner Erbschafft/post adit tam Hæreditatem anfabe/vnd inner drei Monaten absolvier vnd verrichte.

Item

Item das den Legatarien vnd Gleubigern darzu ver
kunde.

Item das alle stück vnd guetter / so in der gelassen Erbe
schafft befunden / auch die angelehnete haab vnd guetter
eigentlich vnd vnderschidenlichen beschriben werden.

Item das solch Beschreibung durch eins offnen vnd ge
schworen Notarij handt geschehe.

Item das der Erb sich mit seiner selbst handt vnder
schreib / oder da er nit schreiben kōnnte / oder gleich wol
schreiben kōnnte / aber solchs zūhūn gehindert würde/
solch Unterschreibung durch ein andern offen vnd appor
bierten Notarien geschehen lasse.

Item was vnd die gmeinen geschriben Recht / vermög
der selben/weitter darzu requirieren vnd erfordern.

Vnd vns aber/ausser vil treffenlichen versachen/ nit ges
meint/das vnserre Vnderthonen / so schachte/ schaffendes/
vnd der Rechten vnerfarne Leut seien / zu solcher subtil
vnd zierlichkeit der Rechten anzuhalten / vnd wa die nicht
obseruiert / dar durch in hohen nachtheil vnd schaden ges
fährdet werden solten/. Demnach segen vnd ordnen wir weit
ter/das zu verfertigung eines solchen Inventarij gnug seie/
das derjenig / so andersst nit dann mit einem Inventario
sich des Erbs annemen oder vnderziehen will / sich dessen
gleich zu anfang vor Gericht protestier / vnd dann an vns
sern Amtmänner beger / das er jme zwē des Gerichts zu/
gebe/

Von Testamētēn. CCLIX

gebräos denen als Gezeugen der geschworen Statthalter
ber alle vnd jede der gelassen Erbschafft haab/stück vnd
grätter/ligend vnd farende / auch alle Recht vnd Gerechtsa-
digkeit/Schuld vnd Gegenschulden/nächst bindangesezt/
beschreibe/Vnd derselbigen Inuentarij ein gleichhaltendt Ab-
schrifft hinder ein Gericht (gewerde züermelden) deponier
vnd lege.

Wann dann solch Inuentarium nach antrittung der
Erbschafft/post aditam Hæreditatem, inner einem viertheil
jars/ongewörlich/ oder ob die stück der Erbschafft mehr
dann an einem / vnd also entlegnen orten vorhanden/ auff
erkanntus vnsrer Gerichten / auch in ferrerer zeit ges-
chicht/ so soll solch Inuentarij nit minder noch geringe
re Effectus vnd würckung haben/ dann ob dasselbig (ver-
mög der gemeinen geschribnen Rechte) aufgericht vnd ver-
fertigt were.

Vnd soll also vor anfang vnnnd verflüssigung des vier-
theil jars/oder auff erkanntus des Gerichts / auch einer
lengeren zeit / zu volmyzung des Inuentarij gegeben / der
Erb von niemandt ersucht noch angefochten werden.

Doch ob der Erb / in beschreibung der Erblichen stück
vnd grätter / etwas gefährlich enthielte / vnnnd nit in das
Inuentarium rechte/ vnnnd sich dasselbig kündlich befender/
so soll er verfallen sein / alle des Abgeschorben / den er erb/
Legata vnd Schulden auszurichten/ vnd jme das gemacht
Inuentarium darwider nicht zu halff noch statzen kommen.

Vnnnd ist demnach ein besonder verschung vnd Caurel
b das

das sich der Erb bei Aufrichtung des Inventarij protestiert
vnd bezüg/ober ichgit in das Inventarium gesetzet/das da-
rein nit gehört/das er dasselbig für nicht gesetzt haben/Vnd
dagegen ober ichgit nit darein gesetzt/das doch darein ge-
hört/das er dasselbig/so bald es jme zuwissen komme/ da-
rein bei gütten glauben auch stellen vnd setzen lassen wöll.

Von Legaten/Begabun- gen/oder Geschäftten der Testa- menten vnnnd letzten Willen.

Wölche Personen Legata verschaffen/
vnd wölche selbige empfa-
hen mögen.

Wir setzen vnnnd wöllen auch / das diejenigen Legata
srer haab vnd gütter nach jrem todt verlassen vnd
verschaffen mögen / die von gmeinem Kaiserlichem/ auch
vonserm Landtrechten/ Ius testandi/ recht vnd gewalt ha-
ben zu testieren/ Testament oder letzten Willen auffzurich-
ten/Wölche dann vnder der Rubrik/Wölchen Personen
zutestieren/ sc. hievor vermeldt vnd zuerkennen geben seien.
Vnd mögen selbige Personen Legata verlassen denjenigen/
so zu Erben als taugenlich in Testamenten vnnnd letzten
Willen benennet vnd gesetzt mögen werden/ Als da seien al-
le die Personen/die im Rechten zuerben nit verbotten.

Wie

Wie Legata verschafft werden mögen.

LS sollen auch Legata mit allerleitworten/die doch hir zu raugenlich/vnd dadurch / was einer dem andern verschaffen vnd ver machen wöll/verstanden werd / bescheren mögen/Es sei in einem Testament oder in einem Codicill/schrifftlich oder mündlich/doch aufs maß/wie hieuos oben gesetz. Es sei auch/das der Testator oder Ver schaffer/wölle dieselbigen von seinen Erben im Testamente gesetz / oder ab Intestato kommend / das ist / so on Testament erben/geracht werden / Solche Legata sollen bestens dig vnd krefftig sein.

Wann vilen mit einander ein ding legiert wirdt.

Sa der Testator zweien/dreien oder mehrn mit einan der ein Sum gelts / oder ein ligende güt ver macht/ sollen sie zu gleichen theilen an selbigem Legat anstehn / vnd einer als vil als der ander empfahen/ Es hab der Testator solches auftruckenlich gesagt/oder gleich wol nit gesage/ vnd keinem theil benannt. Doch ist das züuerstehn / so die obenannte alle / denen ermelt Legat ver macht / des Testators todt vnd fall des Legats erlebt hetten / dann wa jr einer den fall nit erlebt / so soll desselbigen theil vnd gerechtsame/an die anderen vñ überigen sein Mitgenossen fallen / vnd vnder sie zu gleich kommen oder getheilt werden. Es were dann das der Testator andernst mit aufgetruckenworten versehen hette/ dem soll als dann in all

weg gelebt werden. Und wa das Legatum purum / das ist/on allen züsatg der zeit oder gedings / würdt der fall des Legats / von der zeit an des todts des Testators gerechnet/vnd als dann das Legat erlebt sein eracht / Ob gleich wol der Erb des Erbfalls sich nit vnderzogen hat/ Und derhalb wa der Legatarius, das ist / der dem solch Legat vermachte / innerhalb vnnd ehe der zeit / das der Erbfall vom Erben angenommen würde/mit todt abgeht/transmittiert vnnd sendet er seinen theil des Legats auff sein nechsten Erben. Wa aber das Legat nit purum, sonder auff ein zeit oder Condition gestelt/Wann dann selbig zeit oder Condition escheint vnd vollfiert / würde als dann erst der fall des Legats erlebt geachtet / vnd kompt also auff den Legatarium, oder wa der Erbfall vom Erben noch nit angenommen/felt es auff sein des Legatarij nechsten Erben/so er der weil mit todt abgangen.

Legata sollen nit aiges gewalts / sonder von den Erben erforderet vnd empfangen werden.

Doch dieweil Legata seien Begabungen vom Testator verlassen/vnd durch die Erben/dem/ so sie vermachte/ zurücken/Wollen vnd setzen wir/das keiner / dem ein Legat vermachte/sich desselben aigens gewalts/zähm vnd ehe der Erbfall vom Erben angenommen/vnderstand zührerziehen oder zübehändigen . Doch aber er das thet / soll er dasselbig Legat widerumb mit aufgehabter nutzung/costen vnnd schaden / dem Erben des Testators zuzustellen schuldig sein. Wo dann er sich des Legats nach annemung des Erbfalls/aigens für nemens vnderzüge vnd zuhanden neme/

Von Testamenten

CCL XIII

nenne/der soll damit sein gerechtfame vnd anspruch an das Legat verloren haben.

Wann Legata sollen gericht werden.

Wir setzen vnd wöllen auch/ das nach absterben des Testators die Legata , souer dieselbige rechtmessig/ durch die Erben/so bald sie sich des Erbfals vnderzogen/ fürderlich vnd vnuerzogenlich / nach wälen vnd ordnung des Testators/gericht/ doch das zuforderst die Funeralia, Kosten des Leibfalls vnd Bestetigung zu der erden / vnd die Schulden des Testators oder Verschaffers gentlich aufgericht vnd bezalt werden.

In was fall der Erb einen theil von Legaten abziehen mag.

Soweil sich auch je zu zeiten zütrefft / das die Legata, so der Testator verlassen/etwa den Erbfall bei nahe gar erschöppen/oder das doch nit der vierdt theil des Erbfalls bei den Erben bleibe/wær die Legata alle/sampt den Schulden des Testators bezalen müßt / vnd also der Erb keinen genieß des Erbfals vnd seiner mühe auch arbeit haben möcht/ Solchs züuerhietten/wöllen vnd ordnen wir/das in solchem fall/da der Erbfall mit Legaten so beschwerlich beladen were / das dem oder den Erben der vierdt theil selbiges Erbfalls / auff bezalung der Legaten / nit bleiben möcht / der Erb oder die Erben von b iii jedem

jedem Legat in selbiges bezalung / nach seiner angebür /
souil abziehen vnnd innbehalten mög / das jme oder jnch
Erben der vierdte theil des Erbfals / wie hoch selbiger zu
der zeit als der Testator todts verschiden vnd den hinder
jm verlassen / er acht vnd werth gewesen / bleibe. Hierzu
vnd in disen vierdten theil auch gerechnet das jenig / so dem
Erben nach bezalung aller Schulden vnd Legaten bevor
bleiben / alles vermög vnd nach innhalt gmeiner Kaiser-
lichen Rechten.

Von veränderung oder auffhebung der Legaten.

Wir wollen auch / wie ein jeder sein Testament oder
letsten Willen / so er auffgericht / nachmals wann er
will / so langer er lebt / wol endern / mindern / mehn oder ganz
abthün mag / Dann der letst Will des Adenschen jme soll
frei gelassen werden / Das auch also die Legata / so er in sei-
nem Testamente oder Codicill verlassen / wol widerumben-
dern / auff ein andern wenden / oder gar auffheben möge
durch Testament oder Codicill / auff mas vnd weg / wie
solch auffzurichten oder verschaffen jm zugelassen / vnd
oben gesetzt ist.

Von Codicillen.

Wann einer ein Testament auffgericht / vnd etwas en-
derung darinn / fürnemlich der Legaten halber /
fürnemen wolt / oder aber / wann einer gar kein Testament
gemacht / noch zumachen vorhabens were / sonder begerte
sein Erbschafft auff seine nechst Verwandte / wie es die
Recht geordnet / fallen zulassen / Wolte aber darneben an-
dern

Von Testamenten.

CCLXV

deyn gütten Freünden von seinen haab vñ güttern etwas verschaffen/ Dasselbig mag ein jeder / der zütestiern macht hat/neben einem vor oder nachgebnden Testament / oder on einich Testament vor fünff tauglichen darzü erbetnen oder onerbetnen Zeügen/ Manns oder Frauen personen/ schrifftlich oder mündlich/wol thün/ vñ dasselbig on Solemnitteten vnd zierlichkeit der Rechten. Und wa einer dermassen vor fünff Zeügen sein Willen eröffnet / vñ von seiner Verlassenschaft eim oder dem andern etwas vermacht/ Dasselbig geschefft seien die nechsten Freünd oder Erben/ nach antretung der Erbschafft/ aufzurichten vnd zumol ziehen schuldig.

Und wiewol in Codicillen kein Erb eingesetzt / substituert/oder auch enterbt werden mag/so mag doch derjenig/ der ein Codicill verordnet/ seinem Erben auflegen/das er sein Erbschafft gar oder zum theil eim andern zustellen vnd geben soll.

Er mag auchsouil Codicill machen als jme geliebt / die auch alle/souer sie einander nit widerlauffen / krefftig sein vnd volnstreckt werden sollen.

Von Testamentarijs oder Executorn / so zu holnzichtung vnd herrichtung des Verstorben letsten Willens erwölc hnd ernennet sein.

Nachdem ein fleissiger Testierer auch diese sondere fürsorg trögt/darmit sein letzter Will/ Ordnen vñ Vers b üij schaffen

schaffen / auffs fleißigst mit ernst / vnd on verzug volns-
 streckt vnd verricht werde/ Deren wegen er auch son-
 dere / glaubwürdige vnd erbare Männer / einen / zwen
 oder mehr darzü / in seinem letzten Willen / mündlich oder
 schriftlich / vor oder hernacher benennt vnd angeigt. Da-
 mit dann solliche Testamentarij sich hierinn wissen zuhal-
 tes/ Setzen vnd ordnen wir fürs erst/ Da einer zum Testa-
 mentario ernennt were/ vnd dann der Testierer verschies-
 den / so soll er der Testamentarius, souer er dessen wissens hat/
 oder von den Erben oder andern darumb angemant
 würdt / vor unserm Amtman oder Gericht jedes orts
 erscheinen / vnd auff begeren den Erben in jrem beisein
 angeloben / das er des Testierers letzten Willen in allen
 chüstenlichen / erbarn / billichen vnd landtsbreüchigen
 sachen / so jme auferlegt / trewlich vnd mit fleiß verrich-
 ten wölle / on einichen vorthel oder argen list. Da aber
 einer oder mehr aus vsachen sich des Testamentarij
 Ampts wegerte / soll er darzü nit getrungen / sonder des-
 selben erlassen werden/ Jedoch mit verlust desjenigen/
 so jm von dem testierenden deshalb verschafft vnd ver-
 macht wer worden/ Und soll dasselbig dem gmeinen im
 Testament ernannten Erben zu güttem geräichen vnd an-
 fallen.

Vnd dann zum andern / zu ordenlicher verrichtung
 sollichs seines Ampts / soll er anfänglich vnd als bald
 durch den gewöhnlichen Statt oder Dorffschreiber / in bei-
 sein eines vom Gericht oder andern zweien erbarn Män-
 nern / auch der Erben vnd aller des Testierers Gleiß-
 biger vnd Schuldner / alle Verlassenschafft / farendt
 vnd ligendt / aigentlich vnd mit namen lassen Inuen-
 tieren vnd ausschreiben / aller maß vnd gestalt / wie oben
 bei der Erben Inuentario versehen vnd geordnet. Und
 wa

Von Testamenten. CCL XVII

wa von den Erben ein rechtmessig vnd ordentlich Inuenta-
rium schon verordnet were / sollen (zuerbieten überflüs-
sig Kosten vnd arbeit) auch die Testamentarij / so jnen
dessen von den Erben Copien zugesetzt würde / daran hä-
big vnd benötig sein . Und da der Testamentarien
mehr dann einer / sollen sie diß vnd anders / jnen von dem
Testierer obgehörter gestalt auferlegt / mit einhölligem
hat vnd bedenken aufrichten . Es were dann vom
Testierer anders aufruckenlich versehen / Oder das sach
were / das einer durch Krankheit / oder durch vnuermes-
denlich Verräisen verhindert würde / als dann mögen die
andern / deren sei einer oder mehr / des Testierenden Wil-
len vnd Ordnung wol verrichten / aller maß vnd gestalt /
wie er jnen dasselbig beuholten vnd auferlegt hat / Dar-
wider jnen etwas fürzunemen oder zuhanden mit nichten
gebüren will / souer solches der erbarket vnd Christlichem
Glauben nit entgegensei .

Und im fall da jnen vom Testierer kein zeit / seinen letz-
ten Willen ziuerrichten / bestimpt were / Lassen wir jnen
die zeit / so von gmeinen Rechten darzu verordnet ist / nem-
lich ein jar / wöldchs anfang gezolt würde von der zeit an /
da der Testamentarius des Testierers letzten Willens vnd
beuelichs / auch seines todts verständigt worden .

Da sich dann einer oder mehr solchs Amptes jetzt gesetzter
maß vnderwunden / oder sich darzu bewilligt hette / soll jne
on ehaffte vrsachen / daron abzutreten / oder farlessig dar-
vnn ziuolfern / von unsren Amptleuten oder Gerichten
mit nichten gestattet werden . Es were dann von dem Testie-
rer in seinem letzten Willen anderst geordnet vnd versehen /
als

CCLXVIII Der dritt Theil

als der gestalt/ Ich benenne zu meinem Testamentario
Hansen? l. vnd im fall/da er sich dessen widerte/ oder seis
mig darin erzeigte/ordne ich an sein stat Conradum? l. Da
dann bei dem andern Testamentario auch mangel erschei-
nen wurd/wollen wir das solch Ampt der Execution von
vnsern Amptleütten vnd Gerichten angenommen vnd
volnstrecte werde. Da aber die Execution von den Te-
stamentarien allerdings/wie jnen gebürt/verhandelt/soll
alles von jnen ordenlich auffgeschrieben/vnd vnsern Ampt-
leütten oder Gerichten erbare/auffrechte vñvöllige Rech-
nung/sampt barer Bezahlung alles des/so bei jnen beuor sein
möcht/fürgelegt werden/ Dagegen jnen auch alle billiche
Kosten / von jnen Ampts halben auffgewendet / verrichtet/
vnd damit jres Ampts gentzlich vnd in allweg entladen
werden sollen.

Vnd im fall/da von dem Testierer keine Testamentari-
en erkiesst vnd ernennit weren/ Die Erben aber sich in ver-
richtung jres Vorfarens letsten Willens farlessig erzeigen
würden/ Möllen wir(in ansehung/das menschlicher Es-
barkheit in sonderheit geimpt/der Verstorbnen erbare ver-
schaffung oder verordnung/steet vnd vnuerbrichlich zühal-
ten)vnsern Amptleütten vnd Gerichten hicmit afferlegt
vnd beuolhen haben/durchsich selbs/zwen oder mehr erbare
Männer ausser jnen oder der Bürgerschafft zuerwölen/
vnd jnen die Execution des Testierers letsten Willens/
jetzerzölter maß vnd ordnung/auff der Erben zimbs
lichen Kosten züerrichten/vnd jrer Ver-
richtung auffrechter Rechnung
darzithün.

End des dritten Theils

Der vierdt vnd letzt Theil

Von der Erb oder Verlassenschaft des
ren so on Testament oder sonder ge-
mech abgestorben / wie es
darinn zu halten.


 Ach dem wir in vnsers Fürstenthums
Stett/Dörffer vnd Flecken hin vnd her/
ganz vngliche/widerteige/vnd zum theil
auch untrechtmessige vnd vnbüliche Ge-
breich der gestalte befunden/das nit allein
in allen vnsern Empfern / sonder auch
schier in jeder Statt / Dorff / Weyler
vnd Flecken bissher ein aigne/sondere gewonheit oder Ord-
nung der one Testament oder gemech vorstender Succes-
sion vnnb Erbschafften halben/fürnemlich zwischen dem
Ehegemachten / da eines von dem andern mit oder one
Kinder todts verschiden / also vngleich vnn und mancherlei
weiss gebraucht/vnd gehalten worden/darab auch (wie wie
befinden)vnsere Voreltern seliger gedechtniß mißfallen ge-
habt/ vnd mehrmals beratschlagen oder versuchen lassen/
ob vnd wie doch die zu einer gleichen einheitlichen Succession
zubringen/Wölches aber/damals fürgefällner verhindes-
zung halben/nit statt haben/noch verglichen mögen wer-
den.

Dieweil das vns als dixer zeit regierendem Landtsfür-
sten/

sten / nit allein beschwärlich gewesen / so che vilfältige vngleichheit lenger zugeschulden / Sonder wir auch fürnämlich hierinn betrachtet / was für vnruh / vmbtrieb / vnd vnkosten / mit täglichem zanken und Rechten / vnsern Vndachtshonen heraus erwachsen thue / Zu dem in merern theilen solcher berümpfen bisher gehalten Erbrechen oder Gesundheiten / aller hand vnbilliche vernachtheilungen / vorzubeil vnd verkürzung (alles dem billichen gleichmessigen Rechten zu wider) eruolgt / vnd also an diesem strittigen werck / trefflichs vil gelegen sein wöllen / wie des zu leidenschaftlicher / erbärer und billicher gleichmessiger vergleichung zu bringen sein möchte.

So haben wir demnach auch disen Artickul auff gemeinem gehaltenen Landtag / an vnsrer getreuo Landschafft bringen lassen / jen unterthenigen getrewen Rath hieraus zuvernehmen / vnd darbei gnediglich anzuhören / wie sie doch gedachten / diser beschwerus / vntuw vnd vnbillichkeit abzuhelfen / vnd ein erbars / billich / gemein / gleichförmiges Erbrecht in unserm Fürstenthumb durchaus zumachen und anzurichten sein. Darauff sie nun vnder jnen etliche verständige vnd erfärne von Prelaten vnd Landschafft zu einem Aufschuz erklaßt / n. ben vnsen hierzu sondere Verordneten / vnd von jnen benannten gürhertzigen gelerten Rathen / aller Empfer / Stett / Dörffer vnd Flecken bisher gehalten und in Schriften überschickte Erbrechen oder gebreuch zuverschhn / entweder über dieselbige / oder aber in ander billich weg einer meinung sich züente schließen.

Wölchs dann von jnen mit stattlicher hin vnd her gehabter fleißiger und getreuer beratschlagung vnd erweitung beschehen / Und letztlichs solch jr hierüber begriffen oder

Von Erbschäften on Test. CCL XXI

oder fürgeschriben Bedencken mit vnserer Juristen Facultet verbesserung/adprobation vnd gut ansehen/ der massen im buchstaben gestelt / verfertigt / gemeiner versamleten vnsern Prelaten vnd Landeschäfft vnderschidlich vnnnd mündlich widerumb fürgehalten / auch im buchstaben ordenlich / verständiglich vorgelesen worden / das sie jnen durchaus/gemeinlich vnd sonderlich / mit einhelliger stimme/ solch bedacht vnnnd jnen fürgehalten / auch verlesen Erborecht/wol gefallen lassen/vnd vns darauß mit überrächung desselbigen / vnderheilig vnnnd einmittiglich gebeten / in vnser vorhabendt Landrecht sollichs auch stellen vnd bringen zulassen.

Wölches wir dann/als der Landsfürst/biuor vermelter vrsach vnd bewögnus halber/zü befürderung gemeinsen vnserer von Gott dem Hcern befohlnen Underthonen nutz vnd wolfart/biemit thüm / dasselbig alles disem vnserm Landrechten (wie hernach volgt) abgezerruckt/einverleiben lassen wöllen/ze.

Das dise Erbordnung allein von ledigen Erbfällen zu verstehn.

Somit gleich zü eingang allerlei zweifelsvnd miszverstand fürkommen/Nachdem dise vnser fürgenomne Erbordnung allein von ledigen Erbfällen/ das ist von den Personen Verlassenschäfft/ so on einich Testament/ Geschäfft/letsten Willen oder Ordnung von todes wegen/ wie das namen haben vnnnd gebeissen werden möcht/ aber sterben/ vnnnd wie man im Rechten zu latein sagt De Sticca c cessionibus

CCLXXII . Der hierdt Theil von

cessionibus ab Intestato zuuerstehn vñ zuhalten/ So soll ma-
niglichem vnsers Fürstenthums Underthonen vnd Zü-
gehörigen/ so sein selbs vnd seiner haab vnd gütter mächtig
ist/ biemit an seinem freien willen nichgit benommen/ sonder
einem jeden der selbig beuor vnd frei stehn / das seind wem
er will/ durch jeden billichen / den gemeinen Keiserlichen/
oder vnsern sondern Landtrechten gemessen lassen Will-
len zuuerschaffen vnd ordnung zugeben/ wie es nach seinem
absterben mit seiner Verlassenschafft gehalten werden soll.
Demselbigen als dann vor allen dingten / allenthalben ge-
lebt vnd nachgesetz/ Und allerst im fall / da gar kein solch
Ordnung noch letzter Will vorhanden / oder da gleich ein
solches vorhanden / jedoch aus rechtmessigen vrsachen un-
trefftig wer/ die sachen volgender vnsrer Erbordnung nach
vnd dasselbig allein in künftigen fällen verhandlet wer-
den sollen.

Darumb dann auch mit allein alle diejenigen / so hievor
durch Heirats Abreden/ andere Pacta vnd Geding vnder
jnen selbs oder jren Nachkommen versehung gethan/ oder
sich derenhalben auff ein sonders bis anher gehalten Sta-
tut / Gewonheit oder brauch einichs orts in vnsrem Für-
stenthum gezogen vnd verainbart hetten / Sonder auch
die solche sondere Gemächte vnd Verschang/ noch hinsfür
künftiglich jrer gelegenheit nach thun vnnnd auffrichten
würden/ dabei gelassen vnd gehandhabt werden sollen. Je-
doch das solche sondere Geschäft vnd Gemecht / mit mit
gmeinen worten fürhin beschehen / Als da man sich wolte
auff diß oder jens Verfangenschafft oder Theilrecht / oder
auff ein andern gewesnen Gebrauch referiern vnd ziehen/
sonder das sie jren willen/meining vnd ordnung/ wie sie es
mit jrer Verlassenschafft gehalten haben wöllen/ mit aufge-
richten worten/gnägsamlich/vnderschiedlich vnd wol ver-
kündlich/on vermeldung einichs / vor diesem vnsrem neuwen
Landtrechten

Erbſchaffēn on Testament. CCLXXIII

Landrechten geweſnen branchs / anzeigen vnd zuerkennēn geben.

Vnd diewel diſt unsr Landrechte allein auf künftige fäll gestellt / vnd was bievor zü fallen kommen / dasselbig bei den geweſnen vnd auffgehabten Rechten vnd Gebrüchen / auch den bievor gehönen vnnid auffgerichteten Abreden / Gedingen vnnid Gemechtēn bleiben sollen / das runder ſich ſollig fäll zugetragen / Darmit man dann gewiß ſeie/ was für fäll nach diſem unſerm newgeordneten Landrechten decidiert vnd erörtert / was auch für fäll durch die geweſnen vnd auffgehabten Recht vnd Landsgebrüch/ auch die bievor abgeredte Pact / Vertrag vnnid Geding entschiden werden sollen / vnnid also aller hande zweiffel / mißuerſtand vnd Rechtfertigung / ſo derhalben ſich begeben mögen / verhütet vnd fürkommen werden/ So wöllen / ſegzen vnnid ordnen wir / das alle vnd jede unſere Untertanen / Manns vnnid Weibs perſon / deren halb ſich fäll gefügten / die nicht unterm die Decision diſs unſers Landrechens gehören / ſolliche fäll / ſouer darüber nicht glaubwürdig Schriften vnnid Urkundt geferigt/ innerhalb zweien Monaten/ nach gmeiner Eröffnung vnd Publicierung diſes unſers Landrechens/ vor Amptman vnd Gerichten / darunter ſie gesessen / zuerkennen geben / vnnid vndſchidlichen/ wie es ſelbiger fäll halben geſchaffen/ anzeigen. Das ſollen auch unſere Amptman vnd Gericht in ein besonder darzü verordnet Buch ordentlich verzeichnen/ vnd bei dem Gericht verwaren lassen/ darmit zur Probation / Erweisung vnd Undſchidung angeregtter fäll / alle vnd jede unrichtigkeit / ſouil menschlich vnnid möglich/ abgeſchaffet/ verbleiben/ vnd überflüssiger Kosten/ vmbtrieb vnnid verſumus unſer Untertanen verhütet werden.

CCLXXIIII. Der vierde Theil von

Wie hnd was die Eheleut / so eines vor
dem andern on erzeugte eheliche
Kinder mit todt abgeht / von
einander erben
sollen.

Läßtlichs so sich nach dem Willen Gottis gefügt/
das der Mann vor seinem Weib / on einiche von jnem
beiden erzeugte eheliche Kinder / mit todt abgieng / vnd ge-
dachter Mann sonst auch auf vorgebnder Ehe einich
Kind nit verließ / so soll als dann auff gnügsame besche-
bene Beschreibung vnd Inuentierung aller haab vnd gu-
ter / auch nach bezalang aller Schulden / so in werender
Ehe durch beide Eheleut gemacht (wölche dann in dissen
vnd nachgesetzten fällen / auf samenthaftter vnzertheilter
Erbschafft / allenthalben am ersten bezalt vnd abgericht
sollen werden) sein nachgelassne Haussfrau all jre Klei-
der / Kleinat / vnnnd was ongeuerlich zu jrem leib gehört /
Desgleichen alles jr zugebracht Heiratgüt / sampt dem
jenigen / so sie neben dem Heiratgüt sonst gehabte / oder vom
jrer Linie her ererbte vnd überkommen hette / Also auch jr
Morgengaab / so jr einiche von jrem verstorbnen Mann
versprochen oder vermacht worden wer / das alles soll sie
zuhörderst frei lediglichen empfahlen vnd haben. Ob aber
an dem jetztgemelten des Weibs vorauß ichzt in werender
Ehe verkauft / oder sonst in ander weg verändert worden/
vnd nicht mehr vorhanden / Darfür soll jr von des Manns
gelassen güt / gebürliche Estimation oder Wertb entrichte
vnd bezalt werden / Und dann von allen übrigen des abge-
storben Manns zugebrachten / vnd im stande der Ehe ererba-
ten

Erbſchäften oñ Testament. CCLXXV.

ten / oder in ander weg errungen vnd gewonnen / ligenden
vnd farenden haab vnd güttern / gar nichts daruon auf-
genommen / soll die in leben verbliben Ehefrau / durchaus
den halben theil aigenthumblich erben vnd hinnemen / da-
mit als mit jrem ledigen / freien aigen güt allenthalben zu-
ſchalten vnd walten haben.

Aber der überighalb theil solcher des Manns Verlassen-
ſchafft / soll seinen nechſten blütsuerwandten Freunden /
wie ſich nach ordnung Rechtens gebürt / erblich vnd aigen-
thumblich / mit nachgesetzter beſcheidenheit / gehören vnd
zufallen / Nemlich / das ſein nachgelafne Hauffrau
nichts deſter weniger auch deſſelbigen Weſitz / Tugung
vnd Lieſſung / zu latein Vſumfructum genannt / ouueren-
dert auch ongeschwecht des Hauptgüts / jr lebenlang be-
halten mög / vnd allerſt nach jrem abſterben / oben gedach-
te Freund ſolchen halben theil zu jren handen / niessung
vnd verwaltung empfahen.

Da es ſich aber begebe / das das Weib vor dem Mann
miehelihe von ſjen geborne Kinder mit todt abgieng / vnd
gedachte Frau auf vorgehnder Ehe ſonſt auch einich
Kind nit hinder jr verließ / ſo ſoll dann der in leben bliben
Mann / nach gleicher hieuor geſetzter gnügsamer Beschrei-
bung oder Inuencionierung / erſtlich ſeine Kleider / Klei-
nat / vnd was ongeuerlich zu ſinem leib gehört / deßgleich-
en auch nach gelegenheit der Personen / ſeine Bücher / X als
ſige oder Leibpferd / Gewehr / vnd Harnasch / Werckzeug /
vnd was dero gleichen ſtück ſind / zu des Manns standt /
wesen oder handtierung fürnemlichen gehörig / Also auch
ſein zu gebracht Deür argüt / auch was jme ſonſt von ſeines
Linie her erblich oder ſonſt zugesallen were / das alles / oder
ob deſſen nicht mehr vorhanden / den billichen werth dar-

CCLXXVI Der hierdt Theil von

für/in massen des Weibs halben hienor fürschung geschehen / soll vnd mag er zuforderst / als das seinig / vnnernhinet
der hinnemen vnd behalten.

Aber in des verstorbnen Weibs zugebrachten / auch erbe ten vnd in werender Lühe von jnen beiden errungen vnd gewonnen / oder sonst in ander weg zugefallen vnd überkommen ligenden vnd farenden haab vnd gütern / nichts aufgenommen / soll er der Mann den halben theil durchaus frei ledig vnd eigenthumblich erben vnd empfahen.

Vnd der überig halb theil solcher des Weibs Verlassens schafft / jren nechsten blutsuerwandten Freünden / wie sich nach ordnung Rechtens gebürt / erblich vnd eigenthumblich (mit gleicher bescheidenheit / wie oben bei des Mannes todt gesetz) gehören vnd zufallen / Das nemlichen der Mann nichts dester weniger auch desselbigen halben theils Besitz / nutzung vnd niessung onuerendert / auch ongeschwecht des Hauptgüts / sein lebenlang behalten mög / Vnnd allerst nach seinem todt oben gedachte der Frauen Freünd sollichen jren halben theil zu jren handen / niessung vnd verwaltung vollkommenlich empfahen.

Es soll auch das überblibend Lübegemecht / so in oben gesetzten zweien Fällen die niessung Vsumfructum hat / bei verlierung der selbigen / die liegende güter in zimblicheim weßenlichen Haub vnd gütern ehren halten / die nit in verderbenn noch abgang kommen lassen / vil weniger ichzit dar von verendern noch vereißen / Darzu auch alle beschwerden gegen der Verschafft vnd sonst daruon raichen vnd tragen / onder Freünd ferren abgang oder nachtheil.

Aber

Erbſchaffen on Testament. CCLXXVII

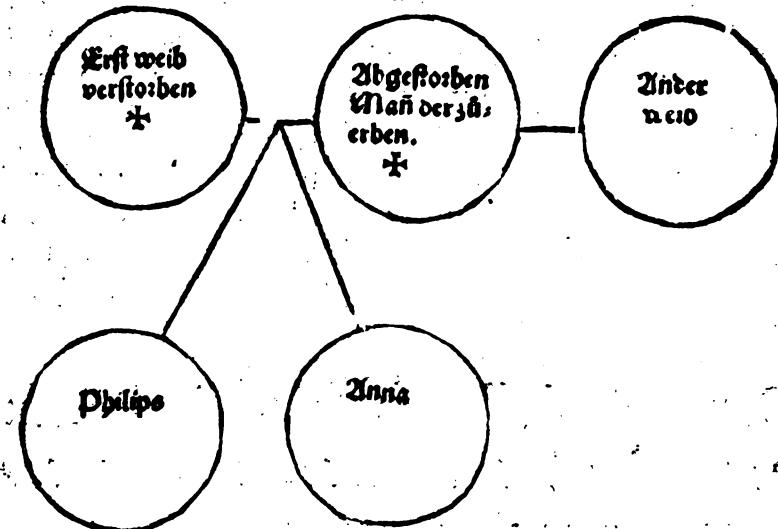
Aber der Farnus/vnd fürnemlichen ſolcher ſtück vñ gutter halben/ſo hinderfellig/vñ durch den brauch täglich verloffen/geschwecht/vnd letſlich gar verzert mögen werden/als da iſt die Barſchafft / Wein / Frucht / Kleider / Viehe/allerhandt Hauptrath/vnd der gleichen/Das alles ſoll nach gutter verzeichnus / auff ein zimblich gelt / nach rechtem zimblichen werth angeschlagen vnd angeschezt/ auch also eingefchrieben werden/Damit ſo zu zeiten delfbigen niessen/den Ehegemechtes abſterben etwas daran vermindert/verzert vnn abgenoſſen were / ſolcher abgang als dann nach gehalener abſchätzung / auf vorgehnder verzeichnus den jenigen/ſo ſie zu hinderfall ligen/der billigkeit nach erſtattet werden.

Von Erbſchaffen zwischen Ehelüttten
die gleich wol beieinander nit Kinder er-
born / eins aber derselben Ehege-
mechtf außer vorgehnder Ehe
Kinder geilt.

Sa der zuvor abgeſtorben Mann auf vorgehnder ei-
ner oder mehr Ehen / eines oder mehr erzeugte Kin-
der hinder ihme verlieſſe / ſo ſoll das leſt überbliben Ehe-
weib/über den vorbenanntenjenen Vorauf von aller vnd je-
der des gestorben Manns aigner verlaſſenschafft / auch in
ſtehender Ehe errungen vnd gewonnen gutern / allein den
dritten theil aigenthümlich vnd nießlich erben vnd behal-
ten/vnd die überige zwey theil / ſein des Manns vorgegender
Ehe hinderlaßnen Kindern/einem oder mehrm / auch mit
aigenthumb vnd nießung / vñ also volkommenlich/pleno iur-
re, als bald angeerbt vnd zugefallen ſein.

CCLXXVIII Der vierdt Theil voh

Volgt obgesetzten F als ein Exempel.



Hie oben erbtt das ander erst lebnd Weib an des Abgestorbnen Manns Verlassenschafft den dritten theil / vnd die zwei Kinder erster Ehe / Philips vnd Anna / ob deren auch mehr oder minder weren / erbtt diezwen theil.

Also holt es sich auch herwiderumb in nachfolgendem Fall / so das verstorben Weib auf vorgehnder Ehe Kinder / vnd den andern Mann in leben verließ.

Im Fall aber da das vorabgestorben Weib von vorgehnder Ehe gezeugte Kinder / eins oder mehr Kinder jr in leben verlassen bette / als dann soll der erst uberblichen Mann / über sein hieuoz benannten Voraus / von aller vnd jeder des Weibs aigner Verlassenschafft / auch in werender Ehe

Erbshaffenten Testament. CCLXXIX.

Eheerrungen vnd gewunnen güttern / auch allein den dritten theil frei lediglichen vnd aigenthumblichen erben vnd behalten / vnd die überigen zwey theil solchen der Fräwen gelassen Kindern/einem oder mehreren / auch mit niessung vnd aigenthumb / vnd also vollkommenlich/ pleno iure, angeerbt vnd zügefallen sein.

Wie Eheleit in vorgemelten Fällen verstanden werden sollen.

Ich seind aber all solche obermeiste Erbfäll allein zwischen denen Eheleuten zuuerstehn / so allbereit nach altem gebräuch vnd herkommen / nach gehaltenem Kirchgang/ zu ehdlicher bewonung kommen / vnd sie die decke beschlagen. So sich aber der Fall / wie etwan geschicht / allein nach verlobter Ehe / auch vor vñnd ehe sie die decke beschlagen hetten/begebe / das der verlobten vnd versprochen Ehegemechthen oder Gesponzen eines/wölkha es das were/vor dem andern abstürbe/soll keines vom andern/on sonder Verschaffung oder Gemecht/nichtzir erben.

Wie nach absterben des einen Ehegemechts/vor Abtheilung der gelassen gütter/ Inuentaria gemacht vnd versfertigt werden sollen

Vnd

CCLXXX. Der vierde Theil von

Vnd damit in sezzgesetzten vnd dergleichen fällen/
da man mit einander abtheilen/auch die güter zum
Widerfall nieslich besigen soll / niemandt verontrewt
oder vernachtheilt werde / so soll als bald nach des einen
Ehegemechtes absterben vnd erden bestetigung/ oder nach
gestalt der sachen vnd ansehen der Personen/ auffs lengst
in Monats frist alle Verlassenschaft / ligendts vnd fa-
rendts/nichts aufgenommen/durch zwen verständige Ges-
richts / oder andere vom Amtman darzü verordnete
Männer/vnd den geschworenen Schreiber/in beisein deren/
so Theil vnd Interesse daran haben/vnd die solche Erbs-
schafft belangt / ordentlich beschriben vnd inuentiert / mit
ganz fleissigem vnd ernstlichem auffsehen / das in obuer-
melten /vnd auch nachgesetzten Erbfällen/ da Inuentie-
rens vornmeen / durch die überbliven Ehegemecht / ver-
mittelst gegebner trew an Aids statt/nichtzt vnderschla-
gen/ verschwigen oder sonst entzogen / sonder das es alles
aufrichtig/redlich vnd getrewlich in die Beschreibung ge-
bracht werde. Ob aber das in leben bliben Ehegemecht
die Inuentierung gefährlichen oder mit betrug über ani-
gesetzte zeit des Monats verzüge/ oder sonst mit geworden
etwas daruon hinderhielte oder vnderschliege/vnd sich ein
solches über kurtz oder lang befürde / das solle die Ties-
sing der güter/so des Abgestorben Kindern oder nechsten
Freünden zum Widerfall ligen/ als bald verwürckt haben/
Darauff die Tiesing demselben Ehegemecht genom-
men/vnd durch unsere Amtleute vnd Gericht den Kin-
dern oder Nechstgesippten zuerkennt werden. Und sollen
nicht destminder gemelt unsere Amtleute vnd Gericht ges-
gen den Überfarern(über das sie zur Restitution vnd er-
stattung der / als obsteht/ gefährlich vor gehaltenen vnd nit
angezeigten Güter verbunden) nach gestalt der sachen/mit
verdienter burgerlicher oder gestrenger straff volnfarn/
wie sich gebürt.

Wie

Erbeschafften on Testament. CCLXXXI.

Wie vnd was die Eheleit / so im Stand
der Ehe Kinder bei vnd miteinander er-
zeugt / vnd sonst auf vorgehinder
Ehe kein Kinder vorhanden/
von einander erben
sollen.

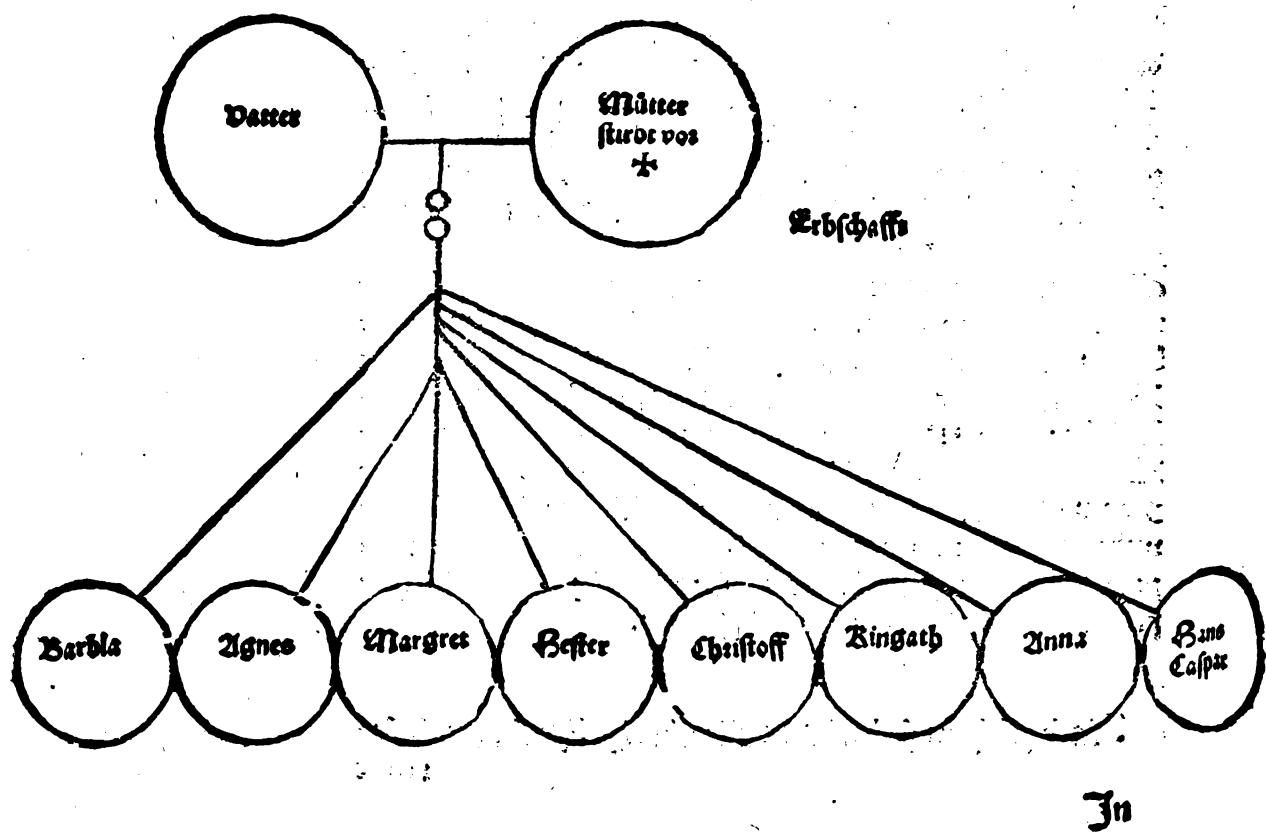
Wann zwei Ehegemecht Kinder miteinander erzeugt
sein / vnd eins vom andern mit tod abgieng / so soll zu-
forderst / vnd auß lengst in Monats frist darnach / in bei-
seinzweier erbarer / verständiger Gerichts / Raths oder an-
derer hierzu verordneten Männer / vnd des abgestorben
Ehegemechtes nechsten Freunden / durch den geschworenen
Schreiber alle vnd jede ligende vnd farende haab vnd güt-
ter / gar nichts außgenommen noch bindan gesetz / in ge-
stalt / als obsteht / beschriben vnd inuentiert / vnd als dann
zu fordern von samentlicher Verlassenschaft / am ersten
alle in werender Ehe gemachte gmeine Schulden bezalt
vnd abgericht werden. Nach demselbigen soll das über-
bliben Ehegemecht / so es der Mann oder Vatter / sein
Kleider / Kleinarer / Gewehr / Harnasch / Leibpferd / auch
Bücher oder Werckzeug / vnd was vngewöhnlich zu seinem
Leib vnd Stand oder Handtierung gehört / Oder so es die
Frau oder Mütter were / auch ihre Kleider / Kleinarer
vnd was vngewöhnlich zu jrem leib gehört / Desgleichen auch
je Morgengab / so je einliche versprochen / zu einem ledigen
freien Voraus hinnemen vnd behalten.

Nach solchem sollen dann alle überige ligende vnd fa-
rende

CCL XXXII . Der vierde Theil hoc

rende haab vnd gütter/gesüchts vnd vngesüchts/wie man spricht/gar nichts aufgenommen/der gestale vnder dem überblibnen Vatter oder Mütter/vnd den erzeugten Ehelichen Kindern vertheilt werden/Nämlich/wann des Kinder vier oder minder weren/inen den Kindern der halb theil durchaus/vnd der ander halb theil dem Vatter oder Mütter/Da aber der Kinder fünff oder mehr vorhandenweren/als dannen Kindern die zwen theil/dem überblibnen Vatter oder Mütter der dritt theil zustehn vnd gehören soll.

Exempel.



Erbeschaffen on Testament. CCLXXXIII

In diesem zugebrachten Fall / nach dem beschehen Abzug der Schulden/ vnd des Vatters in der Sazung benannten Vorauß/würde alles ligende vnd farendt inventiert güt/an dreytausent guldin angeschlagen. Dem nach erben die acht Kinder mit einander zwey/vnd der Vatter den dritten Theil / also / das der Vatter ein/vnd die acht Kinder zweitausent guldin entpfahen.

Da aber der Kinder nur eins / zwey/drei oder vier allein vorhanden/ würden dieselbige den halben / vnd der Vatter den andern halb theil zu gleich/vnd also an diesen dreytausent/ein jeder theil fünffzehnhundert guldin entpfahen. Gleches Rechte vnd Abtheilung würde auch gehalten/da der Vatter vor gestorben/vnd die Mütter in leben bliben were.

Jedoch mit solcher bescheidenheit / das der Kinder zu gestandner Antheil zuvorderst beschrieben oder inventiert/ vnd die Beschreibung bis zu seiner zeit hinter dem Gericht verwart bleiben soll. Nachmals der vnuersehnen / vnverheiraten oder vnaufgesteuerten Kinder Antheil sampt ihnen den Kindern/dem überblibnen Vatter oder Mütter (souer es andern darzu tauglich) in gebürlicher zacher Underhaltung vnd Verwaltung oder Administration gelassen werde. Es soll auch der Vatter oder Mütter im allweg schuldig sein/ jre Kinder / bis sie vngeuärtlich zun ehrl beraten vnd aufgesteuert werden mögen/ in zucht vnd underhaltung zu sich zunemen. Dagegen sollen sie Vatter oder Mütter / von solchem der Kinder Antheil/ alle nutzung vnd niessung / wie vnder der nechstgesetzten Ruse brück vnderschöden/haben vnd behalten/ Und darneben sie die Eltern/auch entgegen die Kinder / jrem von Gott vnd den Rechten empfangnen Gebott vnd Ampte getrewlich vnd fleissig nachtrachten vnd auch nachkommen / damie die Kinder zu der forcht vnd wort Gottes / auch aller anderer Christenlicher vnd Bürgerlicher zucht vnderbarkeit mit bestem/ auch ernstem fleiß gewisen/ auch sonst zu andern ehlichen Künsten/ Handwercken/ leer vnd Handwerkungen / vnd also vom müßiggang zu ehlicher übung

d vnd

CCLXXXIII. Der vierde Theil von

vnnnd arbeit dermassen gezogen vnnnd gehalten werden/
damit sie künftiglich Gott / jnen selbs vnnnd dem nech-
sten nutz dienstlich vnd wolständig sein mögen. Die Rins-
der auch hierinn sich gegen den Eltern in aller kindli-
chen trew vnnnd liebe gefölgig / geflossen / willfährig vnnnd
gehorsam halten vnnnd erzeigen. Darzu dann sie beide/
die Eltern vnnnd auch die Kinder jeder zeit / da sich der
Fall zutragen / vnsrer Ampleut nottufriglich vnd ganz
ernstlich vermanen vnnnd erinnern sollen / was schwerer
rechenschafft sie hierinn Gott dem Allmechtigen geben
müssen/so dem mit gelebt/vnnnd wir selbs auch von Ober-
keit wegen mit gebürlicher straff einschens haben lassen
würden.

Wann es sich auch begebe / das nach solcher / zwis-
chen dem überblibnen Vatter oder Mütter vnnnd den Kind-
ern gehaltner Abtheilung / den Kindern / weil sie noch
vnuerheirath also vnderhalten vnnnd erzogen werden/
noch etwas weiters von des abgestorbnen Vatters
oder Mütter Linien her / erblich oder in ander weg zB-
stunde / dasselbig soll zügleich / wie anderer jr oben ge-
melter Anteil / nach vorgehnder Inventierung / dem-
selben überblibnen Vatter oder Mütter züuerwaleen
vnnnd auch zünissen vndergeben vnd zugesetzt werden / so
lang bis die Kinder zu jrem mannbaren oder volkom-
men alter erwachsen / vnd berathen oder aufgestellt wer-
den / wie hernacher deshalbem weiter anzeigung besche-
hen soll.

Vnnnd dieweil vnder solchen der Kinder zugehelden
oder hernacher ererbten vnnnd angefallen haab vnnnd
gittern/ auch solche stück sein / die durch täglichen brauch
abs

Erbeschafffen on Testament. CCL XXXV

abgenutzt/ gar oder zum theil verbraucht mögen werden/ So soll derhalben ein zimblicher Anschlag soliches er stücke gemacht / vnd demselbigen nach / zu zeit da solches den Kindern wider zuzustellen / erstattung bescheinhen / wie hie oben in gleichen dingen / vnder der Rubrick/ Wie vnd was die Elheleut/so eines vor dem andern on erszeugte ebliche Kinder / ic. im Articul / Aber der Fænus/ic. folio cclxxvii. auch fürschung bescheinhen.

Darneben sollen aber unsere Amptleut vnd Gericht von Oberkeit wegen darob sein / das nit allein die Kinder der gebür nach / wie obuermeldt / wol erzogen / sonder auch je haab vnd gutter nutzlich vnd on abgang verwalten werden / vnd so daran mangel erschne / nach aller nochturfft ernstlichs / getrewlichs vnd zeittigs einschens haben. Wie auch hiemit/zu mehier versicherung solcher Kinder / alle vnd jede der Eltern gegenwärtige vnd künftige haab vnd gutter / nichts aufgenommen / jnen den Kindern hiemit stillschweigendt verhaftet vnd verpfendt sein sollen.

Da sich auch begeben sollte / das der Vatter oder Mütter solcher jrer stillschweigendt verpfendten gütter erwürden / vnd sich die Kinder an jnen in ander weg nit erholn möchten / so sollen vnd mögen sie auch solche verenderte haab vnd gutter / als je Vnderpfandy anlangen vnd mit Rechte verfolgen / Darumb auch obuermeldte Inuentaria vnd Beschreibung der Kinder der gutter / kinder den Gerichten verwart bleiben / vnd inhaltes derselbigen jeder zeit Restitution begert / viat auch bekommen werden solle.

d ij Da

CCLXXXVI Der vierdt Theil von

Da sich dann hernachet gefügte / das das lett übers
bliben Ehegemecht / der Kinder Vatter oder Mütter /
vor Verheiratung vnd Aufsteirung der Kinder ab-
stürbe / vnd aber je der Kinder Großmutter oder Eni
vom Vatter oder Mütter noch bei leben vnd sonst dars
zü tauglich were / als dann sollend solche noch vnerzoge-
ne Kinder ihrem Eni oder Großmutter / sampt der Ver-
waltung ihres gäts / vndergeben vnd beuolhen werden.

So dann der Eni oder Großmutter sich also seiner
Encklin vnd dero gütter Administration vnderneme/
nachdem jme die niessung mit wie Vatter oder Mütter
zugehör / so soll jme für solliche seiner Encklin vnder-
haltung / auf ihrem güt ein zimlich widerlegung (soner
er dessen begeren würde) nach der Freunden vnd unsrer
Amptleütten oder Gerichten gütbeduncken / gegeben wer-
den / vnd die überig jährlich nutzung den Kindern für-
schlagen / vnd sonst mit Inventierung der gütter vnd
versicherung / die sachen allenthalben gleich gehalten wer-
den / als hie oben vom Vatter oder Mütter selbs geordnet
vnd versehen ist.

Wann aber ein Eni oder Großmutter von wegen sei-
nes beragten Alters / leibs oder gäts vnuermöglichkeit /
oder anderer ehehaffter vrsachen halber / solche seine Enck-
lin zu sich zunemen sich beschwerde / sollen sie auff uns-
serer Amptleüt und Gerichten erkannens desse erlassen /
vnd als dann die Kinder sonst / unsrer Landesordnung
nach / zum besten verpflegt vnd versehen werden.

Wann

Erbeschafften on Testament. CCLXXXVII

Wann die niessung der Kinder zu gescheilten güter bei Vatter oder Mütter auffhören / wie sich auch Vatter oder Mütter mit versehung vnd aufsteirung jrer Kinder halten sollen.

Wiewol nun nach absterben des einen Ehegemechts / das ander überbliben / es sei der Vatter oder die Mütter / in allweg schuldig sein soll die Kinder zuerzien vnd zu erhalten / dagegen auch / wie hie oben geordnet / den beisitz vnd niessung der Kinder güter behalten mag / noch danocht / so solch überbliben Ehegemecht anfangs oder hernacher / seines übelhäusens / oder sonst leichtfertigen / vnerbaren vnnnd vnmüzen / liederlichen lebens / wesens vnnnd wandels / auch dergleichen mehr vrsachen halb hierzu vntauglich würden / Also das nit als leindn Kindern nachtheil vnd schaden / sonder auch verfaumnus jrer gebürlichen zucht / darzu spott vnd böß Exempel darauß zübefarn were / so sollen vermittelst vnser Amptleut vnnnd Gerichten güt ansehen vnnnd vorordnung / nit allein die Kinder noch je güt / anfangs ihnen nit vndergeben / sonder auch hernacher jeder zeit / wider von ihnen genommen / vnnnd den Freünden oder andern / nach laut vnser Landtordnung / zu bestem der Kinder nutz vnd fürstandt vndergeben vnnnd beuolhen werden / vnd derwegen Vatter oder Mütter / an solchem der Kinder güt kein niessung mehr haben.

d iii So

CCLXXXVIII Der vierdt Theil von

So aber kein solch vrsach oder mangel vorhanden/ sonder vom überbliben Ehegenrechte die Kinder vnd je güt in gebürlicher gütter zucht vnd verwaltung gehalten würden/ Daneben auch solch überbliben Vatter oder Mütter/ sein Kindern zu ehren vnd nutzen/ in erbaren Witwen standt verharten/ so soll demselbigen die nutzung vnd niesung seiner Kinder haab vnd gütter/ zaubillicher belonung vnd ergötzlichkeit solches getrewen vnd erbaren genüts/ sein lebenlang gelassen werden. Und soll in diesem Fall Vatter vnd Mütter allein schuldig sein/ jre Kinder/ wann sie zu jren mannbaren jaren vnd volkommen alter kommen/ mit chrlischen Heiraten/ jren standt vnd vermögen gemäß/ getrewlich zuverschen/ vnd so sie mit jrem rath/ wissen vnd willen verheirat werden/ mit einem gebürlichen Zügelt oder Heiratgüt/ nach gmeiner Freündschafft/ oder im Fall der notzurfft/ unserer Amptleut vnd Gerichten messigung/ aufzusteuern. Wölches empfangen Zügelt oder Heiratgüt jme künftiglich an der Theilung abgezogen/ vnd gegen andern Geschwisterigen oder Miterben verglichen werden soll.

Solches wie, sezo vermelde/ soll auch also gehalten werden/ Mann das überbliben Ehegemeche sich/ mit güt anschen vnd vorgehabter vergleichung der Kinder vom verstorben Vatter oder Mütter nechsten Freunden/ sich anderwerts verheiraten würde.

Da aber das überblibende Ehegemeche/ Vatter oder Mütter/ on seiner Kinder vnd des Abgestorben nechsten Freunden güt ansehung vnd vergleichung/ sich wiederumb in die ander Ehe begeben würde/ so soll die niesung

Erbeschafften on Testamenteit. CCLXXXIX

sung der Kinder zügerheilten haab vnd güter / Vatter oder Mütter / nit lenger gegonde oder zügelass.n sein/ dann bisz zu der Kinder Verheiratung / Also / das soich Vatter oder Mütter / zu der zeit da sich die Kinder mit rath vnd vermög vnser Eheordnung / zun ehren gebürlich in ehlichen standt begeben/ alle den Kindern zügebörige haab vnnnd güter / zu jr der Kinder selbs niessung ganzlich frei vnd lediglich übergeben / verfolgen vnd zu stehn lassen sollen.

Wir wöllen auch hiemit die Weiber vnd Witfrauen, füremlich aber die/so Kinds schwanger gangen/ ermanet vnd gewarnet haben / das sie jren Staat vnd Erbarteit wol bedencken / vnd sich nie also bald / oder unbedachtlich widerumb in die andern Ehe begeben / Sonder gebürlischer zeit oder genesung des Kinds erwarten / auch hier inn ster von dem abgestorben Mann erzeugter Kinder vnnnd nächst verwandten rhat vnnnd gut ansehen/vorhin verneimen vnd volgen wöllen. Dann da solches mit beschehen, vnnnd eine auß leichtfertigem gemäß / also bald auff jres Manns absterben / oder aber mit schwangerem Leib/ darzu auch on gut ansehen vnd X hat der Kinder vnnnd verwandten / sich widerumb zu anderer Ehelicher beiwohnung begeben würden/Sowöllen wir hiemit des vorabgestorbnen Manns oder Vatters Kinder vnd derselbigen nächststuerwandten Blütsfreunden/die Option vnd Wahl gegeben/erlaubt vnd zügelassen haben/ aller jnen zügehörigen eigenthümlichen haab vnd güter freie verwaltung vnd niessung / sampt den vnerzognen oder vnuerheiraten Kindern/von solcher Mütter gleich zuerfordern/ vnd anzufallen / Möldhs auch vnserre Amtleut vnnnd Gerichte/ auff fürtkommen vnd beger also erkennen/ vnd da die Kinder minderjährig / mit anderer Pfleg oder Vormundschaft verschen vnd verwalten lassen sollen.

d iiij Solche

CCXC Der vierdt Theil von

Solch anforderung vnd erlangung der niessung/ wöllen wir nit allein in jetzuermeltem Fall / der Mütter halb gegen jren Kindern/ sonder auch allen andern/ des abgestorben Manns nechstuerwandten Blütsfreunden (denen bestimpte haab vnnd gütter binderfellig seind/ daruon oben vnder der Rubrick / Wie vnnd was die Eheleüt / so eins vor dem andern on erzeugte/ sc. in dem Artikel / Aber der überig halb theil / sc. meldung beschicht) gegondt / verordnet / vnnd gesetzt haben / Also das auch auff gleichen jetzbestimpten Fall / dieselbig nechstuerwandten Erben Anforderung thün vnnd bes gern mögen / je binderfellige eigenthumbliche haab vnd gütter / sampt der niessung/ jnen frei züxstellen vnd ver folgen zulassen. Darauff auch von unsren Amtleützen vnd Gerichten solchs nit weniger erkennit vnd volma strectt werden soll.

Nach dem wir auch hieoben anregung gethon/ das die Eltern jre gehorsamen gefölgige Kinder mit gebürlichem Zügelt oder Heiratgüt verschen sollen / Also setzen vnnd ordnen wir auch hiemit / da sich ein Kind eigens mütwillens / on rath / vorwissen vnnd willen der Eltern Pflegern oder Freunden (vnser hieutor publicierten Eheordnung zuwider) verheiraten würde / Das solchem ungehorsamen Kind / der Vatter oder die Mätter kein Heiratgüt oder Zügelt zugeben schuldig sei/ sonder mag desselbigen ungefölgigen Kinds Anteils niessung zu wol verdienter straaff seins ungehorsams / sein lebens lang wol behalten / Souer anderst die Eltern nach innen halt gedachter vnser Eheordnung / an jrem vatterlichen Ampt/ gegen den Kindern nit farlessig gewesen / vnnd gewarlicher oder eigennuziger weiß / solche jre Kinder am

Erbſchaffeiron Testamēnt. CCXCI.

an gebürlicher Verheiratung vnd verſbung nit aufgehalten hetten.

Wann aber Vatter oder Mütter von alter / schwäche / armüt oder auf anderm vnglück vnd vnfall / das ran sie kein ſchulde hetten / ſich an jrem zugehörten Anteil / zu nochtreffiger naſung vnd vnderhaltung nit betragen noch behelfen möchten / vnd die Kinder weigerten ſich jnen milte handreichung zu hün / die ſie jnen von allen Gödlichen / Natürlichen / Keiferlichen Rechten / auch aller erbar vnd billicheit ſchuldig / Als dann ſoll es zu vnsfern Amtleutten vnd Gerichten ſtehn / ſolchem Vatter oder Mütter von jrer Kinder haab vnd gittern ein nochtreffige vnd gebürliche vnderhaltung zuschöpfen / oder aber zuverlauben / ſolche gitter zu nochtreffiger naſung anzügreffen vnd zuverkauſen / alles nach geſtalt vnd gelegenheit der ſachen vnd vermögens.

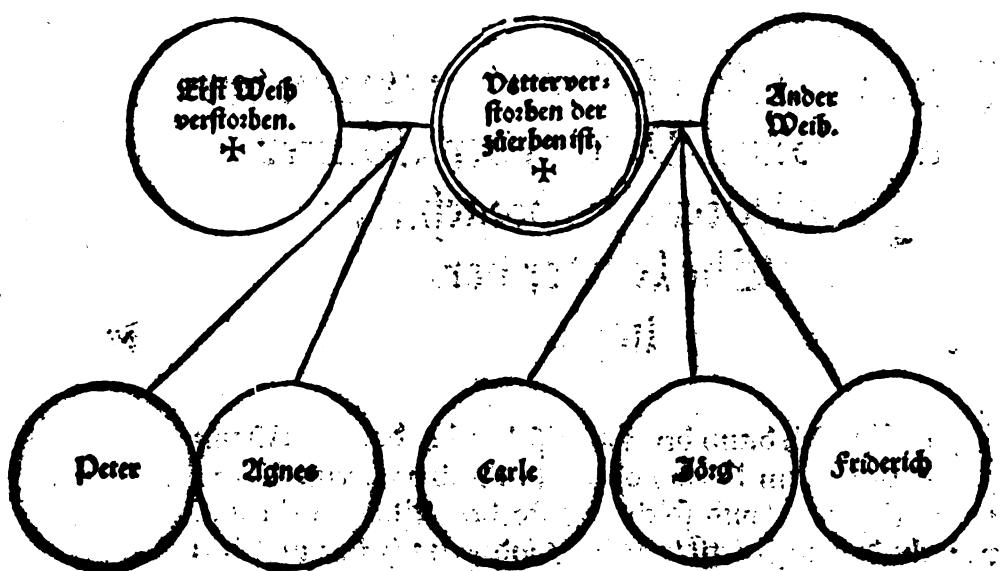
Wie es gehalten ſoll werden / wann der abgeſtorben Vatter oder Mütter von leſter auch vorgehender Ehe Kinder verliſſe.

Wenn ſich dann der Fall also begebe / das ein Mann vor ſeinem Weib / oder das Weib vor ſinem Mann tots abgiengt / vnd ſolch abgeſtorben Ehegemecht auf vorgehander auch leſter Ehe Kinder nach ſime in leben verliefft /

CCXCII Der hierdt Theil von

verliesse / vnd vermag obgesetzter Ordnung vnder der
Kubrick / Wie vnd was die Eheleut / so im stand der Ehe
Kinder bei vnd miteinander erzeugt / sc. folio cclyyyj. als
ler Verlassenschaft vergleichung vnd abtheilung besches
hen / so sollen die Kinder selbiger andern Ehe / jen hal
ben oder zwen zugefallen oder empfangen theil / invensi
tierter farender auch ligender haab vnd gütter / mit
fres verstorben Vatter oder Mütter halb rechten Ge
schwisterigen / von vorgehender Ehe erzeugt / zu gleich ab
theiln / vnd erblichen veruolgen lassen / in anschung / das
solch abgestorben Ehegemach / aller solcher vor oder nach
gehender Kinder gemeiner Vatter oder Mütter zgleich
gewesen / Wölches auch also zthalten ist / da das abster
bend Ehegemach / mehr dann von einer vorgehenden Ehe
Kinder verliesse.

Exempel.



Hie

Erbshafften on Testament. CCXCIII

Hie sollen die drey Kinder Carle / Iberg vnd Friderich anderer Ehe / ob gleich deren weniger / oder auch vier waren / den halben theil / Im Fall aber deren fünf oder mehr waren / die zwey theil jres Vatters zugesalner Verlassenschaft mit Peteren vnd Agnesen / jren Vatterhalb geschwisterigten vorgehender Ehe zugleich in die Hälften erben vnd abtheilen / eichel weiß als vil mund / als vil pfund.

Vnnd haben sich in diesen Fällen / die Kinder auf letzter Ehe geborn / eines solchen / das sie jr vorgehende Vatter oder Mütter halb geschwisterige / also in jren zügerheilten theil / mit jnen anstehn lassen / dester weniger zugeschworen / nach dem jnen künftiglichen jr minderliche oder väterliche Succession vnd Erbschafft bewor steht / daran dann die andern jre eintheil geschwisterige / ferners kein theil noch gerechsame haben. Und ob gleich wol hiedurch in solchen Fällen etwas von des letzten Ehegemechtes güt / desselbigen Stieffkindern zukommet / so ist doch entgegen auch war / das solch abgestorben Ehegemecht dem letzten auch güt zugebracht / so es auf vorgehender Ehe vnd gehaltner Theilung überkommen / vnd also von besserer richtigkeit wegen / eins gegen dem andern nach gelegenheit zugetragener Fällen / ungewöhnlich vergleichet werden mög. Es wer dann / das sich der Fall mit den vorgehenden Kindern / noch bei altem Verfangenschaft / Theil / oder anderm bischanter gebrüchigen Rechten zugeragen oder sonst durch Paction / Beding vnd Abreden andern fürsehen wer / Also das die ersten Kinder mit jrem angefallnen oder vermachten theil ein mal gar abgefertigt vnd hindangewisen / dabeies als dann bleiben soll / wie hie oben auch vermeldt worden.

Doch ist allhic in bestimpten vnd verglichenen Fällen (da die einhalb geschwisterige / mit ein einander von gneinem frem Vatter oder Mütter zugesandtem halben oder zweitten

CXIII. Der vierdt Theil von

zweitten theil / haab vnd güttern gleich erben vnd anschein
sollen) fürnemlich zu wissen/das selbige der Geschwisterigkeit
gleiche Erbtheilung/erst nach des andern oder letzten Ehe-
gemechts aufgebörter oder geinderter niessung fürge-
nommen / vnd also demselbigen Ehegemecht sein gebürlir-
che niessung/vermögdisz vnsers Landtrechten/nit genoms-
men/sonder gelassen werden soll.

Wie es mit des Vatters oder Mütter
obgesetzten empfangnen theilen bei jrem
leben vnd nach derselbigen abster-
ben gehalten werden
soll.

Wann nun ein Vatter oder Mütter so nach des einen
Ehegemechts absterben in leben / nach gelegenheit
des Falts/mit seinem Kindern obgehörter massen/ theilung
gehalten/ vnd darauß nach anzahl der beuorstehdenden ehele-
chen Kinder/den halben oder dritten theil empfangen/soll
derselbig jme zugesandner vnd empfanger theil/sein fre-
eigen güt sein/beissen vnd bleiben/des gestalt/das solcher
Vatter oder Mütter sein freie Administration oder Ver-
waltung zu gewin oder verlust/ an seiner Kinder verhin-
dern/darinnen gehaben/auch seines gefallens/es sei durch
Testament oder nachgebnde Verbeurating/damit ver-
ordnung thün mög/Allein seiner Kinder Legitima/(das ist
den Pflichttheil/ so ein Vatter oder Mütter seinen Kin-
dern von natur zuerlassen schuldig/daraon bernachet an
seinem cat/ auch in diesem unfern Landtrechten geordnet
würde) aufgenommen. Welcher Pflichttheil oder Legit.
tima

Erbshafften oñ Testamente. CCXCV

una an solchem des Vatters oder Mütter empfangniem
theil/ auch an demjenigen/ so ein Vatter oder Mütter noch
weiters ererben/ erringen/ gewinnen oder sonst überkom-
men würde / in allweg hiermit den Kindern bevor bleiben/
vnd onbenommen sein solle.

In dem sich aber die Eltern solcher jnen zügelaßnen frei-
heit nit missbrauchen / sonder natürlicher naigung nach/
je Kinder zuvorderst bedencken/ Daneben auch/ ob wol
jnen den Eltern nit verbotten/in solchem ein Kind vor dem
andern zübedencken vnd zübegaben/Sosollen sie sich doch/
zü verhütung allerlei neid / hasß vnnid vneinigkeit / so auß
ungleicheit vnder den Geschwisterigen entstehn möcht(sos
viel möglich) billicher gleichheit besleissen.

Sonst so ein Vatter oder Mütter mit seinem empfang-
nen theil / oder hernacher weiters überkommen hab vnd
güttern/Kein ander verordnung thue/ Auch also in ledigem
Witwenstand abstirbt / sollen alle seine eheliche Kinder/
von einer oder mehr Ehen geborn / alle sein verlassenschafft/
zü gleich untereinander erben/vnd wie man spricht/ Alcheln
weiß vnder sich vertheilen.

Da aber ein Vatter oder Mütter/nach einer oder mehr
gehaltenen Theilungen/mit seinen Kindern sich noch weit-
ter verheiraten würde/on besondern Pact oder Gemechte/
vnd als dann vor seinem letzten Ehegemecht / on weiter
erzeugte eheliche Kinder/abgieng/ In dem Fall ist hieobert
vnderm Titel / Von Erbschafften zwischen Eheleuten/
die gleich wol nit Kinder beieinander erborn / re: folio
clixvij. geordnet / das dem verblibenden Ehegemecht/
zü verordnetem seinem Vorauß / Allein der drittheil von
e solches

CCXCVI **D**er vierdt Theil von

solches abgestorbnen Ehegemechtes haab vnd güttern ledig vnd aigenthumblich zugehörern/vnd die überigen zwey theil des gestorbnen Manns oder Frauens vorgehnden Ehe hinderlaßnen Kindern/ einem oder mehrn/ auf einer oder mehr vorgehnden Ehen erborn/ zu gleichen theilen/ auch mit aigenthumb vnd niesung/vnd also volkommenlich/pleno lute, angeerbt vnd zugefallen sein vnd bleiben soll.

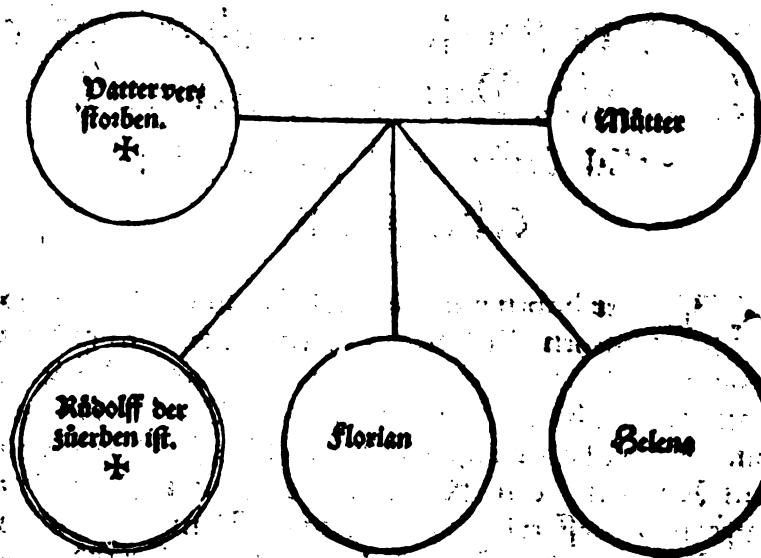
Wie es gehalten werden soll/ da in obgesetzten Fällen(nach beschehener zwischen den Kindern vnd jrem Vatter oder Mütter abtheilung) eins oder mehr Kinder in ledigem stand abstirben.

So es sich auch begebe/ das nach obgeordnetet abtheilung zwischen Kindern/ Vatter oder Mütter/ der Kinder eins oder mehr vnuerbeirat in ledigem stand mit todt abgienge/ soll desselbigen Kindes Anteil/ sampt dem senigen/ das es hernach ererbt oder übertommen het/seinen andern von Vatter vnd Mütter/ vnd also von beiden banden Geschwisterigen/sampt seinem Vatter oder Mütter/ so noch in leben/ allen zu gleichen theilen zufiehn/ Also das der Vatter oder Mütter als vil/ als des abgestorbnen Geschwisterig eines durchaus gleich erben vnd behalten sollen. Damit also natürlicher billigkeit nach/ in solchem Fall die Eltern als wol seer Kinder Successione und Erbschaffen fähig vnd gegenwärtig seien/ als die Kinder von den Eltern/ Und dadurch väterlich lieb um

Erbschafften on Testament. CCXCVII

treu gegen den Kindern/ auch herwiderumb bei den Kindern schuldiger gehorsam vnd Reuerenz gegen den Eltern gehabt vnderhalten werde.

Exempel.



Die Fall des Rudolffs verlassen Anteil/ seinen zweien Geschwister/ gen dem Florian vnd Helene / sampe seiner Mutter / allen zu gleichen theilen/vnd also einem sond als dem andern/ jüstehn.

e ii Von

ccxcviii. Der vierde Theil von
Von Erbschafften ab-
steigender Linie.

De Linea Descendentium.

Wie Kinder/Enckel/vnd siircan zürech-
nen andere Personen in absteigender
Linien ihe Vatter/Mütter/Eni/
Alia/vnd ander ihe Eltern
erben sollen.

Bis anber haben wir vngewerlichen in den Fällen / so
mit zwischen Eheleuten / da eines von dem andern
mit oder on Kinder/auf erster oder auch vorgebnder Ehe
erborn/todts abgeht/zurragen mögen / Verordnung ge-
thon. Dieweil aber auf Götlidhem/Menschlichem/vnd
allem Rechten / den Kindern iher Eltern Verlassen-
schaff zuorderst erblich zugehörig / Demnach wöllen
wir erslichts/das des Abgestorben Vatters oder Mütter
nachgelassen eheleibliche Kinder in erstem grad/Sön vnd
Töchter alle/solches Abgestorben Vatters oder Mütter
Verlassenschafft/legendes vnd fahrendes/züglich rädet sic
sicheln weiss vertheiln/vnderblich empfahen sollen.

215 10 3

Jedoch nach dem sich auch mehrmals begibt vnnnd zü-
tregt/das nach absterben des letzten Ehegemechts/Vatter
oder Mütter/die Kinder gar zu Waisen werden/vnd des-
sen etliche erwachsen vnnnd erzogen / etlich aber noch un-
mündig

Erbſchaffen oñ Testament. CCXCIX

mündig vnd vnerzogen/dannen her/da die Theilung aich-
elweß bescheben soll / zwischen Geschwisterigen etwas vns-
gleicheit entstehn müß / auf wölder den armen vnmün-
digen Kindern/bevorab/wa mit vil zuerben/größer nach-
theil vnd abbruch eruolgt/ Damit dann auch solches/souil
möglich/zur gleicheit gebracht/vnd die armen Kinder nit
mit zwifachem vnglück beschwerdt wer den/ So setzen/ord-
nen vnd wöllen wir/das vnser Amptleut vnd Gerichte den
jüngern / vnmündigen vnd vnerzognen Kindern / nach
gestalt vnd gelegenheit der sachen/ein zimblichen/billichen
Voraß zu vergleichung schöpffen mögen/ Dar durch sie
auch/wie man sagt auf der Aschen/vnd zu gleichem alter
erzogen vnd gebracht werden mögen.

Da aber fürs ander/mit den Kindern in erstem grad/
auch Kindskinder von einem vorgestorbnen Son oder
Tochter vorhanden weren / sollen dieselbigen nit aufges-
chlossen/sonder mit jnen in die Stäm zuerben zugelassen
werden/ Also das alle solche Kindskinder /als vil als je
Vatter oder Mütter selbs/ so das noch in leben wer / ehr-
lich empfahen.

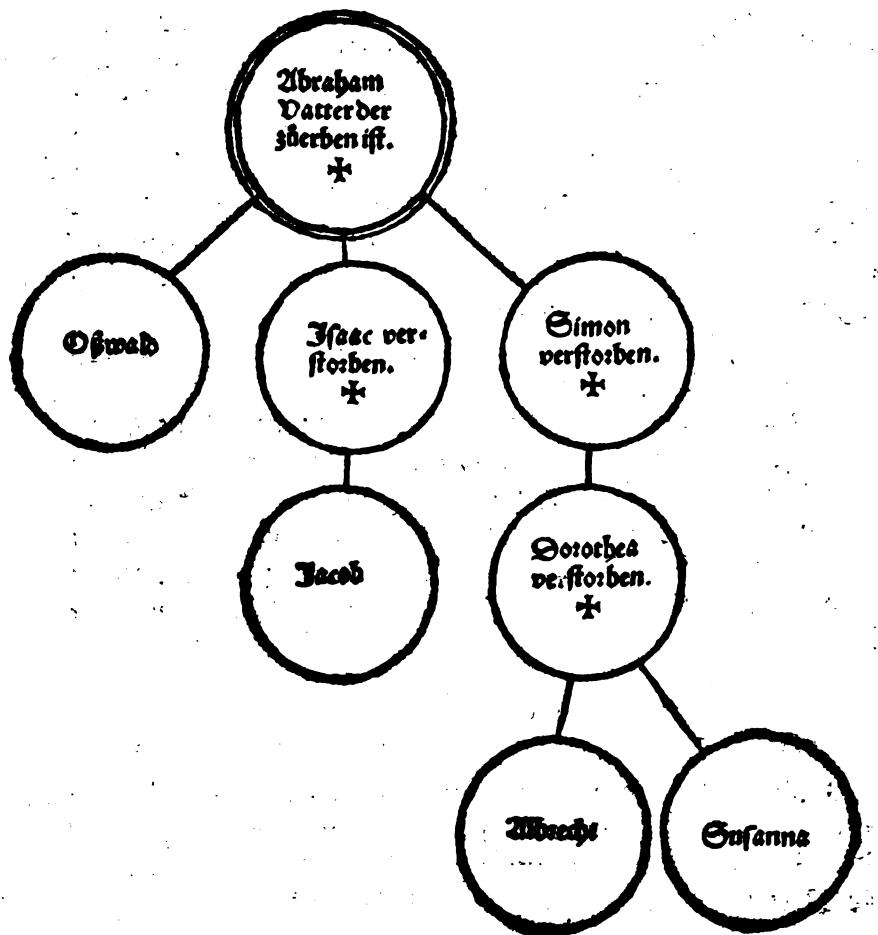
Wöldes auch mit allen nachgebnden Kindskindern/
als Vrenckeln / vnd fürab durchaus zurechnen/ gehalten
werden soll/Also das in dßen der Eltern Verlassenschafft/
die Kinder/als nähere im grad/die Kindskinder / Enck-
le/Vrenckle/oder noch weiter/s/ob sie gleich eins oder mehr
grads weiter seind/nit außschliessen mögen/sonder allwe-
gen in solcher absteigenden Linien an jres verstorbnen
Vatters oder Mütter statt kommen/vnd ansiehn zulassen
schuldig seinsollen.

e in Exempel

ccc

Der vierdt Theil von

Eympel beider nechst obgesetzten Fäll.



Erbshafften un Testamente. CCCI

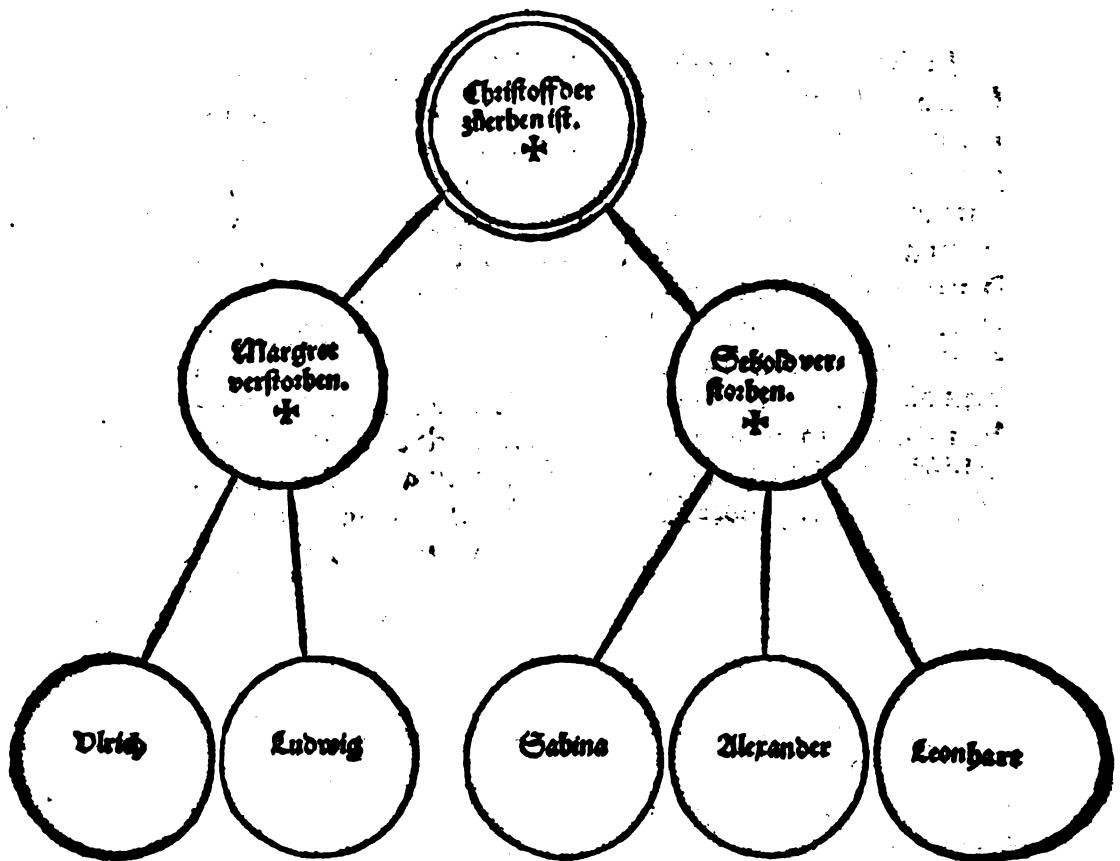
Hie werden Jacob der Enckel/an statt Isaacs seines Vatters/ auch Albrecht vnd Susanna/an statt Simons jres Enns/mit Ostwalden/des verstorben Abrahams Son/vnd an desselbigen Abrahams Verlassenschaft/in die stam zu Leben zugelassen.

Leben dem aber ordnen vnd wöllen wir auch/da es sich begeben / das die abgestorben Person kein ehelich Kind im ersten grad / sonder allein Kindskinder / Encklin / aus zweien oder mehrn seinen Kindern ehelichen erborn/nach jme verliess / ob gleich wol von einem Kind mehr dann vom andern selbiger Encklin vorhanden weren / als von dem einen Kind zwei/vnd von dem andern vier / Dannoch in solchem Fall die Encklin mit zügleich in die Heupter/ sonder in die Stam zu Leben zugelassen werden sollen / Also das die zwei Encklin von dem einen Kind erborn / den halben theil/vnd die vier vom andern / auch den halben theil erblich empfaben / Und also fürtan in andern weittern Fällen in absteigender Linien zu rechnen vnd zu halten.

e iiiij Exempel.

cccii Der Sterdt Theil von

Egempel.



Bis sollen Ulrich vnd Ludwig die zwey Enckle ein halben theil/ vnnnd
denn Sabina/ Alexander vnd Leonhart die drey Enckle/ den andern hal-
bentheil Christoffs jres Enns Verlassenschaft erlich empfahen.

Von

Erbshafften oñ Testament. CCCIII

Von Erbschafften aufsteigender Linien.

De Linea Ascendentium.

Wie entgegen Vatter / Mütter / Eni/
Ana / Vreni / Vrana / vnd also fürtan hi/
nauff zu rechnen / jre abgestorbnen
Kinder Encklin oder Vrenck/
lin erben sollen.

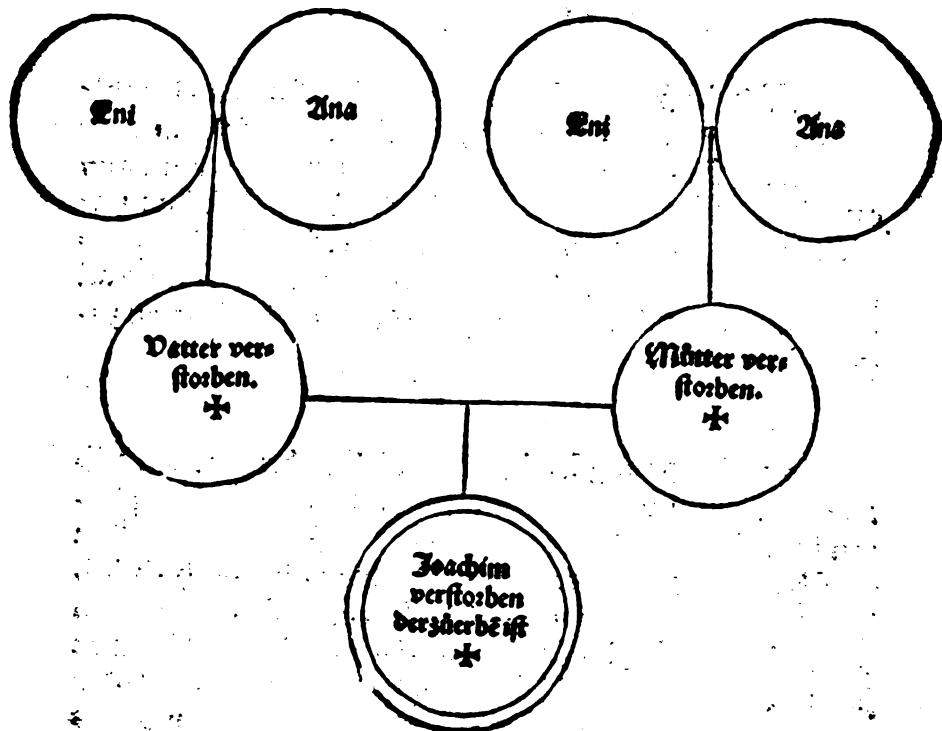
In diesen Fällen ist zu eingang zu wissen / das die Eltern vor vnd ehe nit zu jrer Kinder / Encklin oder Vrencklin Erbschafften zuzelassen / Sie wieren dann an aigen eheliche Leibserben abgestorben / Also das natürlicher naigung nach / die erst Erbgerechtigkeit den Personen in absteigender Linien zugehört / vnd allerst im Fall da dient vorhanden / am nechsten darnach die Eltern zu gelassen werden.

So es sich dann zutrige / das die Kinder vor den Eltern abstürben / vnd irstlich also / das die abgestorben Person kein eheliche Kinder oder Kind's Kinder / auch kein Geschwisterig / noch derselben Kinder / aber doch ehelich Vatter vnd Mütter nach jre in leben verließ / soll derselben verlassenschaft (do sie etwas eigens gehabt) sollichen seem Vatter vnd Mütter zugleich miteinander / oder wöldches

CCCIII. Der vierdt Theil von
wölches vnder jnen in leben wer/allin erblich zufallen.

Da aber das abgestorben in diesem Fall mit Vatter oder Mütter/sonder Eni vnd Ana/Vatter vnd Mütter halb/ verliess / sollend solche vier Eni vnd Ana auch zugleich in die Heüpter erben. So aber Eni vnd Ana in ungleich- er zal/als von der ein seiten der Eni vnd die Ana/aber von der andern seiten allein der Eni oder die Ana allein vorhanden werten / in diesen vnd gleichen Fällen/soll die Erbschafft in zwey gleiche theil fallen/vnd dem Eni vnd Ana von einer seiten der ein/vnd der überig halb theil/dem einen Eni oder Ana von der andern seiten zugeheilt werden.

Exempel.



Bte

Erbsofferten Testament. CCCV

Hie wirdt die Verlassenschaffedes verstorben Joachims dem Eni vnd
Anen auff seines Vaters seitn zum halben/vnd der ander halbtheil dem
Eni vnd Anen von der Mutter seitn her/ob auch deren nur eins in leben
were/zugeheilt.

Wöldch's auch für auff gleicher gestalt also gerechnet vnd
gehalten werden soll / Jedoch das allwegen das meiste im
grad/den weitern gar aufschließ/ also wann Vatter oder
Mütter vorhanden/der Eni oder Ana mit zugelassen/oder
da Eni oder Ana beuor seind / Vreni oder Drana gleicher
gestalt nit erben mögen.

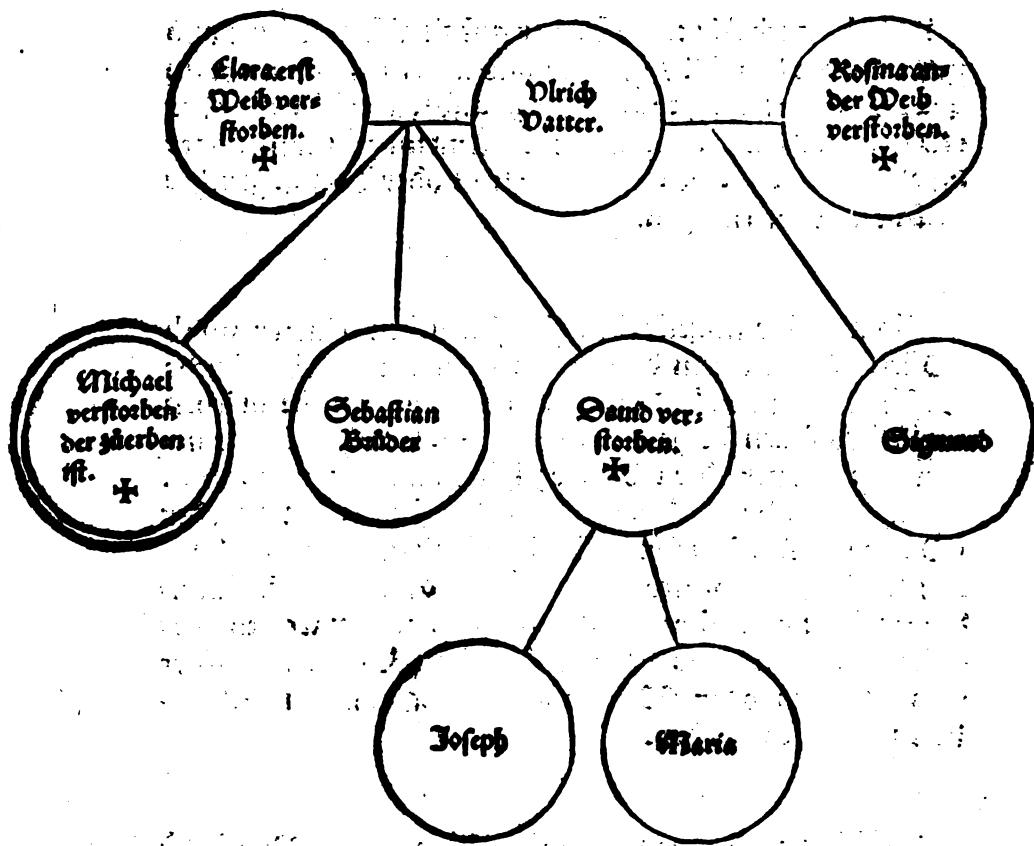
So aber die abgestorben Person neben Vatter vnd
Mütter / oder einem derselbigen allein / auch ehelichliche
Geschwisterig von beiden banden eines oder mehr in leben
verließ/ so sollen solche des abgestorbenen Geschwisterige ne-
ben dem Vatter oder Mütter züglich anstehn vnd erben.
So aber die abgestorben Person neben seinem Vatter oder
Mütter / vnd neben seinen Geschwisterigen vō beiden ban-
den / auch seines verstorbnen brüders oder schwester Kind
der nach jm verließ/in diesem Fall sollen abermal eines vor-
gestorbnen Brüders oder Schwester Kinder / an statt
jenes Vatters oder Mütter in dem stammen zu Miter-
ben zugelassen werden.

Wöldches auch gegen Eni oder Ana/ darzu Vreni vnd
Drana/vnd also fürtan statt haben soll. Ob dann wol
das Abgestorben darneben auch von Vatter oder Mütter
her einhalb Geschwisterig verlassen / so werden doch dies
selbigen mit zugelassen / alldiergeil Geschwisterig von bei-
den banden/ oder derselbigen Kinder/ oder auch /wie jergo
gesagt / des Gestorbnen Eltern in aufsteigender Linien
beuor seind.

Exempel

cccvi Derbierde Thalbon

Exempel.



Bis sollen an des verstorbnen Ulrichs Verlaßenschaft Ulrich sein Vatter ein theil / Sebastian sein Brüder den andern theil / vnd an stace Davids seines verstorbnen Brüders / derselbigen Brüder Joseph vnd Maria den dritten theil erben / Vnd schliessen auf Sigmunden des verstorbnen Brüder von einem band.

Don

Erbshafften on Testament. CCCVII

Von der zwerth- lini.

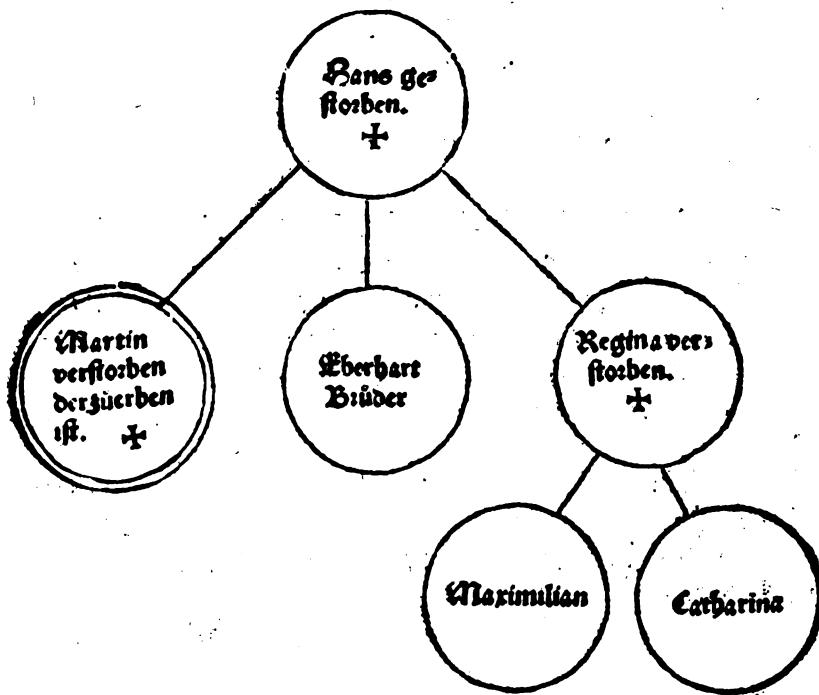
De Linea Collateralium.

Wenn aber die abgestorben Person kein Verwandten in auf oder absteigender Linie verlasse/ sonder allein Geschwisterige von beiden banden/das ist/von Vater vnd Mutter her / eins oder mehr / auch etliche seiner vorgestorbnen Geschwisterigen von beiden banden Kinder / Als dann sollen neben den Geschwisterigen / auch zu gelassen werden / der vorgestorbnen Geschwisterigen Kinder / doch allein in die Stam / also / das sie an statt ihres gestorbnen Vaters oder Mutter anstanden / vnd als vil als so sie selbs den Fall erlebt hatten/daruon erben vnd empfahensollen.

f Exempel.

cccviii Der vierdt Theil von

Exempel.



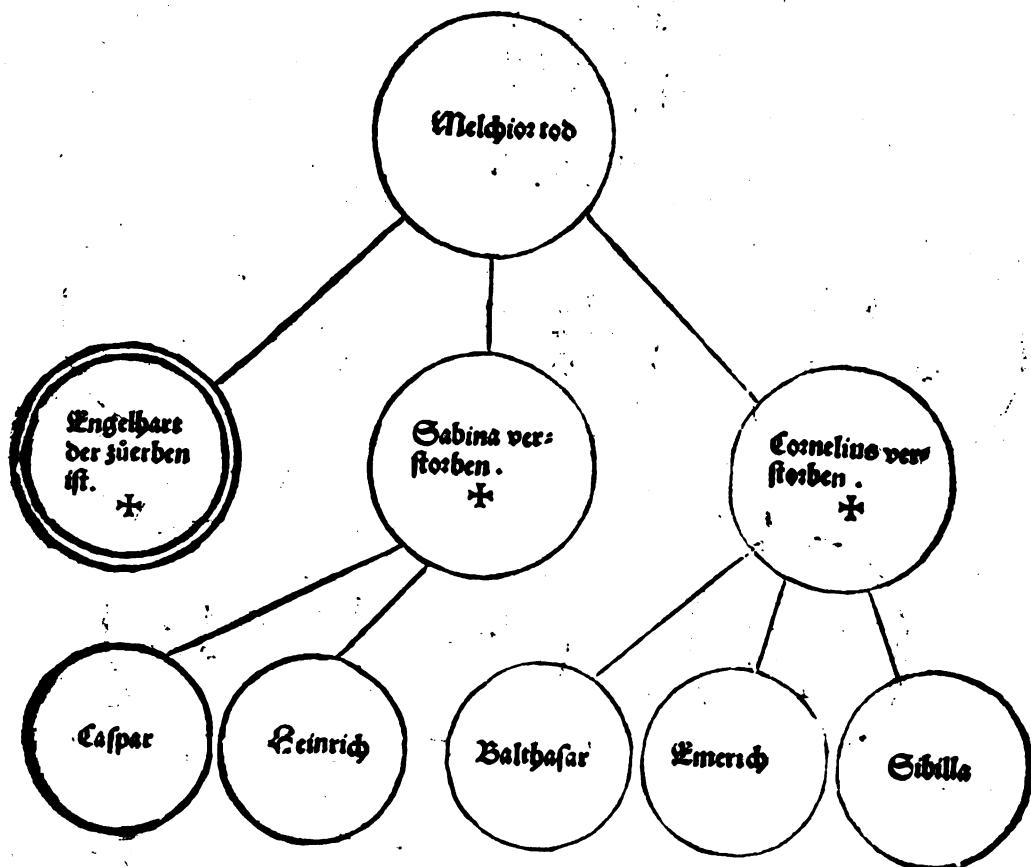
Die erben an Martins Verlassenschaft Eberhart sein Brüder ein theil vnd dann Maximilian und Catharina seiner verstorben Schwestern kinder den andern theil.

Ferners ordnen vnd setzen wir / wann das Abgestorben kein Geschwisterig von beiden banden / sonder allein der selben eheliche Kinder nach jm in leben verließ / dieselbigen Brüder oder Schwestern Kinder / es seien deren vil oder wenig / sollen an solcher Verlassenschaft in die Häupter zugleich anstehn / vnd daran einem soul als dem andern werden / in bedenkung das sie alle in gleichem grad dem Verstorbenen verwandt / vnd sonst kein ander Person vorhanden / so ein vngleichengrad geben möcht.

Exempel.

Erbshafften on Testamente. CCCIX

Exempt.



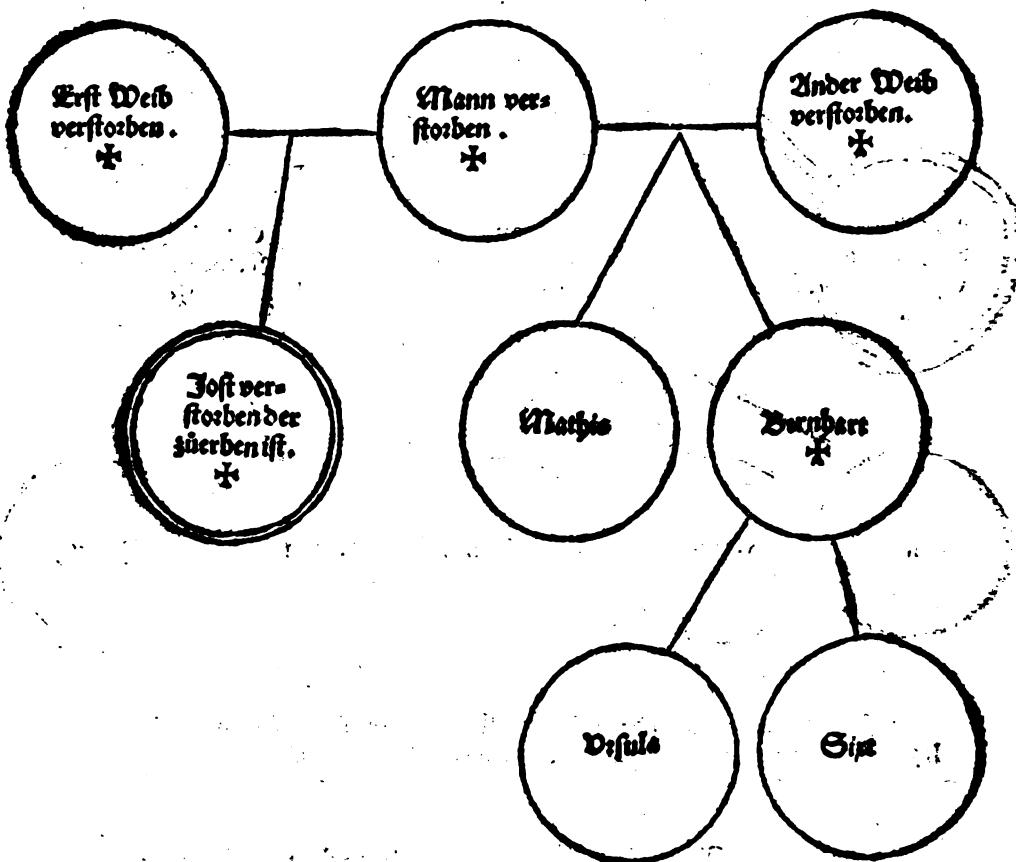
Diese Geschwisterige Kinder sollen an Engelharts Verlassenschaft als
Lezüglich in die Hälper ansiehn, vnd einsouil als das ander erben.

Wa aber der Abgestorben/weder in ab noch auffsteigen-
der Linien/ auch kein recht Geschwisterig von beiden bau-
den/noch derselbigen Kinder verlassen/ als dann sollen zu
f. ü. seinen

CCCX. Der Vierdt Theil vott

seinen nechsten Erben zugelassen werden seine andere von
einem bandt/ das ist/ Vatter oder Mutter halb Geschwi-
sterige/ vnd mit denselbigen auch jrer einthalben Geschwi-
sterige Kinder/ aller maß vnd gestalt /wie von den rech-
ten Geschwisterigen vnd jren Kindern nechst hieroben ges-
etzt vnd geordnet ist worden.

Exempel.



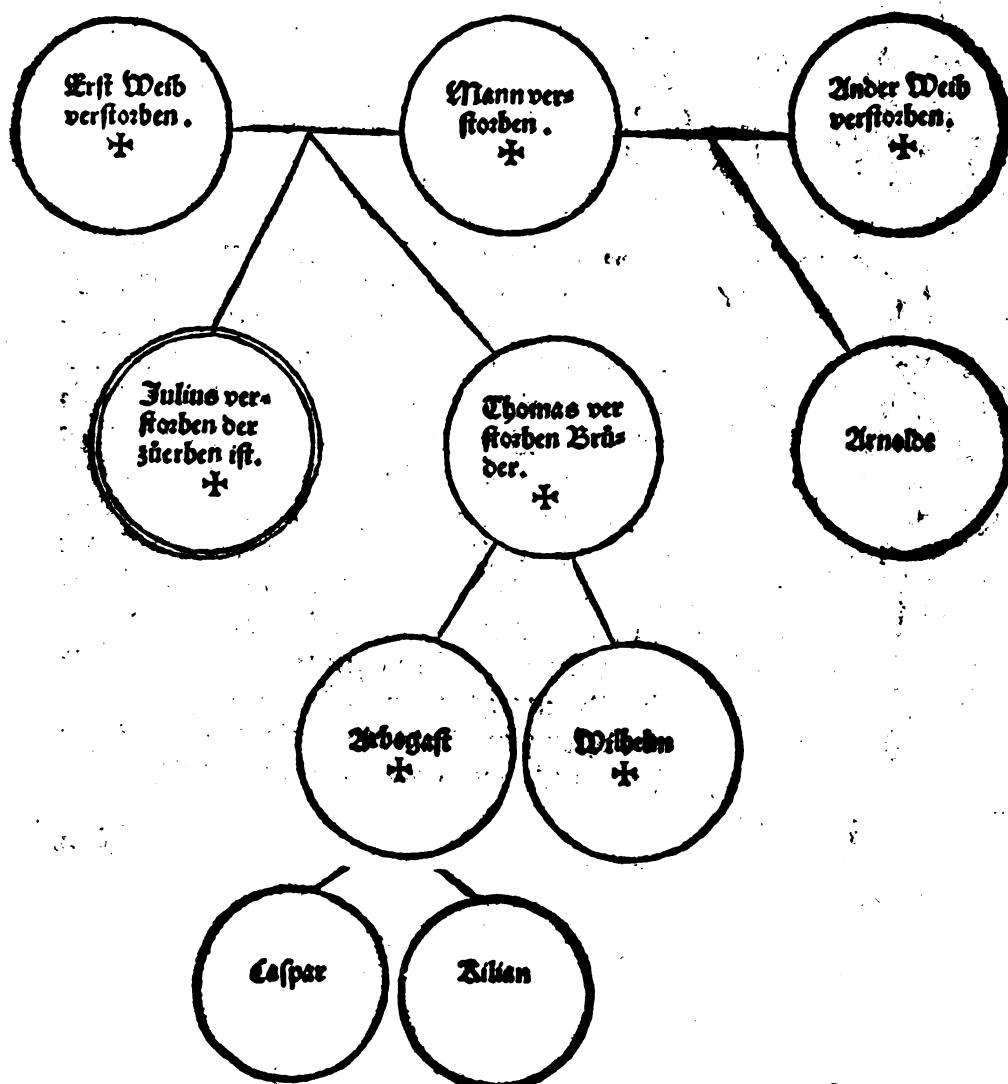
Hie erbt Mathis des verstorbnen Josten Vatterhalb / ein
Theil/ vnd dann Dufula vnd Sire auch einhalb Bilders Kinder/den an-
dern Theil.

Mann.

Erbshafften ou Testament. CCCXI

Wann aber der Abgestorben ein Brüder oder Schwester voneim band / vnd dann eins vorgestorbnen Brüders oder Schwesterns Enkel von beiden banden verließ / in diesem Fall setzen / ordnen vnd wollen wir / das kein theil den andern ausschliessen / sonder der gestalt mit einander zus erb kommen / das der Brüder oder Schwester ein theil / vnd dann die Enkel / es seien deren vil oder wenig / den andern theil nemen vnnid empfahen sollen / ob gleich die geschränkte Kaiserliche Rechte anders innhalten.

Exempel.



cccxii

Der vierdt Theil von

Hie erben Caspar vnd Kilian des verstorbenen Iulij Brdders Enckel
von beiden banden einen / vnd mit jnen Arnoldt sein einhalb oder Stieff-
brüder den andern theil.

Ferners wa die abgestorben Person keinen Erben /
weder in ab noch aufsteigender Linien / noch einich Ge-
schwisterig von beiden oder einem bande allein / noch der-
selben Kinder binder sine verlaft / sollen als dann die jea-
nigen / so dem Gestorbnen von Vatter oder Mütter her/
rechter Blütuerwandens oder Sipschafft nach / in glei-
chem Grad vnnnd Lini zum nechsten gefreündt / für seine
rechte Erben zugelassen werden / Also das in disem Fall
allenthalben die nechsten im grad / die ferner ausschlie-
ßen / vnd in die Haupter zu gleichem Erb kommen vnnb
zugelassen werden.

Niemit wir nun die fürnembsten vnnnd gemeinsten ledig-
en Erbfäll / so sich bei vnsers Fürstenthums Unter-
thonen vnnnd Zügewartten / zwischen Leudeüren / Kins-
dern / Kleern vnnnd Blütsverwanten on Geschäft (ab Inte-
rato) begeben mögen / wie es damit zubehen / vnderschidlich
entscheiden / gesetz vnnnd erklärt haben. Da sich aber
über die selbigen noch andete mehr zutragen würden / in
denselbigen allen vnd jeden ordnen vnnnd wollen wir / das
die gemeinen geschribnen / Kaiserlichen / vnnnd des heiligen
Römischen Reichs Recht gehalten / vnnnd nach aufweis-
ung derselbigen / alle überige ledige Erbfall verhandelt
vnnnd berechtigt werden. In dem vnsere Unterthos-
nen / wa sie sich selbs in zügerragnen Fällen mit zübericha-
ten / Irrung vnd Kosten zäuerkommen / bei vnsern Gerich-
ten / oder den Rechtsgeleerten wol wissen werden rats zü-
pflegen.

Von

Erbshafften on Testamente. CCCXIII

Von vergleichung vilerlei Kinder / so man ein Einkindschafft zu nennen pflegt.

Ob sich gefügt / das die Ehegemecht zwey oder dreys erlei Kinder zusammen brächen / vnd dieselbigen in der Eheberedunz vnder jnen selbst / oder auch mit den Kindern die durch die Ehegemecht leiblich geborn / vergleichen / vnd also ein Einkindschafft machen wöllen. Dies rinn ordnen vnd setzen wir / das solchs für unserm Amtes man vnd Gerichten / in beisein vnd mit rhat vnd bewilligung der Kinder Vormünder oder Pfleger / auch derselben abgestorben Vatter oder Mütter halbnechsten Freunden beschehe / die sollen mit ernstem vnd böstem fleiß sich aller vnd jeder der Kinder haab vnd gütter erfarn / vnd die gleich oder ongleicheit des vermögens stärtlichen erwegen.

Wann sic dann befenden / das Vatter vnd Mütter solch vergleichung mehr ausser Vatterlicher vnd Mütterlicher trew / dann ausser anreitung des zeitlichen gutes fürnehmen / vnd darmit kein gefahr noch vorteil gesucht / das auch solch gleichmachung der Kinder weger vnd nutzlicher gethon dann vnderlassen / darzu auch zu zeiten / nach gestalt vnd gelegenheit der Reichtumb vnd Personen / den Kindern ein Voraus gemacht / vnd darüber unserer Gericht gebürlich erkannthus eruolgt / als dann vnd sonst mit sollen solch Einkindschafften statt / krafft vnd bestensdigkeit haben.

Es soll auch solch Einkindschafft sich weiter nie
f iij strecken

CCCXIII Der vierde Theil von

strecken / dann allein auff vnnd an Vatter vnd Mütters
liche Erb / Also das / wann Vatter oder Mütter / so ge-
rütt Einkindtschafft gemacht / abgestorben / vnd dar auff
die Theilung iher Verlassenschafft / vermög diß unsers
Landrechtns / verfallen / die Kinder auff vnnd vnder
einander fürter mit Erbfähig / besonder ein jedes bei sei-
nem Rechten / als ob kein Einkindtschafft zwischen s̄hn ges-
macht / gelassen vnnd dabei gehandhabt werden / onges-
werlich.

Beschluß.

Gebieten hier auff mit ernst / allen unsern Räthen /
Hoffrichtern / Beisitzern vnd Amptleuten / Des-
gleichen auch aller unsrer Stett vnd Flecken Underho-
nen vnd Angehörigen / Obern vnd Nidern Gerichten /
das sie in allen künftigen Handlungen vnd Fällen (so an
sie gelangt) vermög vnn und innhalt diser unsrer Ordnung
vnn und Satzungen / erkennen / sprechen / urtheilen / oder sonst
Ampts halben verschaffen vnn und verfiegen / vnn und deren in
allweg gehorsamlich nachkommen vnd geleben wöllen vnd
sollen / unsrer ernstlich straff zuuermeiden.

Vnn und nach dem auch etlich Stett vnd Flecken unsrer
Underhonen vnn und Angehörigen sein möchten / die fürl
sich selbst / oder mit zulassen oder bekräftigung unsrer
Voreltern seligen gedenknuß / aigen / vnn und vüleicht dis-
sem unsrem Landrechten einuerleibten Satzung vnn und
Ordnungen widerige Gebrauch / Statuta, Stett / Dorff-
recht oder Gewohnheiten / mit oder on brieflich Urkund
erlangt / oder sonst deren bishet sich gebraucht hetten /
Darem

Damit dann auch derselbigen halber weiter frag vnd
vneinw verhiftet / vñnd also von vnd bei allen vñnd jedem
vnser s Fürstenthums Underthonen vnd Angehörigen
zü gleich / vñnd also an cinem ort wie am andern hierin
diss vnser Landrecht angericht vnd gehalten werde.

So cassieren / vernichten vñnd auffheben wir hiemit/
vnd in krafft Landesfürstlicher habender hohen Ober-
keit vñnd Regalien / aller vnd jeder vnserer Stett / Fleck-
en oder Märkten sonderbare Satzung / Ordnung oder
Gewonheiten / durch vnserer Voreltern / seligen gedecht-
nus / bestetigung / oder in ander weg aufgangan / gemacht
vñnd bisanher gehalten / Alles mit zeitiger vor betrach-
tung vñnd gehabtem Rath vnserer Rath / Juristen Fa-
cultet vñnd gemeiner Landeschafft mit rechter wissen-
schafft / in krafft diser Ordnung vnd öffentlicher Verkün-
dung / Darnach sich maniglich wifz zürichten / vnd dersel-
bigenzügeleben vnd nachzükommen.

Doch vns als dem Landtsfürsten / auch vnsern Ers-
ben / hierinn vnser Fürstlich Ober vnd Herrlichkeit / auch
jeder zeit enderung vnd ander nochturft vorbehalten.

Vnd damit auch der gmein Mann neben Gericht vnd
Rath / diss vnser Landrechtns vermelter Satzung vnd
Ordnungen dest besser bericht oder verstande überkom-
men / vnd sich keiner der unwissenheit entschuldigen oder
beschweren möge / Sollen vnserre Amptleüt durch die
Statt oder Ampteschreiber auff dem Rathauß oder an-
derm bequemen Blatz solch vnser Landrecht öffentlich
vnd verständlich / auff ein oder mehr tag / verlesen lassen.

Geschehen

CCCXVI

Geschehen vnnb geben in vnser Statt Stuttgart,
den sechsten tag/Adonars Mat. Als man zalt
nach Christi vnser lieben Herrn vnnb Selig-
machers geburt/fünfzehn hundert
fünff vnnb fünffzig
Jah.

**End des vierdten vnd letzten
Theils.**

Errata vnd mängel so in dinem Landtrecht befunden.

In der gemeinen Vorrede / gleich im eingang/ linea v. soll
gelesen werden Räthen für Rath.

Im Register vnd desselbigen ersten theil/ soll stehn.

Von ersatzung der Gericht fol.iiij. für eodem.
Der Stattschreiber Aide / zu fertigung der Testament
fol.ccxyvj. für ccxyv.
Wie die Zeugen / so einem frembden Gerichteszwang un-
derworffen/verbött werden sollen/fol.lxxij. für eod.

Im andern Theil.

Wie hinderlegt haab behilt / oder verwart soll werden
fol.cl. für eod.
Alle Contract/Reüss vnd Verkäuff über ligende gütter/
sollen vor Gericht gefertigt werden/fol.clv. für eod.

Im vierten Theil.

Mann der abgestorben allein einhalb geschwisterige ic.
cccxv. für ccxy.

Im ersten Theil des Landrechts etens soll stehn/

fol.

Folio v.	linea $\text{v} \text{v}$. werden/für worden.
Fol. liij.	linea $\text{v} \text{v}$. zu Reproducieren / für zu producieren.
Fol. lvij.	linea $\text{v} \text{i} \text{j}$. ist des wertlins/werden/zäui.
Fol. lxiiij.	linea $\text{x} \text{i} \text{j}$. ein/für eim.
Fol. lxiij.	linea $\text{x} \text{i} \text{j}$. anzeigung/für anzeigung.
Fol. lxy.	linea $\text{x} \text{y}$. erwachsen/für wachsen.
Fol. lxxvij.	linea $\text{x} \text{v} \text{j}$. solcher für soher.
Fol. lxxxvij.	linea $\text{x} \text{x} \text{v} \text{j}$. waren/für were.
Fol. lxxxvij	linea $\text{x} \text{x} \text{v} \text{j}$. c <i>y</i> j. für c <i>y</i> j.
Fol. lxxxvij	linea $\text{x} \text{x} \text{v} \text{j}$; Expiens für expiert.
Fol. c.	linea $\text{v} \text{j}$. zu procediern für zu producieren.

Im andern Theil.

Fol. cl.	linea $\text{v} \text{i} \text{x}$. bewisse für bewisse.
Fol. clj.	linea $\text{v} \text{v} \text{i} \text{j}$. schuldig für schuldig.
Linea eadem/	on für an.
Fol. clyvj	linea $\text{v} \text{l} \text{y} \text{j}$. verplibt für verpleibe.
Fol. clyxij.	linea $\text{v} \text{y} \text{j}$. desselben für der selben.
Fol. ccij.	linea $\text{c} \text{i} \text{j}$. mit wissen vnd willen/
Fol. cciiij.	linea $\text{c} \text{i} \text{j}$. werde für würde.
Fol. ccviij.	linea $\text{v} \text{y} \text{v} \text{j}$. verändert für verändern.
Fol. ccvij.	linea v . verkauffen für Verkauffen.

Im dritten Theil.

Fol. ccvij.	linea $\text{v} \text{v}$. aufgeret/für aufgerecht.
Fol. ccviij.	linea $\text{v} \text{v}$. geschicklichkeit für geschick.
Fol. ccvij.	obenauff von Testamenten/für von Contracten.
Fol. ccvij.	oben auß/ der drat ebeil/für ander ebeil.
Fol. ccvij.	linea ultima/vnd in das Gerichtsbüch.
	Fol.

Fol. ccvij. linea v. erschödlichen / für erschödlichen.

Fol. ccviij linea viij Item vnd was / für Item was vnd.

Fol. cclix. linea xvij. brachte/für rechte.

Fol. cclxj. linea v. keinen für keinem.

Fol. cclxvj. linea vi. zthalten/für zthaltes

Fol. cclxvij. linea xvij. auffrechte für auffrechter.

Im viersten Theil.

Fol. ccvij. linea xv. überbleibend für überblibend.

Fol. ccvij. linea vi. geschätz für angeschätz.

Fol. ccv. linea xvij. überbleibenden für verbliebende.

Fol. ccvij. linea xvij. gewertig/für gegenwertig.

Fol. ccc. linea v. den/für dem.

Fol. cccij. linea vi. nächsten/für nächstem.